

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**B 25, Umfahrung Wieselburg;
Land Niederösterreich**

**ZUSAMMENFASSENDER BEWERTUNG
DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Koordination und redaktionelle Bearbeitung: Dipl. Ing. (FH) Wolfgang Hackl

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-229
St. Pölten, Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Vorwort

- 1. Bewertung der Auswirkungen auf Schutzgüter**
 - 1.1. Einleitung
 - 1.2. Schutzgut Grundwasser
 - 1.3. Schutzgut Oberflächenwasser
 - 1.4. Schutzgut Untergrund/Altlasten
 - 1.5. Schutzgut Luft/Klima
 - 1.6. Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden
 - 1.7. Schutzgut Ortsbild
 - 1.8. Schutzgut Sach-/Kulturgüter
 - 1.9. Schutzgut Landschaftsbild
 - 1.10. Schutzgut Gewässerschutz
 - 1.11. Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung
 - 1.12. Schutzgut Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr
 - 1.13. Schutzgut Verkehr
 - 1.14. Schutzgut Landwirtschaft inkl. Boden
 - 1.15. Schutzgut Forstwirtschaft
 - 1.16. Schutzgut Wasserwirtschaft
 - 1.17. Schutzgut Jagdwirtschaft
 - 1.18. Schutzgut Fischereiwirtschaft
 - 1.19. Schutzgut Übergeordnete Planungen
 - 1.20. Schutzgut Naturschutz
 - 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung
- 2. Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen**
- 3. Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen der BürgerInnen**
 - 3.1. Beurteilung durch den Sachverständigen für Altlasten
 - 3.2. Beurteilung durch den Sachverständigen für Abwassertechnik/Wasserbautechnik

- 3.3. Beurteilung durch den Sachverständigen für Deponietechnik und Gewässerschutz**
- 3.4. Beurteilung durch den Sachverständigen für Elektrotechnik**
- 3.5. Beurteilung durch den Sachverständigen für Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft**
- 3.6. Beurteilung durch den Sachverständigen für Geohydrologie**
- 3.7. Beurteilung durch den Sachverständigen für Geologie inkl. Erschütterungen**
- 3.8. Beurteilung durch den Sachverständigen für Kulturgüter**
- 3.9. Beurteilung durch den Sachverständigen für Lärmschutz**
- 3.10. Beurteilung durch den Sachverständigen für Landwirtschaft**
- 3.11. Beurteilung durch den Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik**
- 3.12. Beurteilung durch den Sachverständigen für Maschinenbautechnik**
- 3.13. Beurteilung durch den Sachverständigen für Naturschutz**
- 3.14. Beurteilung durch den Sachverständigen für Raumordnung/Landschaftsbild**
- 3.15. Beurteilung durch den Sachverständigen für Umwelthygiene**
- 3.16. Beurteilung durch den Sachverständigen für Verkehrstechnik**

4. Gesamtschlussfolgerungen

Abkürzungsverzeichnis:

Im Folgenden sind die am häufigsten verwendeten Abkürzungen erklärt:

AP	Aufpunkt
ASV	Amtsachverständige(r)
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BAWPL	Bundesabfallwirtschaftsplan
DVO	Deponieverordnung
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
DTV6Mo	durchschnittlicher täglicher Verkehr für sechs Monate
dzt.	derzeit
EK	Eisenbahnkreuzung
FB	Fragenbereich
ggst.	gegenständlich
GA	Gutachter
GW	Grundwasser
HHGW	höchster gemessener GW-Spiegel
HMW	Halbstundenmittelwert
IG-L, IG-Luft	Immissionsschutzgesetz- Luft
JDTV	Jährlicher durchschnittlicher täglicher Verkehr
JMW	Jahresmittelwert
LA,95	Basispegel, der in 95 % der Messzeit überschrittene A- bewertete Schall- druckpegel
LA,Gg	Grundgeräuschpegel
LA,eq	energieäquivalenter Dauerschallpegel
LA, max	Maximalpegel
LKW	Lastkraftwagen
lt.	laut
MIV	motorisierter Individualverkehr
ÖV	öffentlicher Verkehr
PF	Planfall
RF	Risikofaktor
SV	Sachverständiger
tw.	teilweise
TMW	Tagesmittelwert
ü.A.	über Adria
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
WVA	Wasserversorgungsanlage

Vorwort:

TRASSENVERLAUF

Das Projekt der Umfahrung Wieselburg beginnt in der Steigungsstrecke auf der westlichen Seite des Holzinger Berges bei B25-Bestands-km 6,507, rund 300 m nach Oberegging. Die ersten rund 800 m verläuft die Trasse nahezu am Bestand. Die Trasse springt nach Osten vom Bestand ab und fällt mit knapp 6 % in das Erlauftal ab. Am Talboden zwingt sich die Umfahrung zwischen den Gemeinden Wieselburg Stadt und Petzenkirchen unmittelbar nördlich der Firma Wibeba und zwischen der Kläranlage und der Brauerei vorbei. Nach der Brauerei wird die Erlauf mittels eines Brückenobjektes überquert (Natura 2000-Gebiet). Am östlichen Erlaufufer führt die Trasse südlich von Breitenreich an der Gemeindegrenze Wieselburg Stadt – Petzenkirchen entlang. Der Talboden des Erlauftales wird in Dammlage mit geringen, variierenden Längsneigungen gequert, um kreuzende Straßen (L96, L6002, Erlaufpromenade) und kreuzende Bahnstrecken (Pöchlarn – Kienberg-Gaming, stillgelegte Schmalspurbahn Wieselburg – Mank) niveaufrei überführen zu können. In diesem Abschnitt wird die Stadt Wieselburg nördlich umfahren.

Nach der Querung der Landesstraße L6002 und der stillgelegten Schmalspurbahn folgt ein Rechtsbogen und die horizontal verlaufende Trasse schwenkt in südliche Richtung. Dabei wird die angehobene Landesstraße L105 unterführt sowie der Dürnbach und die Landesstraße L6140 überführt. In weiterer Folge liegt ein Verlauf in annähernder Nord-Süd-Richtung vor. In diesem Abschnitt wird die Stadt Wieselburg östlich umfahren. Die Umfahrung führt weiter über den Rottenhauser Berg. In diesem Bereich schneidet sich die Trasse in einem 200 m langen Abschnitt bis zu 10 m tief in das Gelände ein. In diesem Einschnitt befindet sich eine Grünbrücke.

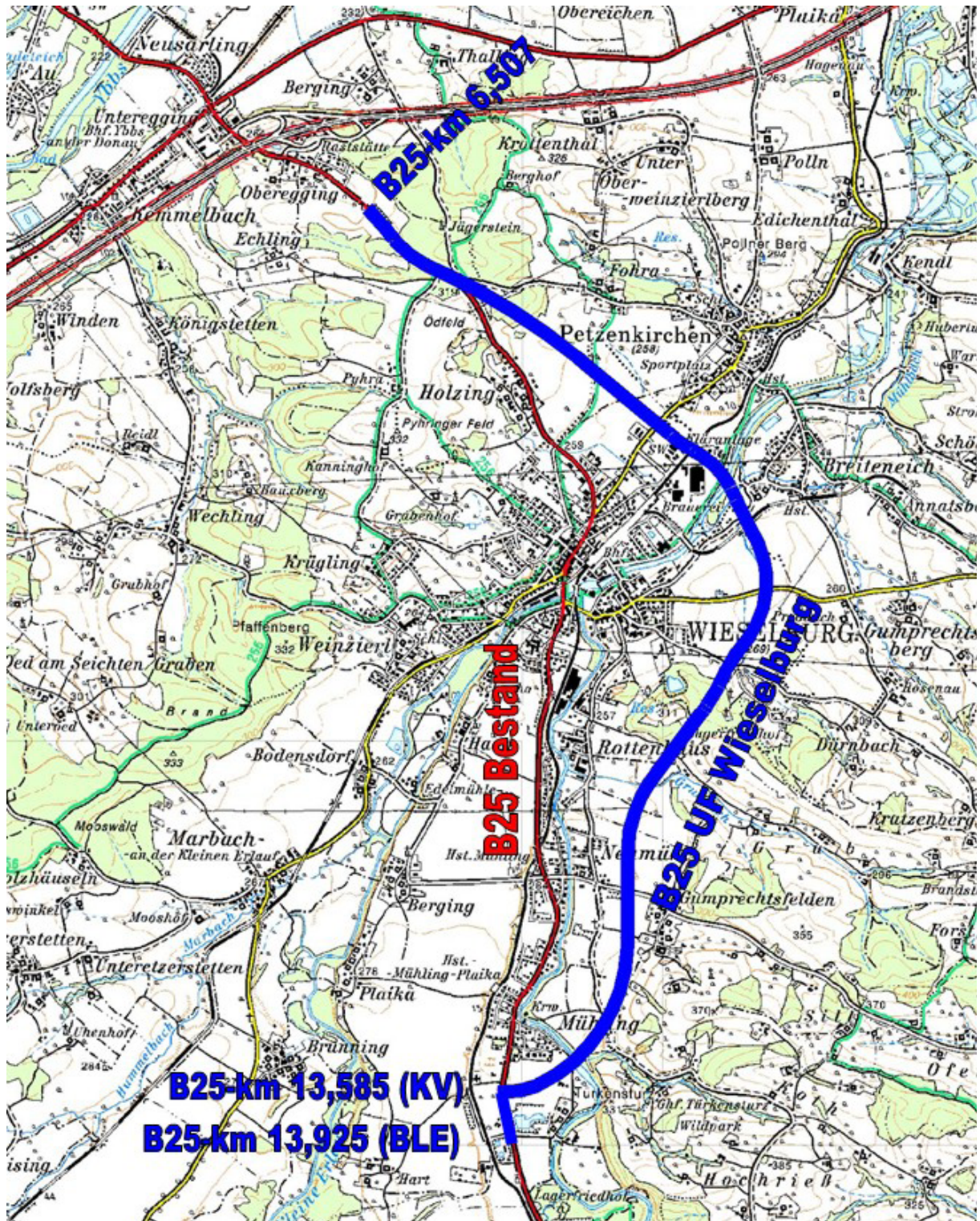
Nach dem Rottenhauser Berg und nach der Überführung der Umfahrung über eine Gemeindegasse folgt ein Linksbogen in Dammlage mit geringem Gefälle. Dabei wird der Grubbach sowie ein verlegtes Gerinne überquert. Anschließend führt die Trasse geradlinig zwischen den beiden Ortschaften Neumühl und Gumprechtsfelden vorbei. Ab Neumühl steigt die Trasse bis zur Erlauf leicht an. In diesem Bereich verläuft die Trasse unter den angehobenen Landesstraßen L6141 und L6142 durch.

Nördlich des Türkensturzes wird die Erlauf in einem lang gezogenen Rechtsbogen mittels eines Brückenobjektes überquert (Natura 2000-Gebiet). Von der Erlaufbrücke fällt die Trasse bis zur Einmündung in den Bestand (Gefälle 1 %). Unmittelbar nach der Erlaufquerung verläuft die Trasse südlich an der Ortschaft Mühling vorbei. Etwa bei B25-Bestands-km 13,60 mündet die Umfahrung mittels eines Kreisverkehrs in den Bestand ein.

Durch den Kreisverkehr bedarf es auch einer Anpassung der bestehenden B25 in Richtung Scheibbs. Somit ergibt sich das Ende des Umfahrungsprojektes erst bei bzw. B25-Bestands-km 13,925. Die Gesamtlänge des Projekts beträgt 8,699 km.

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERBLICK

Längen	B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd	8.356,735 m 342,428 m	
Querschnitte	B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd	dreistreifig, Fahrstreifenbreite 2 x 3,50 m bzw. 3,75 m Kronenbreite 15,00 m zweistreifig, Fahrstreifenbreite 2 x 3,75 m Kronenbreite 11,00 m	
Verkehrsdaten	B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd	14.000 - 21.000 [Kfz/24h] (DTVW,2025) 19.300 [Kfz/24h] (DTVW,2025)	
Projektiertungsgeschwindigkeit		B25 Umfahrung Wieselburg 100 km/h B25 Anpassung Süd 100 km/h	
Entwurfsparameter	B25 Umfahrung Wieselburg und B25 Anpassung Süd	Minimaler Kurvenradius Rmin 550 m Maximale Querneigung qmax 5,25% Maximale Längsneigung smax 5,90% Minimaler Kuppenradius RKmin 6.500 m Minimaler Wannenzradius RWmin 5.000 m	
	Rampen	Minimaler Kurvenradius Rmin 50 m Maximale Querneigung qmax 7,00% Maximale Längsneigung smax 5,20% Minimaler Kuppenradius RKmin 2.000 m Minimaler Wannenzradius RWmin 700 m	
Oberbau	B25 Umfahrung Wieselburg inklusive Rampen und B25 Anpassung Süd	bituminöse Decke bituminöse Tragschicht (2-lagig) ungebundene Tragschicht Gesamtkonstruktionsdicke	3 cm 20 cm 50 cm ≥ 73 cm
3 Anschlussstellen	Wieselburg Nord L96 L105		
4 Kreisverkehrsanlagen	1x an der B25 (Wieselburg Süd) 3x im untergeordneten Netz		
17 Objekte	13 Straßenbrücken im Zuge der B25 (davon 2 Erlaufquerungen, 2 Bahnquerungen) 3 Überführungen von Landesstraßen über die B25 1 Grünbrücke		



schematische Darstellung des Trassenverlaufes

1. Bewertung der Auswirkungen auf Schutzgüter

1.1. Einleitung

Die Inhalte des Fragenbereiches basieren auf der Beeinflussungstabelle und der Relevanzmatrix sowie auf den Genehmigungstatbeständen des UVP-G 2000 und der Materiengesetze. Die in der Relevanzmatrix und in der Beeinflussungstabelle dargestellten direkten und indirekten Umweltauswirkungen werden in der Folge als Risikofaktoren bezeichnet.

In diesem Fragenbereich wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-Gesetz 2000 erarbeitet. Aufgrund der Vielzahl der anzuwendenden Materiengesetze ist das Prinzip, nach dem die Fragestellungen erfolgten, besonders hervorzuheben:

Wesentlich ist, dass die Fragen nach folgendem Muster gestellt wurden, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze anzupassen waren:

- Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderungen).

Im Rahmen der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen für das Vorhaben B25, Umfahrung Wieselburg wurden folgende Schutzgüter geprüft:

Umweltmedien

Grundwasser

Oberflächenwasser

Untergrund/Altlasten

Luft/Klima

Bevölkerung

Schutzinteressen der Bevölkerung

Gesundheit/Wohlbefinden

Ortsbild

Sach-/Kulturgüter

Landschaftsbild

Gewässerschutz

Nutzungsinteressen der Bevölkerung

Wohn- und Baulandnutzung

Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr

Verkehr

Landwirtschaft inkl. Boden

Forstwirtschaft

Wasserwirtschaft

Jagdwirtschaft

Fischereiwirtschaft

Übergeordnete Planungen

Tiere, Pflanzen und Ökosysteme

Naturschutzbelange

Den Schutzgütern gegenübergestellt werden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

Emissionen:

Luftschadstoffe

Abwasser/Sickerwasser

Lärm

Erschütterungen

Standortveränderungen:

Geländeveränderungen

- Flächeninanspruchnahme
- Grundwasserveränderungen
- Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung
- Optische Störung (Licht)

Relevanzmatrix für diesen Fragenbereich:

Es wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben „B25, Umfahrung Wieselburg“ die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

Beeinflussungstabelle				
RF.Nr.	Art der Beeinflussung	Schutzgut	Phase	Gutachter
1.	Beeinflussung des Grundwassers durch Abwasser/ Sickerwasser	Grundwasser	E/B/Z	GH/D/AW
2.	Beeinflussung des Grundwassers durch Erschütterungen	Grundwasser	E/B/Z	GH/D/G
3.	Beeinflussung des Grundwassers durch Gelände- veränderungen	Grundwasser	E/B	GH/D
4.	Beeinflussung des Grundwassers durch Flächeninanspruch- nahme	Grundwasser	E/B	GH/D
5.	Beeinflussung des Grundwassers durch Zerschneidungs-/ Barrierewirkung	Grundwasser	E/B	GH/D
6.	Beeinflussung der Oberflächenwässer durch Abwasser/ Sickerwasser	Oberflächen- wässer	E/B/Z	AW/GÖ
7.	Beeinflussung der Oberflächenwässer durch Gelände- veränderungen	Oberflächen- wässer	E/B	AW/GÖ
8.	Beeinflussung der Oberflächenwässer durch Flächeninanspruch- nahme	Oberflächen- wässer	E/B	AW/GÖ

9.	Beeinflussung der Oberflächenwässer durch Grundwasser- veränderungen	Oberflächen- wässer	E/B	GÖ/GH
10.	Beeinflussung des Untergrunds durch Abwasser/Sickerwasser	Untergrund/ Altlasten	E/B/Z	G/AL
11.	Beeinflussung des Untergrunds durch Erschütterungen	Untergrund/ Altlasten	E/B	G/AL
12.	Beeinflussung des Untergrunds durch Geländeänderungen	Untergrund/ Altlasten	E/B	G/AL
13.	Beeinflussung des Untergrunds durch Flächeninanspruch- nahme	Untergrund/ Altlasten	E/B	G/AL
14.	Beeinflussung des Untergrunds durch Grundwasser- veränderungen	Untergrund/ Altlasten	E/B	G/AL
15.	Beeinträchtigung der Luft durch Luftschadstoffe	Luft	E/B/Z	Lu
16.	Beeinflussung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)	Luft	E/B/Z	L
17.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U/Lu
18.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Abwasser/Sickerwasser	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U/AW
19.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkung	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U/L
20.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Erschütterungen	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U/G
21.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch optische Störungen - Licht	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U
22.	Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Geländeänderungen	Ortsbild	E/B	R
23.	Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme	Ortsbild	E/B	R
24.	Beeinträchtigung des Ortsbildes durch die Zerschneidung der Landschaft	Ortsbild	E/B	R
25.	Beeinträchtigung des Ortsbildes durch optische Störungen	Ortsbild	E/B	R
26.	Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch Erschütterungen	Sach-/ Kulturgüter	E/B/Z	R/K
27.	Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch Geländeänderungen	Sach-/ Kulturgüter	E/B	R/K

28. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch Flächeninanspruchnahme	Sach-/ Kulturgüter	E/B	R/K
29. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch die Zerschneidung der Landschaft	Sach-/ Kulturgüter	E/B	R/K
30. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch optische Störungen	Sach-/ Kulturgüter	E/B	R/K
31. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen	Landschafts- bild	E/B	R
32. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächeninanspruchnahme	Landschafts- bild	E/B	R
33. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Zerschneidung der Landschaft	Landschafts- bild	E/B	R
34. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch optische Störung	Landschafts- bild	E/B	R
35. Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Abwasser/Sickerwasser	Gewässer- schutz	E/B/Z	GH/D/AW
36. Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Geländeänderungen	Gewässer- schutz	E/B	GH/D
37. Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Flächeninanspruchnahme	Gewässer- schutz	E/B	GH/D
38. Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Grundwasserveränderungen	Gewässer- schutz	E/B	GH/D
39. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe	Wohn- u. Bau- landnutzung	E/B/Z	R/Lu
40. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Abwasser/Sickerwasser	Wohn- u. Bau- landnutzung	E/B/Z	R/AW
41. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung	Wohn- u. Bau- landnutzung	E/B/Z	R/L
42. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Erschütterungen	Wohn- u. Bau- landnutzung	E/B/Z	R/G

43. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Geländeänderungen	Wohn- u. Bau- landnutzung	E/B	R
44. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Flächeninanspruchnahme	Wohn- u. Bau- landnutzung	E/B	R
45. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch die Zerschneidung der Landschaft	Wohn- u. Bau- landnutzung	E/B	R
46. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch optische Störung	Wohn- u. Bau- landnutzung	E/B	R
47. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Luftschadstoffe	Freizeit/ Erholung	E/B/Z	R
48. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Lärm- einwirkung	Freizeit/ Erholung	E/B/Z	R
49. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Erschütterungen	Freizeit/ Erholung	E/B	R
50. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Geländeänderungen	Freizeit/ Erholung	E/B	R
51. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Flächeninanspruchnahme	Freizeit/ Erholung	E/B	R
52. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch die Zerschneidung der Landschaft	Freizeit/ Erholung	E/B	R
53. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch optische Störung	Freizeit/ Erholung	E/B	R
54. Beeinträchtigung der Verkehrsinfrastruktur durch Flächeninanspruchnahme	Verkehrs- infrastruktur	E/B	V/E
55. Beeinträchtigung der Verkehrsinfrastruktur durch die Zerschneidung der Landschaft	Verkehrs- infrastruktur	E/B	V/E
56. Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Kulturen durch Luftschadstoffe	Landwirt- schaft	E/B/Z	La

57. Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Kulturen durch Abwasser/Sickerwasser	Landwirtschaft	E/B/Z La
58. Beeinträchtigung des Bodens durch Erschütterungen	Landwirtschaft	E/B/Z La
59. Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Geländeänderungen	Landwirtschaft	E/B La
60. Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Flächeninanspruchnahme	Landwirtschaft	E/B La
61. Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Zerschneidung der Landschaft	Landwirtschaft	E/B La
62. Beeinträchtigung von forstwirtschaftlichen Nutzflächen durch Luftschadstoffe	Forstwirtschaft	E/B/Z F/Lu
63. Beeinträchtigung von forstwirtschaftlichen Nutzflächen durch Abwasser/Sickerwasser	Forstwirtschaft	E/B/Z F
64. Verlust von forstwirtschaftlichen Nutzflächen durch Flächeninanspruchnahme	Forstwirtschaft	E/B F
65. Beeinträchtigung von forstwirtschaftlichen Nutzflächen durch Grundwasseränderungen	Forstwirtschaft	E/B F
66. Beeinträchtigung von bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Abwasser/Sickerwasser	Wasserwirtschaft	E/B/Z AW/GH
67. Beeinträchtigung von bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Erschütterungen	Wasserwirtschaft	E/B/Z AW/GH
68. Beeinträchtigung von bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Geländeänderungen	Wasserwirtschaft	E/B AW/GH
69. Beeinträchtigung von bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Flächeninanspruchnahme	Wasserwirtschaft	E/B AW/GH
70. Beeinträchtigung von bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Grundwasseränderungen	Wasserwirtschaft	E/B AW/GH
71. Beeinträchtigung der Jagdwirtschaft durch Lärm	Jagdwirtschaft	E/B/Z J
72. Beeinträchtigung der Jagdwirtschaft durch Geländeänderungen	Jagdwirtschaft	E/B J
73. Beeinträchtigung der Jagdwirtschaft durch Flächeninanspruchnahme	Jagdwirtschaft	E/B J

74. Beeinträchtigung der Jagdwirtschaft durch die Zerschneidung der Landschaft	Jagdwirtschaft	E/B	J
75. Beeinträchtigung der Fischereiwirtschaft durch Abwasser/Sickerwasser	Fischereiwirtschaft	E/B/Z	FI/GÖ
76. Auswirkungen auf übergeordnete Planungen durch Luftschadstoffe	übergeordnete Planungen	E/B/Z	R
77. Auswirkungen auf übergeordnete Planungen durch Lärm	übergeordnete Planungen	E/B/Z	R
78. Auswirkungen auf übergeordnete Planungen durch Geländeänderungen	übergeordnete Planungen	E/B	R
79. Auswirkungen auf übergeordnete Planungen durch Flächeninanspruchnahme	übergeordnete Planungen	E/B	R
80. Auswirkungen auf übergeordnete Planungen durch die Zerschneidung der Landschaft	übergeordnete Planungen	E/B	R
81. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Luftschadstoffe	Naturschutz	E/B/Z	N
82. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Abwasser/Sickerwasser	Naturschutz	E/B/Z	N
83. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Lärmeinwirkung	Naturschutz	E/B/Z	N
84. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Erschütterungen	Naturschutz	E/B/Z	N
85. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Geländeänderungen	Naturschutz	E/B	N
86. Verlust von aus der Sicht des Naturschutzes wertvollen Flächen bzw. Standorten durch Flächeninanspruchnahme	Naturschutz	E/B	N
87. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Grundwasserveränderungen	Naturschutz	E/B	N
88. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch die Zerschneidung der Landschaft	Naturschutz	E/B	N
89. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch optische Störungen (Licht)	Naturschutz	E/B	N

Abkürzungen:

Gutachter:

AL	Altlasten
AW	Abwassertechnik und Wasserbautechnik
D	Deponietechnik und Gewässerschutz
E	Eisenbahntechnik
FI	Fischereiwirtschaft
F	Forstwirtschaft
G	Geologie inkl. Erschütterungen
GH	Geohydrologie
GÖ	Gewässerökologie
J	Jagdwirtschaft
K	Kulturgüter
La	Landwirtschaft
L	Lärmschutz
Lu	Luftreinhaltetechnik
N	Naturschutz
R	Raumordnung/Landschaftsbild
U	Umwelthygiene
V	Verkehrstechnik

Vorhabensphase:

E	Errichtungsphase
B	Betriebsphase
Z	Zwischenfall/Unfall

1.2. Schutzgut Grundwasser

Bearbeitende Gutachter:

Abwasser-/Wasserbautechnik – DI Kapf

Deponietechnik/Gewässerschutz – DI Groß

Geohydrologie – Mag. Salzer

Geologie inkl. Erschütterungen – Mag. Dr. Schweigl

Risikofaktoren:

1. Beeinflussung des Grundwassers durch Abwasser/Sickerwasser
2. Beeinflussung des Grundwassers durch Erschütterungen
3. Beeinflussung des Grundwassers durch Geländeänderungen
4. Beeinflussung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme
5. Beeinflussung des Grundwassers durch Barrierewirkungen

Bewertung des Schutzgutes Grundwasser:

Abwasser-/Wasserbautechnik:

Die bei der Straßenentwässerung anfallenden Abwässer werden praktisch zur Gänze gesammelt und gepuffert der Erlauf zugeführt.

Brücken

Die Dimensionierung der Lichtraumprofile sämtlicher sechs Objekte, die Gerinne Überbrücken, wurde so gewählt, dass die schadlose Abfuhr des 100-jährlichen Hochwassers mit entsprechendem Freibord möglich ist. Damit erfolgte die Projektierung entsprechend dem Stand der Technik.

Entsorgung der Straßenoberflächenwässer

Lediglich in einigen Dammlage-Teilbereichen wo keine Lärmschutzwände vorgesehen sind – und auch nur außerhalb des Grundwasserschongebietes, das zwischen Projekts-km 1,950 bis 6,000 berührt wird, erfolgt die Fahrbahmentwässerung breitflächig als Verrieselung über die Dammschultern ins Gelände.

Grundsätzlich werden aber die Straßenoberflächenwässer ansonsten linear (über Hochborde, über Ortbetonleitwänden oder über Mulden, über Einlaufschächte und Rohrkanäle) gesammelt und nach Durchlaufen von Absetz- und Bodenfilteranlagen einem Vorfluter zugeführt.

Im Bereich des Grundwasserschongebietes wurden zusätzlich noch ein Schutz gegen Schneewurf und Spritzwasser sowie in Einschnitten Abdichtungen über den Muldenbereich hinaus projektiert.

Damit entspricht die gesamte Konzeption der Entsorgung der Straßenoberflächenwässer – inklusive aller Anlagen zur Fassung, Vorreinigung und Ableitung in einen Vorfluter - dem Stand der Technik.

Zum Winterbetrieb ist festzuhalten, dass im kompletten Projektsabschnitt aus verkehrstechnischen Gründen eine Salzstreuung vorgesehen ist. Das aufgebrauchte Salz findet sich dann in den Straßenoberflächenwässern in gelöster Form als Chlorid wieder.

Nach dem aktuellen Stand der Technik gibt es keine praktikable Maßnahme zur Reduktion der Chloridfracht in den Straßenoberflächenwässern. Auch die projektierten Absetz- und Bodenfilteranlagen sind dazu nicht in der Lage. Allerdings wirken diese Anlagen als Retentionsobjekte und ermöglichen einen verzögerten, gleichmäßigen Abfluss in den Vorfluter. Dies führt dazu, dass keine Chlorid-Konzentrationsspitzen in die Gerinne eingebracht werden, sondern nur jene Dosis, die umweltverträglich ist.

Öffentliche Interessen und Rechte Dritter werden bei projektsgemäßer Ausführung und Einhaltung von entsprechenden Auflagen nicht nachteilig berührt.

Geohydrologie:

Bauphase

Während der Bauphase kann das Einsickern bzw. die Einleitung von Wässern aus dem Baustellenbereich qualitative Auswirkungen auf die hydrogeologische Gesamtsituation haben; ebenso können sich Ereignisse außerhalb des regulären Baustellenbetriebes (z.B. Eintrag von wassergefährdenden Stoffen infolge eines Unfalles) auf die Grundwasserqualität auswirken. Qualitative Auswirkungen machen sich gegebenenfalls nur grundwasserabstromig der projektierten Trasse bemerkbar.

Damit eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch einsickernde verunreinigte Wässer während der Bauphase weitgehend unterbunden bzw. verhindert werden kann, sind in der Umweltverträglichkeitserklärung eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen (Pkt. 6, Band 16 – Grund- und Oberflächenwasser). Diese Maßnahmen sind aus geohydrologischer Sicht geeignet, um allfällige negative qualitative Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu verhindern bzw. möglichst gering zu halten. Zur Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen wird in der Umweltverträglichkeitserklärung die Bestellung einer wasserfachlichen Bauaufsicht für notwendig erachtet.

Betriebsphase

Relevant in Bezug auf die Beeinflussungsmöglichkeit des Grundwassers während der Betriebsphase sind vor allem die Maßnahmen der Straßenentwässerung. Die anfallenden Straßenabwässer werden fast zur Gänze gesammelt und nach erfolgter Reinigung in dem Stand der Technik entsprechenden Gewässerschutzanlagen (Absetz- und Bodenfiltrationsbecken) gedrosselt dem Vorfluter Erlauf zugeführt.

Im Bereich des Grundwasserschongebietes Wieselburg ist ein zusätzlicher Schutz auch gegen Schneewurf und Spritzwasser vorgesehen. Mit Hilfe von Lärmschutzwänden, Betonleitwänden und Abdichtungen in den Einschnittsbereichen wird der Schnee und das Spritzwasser gesammelt und ebenfalls den Gewässerschutzanlagen zugeführt.

Lediglich im Abschnitt km 1,25 bis km 1,90 (Südostabhang des Holzinger Berges) erfolgt eine Versickerung der Straßenabwässer über die Dammschulter. Dieser Abschnitt liegt bereits außerhalb des Porengrundwasserkörpers Erlauftal. Der Untergrund besteht in diesem Bereich unter lehmigen Deckschichten aus Schlier, einer Wechsellagerung von Schluff und Ton. Aufgrund des Fehlens eines nennenswerten Grundwasservorkommens sowie allfälliger Grundwassernutzungen im relevanten Nahbereich, kann in diesem Bereich der Versickerung der Straßenabwässer über die Dammschulter zugestimmt werden.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass es während der Bauphase vereinzelt zu Trübungen im Grundwasser bzw. dem Versickern getrübtter Niederschlagswässer kommen kann. Diese Auswirkungen werden jedoch durch geeignete Maßnahmen auf einem vertretbar niedrigen Ausmaß gehalten.

Während der Betriebsphase ist grundsätzlich keine Beeinflussung des Grundwassers durch kontaminierte Wässer, Abwässer oder Sickerwässer zu erwarten.

Mit Erschütterungen auf der Baustelle bzw. entlang der Trasse ist einerseits während der Bauphase durch den Verkehr der Baufahrzeuge sowie durch allfällige Sprengmaßnahmen im Bereich des Rottenhauser Berges zu rechnen.

Da die Nivellette der Umfahrungsstraße mit einem Mindestabstand von 5 m ausreichend weit vom mittleren Grundwasserspiegelniveau entfernt ist, ist durch die Erschütterung des Baustellenverkehrs mit keinen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen.

Die Sprengungen am Rottenhauser Berg, falls diese überhaupt notwendig sind, erfolgen in einem Bereich, in dem kein nennenswertes Grundwasservorkommen vorhanden ist, sodass dadurch ebenfalls keine negativen Beeinflussungen des Grundwassers zu befürchten sind.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Geländeveränderungen ist grundsätzlich nur dort möglich, wo mit den Baumaßnahmen bis ins Grundwasser bzw. den Grundwasserschwankungsbereich eingegriffen wird.

Da die Nivellette der Umfahrungsstraße selbst in den Talniederungen einen Mindestabstand von etwa 5 m zum Grundwasserkörper bzw. zum mittleren Grundwasserspiegelniveau aufweist, bzw. die Straße größtenteils sogar in Dammlage verläuft, kommt es durch die Straßenerrichtung selbst zu keinem direkten Eingriff ins Grundwasser.

Im Bereich des Holzinger Berges und des Rottenhauser Berges können durch die dort geplanten Einschnitte vereinzelt und temporär auftretende Hang- bzw. Sickerwässer angefahren werden. Bei diesen Wässern handelt es sich weder um zusammenhängende noch um bedeutende Grundwasservorkommen. Aus diesem Grund kann dieser Eingriff auf den Grundwasserhaushalt als gering bis mäßig bzw. sogar vernachlässigbar eingestuft werden.

Die in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen hinsichtlich Grundwasserschutzes während der Bauphase sind aus geohydrologischer Sicht ausreichend.

Die geplante Umfahrung Wieselburg soll über weite Bereiche im wasserwirtschaftlich bedeutenden Grundwasserkörper des Erlauftales verlaufen. Jeder Eingriff in den Untergrund, jede Flächeninanspruchnahme stellt in diesem Bereich grundsätzlich ein Gefährdungspotential für das Grundwasser dar.

Dieses Gefährdungspotential wird durch den vorgesehenen Mindestabstand der Straßennivellette von 5 m zum mittleren Grundwasserspiegelniveau, der Sammlung und Reinigung der Straßenabwässer und durch eine Reihe im Projekt vorgesehener Maßnahmen auf ein aus geohydrologischer Sicht vertretbares Ausmaß reduziert.

Durch die Umfahrungsstraße selbst bzw. allfälliger in diesem Zusammenhang notwendiger Unterführungsbauwerke kommt es zu keinem direkten Eingriff ins Grundwasser, womit in diesem Zusammenhang keine Zerschneidungseffekte, Barrierewirkungen oder Aufstau im Grundwasser zu befürchten sind.

Im Bereich von Fundamentierungen, speziell bei den Brückenbauwerken, wird es zu einem Eingriff bis ins Grundwasser kommen. Da diese Maßnahmen im Vergleich zur Breitenausdehnung des Gesamtgrundwasserkörpers aber sehr punktuell sind, können allfällige dadurch zu befürchtende Zerschneidungs-, Barriere- oder Aufstauereffekte des Grundwassers praktisch ausgeschlossen werden.

Deponietechnik:

Sickerwässer aus Deponien:

Zu Beginn der Baumaßnahme „Deponiequerungen“ ist mit einem vermehrten Anfall von Deponiesickerwässern zu rechnen, da die bei den Deponien „Kerschner“ und „Groiß“ aufgebrauchten Oberflächenabdeckungen zu Beginn der im Einschnittbereich erforderlichen Aus-

hubarbeiten entfernt werden müssen und Niederschlagswässer in dieser Phase ungehindert in den Schüttkörper eindringen können. Nach den über die Deponien „Kerschner“ und „Groiß“ verfügbaren Daten zum ehemals eingebrachten Ablagerungsmaterial, wurden Inertabfälle, das heißt reaktionsarme Abfälle, wie Bodenaushub und Bauschutt mit eher geringem Gefährdungspotential für Boden und Gewässer abgelagert. Entsprechend diesem Gefährdungspotential konnten im Zuge der erfolgten Stilllegung dieser beiden Deponien einfache deponiebautechnische Maßnahmen zur Oberflächenabdeckung und zwar im Wesentlichen eine Profilierung und Rekultivierung als ausreichend zur Wahrung des Boden- und Gewässerschutzes angesehen werden.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers wäre nur dann zu erwarten, wenn mit den Aushubarbeiten nicht unmittelbar nach Entfernung der Oberflächenabdeckungen begonnen wird, die Aushubarbeiten nicht in einem Zug erfolgen bzw. im Zuge der Durchführung der Aushubarbeiten eine Behandlung der Abfälle an Ort und Stelle erfolgt.

Da Straßenbauvorhaben in aller Regel nach einer strikten Bauzeitplanung zügig ablaufen und laut den vorgelegten Unterlagen der gesamte Aushub vollständig einer geeigneten Deponierung zugeführt wird, kann eine mehr als geringfügige, durch die Umsetzung des Projekts ausgelöste, Beeinflussung des Grundwassers durch Sickerwasser in der Errichtungsphase nicht erkannt werden, sofern die zur Erzielung der Deponiefähigkeit mitunter erforderliche Aussiebung von Teilkubaturen vor deren Deponierung nicht an Ort und Stelle erfolgt, sondern in einer dafür genehmigten, entsprechend ausgestatteten Behandlungsanlage.

Stand der Deponietechnik ist es jedoch, bei baulichen Eingriffen in den Deponiekörper eine begleitende Grundwasserbeweissicherung über Grundwassersonden durchzuführen. Laut Projekt ist die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der jeweils zwei, zu den Deponien „Groiß“ und „Kerschner/Thanel“ gehörenden, Grundwassersonden vorgesehen, nicht jedoch eine Grundwasserbeweissicherung.

Die im Projekt zum Aushub der Deponiematerialien beschriebenen Maßnahmen, wie insbesondere Durchführung des Aushubes bis zur Ablagerungssohle in der Breite der Trassenumhüllenden und Aufbringen einer Abdichtungsschicht auf den Deponieböschungen, können in Verbindung mit der vorgesehenen Abfuhr der im Einschnittbereich anfallenden Oberflächenwässer als wirksame und dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahme gewertet werden, die den Anfall von Deponiesickerwässern minimieren, womit eine auf das beantragte Vorhaben zurückzuführende Beeinflussung des Grundwassers mit Deponiesickerwässern in der Betriebsphase ausgeschlossen werden kann.

Zur Gewährleistung einer qualitätsgesicherten Umsetzung der im Zuge der Querung der zwei Deponien „Groiß“ und „Kerschner/Thanel“ im Einschnitt vorgesehenen Maßnahmen und einer entsprechenden Grundwasserbeweissicherung wird die Vorschreibung von Auflagen für erforderlich erachtet.

Sickerwässer in Bereichen mit Anschüttungsmaßnahmen:

Im Rahmen des geplanten Bodenabtrages und des Bodenauftrages, d.h. im Rahmen der Anschüttungsmaßnahmen wird das Grundwasser dann beeinträchtigt, wenn nicht konsensgemäßes Material zur Ablagerung gelangt und die in dem Material allfällig enthaltenen Schadstoffe zur Versickerung gelangen. Als verursachende Faktoren für Konsensüberschreitungen können z.B. gestörte Böden im Abtragsbereich, geogene Belastungen oder Verunreinigungen bei der Manipulation genannt werden.

Im Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 bzw. im Merkblatt Wiederverwendung/Verwertung von Bodenaushubmaterial sind für Baumaßnahmen mit im Wesentlichen natürlichem Bodenaushubmaterial sowohl der Konsens als auch die erforderliche Kontroll- und Dokumentationsstätigkeit vorgegeben und ist bei Einhaltung dieser Vorgaben von keinen mehr als geringfügigen Auswirkungen auf das Grundwasser auszugehen.

Betreffend gestörte und/oder kontaminierte Böden sind in der DVO 2008 Parameter, Untersuchungsumfang und Dokumentationspflichten geregelt und ist bei Einhaltung dieser Vorgaben ebenfalls von keinen mehr als geringfügigen Auswirkungen auf das Grundwasser auszugehen.

Die im Projekt beschriebene Verwendung von abgetragenen Erdaushub (ohne Humus) als Schüttmaterial für die Straßendämme im angegebenen Ausmaß von 269.400 m³ ist unter Verweis auf den Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 als Umlagerung von Bodenaushub im selben Baustellenbereich anzusehen.

Der Einsatz des Materials ohne vorhergehende chemisch – analytische Prüfung ist mit den Vorgaben des BAWPL 2006 nicht vereinbar.

Unter der Voraussetzung, dass keine Verunreinigung zu besorgen ist und die Beurteilung vor dem Aushub erfolgt, ist die Entnahmeprüfung gemäß Merkblatt pro angefangene 7.500 t durchzuführen.

Im Hinblick darauf, dass für die im Einschnittbereich der Trasse liegenden, bekanntermaßen belasteten Aushubstrecken (Querungen von Deponien, Altablagerungen, ...) individuelle Lösungen vorgesehen sind und grundsätzlich einmal davon ausgegangen werden kann, dass im Übrigen ein nicht belastetes Aushubmaterial anfällt, kann der Untersuchungsumfang für den so bezeichneten Erdaushub unter folgenden Voraussetzungen erweitert werden:

Stammt das Aushubmaterial aus einem zusammenhängenden Aushubbereich und lassen die ersten Entnahmeprüfungen eine einheitliche Materialqualität erkennen, kann der Untersuchungsumfang durch die technische Aufsichtsperson auf eine Entnahmeprüfung pro angefangene 30.000 t erweitert werden.

Der Parameterumfang für die chemische Analyse hat sich je nach Verwendungszweck nach den Qualitätsklassen A1, A2 und A2G nach Bundesabfallwirtschaftsplan zu orientieren. Für nicht im BAWPL 2006 geregelte Parameter sind die Grenzwerte der Tabellen 1 und 2 im Anhang 1 der DVO 2008 einzuhalten.

Die Probenahme hat gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 2121 zu erfolgen, die chemisch – analytische Untersuchung ist in Form einer grundlegenden Charakterisierung gemäß DVO 2008 Anhang 4 durchzuführen.

Die Dokumentation der Verwertungsmaßnahme umfasst sämtliche Prüfberichte der Entnahmeprüfungen, die Einbaukontrollberichte, die Dokumentation der Herkunft und Menge des Materials und sämtliche Einbaupläne.

Gestörte, nicht kontaminierte bzw. nicht verunreinigte Böden sind einer Untersuchung je 7.500 t vor dem Aushub bzw. einer Untersuchung je 1500 t nach dem Aushub zu unterziehen.

Böden aus Flächen mit Bodenbelastungsverdacht sind einer Untersuchung je 1.500 t vor dem Aushub bzw. einer Untersuchung je 500 t nach dem Aushub zu unterziehen.

Die Probenahme hat gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 2121 bzw. der ÖNORM S 2123 zu erfolgen, die chemisch – analytische Untersuchung ist in Form einer grundlegenden Charakterisierung gemäß DVO 2008 Anhang 4 durchzuführen.

Für die Überwachung und Dokumentation der erforderlichen Maßnahmen betreffend die Verwertung von Aushubmaterial wird jedenfalls die Bestellung einer technischen Aufsichtsperson erforderlich sein.

Die im Projekt vorliegenden Aussagen zur Verwertbarkeit der Erdaushubmassen beinhalten keine Angaben hinsichtlich Umweltverträglichkeit und sind die laut Gutachten erforderlichen Maßnahmen mit Auflagen vorzuschreiben.

Die Beurteilung und die Auflagen gelten sinngemäß für extern geliefertes Erdaushubmaterial, sofern es sich nicht um Materialien handelt, die aus natürlich gewachsenen Horizonten von genehmigten Materialgewinnungsstätten/Abbaufeldern bezogen werden, also keine Abfälle darstellen.

Sickerwässer aus der Zwischenlagerung von Aushub- und Abtragsmaterial (Erdaushub):

Eine Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser durch Sickerwässer infolge einer Zwischenlagerung von Erdaushub und Humus auf offener, d.h. auf einer gegen den Untergrund nicht abgedichteten Fläche, ist dann nicht gegeben, wenn die Kriterien und Maßnahmen laut Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 insbesondere hinsichtlich Materialprüfung, Einhaltung der Grenzwerte und zulässiger Verwertbarkeit eingehalten werden. Die dazu nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen sind durch die Vorschreibung der Auflagen abge-

deckt. Grundvoraussetzung ist jedoch, dass die Abtragsmaterialien vor deren Umlagerung bzw. deren Verfuhr auf die Zwischenlagerflächen chemisch-analytisch untersucht werden.

Sickerwässer aus der Zwischenlagerung von bituminös gebundenem Straßenaufbruch (Asphalt):

Die Zwischenlagerung von Asphaltaufbruch und Asphaltfräsgut auf Flächen ohne technische Einrichtungen zur Erfassung und Sammlung der Sickerwässer entspricht nicht dem Stand der Technik.

Im gegenständlichen Fall ist jedoch von einer einmaligen Nutzung der Zwischenlagerfläche für bituminös gebundenen Straßenaufbruch am Holzingerberg 2 im Zuge der Umsetzung des Projektvorhabens auszugehen und somit von einer möglichen, einmaligen Freisetzung einer Schadstofffracht. Eine mehr als geringfügige Beeinträchtigung des Grundwassers durch Sickerwässer, welche bei der Zwischenlagerung vom bituminös gebundenen Straßenaufbruch im Zeitraum der Abwicklung des Bauvorhabens anfallen, ist jedoch nur dann nicht zu erwarten, wenn die gelagerten Materialien nachweislich zumindest der Klasse A der Richtlinie für Recyclingbaustoffe des österreichischen Recyclingverbandes entsprechen.

Sickerwässer beim Auftrag von KRC- Material auf Wirtschaftswegen:

Durch bituminös gebundenes Aufbruchmaterial kann das Grundwasser dann beeinträchtigt werden, wenn in diesen Baurestmassen enthaltene Schadstoffe zur Versickerung gelangen. Dies ist dann der Fall, wenn kontaminierte Baurestmassen entweder auf natürlichem Untergrund unsachgemäß zwischengelagert werden oder ohne Qualitätssicherung einer Verwertungsmaßnahme zugeführt werden.

Baurestmassen sind Abfälle und als solche einer ordnungsgemäßen Behandlung zu unterziehen. Unter Behandlung versteht das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 sowohl die Verwertung als auch die Beseitigung (Deponierung).

Baurestmassen mit einer aufgrund der Vornutzung wahrscheinlichen Verunreinigung (Asphaltaufbruch durch Straßenverkehr belastet) sind vor einer Verwertung jedenfalls zwecks Nachweis der Umweltverträglichkeit labortechnisch untersuchen zu lassen, da nur so die boden- und gewässerrelevanten Schadstoffe erkannt werden können.

Beprobung, Ortsbefund, Dokumentation und Analyse sind in einer Hand von einem befugten Unternehmen durchführen zu lassen.

Neben dem Nachweis der Umweltverträglichkeit müssen Baurestmassen für den Verwertungszweck bautechnisch geeignet sein und dürfen nur im unbedingt notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Nur dann liegt eine nach dem Altlastensanierungsgesetz „zulässigerweise“ Verwendung vor, für die keine Altlastensanierungsbeiträge zu leisten sind. (siehe dazu ALSAG § 3 Abs. 1a Zi.6).

Gemäß Richtlinie für Recycling Baustoffe des Österreichischen Baustoff – Recycling Verbandes wäre für diesen Anwendungsfall (Einbau ungebunden ohne Deckschicht in einem hydrogeologisch sensiblen (Schongebiet) bzw. in einem hydrogeologisch weniger sensiblen Gebiet) zumindest die Qualitätsklasse A+ bzw. die Qualitätsklasse A anhand analytischer Untersuchungen nachzuweisen.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit sind Baurestmassen entsprechend den Vorgaben der ÖNORM S 2123 je begonnene 1000 m³ analytisch untersuchen zu lassen.

Bei einem einheitlichen Anfallsort mit zu erwartender gleicher Schadstoffbelastung kann der Untersuchungsumfang auf eine Analyse je begonnene 5000 m³ erstreckt werden.

Für die zulässige Verwertung sind, in Abhängigkeit des Anwendungsbereiches, die Qualitätsklassen A+ bzw. A nachzuweisen (Parameterumfang nach Tabelle 3 der Richtlinie für Recyclingbaustoffe).

Bei Verdacht auf eine Kontamination mit anderen Schadstoffen, sind diese zusätzlich zu den Parametern der Tabelle 3 in den Untersuchungsumfang mit einzubeziehen und ist für diese Schadstoffe die Einhaltung der Grenzwerte für den Deponietyp Bodenaushubdeponie (Tabellen 1 und 2 im Anhang 1 DVO 2008) nachzuweisen.

Eine Qualitätssicherung des zur Verwendung geplanten KRC- Materials ist laut Projekt nicht vorgesehen. Unter Hinweis auf die obigen Ausführungen (Anfallsort mit wahrscheinlicher Verunreinigung) ist diese Vorgehensweise aus Sicht des Boden und Gewässerschutzes als unzureichend zu bewerten und würde diese auch der Beitragspflicht nach dem Altlastensanierungsgesetz unterliegen.

Aus fachlicher Sicht kann einer Wiederverwendung dieser im Baustellenbereich anfallenden Baurestmasse dann zugestimmt werden, wenn sowohl Zwischenlagerung, Aufbereitung und Einbau dieser Materialien in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2006 Kapitel 4.4.1. „Baurestmassen – Anforderungen an die Qualität von Baurestmassen zur Verwertung“ und in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie für Recycling-Baustoffe (7. Auflage, Jänner 2007) des Österreichischen Baustoff Recycling Verbandes durchgeführt werden.

Die erforderlichen Maßnahmen betreffend die Qualitätssicherung der Recycling-Baurestmasse (KRC - Material) werden mit Auflagen vorgeschrieben.

Bei Berücksichtigung der oben beschriebenen Vorgaben, d.h. bei einem dem Stand der Technik entsprechenden Umgang mit den anfallenden, bituminös gebundenen Aufbruchmaterialien sind mehr als geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser nicht zu erwarten.

In Folge der nach den vorliegenden Unterlagen und Daten anzunehmenden Niveaulage der Einbaustellen oberhalb des Niveaus von Grundwasser führenden Schichten ist keine Beeinflussung des Grundwassers durch Erschütterungen zu erkennen.

Die mögliche Beeinflussung des Grundwassers durch Geländeveränderungen und Flächeninanspruchnahme ist gleich zu beurteilen als Beeinflussung des Grundwassers durch Sickerwässer in Bereichen mit Anschüttungsmaßnahmen.

In Folge der nach den vorliegenden Unterlagen und Daten anzunehmenden Niveaulagen der beiden Deponiesohlen oberhalb des Niveaus von Schichten mit möglicher Grundwasserführung ist keine Beeinflussung des Grundwassers durch Zerschneidungseffekte/Barrierewirkungen zu erkennen.

Geologie inkl. Erschütterungen:

Für die Durchführung der Bauarbeiten ist das Rammen mit einem Frequenzbereich über 28Hz vorgesehen. Der Untergrund ist vorwiegend Schotter, der Grundwasserspiegel liegt meist tiefer als 7m. Eine Beeinträchtigung des Untergrundes, insbesondere des Grundwassers, durch Erschütterungen ist nicht zu erwarten.

1.3. Schutzgut Oberflächenwässer

Bearbeitende Gutachter:

Abwasser-/Wasserbautechnik – DI Kapf

Geohydrologie – Mag. Salzer

Gewässerökologie – Dr. Schwaller

Risikofaktoren:

6. Beeinflussung der Oberflächenwässer durch Abwasser/Sickerwasser
7. Beeinflussung der Oberflächenwässer durch Geländeänderungen
8. Beeinflussung der Oberflächenwässer durch Flächeninanspruchnahme
9. Beeinflussung der Oberflächenwässer durch Grundwasserveränderungen

Bewertung des Schutzgutes Oberflächenwässer:

Abwasser-/Wasserbautechnik:

Mit Ausnahme der Beeinträchtigung durch Chlorid kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Oberflächengewässer durch Abwässer/Sickerwässer. Allerdings ist dazu festzuhalten, dass dabei infolge des Durchlaufens der projektieren Absetz- und Bodenfilteranlagen die Grenzwerte der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung weit unterschritten werden.

Die Vorreinigungsstufen wurden dem Stand der Technik entsprechend projektiert. Emissionen von Schadstoffen werden nach dem Stand der Technik begrenzt.

Durch die Errichtung von Querungen bzw. Brückenbauwerken ergeben sich an einigen Stellen Geländeänderungen der Ufer. Grundsätzlich erfolgte die Bemessung sämtlicher Brückenlichtraumprofile auf das 100-jährliche Hochwasser, was dem Stand der Technik entspricht. Die im Bereich der geplanten Tragwerke erforderlichen Uferbefestigungen beschränken sich auf das technisch erforderliche Minimum.

Während der Bauphase kann es geringe Auswirkungen geben, ansonsten sind diese vernachlässigbar.

Die, durch die vermehrte Flächenversiegelung sich ergebenden, Abflussspitzen werden durch Retentionsmaßnahmen wieder ausgeglichen. Die Bemessung der Becken erfolgte auf ein 5-jährliches Ereignis, was dem Stand der Technik entspricht.

Gewässerökologie:

Eingangs wird festgehalten, dass die Straßenentwässerung bzw. die Straßenwasserbehandlung in Form einer Ableitung zu Gewässerschutzanlagen (Absetz- und Bodenfilterbecken) dem Stand der Technik entspricht. Mit dieser Maßnahme können die Grenzwerte der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung für sämtliche Parameter eingehalten werden. Die natürlichen Abflussverhältnisse in der Erlauf ($Q_{95\%} = 3,6 \text{ m}^3/\text{s}$, $Q_{70\%} = 5,4 \text{ m}^3/\text{s}$) erfordern keine Verschärfung dieser Emissionsgrenzwerte, eine ausreichende Verdünnung ist gegeben. Weiters ist anzuführen, dass die gereinigten Straßenwässer ausschließlich in die Erlauf eingeleitet werden, kleinere Fließgewässer oder Gräben sind davon nicht betroffen.

Die Aufhöhung der Chloridkonzentrationen in der Erlauf während der Wintermonate entspricht gleichfalls dem Stand der Technik. Durch die rechnerische Erhöhung von 15 mg/l Cl (Grundbelastung) auf höchstens 19 mg/l Cl wird der Grenzwert für Chlorid ($150 \text{ mg/l lt. Qualitätszielverordnung Chemie}$) auch nicht annähernd erreicht bzw. mehr als deutlich unterschritten.

Unter diesen Rahmenbedingungen ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass es zu keiner stofflichen Beeinträchtigung und damit auch zu keiner Veränderung bzw. Verschlechterung der saprobiellen Verhältnisse in der Erlauf durch die Einleitung der Straßenwässer kommt. Es wird dadurch weder zu einer Beeinträchtigung der Benthoszönosen noch der trophischen Situation kommen. Ebenso sind nachteilige Auswirkungen auf den Fischbestand auszuschließen. Dies gilt sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase und für den Winterbetrieb. Der ökologische Zustand wird nicht verschlechtert und stellt die Einleitung der Straßenwässer auch kein Hindernis bei der Erreichung des Zielzustands („guter ökologischer Zustand“) dar.

Bauphase: Die Auswirkungen auf die Gewässermorphologie werden durch eine Reihe von Maßnahmen begrenzt, sodass sich nur sehr geringe bis geringe Effekte ergeben. Sämtliche Eingriffe in die Ufervegetation werden durch Ersatzpflanzungen und Rekultivierungen weitgehend kompensiert. Das neue Bachbett des Dürnbaches wird ökologisch ausgestaltet. Der gravierendste Eingriff ist die Errichtung eines Brückenpfeilers bei der südlichen Erlaufquerung, der trotz Maßnahmen (gewässerschonende Bauweise) mit mäßigen Auswirkungen verbunden, aber auch nicht kompensierbar ist.

Betriebsphase: Die Auswirkungen nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Umfahrungsstraße beschränken sich auf Überbrückungen und bleibende Geländeänderungen an den Uferböschungen (Einleitungsbauwerke). Sie sind als sehr gering bis gering einzustufen. Dies gilt auch für die verbleibende Pfeilerkonstruktion bei der südlichen Erlaufquerung, sie bedeutet einen Verlust an aquatischen Lebensraum von nur $7,2 \text{ m}^2$.

Die beschriebenen Eingriffe in die Gewässermorphologie sind aus fachlicher Sicht mit keiner Verschlechterung des ökologischen Zustands verbunden, sie stellen auch kein Hindernis für die Erreichung des Zielzustandes („guter ökologischer Zustand“) dar.

Laut Gutachten des ASV für Wasserbautechnik wird die Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung von Flächen durch das Straßenbauwerk durch Retentionsmaßnahmen weitgehend ausgeglichen. Quantitative Auswirkungen auf Oberflächengewässer, die theoretisch zu hydraulischem Stress für die Gewässerbiozönose führen könnten, sind nicht zu erwarten. Eine detaillierte gewässerbiologische Beurteilung ist daher nicht erforderlich.

Eine Beeinflussung von Grundwasser durch die Straßenentwässerung ist prinzipiell nur dort möglich, wo dies durch eine flächige Versickerung in den Untergrund erfolgt (außerhalb des Grundwasserschongebiets).

Dort, wo die Ableitung mittels Kanäle zu den Beckenanlagen (Gewässerschutzanlagen) vorgenommen wird, ist eine qualitative Beeinflussung des Grundwassers durch die Straßenentwässerung auszuschließen. In weiterer Folge ist daher auch keine Beeinflussung von Oberflächengewässern zu erwarten.

Geohydrologie:

Durch das vorliegende Projekt der Umfahrung Wieselburg werden weder quantitative noch qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers, abgesehen von möglichen kurzzeitigen Trübungen des Grundwassers während der Bauphase, erwartet, sodass dadurch bedingt auch keine negativen Einflüsse des Grundwassers auf allfällige mit diesem in Verbindung stehende Oberflächenwässer zu befürchten sind.

1.4. Schutzgut Untergrund/Altlasten

Bearbeitende Gutachter:

Altlasten – DI Fischer

Geologie inkl. Erschütterungen – Mag. Dr. Schweigl

Risikofaktoren:

10. Beeinflussung des Untergrunds durch Abwasser/Sickerwasser
11. Beeinflussung des Untergrunds durch Erschütterungen
12. Beeinflussung des Untergrunds durch Geländeänderungen
13. Beeinflussung des Untergrunds durch Flächeninanspruchnahme
14. Beeinflussung des Untergrunds durch Grundwasserveränderungen

Bewertung des Schutzgutes Untergrund/Altlasten:

Geologie inkl. Erschütterungen:

Zur Regelung der auf der Straße und den dazugehörigen Böschungen anfallenden Abwässer und Sickerwässer sind gemäß dem Fachbericht Wasserrecht von DI Polnigg & Klammer (2008) Längsentwässerung sowie Absetz- und Bodenfilterbecken vorgesehen. Zur Längsentwässerung werden Entwässerungsmulden, Sickerleitungen, Längsrohrkanäle ohne Sickerleitung, Rohrdurchlässe, Einlauf-, Putz- und Kontrollschächte errichtet. Da nur ein geeigneter Vorfluter, nämlich die Erlauf, vorhanden ist, wurden sämtliche Absetz- und Bodenfilterbecken in der Nähe der Erlauf situiert. So ist eine Ausleitung in die Erlauf ohne Pumpwerk möglich. Die Becken sind durch eine 2 mm starke, wasserundurchlässige PE HD Folie abgedichtet.

Die vorhandenen Unterlagen zeigen, dass der Untergrund bei Einhaltung entsprechender Auflagen durch Abwässer und Sickerwässer in geringem Ausmaß beeinträchtigt wird.

Die stärksten Erschütterungsquellen sind in der Bauphase:

Rammen von Spundwänden (Arbeitsfrequenz 40 bis 50 Hz, Schwinggeschwindigkeit im Abstand von 6 m ca. 16 mm/s, in 15 m ca. 6 mm/s).

Herstellung von Bohrpfehlen mit einzelnen Meißelarbeiten (Arbeitsfrequenz bis 40 Hz, Schwinggeschwindigkeit im Abstand von 13 m max. 9 mm/s).

Schrämarbeiten, z.B. an den Konglomeraten, vergleichbar mit der Herstellung von Bohrpfählen.

Verdichtungsarbeiten, z.B. Rüttelwalze, (Frequenzen von 28 bis 40 Hz, Schwinggeschwindigkeiten in 5 m Entfernung max. 4 mm/s.

Rohrvortriebe, vergleichbar mit Bohrpfählen.

Die stärksten Erschütterungsquellen in der Betriebsphase sind die Schwerfahrzeuge, z.B. LKW. Hier kann man von Erfahrungswerten ausgehen, dass in 4 bis 8 m Entfernung eine Frequenz von 40 bis 70 Hertz vorhanden ist und eine Schwinggeschwindigkeit von max. 1 mm/s. in 20 m Entfernung nimmt die Frequenz auf 15 Hz ab und die Schwinggeschwindigkeit auf 0,03 mm/s.

Aufgrund der seismischen Messprofile von Prof. Kohlbeck (TU Wien) am Rottenhauser Berg und Erfahrungswerten kann man den anstehenden Bodenschichten folgende geodynamische Kennwerte zuteilen:

Bodentyp 1 (z.B. Ton, erdfeucht bis trocken)

Tiefe 0 bis 10 m, $V_p = 400$ m/s, $V_s = 160$ m/s, dynam. E-Modul = 1×10^8 MN/m², dynam. Schubmodul 4×10^7 MN/m²

Bodentyp 2 (z.B. Ton, nass, mit Grundwasser)

Tiefe 10 bis 20 m, $V_p = 1200$ m/s, $V_s = 500$ m/s, dynam. E-Modul = 1×10^9 MN/m², dynam. Schubmodul = 4×10^8 MN/m²

Bodentyp 3 (z.B. Fels)

Tiefe ab 20 m, $V_p = 3300$ m/s, $V_s = 1700$ m/s, dynam. E-Modul = 2×10^{10} MN/m², dynam. Schubmodul = 7×10^9 MN/m².

Aufgrund der vorhandenen Bodenschichten und der obigen Werte kann davon ausgegangen werden, dass durch die erzeugten Erschütterungen der Untergrund und die vorhandenen Deponien gering beeinflusst werden. Die Auswirkungen sind als gering bis vernachlässigbar einzustufen. Eine Auflage ist als Vorsichtsmaßnahme zur Beweissicherung vorzuschreiben.

Durch die Geländeänderungen wird der Untergrund gering beeinflusst. Die beiden vorhandenen Deponien werden stark beeinflusst. Aufgrund der geplanten Sicherheitsvorkehrungen sind die Auswirkungen aber als gering einzustufen. Die hohen Böschungen beim Rottenhauser Berg und beim Holzinger Berg müssen gesichert werden. Eine diesbezügliche Auflage ist vorzuschreiben. Damit die geplanten Sicherheitsmaßnahmen zur Standfestigkeit und Tragfähigkeit auch eingehalten werden, ist eine geologisch fachkundige Bauaufsicht erforderlich.

Wie bereits oben erwähnt, werden die Hangeinschnitte und Deponien auch maßgeblich von der Flächeninanspruchnahme beeinflusst. Bei Einhaltung der geplanten Sicherungsmaßnahmen zur Standfestigkeit und Tragfähigkeit sind die Auswirkungen als mäßig anzusehen. Zur Prävention sind Auflagen notwendig.

Der mittlere Grundwasserspiegel befindet sich im Mittel 7 m unter Geländeoberkante. Durch das geplante Bauvorhaben werden der Grundwasserspiegel, die Grundwassermenge, die Fließgeschwindigkeit und die Strömungsrichtung nicht verändert. Lediglich lokal kann es durch Versickerungen und Ausleitungen in den Untergrund kurzfristig zu messbaren Veränderungen kommen, die auf den Untergrund keine Auswirkungen haben.

Da es keine Veränderungen des Grundwassers gibt, ergibt sich dadurch auch keine Auswirkung auf den Untergrund.

Altlasten:

Im Bereich der Altablagerung „Thanel“ wird am äußersten Ostrand der Deponie das Material bis zum gewachsenen Boden geräumt und entsorgt, der im Untergrund verbleibende Ablagerungskörper wird mit einer 1 m mächtigen Abdeckschicht vor eindringendem Wasser geschützt. Das ist zum jetzigen Zustand eine Verbesserung, da so kein Oberflächenwasser durch den Ablagerungskörper sickern kann und so in weiterer Folge das Grundwasser durch eventuelle Auslaugungsprozesse verunreinigen kann.

Entsprechend den Ausführungen im Projekt wird im Zuge der Baufeldfreimachung eine rasterartige Erkundung der alten Deponie auf Grundstücken Nr. 745/1 und 753/1 im Bereich der geplanten Trassenführung durchgeführt. Falls die Trasse auch diese Altablagerung berührt, so wird hier dieselbe Vorgangsweise hinsichtlich Räumung und Sicherung wie bei der Deponie „Thanel“ gewählt und ist die Behörde darüber zu informieren.

Zur Beweissicherung, dass während der Bauphase keine Schadstoffe mobilisiert werden, ist eine Untersuchung des Grundwassers jedenfalls vor und während der Arbeiten monatlich durchzuführen. Die Eignung der Grundwassersonde für die Deponie Kerschner ist vom ASV für Geohydrologie zu beurteilen und sind gegebenenfalls Grundwassermessstellen neu zu errichten. Der Parameterumfang wurde mit dem ASV für Deponietechnik abgestimmt und ist als Auflage formuliert.

Die genauen Festlegungen des Materials für die Abdeckschicht, dessen Einbau und die damit verbunden Bedingungen werden vom ASV für Deponietechnik formuliert.

Öffentliche Interessen und Rechte Dritter werden bei projektsgemäßer Ausführung und Einhaltung von entsprechenden Auflagen, die bescheidgemäß vorzuschreiben sind, nicht nachteilig berührt.

Zusammenfassung:

Im Trassenbereich der Altdeponien werden die Abfälle geräumt und ordnungsgemäß entsorgt. Die verbleibenden Ablagerungsmaterialien werden durch eine Abdichtungsschicht vor dem Eintreten von Wässern geschützt, Oberflächenwässer werden daher am Eindringen in den Ablagerungskörper gehindert.

Im Wesentlichen sind keine Auswirkungen zu erwarten. Außer den formulierten Auflagen werden keine weiteren Maßnahmen vorgeschlagen.

Durch Erschütterungen, welche vom Vorhaben verursacht werden, werden Altlasten und in weiterer Folge der Untergrund nicht beeinflusst.

Durch die Trassenführung in Tieflage im Bereich der Altdeponien werden Einschnitte erforderlich. Es wird daher Ablagerungsmaterial entsorgt und die verbleibende Deponieböschung mit einer Abdichtungsschicht vor dem Eindringen von Wässern geschützt. Durch die Geländeveränderungen und Flächeninanspruchnahme, Räumung der Materialien und die Herstellung der Abdeckung ist eine Verbesserung gegenüber dem Ist- Zustand erzielbar.

Da im betroffenen Projektbereich keine Grundwasserveränderungen vorgenommen werden gibt es auch keine Auswirkungen daraus.

1.5. Schutzgut Luft/Klima

Bearbeitende Gutachter:

Luftreinhaltechnik – Ing. Kager

Lärmschutz – Ing. Pfisterer

Risikofaktoren:

15. Beeinflussung der Luft/des Klimas durch Luftschadstoffe
16. Beeinflussung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)

Bewertung des Schutzgutes Luft/Klima:

Luftreinhaltechnik:

Durch das gegenständliche Vorhaben werden nachstehende Luftschadstoffe emittiert:

Bauphase:

- Staub (PM10) – Erdbewegungen, eingesetzte Maschinen, LKW, PKW
- Staubniederschlag (Deposition) - Erdbewegungen
- Stickstoffoxide (NOx) - eingesetzte Maschinen, LKW, PKW
- Kohlenmonoxid (CO) - eingesetzte Maschinen, LKW, PKW
- gasförmige organische Verbindungen (HC) - eingesetzte Maschinen, LKW, PKW

Betriebsphase:

- Staub (PM10)
- Stickstoffoxide (NOx)
- Kohlenmonoxid (CO)
- gasförmige organische Verbindungen (HC)

Durch das gegenständliche Vorhaben wird die Luft im Untersuchungsraum zusätzlich beeinträchtigt.

Während der Bauphase ist kurzfristig mit hohen Staubbeeinträchtigungen im unmittelbaren Einflussbereich (Bereich Aufpunkt 9 – Petzenkirchen Kornfeldstraße; Bereich Aufpunkt 10 – Petzenkirchen Sonnenweg; Bereich Aufpunkt 11 – Wieselburg Wiener Straße; Bereich Aufpunkt 12 – Breitenreich, Wieselburger Straße; Bereich Aufpunkt 13 Breitenreich, Wieselburger

Straße) zu rechnen, wobei diese nur für den Zeitraum der staubintensiven Bauarbeiten zu erwarten sind. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Klima sind sehr geringe Effekte zu erwarten.

Für die Betriebsphase insgesamt sind aus Sicht der Luftreinhaltetechnik die Auswirkungen als mäßig anzusehen. Bezogen auf das Klima ist mit geringen Auswirkungen zu rechnen.

Im Einzelnen wird dazu ausgeführt:

Auswirkungen während der Bauphase

Während der Phase maximaler Bautätigkeit ist bei den nahe gelegenen Anrainern an vereinzelten Tagen mit hohen zusätzlichen PM₁₀ Immissionsbelastungen zu rechnen. Die im *Fachbeitrag Luft und Klima* durchgeführten Berechnungen ergaben, dass bei den nächstgelegenen Wohnanrainern mit maximal 10 zusätzlichen Überschreitungen des PM₁₀-TMW-Grenzwertes zu rechnen sein wird (zulässig sind ab dem Jahr 2010 25 Überschreitungen). Aufgrund der mittleren Vorbelastung im Untersuchungsgebiet mit Feinstaub PM₁₀ kann eine Überschreitung des TMW- Kriteriums in den betroffenen Gebieten während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden. Der JMW- Grenzwert wird aber mit Sicherheit bei allen Wohnanrainern im Untersuchungsraum eingehalten.

Für Stickstoffdioxid erfolgte die Ermittlung der Gesamtbelastungen für den JMW und den maximalen HMW während der Bauphase für die am stärksten betroffenen Anrainer im Nahbereich der Trasse. Die Berechnungen ergaben, dass für alle im direkten Einflussbereich liegenden Anrainer Immissionskonzentrationen zu erwarten sind, die deutlich unterhalb der für die Beurteilung heranzuziehenden Grenzwerte liegen werden. Für Benzol, CO, NMHC oder SO₂ sind die Zusatzbelastungen oder die Grundbelastungen so gering, dass Überschreitungen der Grenzwerte während der Bauphase mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hinsichtlich des Staubniederschlages (Staubdeposition) sind nur im unmittelbaren Trassenbereich Grenzwertüberschreitungen zu erwarten.

Für das untergeordnete Straßennetz wird während der Bauphase eine zusätzliche Belastung mit LKW durch den Massentransport auftreten. Die immissionsseitigen Zusatzbelastungen bezogen auf den JMW werden jedoch im irrelevanten Bereich liegen. Es ist zu erwarten, dass der NO₂-Kurzzeitgrenzwert für die Wohnanrainer des bestehenden Straßennetzes jedoch nicht überschritten wird. Eine zusätzliche Überschreitung des PM₁₀-TMW-Grenzwertes kann jedoch durch den LKW-Mehrverkehr nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen während der Betriebsphase

Durch die Errichtung der B25 Umfahrung Wieselburg kommt es zu einer Verlagerung der Verkehrsströme, die zu Mehrbelastungen mit Luftschadstoffen entlang der neuen Umfahrung sowie in den der Umfahrung vor- und nachgelagerten Ortsgebieten. Die höchsten Mehrbelastungen mit Luftschadstoffen sind im Bereich Aufpunkt 9 – Petzenkirchen Kornfeldstraße; Bereich Aufpunkt 10 – Petzenkirchen Sonnenweg; Bereich Aufpunkt 12 – Breiteneich, Wie-

selburger Straße; Bereich Aufpunkt 13 Breiteneich, Wieselburger Straße zu erwarten. In anderen Bereichen, wie in den Ortsgebieten von Wieselburg, Holzling und Mühling wird es zu einer wesentlichen Entlastung kommen. Aus der Sicht der Luftreinhaltetechnik sind bei Straßenprojekten die Stickstoffoxide und Partikel PM10 die relevanten Emissionsstoffe. Die anderen Schadstoffe, für die eine gesetzliche Immissionsbegrenzung besteht, sind entweder hinsichtlich der KFZ- Emissionen nicht von Bedeutung (SO₂, BaP, Schwermetalle) bzw. die Vorbelastung ist so gering, dass eine Grenzwertüberschreitung jedenfalls auszuschließen ist (Benzol, CO).

Die im *Fachbericht Luft und Klima* berechnete JMW- Zusatzbelastung – berechnet als Differenz von Maßnahmenplanfall und Referenzplanfall – liegt für Partikel PM10 bei allen Wohnanrainern unterhalb der Irrelevanzschwelle für den JMW von 3% des Grenzwertes. Hinsichtlich NO₂ wird bei manchen Wohnanrainern im Untersuchungsraum die Irrelevanzschwelle (Bereich Aufpunkt 9 – Petzenkirchen Kornfeldstraße; Bereich Aufpunkt 10 – Petzenkirchen Sonnenweg; Bereich Aufpunkt 12 – Breiteneich, Wieselburger Straße; Bereich Aufpunkt 13 Breiteneich, Wieselburger Straße, Bereich Aufpunkt 16 – Grub) überschritten. Die berechnete NO₂-JMW-Gesamtbelastung liegt bei allen Wohnanrainern deutlich unterhalb des Grenzwertes nach IG-L mit Ausnahme von Oberegging. Hier wird bei Wohngebäuden nahe der bestehenden B25 der JMW- Grenzwert (30 µg/m³) nahezu erreicht. Innerhalb der Ortsgebiete von Wieselburg, Holzling und Mühling wird es zu einer deutlichen JMW Entlastung für NO₂ und PM10 kommen.

Für den NO₂-HMW (Kurzzeitmittelwert) ist mit einer maximalen HMW- Gesamtbelastung von etwa 170 µg/m³ zu rechnen, sodass die Einhaltung des Grenzwertes für den NO₂-HMW von 200 µg/m³ sicher gewährleistet wird.

Die Ermittlung der zu erwartenden PM10-TMW ergab, dass mit einer statistischen Abnahme der Überschreitungshäufigkeit von bis zu 5 Tagen pro Jahr für Wieselburg und die weiter umfahrenden Wohngebiete zu erwarten sein wird. Bei den im Einflussbereich der Aufpunkte 1, 7 – 9, 12, 13, 15, 16, 19, 20 und 23 bis 25 liegenden Anrainern ist mit ein bis drei zusätzlichen Überschreitungen des PM10-TMW-Grenzwertes zu rechnen.

Die im *Fachbericht Luft und Klima* durchgeführten Berechnungen über die zu erwartende Ozonbelastung zeigt, dass im Vergleich zur derzeitigen IST- Situation (2006) die Prognosewerte für die relevanten Schadstoffe (Ozonvorläufersubstanzen) für den Maßnahmenplanfall und für den Referenzplanfall auf ungefähr gleichem Niveau liegen werden.

Die Berechnungen zum Schutz der Ökosysteme ergaben, dass das Irrelevanzkriterium von 10 % des Grenzwertes für NO_x von 30 µg/m³ gemäß der Verordnung des IG-L entlang der B25 Umfahrung Wieselburg ab einem Abstand von der Fahrbahnmitte von maximal 140 m

eingehalten wird. Der Grenzwert von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zum Schutz der Ökosysteme wird ab einer Distanz von maximal 80 m zur Fahrbahnmitte eingehalten.

Betreffend die Emissionen von klimarelevanten Spurengasen ist für die Ausbauvariante im Vergleich zum Bestand (Planfall 0/2006) von einer Zunahme von knapp 90 % zu rechnen. Für den Referenzplanfall würden die Zunahmen etwa 20 % betragen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Mikroklima kann die Aussage getroffen werden, dass eventuelle durch das Projekt hervorgerufene mikroklimatische Änderungen (Strahlungshaushalt, Windfeld, Wärmebilanz) sich auf den unmittelbaren Nahbereich der Trasse (<100m) beschränken.

Lärmschutz:

Die Lärmimmissionen im Untersuchungsraum wurden nach allgemein gültigen Regelwerken ermittelt und bewertet.

Die Schallausbreitung wird durch die meteorologischen Bedingungen beeinflusst. Bei der Schallausbreitung gegen die Richtung des Windes werden die Schallstrahlen infolge des vertikalen Geschwindigkeitsgradienten (Zunahme der Geschwindigkeit mit zunehmender Höhe) nach oben abgelenkt. Damit bilden sich Schallschattenzonen, in denen große Pegelminderungen bis zu 30 dB auftreten können. Bei der Ausbreitung mit dem Wind bildet sich im Allgemeinen keine derartige Schattenzone aus, da die Schallwellen zum Boden hin gebrochen werden und auf diese Weise höhere Pegel als bei Windstille auftreten können. Der Windgeschwindigkeitsgradient ändert sich aber örtlich, zeitlich und mit der Höhe. Dies führt zu starken örtlichen und zeitlichen Schwankungen des Schallpegels. Durch Turbulenzen hervorgerufene Streuungen führen unabhängig von der Windrichtung zu zusätzlichen Pegelminderungen.

Auch Temperaturunterschiede in der Luft führen zur Ablenkung von Schallstrahlen zum Boden hin bzw. vom Boden weg. Dieser Effekt tritt im Gegensatz zum Wind nach allen Richtungen gleichmäßig auf.

Bei labilen Wetterlagen nimmt infolge der Bodenerwärmung während der Tageszeit die Lufttemperatur mit der Höhe ab. Der Temperaturgradient ist dann negativ. Die von einer Quelle ausgehenden Schallwellen werden in allen Richtungen nach oben gekrümmt und es entstehen wieder Schattenzonen mit Pegelminderungen.

Bei stabilen Wetterlagen (Temperaturinversion, positiver Temperaturgradient), wie sie vor allem in der Nacht auftreten, erfolgt die Krümmung der Schallstrahlen nach unten. Der Einfluss der Temperatur ist im Allgemeinen aber geringer als der des Windes.

Die an einem Ort auftretenden Lärmimmissionen wurden unter Berücksichtigung der Schall-emission und der Schallausbreitung (Übertragungsmaß) gemäß der RVS 04.02.11 berech-

net. Darin wird von einer mittleren, die Schallausbreitung begünstigenden, Mitwindsituation ausgegangen. Diesem Umstand wird in der Richtlinie durch die Annahme von nach unten gekrümmten Schallstrahlen Rechnung getragen.

In den Berechnungen gemäß der RVS 04.02.11 werden somit die günstigen Ausbreitungsbedingungen bei mittlerem Mitwind bzw. leichten Inversionswetterlagen bis auf besondere Ausnahmen bereits berücksichtigt. Sie führen zu Schallpegeln, die langfristig dem energetischen Mittelwert bei leichtem Mitwind und leichter Temperaturinversion während der Nachtzeit entsprechen und somit ungünstige Verhältnisse wiedergeben. Trotz gleicher Emissionsstärke können sich aber bei schwankenden meteorologischen Bedingungen die ausgewiesenen Immissionen auch verändern.

Durch die Verwendung des gleichen Rechenmodells für alle Betrachtungsfälle sind die witterungsbedingten Streuungen jedoch ergebnisneutral.

AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER ERRICHTUNGSPHASE

Die Untersuchungsergebnisse der UVE zeigen, dass im Durchschnitt die tagsüber stattfindenden Bauarbeiten Immissionsbeiträge von weniger als 65 dB verursachen werden.

Bei Errichtung der Umfahrungstrasse sind die Bereiche bei der Querung der LH 96 und bei den Brücken über die Erlauf sehr nahe der Wohnnachbarschaft. Hier können bei intensiven Arbeiten kurzfristig Baulärmimmissionen von 65 dB bis knapp über 70 dB, bei Baulärmspitzen bis 85 dB, auftreten.

Rammarbeiten sind laut den Beschreibungen im schalltechnischen Gutachten der UVE nicht vorgesehen. Sie wären mit noch höheren Schallemissionen und bei unbegrenztem Einsatz auch mit höheren Immissionen verbunden. Für diese lauten Bauschallimmissionen werden nachfolgend Maßnahmen vorgeschlagen, die in Form von Auflagen vorgeschrieben werden. Kritische Immissionsbeiträge des Baubetriebes treten bei der in der UVE präsentierten Form auch bei den nächtlichen Konstananlagen (z.B. Pumpen zur Wasserhaltung) auf. Hier wurde die Zielsetzung, nämlich die Einhaltung einer Schallimmission von maximal 35 dB mit den bei Nacht auftretenden Betriebsgeräuschen bei den Nachbarschaften im Bereich beider Erlaufquerungen nicht erfüllt. Für diese Bauschallimmissionen werden in den Auflagen Maßnahmen definiert.

AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BETRIEBSPHASE

Die vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen der UVE wurden nachvollziehbar aufbereitet und basieren auf Methoden die dem Stand der Technik entsprechen.

Es zeigt sich, dass im Bereich der Nachbarschaft entlang der bestehenden B25-Trasse im Ortsgebiet von Wieselburg durch das Umfahrungsprojekt erst südlich der Einmündung der

LH 96 ein Entlastungseffekt von ca. 1-2 dB und südlich der Einmündung der L6141 von 3-4 dB erreicht wird.

Derartige Minderungen sind nur schwach bis mäßig spürbar. Um einen effektiven Entlastungseffekt in den Ortsdurchfahrten zu erzielen, wären Rückbaumaßnahmen und eine Verordnung eines Fahrverbotes für LKW zu empfehlen, die die Verkehrsteilnehmer zur bevorzugten Verwendung der Umfahrung bewegen.

Im anschließenden Straßennetz werden durch das Projekt Verlagerungen bzw. Veränderungen des Verkehrs auftreten, die sowohl positive, als auch negative Auswirkungen auf die Schallsituation entlang der betroffenen Verkehrsträger bewirken.

Anhebungen durch den projektinduzierten Verkehr, welche Immissionsanhebungen um mehr als 1 dB bewirken, erfahren die B25 und die L6007 im Norden vor der Abzweigung der Umfahrung, die L96 und die LH105 westlich der Umfahrung und die B25 südlich der Anbindung der Umfahrung an die Bestandstrasse.

Die stärkste Anhebung durch den projektinduzierten Verkehr erfährt die LH105 westlich der Umfahrung, wo eine Verkehrssteigerung um 84% ausgewiesen wird. Dies bedeutet eine Pegelsteigerung um 2,6 dB an den im unmittelbaren Einflussbereich der Straße liegenden Häusern.

Die Minderung dieser Verkehrslärmsteigerung ist mit aktiven Maßnahmen praktisch nicht möglich. Hier werden passive Schallschutzmaßnahmen eingesetzt bzw. vorgeschrieben. Diese betreffen praktisch alle Häuser entlang der genannten Straßenzüge. Hier müssen passive Lärmschutzmaßnahmen wie Schallschutzfenster oder Schalldämmlüfter zum Einsatz gelangen.

Entlang der neuen Trasse werden derzeit ruhige Bereiche betroffen, die mit dem Projekt zum Teil erhebliche Anhebungen der Bestandslärmsituation von bis zu 12 dB erfahren. Hier wurden Maßnahmen in das Projekt mit dem Ziel aufgenommen, die Schallimmissionen im Untersuchungsraum auf A- bewertete energieäquivalente Dauerschallpegel LA,eq von weniger als 55 dB zur Tagzeit, 50 dB zur Abendzeit und 45 dB bei Nacht zu begrenzen, oder die Bestandssituation um höchstens 1 dB zu erhöhen. Pegelanhebungen in dieser Größenordnung liegen innerhalb der Messtoleranz von Präzisionsschallpegelmessgeräten und können als vernachlässigbar eingestuft werden.

Im Rahmen der Begutachtung wird es aufgrund der ergänzenden Erkenntnisse im Bereich der Trassenführung bei Petzenkirchen und bei Mühling im Sinne einer zusätzlichen Ergebnissicherheit für erforderlich erachtet, die projektgemäß vorgesehenen Lärmschutzwände in Teilbereichen um 0,5 m zu erhöhen. Diese zusätzliche Forderung wird in den Auflagen präzisiert.

Mit den im Einreichprojekt vorgesehenen Maßnahmen und der Zusatzforderung werden die Projektsimmissionen an den meisten Nachbarschaftsbereichen, wo der Umfahrungslärm als Hauptlärmquelle wirksam wird, entsprechend den obigen Kriterien reduziert.

Nicht erreicht wird diese Bedingung bei den Punkten PK 46 und WL 756, beide in Petzenkirchen, obwohl hier bereits eine 4 m hohe Lärmschutzwand vorgesehen ist und am Punkt WL 285, gegenüber der Einmündung der Umfahrung in die Bestandstrasse, wo bereits eine Lärmschutzwand von 3 m vorgesehen ist.

Hier wird zwar ein höherer Eintrag des Verkehrsgeräusches von der Umfahrungstrasse ausgewiesen, der Anteil des induzierten Verkehrs liegt jedoch in einer ähnlichen Größenordnung. Zusätzliche Maßnahmen mit realistischen Ausmaßen an den Lärmschutzwänden würden daher praktisch zu keiner spürbaren Lärminderung führen. Hier erscheinen aus schalltechnischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen besser wirksam, weil sie für beide Verkehrsträger wirken.

Um die Prognoseergebnisse abzusichern, werden zusätzlich Kontrollmessungen vorgeschrieben.

1.6. Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden

Bearbeitende Gutachter:

Umwelthygiene – Univ. Prof. Dr. Vutuc

Luftreinhalte-technik – Ing. Kager

Abwasser-/Wasserbautechnik – DI Kapf

Lärmschutz - Ing. Pfisterer

Geologie inkl. Erschütterungen – Mag. Dr. Schweigl

Risikofaktoren:

17. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe
18. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Abwasser/Sickerwasser
19. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen
20. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Erschütterungen
21. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch optische Störungen - Licht

Bewertung des Schutzgutes Gesundheit/Wohlbefinden:

Umwelthygiene:

BEURTEILUNG DER LUFTSCHADSTOFFIMMISSIONEN:

Bauphase:

Die prognostizierten Gesamtbelastungen von CO (MW8), NO₂ (HMW und JMW) und PM₁₀ (JMW) halten alle Grenzwerte beim höchstbelasteten Anrainer - somit bei allen Anrainern und auch in den übrigen Bauphasen, die geringere Emissionen/Immissionen aufweisen werden - ein. Beim PM₁₀ sind zusätzliche TMW Grenzwertüberschreitungen in einigen Bereichen nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Entlang des bestehenden Straßennetzes werden auch mit dem Bauverkehr die NO₂ (HMW und TMW) und PM₁₀ (JMW) Grenzwerte eingehalten; zusätzliche TMW Grenzwertüberschreitungen durch den Bauverkehr sind sehr unwahrscheinlich.

Aus medizinischer Sicht haben die prognostizierten zusätzlichen, durch die Bauphase - Bauphase II mit den höchsten Emissionen/Immissionen - bedingten Luftschadstoffimmissionen keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden (keine unzumutba-

re Belästigung) der nächst gelegenen Anrainer, wenn die im UVE Fachbeitrag Luft und Klima und vom SV für Luftreinhaltetechnik festgelegten - unbedingt erforderlichen Maßnahmen - umgesetzt werden.

Dies gilt auch für die PM10 TMW Zusatzbelastung, zumal aus medizinischer Sicht diese PM10 Zusatzbelastung weniger kritisch zu bewerten ist, da es sich vorwiegend um - ortsüblichen - mineralischen (geogenen) Feinstaub handelt, der sich durch einen neutralen Chemismus auszeichnet und daher in seiner medizinischen Relevanz nicht mit den Feinstaubbelastungen in Ballungszentren, die vorwiegend aus Verbrennungsprozessen entstehen und unter anderem einen hohen Anteil kanzerogener Substanzen enthalten, gleichzusetzen ist. Aus medizinischer Sicht sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich, wenn die Auflagen des SV für Luftreinhaltetechnik vorgeschrieben werden (siehe Kap. 2.).

Betriebsphase:

Die Zusatzbelastungen durch die Betriebsphase der Umfahrung Wieselburg erfüllen im Jahr 2025 bei allen nächstgelegenen Wohnanrainern das jeweilige Irrelevanzkriterium bei den Luftschadstoffen Kohlenmonoxyd, Stickstoffdioxid (HMW, ausgenommen bei AP7 und AP10; JMW ausgenommen bei AP1, AP7, AP10, AP12, AP13, AP16, AP21 und AP22), Schwefeldioxid, Feinstaub (JMW), Benzol und Ozon.

Die prognostizierten Gesamtbelastungen von CO (MW8), NO₂ (HMW und JMW), SO₂ (HMW und TMW) und PM10 (JMW) halten alle Grenzwerte ein. Zur theoretisch möglichen TMW Grenzwertüberschreitung ist anzumerken, dass im ungünstigsten Fall die Immissionen des Vorhabens mit nur 3 zusätzlichen Tagen (bei den Anrainern AP7 und AP10) zur Grenzwertüberschreitung beitragen werden und somit andere Emittenten in einem wesentlich größeren Ausmaß zur Nichteinhaltung des PM10 TMW Grenzwertes beitragen. Aus epidemiologischer Sicht ist aus dieser Zusatzbelastung keine nachweisbare Auswirkung auf die Gesundheit der Wohnanrainer ableitbar. Festzuhalten ist, dass sich in der Betriebsphase bei anderen Anrainern die TMW Überschreitungen um bis zu 5 Tage reduzieren werden. Die Zusatzbelastung mit Ruß ist auch bei einer worst case Annahme als geringfügig einzustufen. Für BaP liegen keine Prognosen vor. Auf Grund der JMW Prognosen bei den verkehrsrelevanten Luftschadstoffen NO₂, PM10, Benzol und Ruß, welche geringfügig bzw. irrelevant sind, ist dies auch für BaP anzunehmen.

In einigen Bereichen des Untersuchungsraumes wird es durch den Betrieb der Umfahrung Wieselburg zu geringfügigen Abnahmen der NO₂ und PM10 Immissionen kommen.

Aus medizinischer Sicht hat das Vorhaben Umfahrung Wieselburg in der Betriebsphase im Jahr 2025 keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen im Untersuchungsraum.

Aus lufthygienischer Sicht wird die Betriebsphase 2025 der Umfahrung Wieselburg als umweltverträglich eingestuft.

Aus medizinischer Sicht sind keine Maßnahmen erforderlich.

Die Beeinträchtigung des Lebens und der Gesundheit der Nachbarn und der bei der Errichtung Beschäftigten durch Abwässer/ Sickerwässer aus dem Vorhaben sind bei ordnungsgemäßem Baubetrieb auszuschließen.

BEURTEILUNG DER SCHALLIMMISSIONEN:

Grundlage für die medizinische Beurteilung der zu erwartenden Schallimmissionen ist das prognostizierte ortsübliche Schallausmaß ohne Umfahrung im Jahr 2025, welches mit der Prognoseberechnung für die künftigen Schallimmissionen mit Umfahrung - mit Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen - im Jahr 2025 verglichen wird.

Aus medizinischer Sicht sollen folgende Forderungen erfüllt werden:

Gebiete mit dauernder Wohnnutzung:

- *Forderung 1 [F1]:* Der energieäquivalente Dauerschallpegel von T/N 55 / 45 dB im Freien (entspricht im Raum T/N ≤ 45 / ≤ 35 dB bei Spaltlüftung) soll in Gebieten mit ständiger Wohnnutzung eingehalten werden (Grenzwert des vorbeugenden Gesundheitsschutzes nach ÖAL 6/18 und der WHO). Eine Toleranz von +1 dB wird akzeptiert (nicht wahrnehmbar).
- *Forderung 2 [F2]:* Wird der energieäquivalente Dauerschallpegel von tags 55 dB und nachts 45 dB im Freien in Gebieten mit ständiger Wohnnutzung bereits ohne Umfahrung nicht eingehalten, darf durch die zusätzlichen Immissionen ($L_{A,eq}$, Eintrag Umfahrung) keine nennenswerte Pegelerhöhung erfolgen. Eine Toleranz von +1 dB wird akzeptiert (nicht wahrnehmbar).
- *Forderung 3 [F3]:* In den für die Erholung wichtigen Abendstunden (19:00-22:00) soll bei Wohnanrainern in Gärten und auf Terrassen als Zielwert der energieäquivalente Dauerschallpegel von 55 dB eingehalten werden. Wird der energieäquivalente Dauerschallpegel von abends 55 dB in Gärten und auf Terrassen bereits ohne Vorhaben Umfahrung nicht eingehalten, darf durch die zusätzlichen Immissionen ($L_{A,eq}$, Umfahrung) keine nennenswerte Pegelerhöhung erfolgen. Wegen der zeitlich begrenzten Aufenthaltsdauer wird eine Anhebung durch den Eintrag der Umfahrung auf bis zu 59 dB toleriert (bei Pegel über 60 dB nehmen Belästigungsreaktionen stark zu und Ruhe und Erholung sind deutlich gestört).

Objektseitige Lärmschutzmaßnahmen sind vorzusehen:

- *Forderung 4 [F4]:* Damit das Qualitätsziel für Schlafräume (nachts im Raum $L_{A,eq}$ 35 dB bei geöffneten Fenstern und $L_{A,eq}$ 30 dB bei geschlossenen Fenstern sowie $L_{A,max}$ 45 dB bei geöffneten Fenstern und $L_{A,max}$ 40-45 dB bei geschlossenen Fenstern) eingehalten wird, sind zusätzlich objektseitige Maßnahmen für Schlafräume umzusetzen, wenn in der Nacht durch den Eintrag der Umfahrung der Vorsorgewert 45 dB im Freien um >1 dB überschritten wird bzw. wenn während der Nacht bereits 45 dB ohne Vorhaben überschritten werden und durch den Eintrag des Vorhabens eine weitere Verschlechterung um >1 dB erfolgt (Pegel bezogen auf die Fassade).

Bei Gesamtpegel von ≤ 50 dB sind Lüfter ausreichend, bei Gesamtpegel von >50 dB sind entsprechende Lärmschutzfenster umzusetzen.

- *Forderung 5 [F5]:* Damit das Qualitätsziel für Wohnräume (tags im Raum $L_{A,eq}$ 40 dB und $L_{A,max}$ 55 dB) eingehalten wird, sind zusätzlich objektseitige Maßnahmen für Wohnräume umzusetzen, wenn am Tag durch den Eintrag der Umfahrung der Vorsorgewert 55 dB im Freien um >1 dB überschritten wird bzw. wenn während des Tages bereits 55 dB ohne Vorhaben überschritten werden und durch den Eintrag des Vorhabens eine weitere Verschlechterung um >1 dB erfolgt (Pegel bezogen auf die Fassade).

Bei Gesamtpegel von ≤ 60 dB sind Lüfter ausreichend, bei Gesamtpegel von >60 dB sind entsprechende Lärmschutzfenster umzusetzen.

Bauphase:

Gegenüber dem Ist-Zustand wird es in bestimmten Bauphasen zeitweise zu sehr starken Pegelanhebungen kommen, die von den Anrainern sehr deutlich wahrgenommen werden und als sehr störend empfunden werden können. Auch die Freiräume werden während der Bauphase stark belastet.

Nur bei bestimmten Bauarbeiten können in einigen Bereichen Gesamtpegel von mehr als 70 dB erreicht werden. Wegen der begrenzten Dauer und weil sie nicht in den Nachtstunden und nicht in den für die Erholung wichtigen Wochenenden auftreten werden, sind die Pegelanhebungen während der Bauphase als zumutbar einzustufen, wenn die in Kapitel 2 angeführten Maßnahmen eingehalten werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass - wenn alle vorgeschriebenen Maßnahmen erfüllt werden - die Pegelanhebungen durch den Bau des Vorhabens Umfahrung Wieselburg aus medizinischer Sicht als zumutbar eingestuft werden, weil die lauten Bauphasen zeitlich

begrenzt sind und die Spitzenbelastungen daher nur kurzfristig (lärmintensive Arbeitsprozesse verlagern sich im Zeitverlauf), nicht in den Nachtstunden und nicht in den für die Erholung wichtigen Wochenenden auftreten werden und somit Erholungsphasen gegeben sind. Eine Gefährdung der Gesundheit und unzumutbare Belästigung der Anrainer kann ausgeschlossen werden, wenn die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden.

Das Bauvorhaben Umfahrung Wieselburg ist akustisch als umweltverträglich einzustufen, wenn die in Kapitel 2 angeführten Maßnahmen umgesetzt werden.

Betriebsphase:

Die Prüfkriterien F1, F2 und F3 (mit wenigen Ausnahmen) werden im Untersuchungsraum nach Umsetzung des Vorhabens Umfahrung Wieselburg bei allen Immissionspunkten = Anrainer eingehalten, ausgenommen jenen, die in unten stehender Tabelle angeführt werden. Bei diesen Anrainern sind objektseitige Maßnahmen unbedingt erforderlich, entsprechend sind die Forderung 4 bzw. Forderung 5 bei diesen Anrainern umzusetzen.

Durch die objektseitigen Maßnahmen ist sichergestellt, dass bei diesen Anrainern die Innenräume ausreichend geschützt sind. In Schlafräumen wird damit eine ausreichende Sicherung der Schlafqualität und in Wohnräumen der Sprachkommunikation und geistigen Tätigkeit gewährleistet.

Prognosen 2025, Immissionspegel (gerundet) Tag, Abend und Nacht und exakte Differenz Δ ; dargestellt wird der am stärksten exponierte Bereich des betroffenen Wohnanrainers, bei dem die Forderungen F1 bzw. F2 und F3 nicht eingehalten werden und daher die Forderungen F4 bzw. F5 umgesetzt werden müssen.

IP	L _{A,eq} , dB, stärkster exponierte Bereich des Wohnanrainers									Vorhaben hält künftig F1 bzw. F2 nicht ein
	Null-Variante 2025			B25 2025			Δ			
	T	A	N	T	A	N	T	A	N	
Siedlungsbereich Bergland										
BL103	60	57	52	63	59	54	2,6	2,8	2,6	F4+F5 ums.
BL106	53	49	44	56	52	47	2,9	3	2,9	F4+F5 ums.
BL109	60	57	52	63	59	55	2,5	2,7	2,6	F4+F5 ums.
BL114	56	53	47	62	59	54	6,3	6,3	6,2	F4+F5 ums.
BL115	56	53	48	63	60	55	7,2	7,3	7,1	F4+F5 ums.
BL116	57	54	49	64	61	56	7,1	7,1	7	F4+F5 ums.
BL117	56	53	48	62	59	54	6,2	6,2	6,1	F4+F5 ums.
BL129	51	48	43	59	56	50	7,4	7,5	7,3	F4+F5 ums.
BL145	55	52	47	62	59	44	7	7,1	6,9	F4+F5 ums.
BL215	65	61	56	66	62	58	1,2	1,2	1,2	F4+F5 ums.

BL265	65	61	57	68	64	59	2,4	2,7	2,5	F4+F5 ums.
BL64	55	52	47	63	60	54	7,5	7,5	7,3	F4+F5 ums.
BL66	56	53	48	63	60	55	7,1	7,2	6,9	F4+F5 ums.
BL67	54	51	46	62	59	53	7,5	7,6	7,4	F4+F5 ums.
BL68	56	53	48	64	61	55	7	7,1	6,9	F4+F5 ums.
BL69	56	53	48	64	61	56	7,4	7,4	7,2	F4+F5 ums.
BL70	56	53	48	63	60	55	7,5	7,6	7,3	F4+F5 ums.
BL71	53	50	45	60	57	52	7,4	7,5	7,3	F4+F5 ums.
BL72	55	52	47	62	59	54	7,3	7,4	7,2	F4+F5 ums.
BL73	56	53	48	64	61	55	7,1	7,2	7	F4+F5 ums.
BL74	53	50	44	59	56	51	6,8	6,9	6,7	F4+F5 ums.
BL75	55	52	47	63	60	54	7,5	7,6	7,4	F4+F5 ums.
BL76	56	43	48	62	59	54	6,1	6,2	5,9	F4+F5 ums.
BL79	49	46	41	55	52	47	6,1	6,1	6	F4 umsetzen
BL81	58	54	50	61	57	52	2,5	2,6	2,5	F4+F5 ums.
BL95	55	52	47	58	54	49	2,5	2,6	2,5	F4+F5 ums.
BL96	53	50	45	56	52	47	2,4	2,5	2,4	F4 umsetzen
BL98	55	52	47	58	54	49	2,5	2,6	2,5	F4+F5 ums.
Bei allen anderen Anrainern werden F1 bzw. F2 und F3 (mit wenigen Ausnahmen) eingehalten.										
Siedlungsbereich Petzenkirchen										
PK104	58	53	50	60	56	52	2,2	2,1	2,2	F4+F5 ums.
PK105	64	60	56	66	62	58	2,1	2,1	2,2	F4+F5 ums.
PK11	63	59	55	65	61	57	2,1	2,1	2,2	F4+F5 ums.
PK112	65	61	57	67	63	59	1,9	1,8	1,9	F4+F5 ums.
PK118	55	51	47	57	53	49	2,1	2,1	2,2	F4+F5 ums.
PK119	62	58	54	64	60	56	2,1	2	2,1	F4+F5 ums.
PK128	61	57	53	63	59	56	2,1	2	2,1	F4+F5 ums.
PK129	53	49	45	55	51	47	1,8	1,7	1,8	F4 umsetzen
PK130	56	52	48	58	53	50	2	1,9	2	F4+F5 ums.
PK131	63	59	55	65	61	57	2,1	2	2,1	F4+F5 ums.
PK280	62	58	54	64	60	57	2,2	2,1	2,2	F4+F5 ums.
PK284	59	55	51	62	57	54	2,2	2,1	2,2	F4+F5 ums.
PK286	62	58	54	64	60	56	2,2	2,1	2,2	F4+F5 ums.
PK288	63	59	56	66	61	58	2,1	2,1	2,1	F4+F5 ums.
PK291	64	60	56	66	62	58	2	1,9	2	F4+F5 ums.

PK33	57	53	50	60	55	52	2,2	2,2	2,2	F4+F5 ums.
PK34	61	57	53	63	59	55	1,8	1,7	1,8	F4+F5 ums.
PK35	58	54	50	60	55	52	1,6	1,4	1,6	F4+F5 ums.
PK351	54	50	46	56	52	49	2	1,9	2	F4 umsetzen
PK36	53	49	45	55	51	47	1,8	1,7	1,8	F4 umsetzen
PK37	61	57	53	63	59	55	1,8	1,7	1,8	F4+F5 ums.
PK379	58	54	50	60	56	53	2,1	2,1	2,2	F4+F5 ums.
PK388	58	54	50	60	56	52	1,8	1,7	1,9	F4+F5 ums.
PK393	55	51	47	57	53	50	2,3	2,3	2,3	F4+F5 ums.
PK46	50	47	42	55	52	47	5,2	4,7	4,9	F4 umsetzen
PK47	61	57	53	62	58	55	1,6	1,4	1,6	F4+F5 ums.
PK5	67	63	59	69	65	61	2,2	2,1	2,2	F4+F5 ums.
PK50	62	58	54	64	60	56	2	2	2,1	F4+F5 ums.
PK51	62	58	54	64	60	57	2,2	2,1	2,2	F4+F5 ums.
PK52	64	60	56	66	62	58	2,2	2,1	2,2	F4+F5 ums.
PK55	62	58	55	65	60	57	2,2	2,1	2,2	F4+F5 ums.
PK56	58	54	51	60	56	53	2,1	2	2,1	F4+F5 ums.
PK57	58	54	50	60	56	52	2,1	2	2,1	F4+F5 ums.
PK6	65	61	58	68	63	60	2,2	2,1	2,2	F4+F5 ums.
PK62	62	58	54	64	60	56	2,2	2,1	2,2	F4+F5 ums.
PK7	60	56	52	62	58	54	2,1	2,1	2,1	F4+F5 ums.
PK8	54	50	46	56	52	48	2,2	2,2	2,2	F4 umsetzen
Bei allen anderen Anrainern werden F1 bzw. F2 und F3 (mit wenigen Ausnahmen) eingehalten; auch bei der sensiblen Nutzung: Schule (PK44).										
Siedlungsbereich Purgstall/Erlauf										
PS10	55	51	47	56	52	48	1,1	1,3	1,1	F4 umsetzen
PS101	63	49	55	64	50	56	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS103	61	57	53	62	58	54	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS105	65	61	57	66	62	58	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS112	61	57	53	62	59	55	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS115	57	53	49	58	54	50	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS116	60	56	52	61	57	53	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS136	56	52	48	57	54	49	1,2	1,4	1,1	F4+F5 ums.
PS147	56	52	48	57	53	49	1,2	1,4	1,1	F4+F5 ums.
PS148	61	57	53	62	58	54	1,2	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS149	63	59	55	64	60	56	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.

PS15	59	55	51	60	56	52	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS150	62	58	54	63	59	55	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS151	53	49	45	55	51	47	1,2	1,4	1,2	F4 umsetzen
PS154	53	49	45	55	51	47	1,2	1,3	1,1	F4 umsetzen
PS156	62	58	54	63	59	55	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS159	56	52	49	58	54	50	1,2	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS162	57	53	50	59	55	51	1,2	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS163	59	55	51	60	56	52	1,2	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS172	53	49	45	55	51	47	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS177	60	56	53	61	58	54	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS178	58	53	50	59	55	51	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS179	57	53	49	58	54	50	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS180	61	57	53	62	58	54	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS192	60	56	53	62	58	54	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS198	62	58	54	63	60	56	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS209	56	52	48	57	53	50	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS210	62	57	54	63	59	55	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS219	57	53	49	58	54	50	1,2	1,4	1,1	F4+F5 ums.
PS220	53	49	45	54	51	47	1,2	1,4	1,1	F4 umsetzen
PS221	61	57	53	62	58	54	1,2	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS224	57	53	50	59	55	51	1,2	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS234	59	55	52	61	57	53	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS262	56	52	49	58	54	50	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS271	61	57	53	62	58	54	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS274	60	56	52	61	57	53	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS278	60	56	52	61	57	53	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS279	59	55	51	60	56	52	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS280	61	57	53	62	58	54	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS289	63	59	55	64	60	57	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS290	57	53	49	58	54	50	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS293	60	56	53	62	58	54	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS300	61	56	53	62	58	54	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS38	66	62	58	67	63	59	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS41	63	58	55	64	60	56	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS58	60	56	52	61	57	53	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS63	60	56	52	61	57	53	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.

PS66	60	56	52	61	57	53	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS71	61	57	53	62	58	54	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS72	63	58	55	64	60	56	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS77	57	52	49	58	54	50	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS79	65	60	57	66	62	58	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS85	59	55	52	61	57	53	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS92	59	55	51	60	57	53	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS93	62	58	55	64	60	56	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
PS94	65	61	57	66	62	58	1,1	1,3	1,1	F4+F5 ums.
Bei allen anderen Anrainern werden F1 bzw. F2 und F3 (mit wenigen Ausnahmen) eingehalten.										
Siedlungsbereich Ruprechtshofen										
PRH5	62	58	53	63	60	55	1,3	1,3	1,3	F4+F5 ums.
Bei allen anderen Anrainern werden F1 bzw. F2 und F3 (mit wenigen Ausnahmen) eingehalten.										
Siedlungsbereich Wieselburg										
W386	64	60	56	65	61	57	1,2	1,1	1,3	F4+F5 ums.
Bei allen anderen Anrainern werden F1 bzw. F2 und F3 (mit wenigen Ausnahmen) eingehalten.										
Siedlungsbereich Wieselburg Land										
WL196	50	56	52	61	58	53	1,2	1,4	1,2	F4+F5 ums.
WL197	53	49	45	56	52	48	2,6	2,9	2,4	F4 umsetzen
WL252	55	52	47	56	53	48	1,1	1	1,1	F4 umsetzen
WL254	53	50	45	56	53	47	2,7	2,6	2,6	F4 umsetzen
WL284	54	50	46	56	53	48	2,2	2,6	1,8	F4 umsetzen
WL285	57	53	49	59	55	50	1,4	1,7	0,9	F5 umsetzen
WL287	55	51	47	58	54	49	2,5	2,9	2,1	F4+F5 ums.
WL756	50	47	42	55	52	47	5,1	4,5	4,8	F5 umsetzen
WL768	57	53	49	59	55	51	2,2	2,6	2,2	F4+F5 ums.
WL739	56	52	48	58	54	50	2	2,3	2	F4+F5 ums.
WL773	61	55	53	63	58	55	2	2,4	1,9	F4+F5 ums.
WL774	60	55	52	62	57	54	2,1	2,5	2	F4+F5 ums.
Bei allen anderen Anrainern werden F1 bzw. F2 und F3 eingehalten; auch bei den sensiblen Nutzungen: Schulen (W253 und W548).										

Zur Notwendigkeit der objektseitigen Maßnahmen ist anzuführen, dass auch ohne Umfahrung Wieselburg [Null-Variante 2025] bei einem Großteil der in Tabelle angeführten Anrainer

Immissionspegel vorliegen werden, die deutlich die Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes T/N L 55 / 45 dB im Freien (entspricht im Raum T/N L ≤ 40 / ≤ 30 dB bei geschlossenen Fenstern und T/N L ≤ 45 / ≤ 35 dB bei Spaltlüftung) und bei einigen Anrainern auch die Grenze des Übergangs zu gesundheitsgefährdenden Auswirkungen bei langandauernder Einwirkung von T/N L 65 / 55 dB überschreiten. Aus medizinischer Sicht sind diese Bereiche mit ständiger Wohnnutzung auch ohne Umfahrung Wieselburg sanierungsbedürftig.

Bei allen nicht in obiger Tabelle angeführten Anrainern kommt es durch das Vorhaben Umfahrung Wieselburg am Tag, am Abend und in der Nacht:

- zu keiner nennenswerten Verschlechterung der Immissionssituation, wenn die Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes T/N L 55 / 45 dB im Freien (entspricht im Raum T/N L ≤ 40 / ≤ 30 dB bei geschlossenen Fenstern und T/N L ≤ 45 / ≤ 35 dB bei Spaltlüftung) ohne Vorhaben eingehalten werden. Bei diesen Anrainern werden die Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes T/N L 55 / 45 dB im Freien auch künftig eingehalten;
- zu keiner nennenswerten Verschlechterung der Immissionssituation kommen wird, wenn die Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes T/N L 55 / 45 dB im Freien bereits ohne Vorhaben überschritten werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass - neben den bereits geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen - in einigen Bereichen noch zusätzlich objektseitige Maßnahmen unbedingt erforderlich sind, damit das Vorhaben Umfahrung Wieselburg aus lärmhygienischer Sicht positiv beurteilt werden kann.

Das Vorhaben Umfahrung Wieselburg ist akustisch als umweltverträglich einzustufen, wenn die in Kapitel 2 angeführten Maßnahmen umgesetzt werden.

Erschütterungen werden vom Mensch im Frequenzbereich von 1 bis 80 Hz als fühlbare Erschütterungen und im Frequenzbereich von 16 bis 500 Hz als sekundärer Luftschall wahrgenommen, der über Wände und Decken abgestrahlt wird.

Eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Anrainer durch Erschütterungen während der Bauphase ist auszuschließen. Sollten - wider erwarten - in einzelnen Bauphasen wahrnehmbare Erschütterungen auftreten, sind diese als zumutbar einzustufen, da es sich um zeitlich sehr begrenzte Ereignisse handelt.

Bei entsprechender Bauausführung wird es in der Betriebsphase bei den angrenzenden Wohnanrainern zu keinen fühlbaren Erschütterungen kommen. Eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Menschen ist auszuschließen.

Im Stadtgebiet wird es durch die Umfahrung Wieselburg zu einer Verbesserung kommen.

Das Leben und die Gesundheit der Nachbarn werden bei ordnungsgemäßer Installation der Baustellenbeleuchtungen nicht beeinträchtigt.

Luftreinhaltechnik:

Das Leben und die Gesundheit der Nachbarn werden aus der Sicht der Luftreinhaltechnik nicht beeinträchtigt.

Aus der im *Fachbericht Luft/Klima der UVE* durchgeführten Emissions- Immissionsprognose ist ersichtlich, dass unter Zugrundelegung der gegebenen Vorbelastung (IST- Zustand) während der Betriebsphase bei den im Einflussbereich der Aufpunkte 1, 7 – 9, 12, 13, 15, 16, 19, 20 und 23 bis 25 liegenden Anrainern mit ein bis drei zusätzlichen Überschreitungen des PM10-TMW-Grenzwertes zu rechnen sein wird. Die zu erwartenden Überschreitungen sind aus der Sicht der Luftreinhaltechnik als zumutbar einzustufen.

Während der Phase maximaler Bautätigkeit ist bei den nahe gelegenen Anrainern an vereinzelten Tagen mit hohen zusätzlichen PM10 Immissionsbelastungen zu rechnen. Bei den nächstgelegenen Wohnanrainern sind maximal 10 zusätzliche Überschreitungen des PM10-TMW-Grenzwertes möglich (zulässig sind ab dem Jahr 2010 25 Überschreitungen). Aufgrund der mittleren Vorbelastung im Untersuchungsgebiet mit Feinstaub PM10 kann eine Überschreitung des TMW- Kriteriums in den betroffenen Gebieten während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden. Der JMW- Grenzwert wird aber mit Sicherheit bei allen Wohnanrainern im Untersuchungsraum eingehalten.

Die vom Vorhaben ausgehenden Luftschadstoffe leisten bei Einhaltung der im Vorhaben vorgesehenen Staubminderungsmaßnahmen bzw. bei Einhaltung der im Kap. 2 angeführten Auflagen und Betriebsbedingungen während der Phase mit maximaler Bautätigkeit an vereinzelten Tagen einen wesentlichen Beitrag zur PM10-Immissionsbelastung. Die zu erwartende PM10-Immissionsbelastung während der Phase erhöhter Bautätigkeit ist im Bereich Aufpunkt 9 – Petzenkirchen Kornfeldstraße; Bereich Aufpunkt 10 – Petzenkirchen Sonnenweg; Bereich Aufpunkt 11 – Wieselburg Wiener Straße; Bereich Aufpunkt 12 – Breiteneich, Wieselburger Straße; Bereich Aufpunkt 13 Breiteneich, Wieselburger Straße als nicht irrelevant zu bewerten. Die Immissionsbelastung ist als gering bis mäßig zu bewerten.

Berechnungen der zu erwartenden Stickstoffdioxidimmissionen ergaben, dass für alle im direkten Einflussbereich liegenden Anrainer Immissionskonzentrationen zu erwarten sind, die deutlich unterhalb der für die Beurteilung heranzuziehenden Grenzwerte liegen werden. Die zu erwartenden Immissionen sind als irrelevant bis gering/mäßig einzustufen. Für Benzol,

CO, NMHC oder SO₂ sind die Zusatzbelastungen oder die Grundbelastungen so gering, dass Überschreitungen der Grenzwerte mit Sicherheit auszuschließen sind. Diese Immissionen sind daher sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase als irrelevant anzusehen.

Lärmschutz:

Die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Projektes zu erwartenden Schallimmissionen wurden aus der Sicht des Schallschutzes nach anerkannten und dem Stand der Technik entsprechenden Methoden und Regelwerken erhoben, dargelegt und bewertet.

Es wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Luft, RF 16, verwiesen.

Abwasser-/Wasserbautechnik:

Aufgrund der projektierten Maßnahmen ist mit keinen Überschreitungen von Grenz- und anerkannten Richtwerten zu rechnen. Weiters wird auf die Ausführungen zu den Schutzgütern Grundwasser und Wasserwirtschaft verwiesen.

Geologie inkl. Erschütterungen:

Bauphase:

Für die Menschen in den mehr gefährdeten bzw. nahe liegenden Gebäuden Nr. 8, 13, 17, 20, 23 und 24 werden bei Einhaltung der geplanten Sicherungsmaßnahmen und Auflagen die Auswirkungen mäßig sein. Kurzfristig können die Grenzwerte der ÖNORM S9020 und der DIN Norm 4150 Teil 2 geringfügig überschritten werden. Für die Bewohner und Arbeiter in den anderen Bauwerken sind die Auswirkungen als gering einzustufen.

Betriebsphase:

Die Bewohner in den Wohngebäuden, speziell 20, 23 und 24, bzw. die Arbeitnehmer in den gewerblichen Gebäuden (8, 13, 17) sollten mäßige Erschütterungen wahrnehmen. Die Auswirkungen sind bei Einhaltung der geplanten Sicherungsmaßnahmen und Auflagen als mäßig einzustufen.

1.7. Schutzgut Ortsbild

Bearbeitender Gutachter:

Raumordnung/Landschaftsbild – DI Ceron

Risikofaktoren:

22. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Geländeänderungen
23. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme
24. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch die Zerschneidung der Landschaft
25. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch optische Störungen

Bewertung des Schutzgutes Ortsbild:

In der Errichtungsphase kommt es zu Geländeänderungen durch das Bauwerk, die durch die Schüttung von Dämmen und die Herstellung von Einschnitten verursacht werden. Die Eingriffe der Errichtungsphase durch Baufeld, Zwischenlagerflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen treten aufgrund der offenen Flächen und fehlenden Begrünung deutlich hervor, sind aber zeitlich begrenzt.

Das Bauwerk selbst verursacht starke Veränderungen des bestehenden Geländes, insbesondere durch die technisch bedingten, über große Streckenabschnitte verlaufenden hohen Dammlagen (in 6-10 m Höhe). Diese bewirken eine Veränderung der Blickbeziehungen auf bzw. zwischen Ortschaften und damit verbunden eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes. Davon sind insbesondere die Blickbeziehungen zwischen Wieselburg und Petzenkirchen, auf Breitenreich von Westen und den Ortsteil von Wieselburg an der L 6002 von Osten, zwischen Dürnbach und Wieselburg Ost, zwischen Neumühl und Gumprechtsfelden sowie der südliche Ortsrand von Mühling betroffen. Das innere Ortsbild der Ortschaften im Untersuchungsraum wird vom Vorhaben nicht beeinflusst.

Die in der UVE vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen zielen darauf ab, das Bauwerk mittels Aufforstungen, Gehölzgruppen und Sichtschutzhecken etc. - zumindest teilweise - zu verbergen. Grundsätzlich sind diese Maßnahmen dazu geeignet, langfristig die Auswirkungen des Vorhabens Umfahrung Wieselburg durch Geländeänderungen zu mindern, indem sie die Fremdkörperwirkung des Vorhabens reduzieren. In einzelnen Bereichen werden diese Maßnahmen als nicht ausreichend beurteilt und sind um weitere landschaftsgestalterische Maßnahmen zu ergänzen (siehe Auflagen Kap. 2.).

Das Vorhaben beansprucht keine historische Bausubstanz und keine bestehenden Bebauungen in den Ortschaften des Untersuchungsraumes. Der Flächenverbrauch am Lagerplatz eines Gewerbebetriebes in Wieselburg stellt keine Störung des Ortsbildes dar. Die Flächenverluste von Landschaftselementen sind für das Erscheinungsbild der betroffenen Ortschaften aufgrund der größeren Entfernungen von geringer Bedeutung.

Durch das Vorhaben Umfahrung Wieselburg entstehen in der Errichtungs- und Betriebsphase keine Beeinträchtigungen des Ortsbilds durch direkte Flächeninanspruchnahme.

Durch das Vorhaben Umfahrung Wieselburg entstehen in der Errichtungs- und Betriebsphase keine Beeinträchtigungen des Ortsbilds durch Zerschneidungswirkungen, da die Trasse außerhalb der Ortschaften verläuft.

Das Bauwerk selbst verursacht durch die hohen Dammlagen (über weite Strecken 6-10 m Höhe) eine deutliche Zerschneidung. Es wird als Fremdkörper dominant in Erscheinung treten und so das äußere Ortsbild der nah gelegenen Ortschaften beeinflussen. Dies betrifft insbesondere die Orte Petzenkirchen, Wieselburg, Breiteneich, Gumprechtsfelden, Neumühl und Mühling.

Die in der UVE vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen zielen darauf ab, das Bauwerk mittels Aufforstungen, Gehölzgruppen und Sichtschutzhecken etc. zu verstecken. Grundsätzlich sind diese Maßnahmen dazu geeignet, langfristig die Auswirkungen des Vorhabens Umfahrung Wieselburg durch optische Störung zu mindern, indem sie das Vorhaben weniger dominant hervortreten lassen. In einzelnen Bereichen reichen die vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen jedoch nicht aus und sind durch zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen, um das Bauwerk besser in die Landschaft einzubinden und wirksamer von Siedlungsgebieten abzuschirmen (siehe Auflagen Kap. 2.). Unabhängig von den vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen wird eine dauerhafte Veränderung des äußeren Ortsbildes der genannten Ortschaften bestehen bleiben.

Das innere Ortsbild der Ortschaften im Untersuchungsraum wird durch das Vorhaben nicht direkt beeinflusst. Durch die verkehrsverlagernde Wirkung des Durchzugsverkehrs auf die neue Umfahrungsstraße werden das Stadtzentrum von Wieselburg sowie die Ortschaften Holzling, Rottenhaus, Neumühl und Mühling entlang der bestehenden B25 entlastet. Dadurch entstehen Möglichkeiten zur gestalterischen Aufwertung der Ortsräume (Veränderung des Straßenquerschnitts, Bepflanzung).

1.8. Schutzgut Sach-/Kulturgüter

Bearbeitende Gutachter:

Raumordnung/Landschaftsbild – DI Ceron

Kulturgüter – Dr. Mayer

Risikofaktoren:

26. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch Erschütterungen
27. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch Geländeänderungen
28. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch Flächeninanspruchnahme
29. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch die Zerschneidung der Landschaft
30. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch optische Störungen

Bewertung des Schutzgutes Sach-/Kulturgüter:

Raumordnung/Landschaftsbild:

Während der Errichtungsphase kommt es zu Erschütterungen durch Baustellenverkehr sowie Bautätigkeiten im Baufeld und auf Baustelleneinrichtungsflächen. Bei Ausführung nach dem Stand der Technik und Einhaltung der in der UVE vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass sie zu keinen Beeinträchtigungen von Sachgütern durch Erschütterungen führen.

In der Betriebsphase ist aufgrund der größeren Abstände zur Trasse der B 25 Umfahrung Wieselburg davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen durch Erschütterungen zu erwarten sind. Die Einhaltung der Richt- bzw. Anhaltswerte in den am stärksten gefährdeten bzw. nächstgelegenen Objekten sind nach Verkehrsfreigabe nachzuweisen.

Sofern die Funktionsfähigkeit der zu verlegenden Vorkläranlage gewährleistet ist, ist in der Errichtungsphase und Betriebsphase mit keinen Auswirkungen auf Sachgüter durch Flächeninanspruchnahme bzw. Geländeänderungen zu rechnen.

Im Zuge der Errichtung des Vorhabens B 25 Umfahrung Wieselburg sind mehrere Rohrleitungen zu verlegen oder zu sichern und Masten von Hochspannungsfreileitungen zu erhöhen. Sofern die durchgehende Funktionsfähigkeit sämtlicher Leitungen und Anlagen gewährleistet ist, ist in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase mit keinen Auswirkungen auf Sachgüter durch Zerschneidung der Landschaft zu rechnen.

In der Errichtungsphase kommt es zu optischen Störungen durch die Schüttung von Dämmen und die Herstellung von Einschnitten. Die Einsehbarkeit der Eingriffe ist aufgrund der Geländesituation im Grünland hoch. Gegenüber der Betriebsphase treten die zusätzlichen Eingriffe der Errichtungsphase, wie Zwischenlagerflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen aufgrund der offenen Flächen und fehlenden Begrünung besonders deutlich hervor, sind aber zeitlich begrenzt.

Das Bauwerk selbst verursacht durch die hohen Dammlagen und Lärmschutzwände eine deutliche Zerschneidung. Es wird als Fremdkörper dominant in Erscheinung treten und lokale Sichtbeziehungen einschränken.

Die in der UVE vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen sind durch zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen, um das Bauwerk besser in die Landschaft einzubinden und wirksamer von Siedlungsgebieten abzuschirmen (siehe Auflagen Kap. 2.).

Kulturgüter:

Von dem vorliegenden Projekt gehen negative Beeinflussungen von Kulturgütern durch Erschütterungen - sowohl in der Errichtungs- wie in der Betriebsphase aus. Die Auswirkungen des Projekts sind als gering bis vernachlässigbar zu bewerten. Maßnahmen sind daher nicht notwendig.

Durch Geländeveränderungen treten Beeinträchtigungen von Kulturgütern in Form von Sichtbehinderungen und Einschränkung der Zugänglichkeit auf. Die durch das Projekt Umfahrung Wieselburg ausgelösten Beeinträchtigungen sind aus fachlicher Sicht als gering zu bewerten, weil die Sichtbarkeit und die Zugänglichkeit der betroffenen Objekte weiterhin gegeben ist.

Durch den Flächenverbrauch kommt es zur Zerstörung von archäologischen Fundstellen. Daraus ergibt sich ein Verlust an Kulturgütern im Projektgebiet, der als erhebliche negative Auswirkung des Projektes betrachtet werden muss. Die Projektwerberin hat umfangreiche Maßnahmen vorgeschlagen, darunter auch die wissenschaftliche Untersuchung von Fundstellen die dem Projekt weichen müssen, die geeignet sind, die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter zu minimieren. In Kap. 2. werden dennoch präzisierend einige Maßnahmen vorgeschlagen, die die Wirkung der in der Umweltverträglichkeitserklärung vorgeschlagenen Maßnahmen verbessern helfen sollen. Ohne Maßnahmen sind die Auswirkungen des Projekts jedenfalls als erheblich, mit geeigneten Maßnahmen als gering zu bewerten.

Im Projektgebiet der B 25 befindet sich kein Objekt, das durch Zerschneidung der Landschaft betroffen wäre, Auflagen oder weitere Maßnahmen sind nicht notwendig. Die Auswirkungen des Projektes durch Zerschneidung der Landschaft sind sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase als gering zu bewerten.

Optische Beeinträchtigungen der Kulturgüter des Projektgebiets können nur bei obertägig sichtbaren Objekten (Kleindenkmale, Gebäude) eintreten und zwar dann, wenn etwa ihr unmittelbares Umfeld nachhaltig oder auch nur temporär so verändert wird, dass sie nicht mehr befriedigend wahrgenommen werden können. Dies tritt während der Betriebsphase des Projektes nicht auf, da alle einschlägigen Objekte weit genug vom Projekt entfernt sind, sodass keine erhebliche optische Beeinträchtigung für Kulturgüter entsteht.

1.9. Schutzgut Landschaftsbild

Bearbeitender Gutachter:

Raumordnung/Landschaftsbild – DI Ceron

Risikofaktoren:

31. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen
32. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächeninanspruchnahme
33. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Zerschneidung der Landschaft
34. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch optische Störungen

Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild:

In der Errichtungsphase kommt es zu Geländeänderungen durch das Bauwerk die durch die Schüttung von Dämmen und die Herstellung von Einschnitten verursacht werden. Die zusätzlichen Eingriffe der Errichtungsphase durch Zwischenlagerflächen, Baustelleneinrichtungenflächen und Baustraßen sind zeitlich begrenzt.

Das Bauwerk selbst verursacht starke Veränderungen des bestehenden Geländes, die insbesondere durch die hohen Dammlagen (über weite Strecken 6-10 m Höhe) bedingt sind. Dies betrifft insbesondere die Bereiche von Fohra bis Breiteneich, bei Dürnbach, vom Rottenhauser Berg (Grub) bis Neumühl und Gumprechtsfelden sowie bei Mühling. Hier verursacht das Vorhaben eine deutliche technische Überformung der Landschaft und wird als Bauwerk dominant in Erscheinung treten.

Die Geländeänderungen führen bei hohen Dammlagen zur Unterbrechung von Sichtbeziehungen und optischen Störungen, was sich in den Teilräumen Fohra, Erlauf, Neumühl und Hart auch auf den Erholungswert der Landschaft auswirkt. Im Teilraum Rottenhauser Berg sind die tiefen Einschnittslagen durch die umliegenden Waldbestände abgeschirmt und damit für Erholungsnutzende weniger sichtbar. Durch Geländeänderungen alleine wird der Erholungswert der Landschaft in den meisten Teilräumen aber nur in geringem Ausmaß gemindert.

Die in der UVE vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen zielen darauf ab, das Bauwerk mittels Aufforstungen, Gehölzgruppen und Sichtschutzhecken etc. zu verstecken. Grundsätzlich sind diese Maßnahmen dazu geeignet, langfristig die Auswirkungen des Vorhabens Umfahrung Wieselburg durch Geländeänderungen zu mindern, indem sie das

Vorhaben weniger dominant hervortreten lassen. In einzelnen Bereichen sind landschaftsgestalterische Maßnahmen zu ergänzen (siehe Auflagen Kap. 2.).

Das Vorhaben verursacht einen hohen Flächenverbrauch der ackerbaulich geprägten Kulturlandschaft und zum Teil von Waldgebieten. Landschaftsbildprägende Elemente sind vor allem in den Waldbereichen (Jägerstein, Rottenhauser Berg) sowie bei den Querungen der Erlauf und von kleineren Gerinnen (Dürnbach, Grubbach) betroffen. Die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen der Bauphase betreffen landwirtschaftliche Flächen und sind aufgrund der begrenzten Dauer landschaftsbildlich von geringerer Bedeutung.

Der verbleibende Flächenverbrauch von Kulturlandschaft und die damit einhergehende Bodenversiegelung werden als hoch beurteilt. Durch die Flächeninanspruchnahme alleine wird der Erholungswert der Landschaft in den meisten Teilräumen nur in geringem Ausmaß beeinträchtigt, da vorrangig Ackerbauflächen und nur wenige Kulturlandschaftselemente beansprucht werden. Im Teilraum Rottenhauser Berg tragen die Waldflächenverluste in Verbindung mit der Zerschneidung zu einer Minderung der Attraktivität des Erholungsraums bei.

Mit den in der UVE vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen können die Flächenverluste von Landschaftselementen durch Aufforstungen sowie Anlage von Ufergehölzen und Gehölzgruppen ausgeglichen werden. In einzelnen Bereichen sind landschaftsgestalterische Maßnahmen zu ergänzen.

Durch das Vorhaben Umfahrung Wieselburg werden homogen erlebbare Landschaftsräume durchschnitten. Das betrifft insbesondere die Teilräume Fohra, Erlauf, Pressbach, Rottenhauser Berg und Neumühl. Die in diesen Teilräumen bestehenden Landesstraßen verursachen aufgrund ihres an das Gelände angepassten Verlaufs nur eine geringe Vorbelastung des Landschaftsbildes. Die Zerschneidungswirkung wird in diesen Bereichen daher in Abweichung von der UVE als sehr hoch beurteilt. In den Teilräumen Jägerstein, Wieselburg und Breitenreich verläuft die Trasse entlang oder am Rande künstlicher bzw. natürlicher Raumgrenzen (bestehende B 25, Betriebs- und Industriegebiet, Gehölzstrukturen), wodurch die Zerschneidung in etwas geringerem Ausmaß wirksam wird. Die übrigen Teilräume (Petzenkirchen, Wieselburg Ost, Dürnbach, Gumprechtsfelden, Rottenhaus-Neumühl) werden durch das Vorhaben nicht direkt durchschnitten. Die Barrierewirkung ist von diesen Bereichen aus aber sichtbar. Die Zerschneidung homogener Landschaftsräume führt in den Teilräumen Fohra, Erlauf, Rottenhauser Berg und Neumühl aufgrund einer Fragmentierung der Räume und einer Unterbrechung von Sichtbeziehungen zu einer Minderung des Erholungswertes für die Naherholung.

Die in der UVE vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen können die optischen Wirkungen dieser Zerschneidungen langfristig etwas mindern, die Veränderung des Raumgefüges bleibt jedoch bestehen.

In der Errichtungsphase kommt es zu optischen Störungen durch die Schüttung von Dämmen und die Herstellung von Einschnitten. Die Einsehbarkeit der Eingriffe ist aufgrund der Geländesituation in vielen Bereichen hoch. Gegenüber der Betriebsphase treten die zusätzlichen Eingriffe der Errichtungsphase, wie Zwischenlagerflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen, aufgrund der offenen Flächen und fehlenden Begrünung besonders deutlich hervor, sind aber zeitlich begrenzt.

Das Bauwerk selbst verursacht durch die hohen Dammlagen (über weite Strecken 6-10 m Höhe) deutliche Zerschneidungseffekte sowie eine technische Überformung der Landschaft und wird als Bauwerk dominant in Erscheinung treten. Dies betrifft insbesondere die Bereiche von Fohra bis Breiteneich, bei Dürnbach, vom Rottenhauser Berg (Grub) bis Neumühl und Gumprechtsfelden sowie bei Mühling. Aufgrund der optischen Störungen in Verbindung mit der Lärmzunahme verliert die Landschaft – insbesondere in den Teilräumen Fohra, Erlauf, Rottenhauser Berg, Neumühl und Gumprechtsfelden – an Attraktivität als Erholungsraum. Im Bereich des Naturwehrs an der Erlauf wird aufgrund die Überspannung durch die geplante Brücke in Verbindung mit Lärmzunahme und Zerschneidungswirkungen eine starke Beeinträchtigung der Nutzung in diesem für die Naherholung bedeutsamen Bereich erwartet. Für die Errichtungsphase ist davon auszugehen, dass der Badeplatz nicht genutzt werden kann.

Die in der UVE vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen zielen darauf ab, das Bauwerk mittels Aufforstungen, Gehölzgruppen und Sichtschutzhecken etc. zu verbergen. Grundsätzlich sind diese Maßnahmen dazu geeignet, langfristig die Auswirkungen des Vorhabens Umfahrung Wieselburg durch optische Störung zu mindern, indem sie das Vorhaben weniger dominant hervortreten lassen. In einzelnen Bereichen werden die vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen jedoch nicht als ausreichend erachtet und sind durch zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen, um das Bauwerk besser in die Landschaft einzubinden und wirksamer von Siedlungsgebieten abzuschirmen (siehe Auflagen). Unabhängig von den vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen wird eine dauerhafte Veränderung des Landschaftsraums bestehen bleiben.

1.10. Schutzgut Gewässerschutz

Bearbeitende Gutachter:

Deponietechnik/Gewässerschutz – DI Groß

Geohydrologie – Mag. Salzer

Abwasser-/Wasserbautechnik – DI Kapf

Risikofaktor:

35. Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Abwasser/Sickerwasser
36. Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Geländeänderungen
37. Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Flächeninanspruchnahme
38. Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Grundwasserveränderungen

Bewertung des Schutzgutes Gewässerschutz:

Deponietechnik/Gewässerschutz:

Bezüglich möglicher Einflüsse von Sickerwässern auf das Grundwasser wird auf die Ausführungen unter Risikofaktor 1 verwiesen.

Durch die zu Risikofaktor 1 im Projekt vorgesehenen und ergänzend durch die Vorschreibung von Auflagen zu treffenden Maßnahmen können die zu erwartenden Emissionen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik in der Abfallbehandlung begrenzt werden.

Aus der zum Teil vorliegenden Lage der Trasse und der Baustelleneinrichtungen innerhalb des Grundwasserschongebietes Wieselburg sowie dem teilweisen Verlauf der Trasse innerhalb des bedeutenden Porengrundwasserleiters Erlaufstal ergeben sich somit keine Forderungen nach anderen oder zusätzlichen Maßnahmen.

Bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Geländeänderungen bzw. Flächeninanspruchnahme wird auf oben stehende Ausführungen verwiesen.

Eine quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu erwarten und wird diesbezüglich auf die Ausführungen zu Risikofaktor 5 verwiesen. Die mögliche qualitative Beeinflussung des Grundwassers siehe zu Risikofaktor 1.

Geohydrologie:

Bezüglich möglicher Einflüsse auf das Grundwasser während der Bau- und Betriebsphase wird auf die Ausführungen zu Risikofaktor 1 verwiesen.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass im Projekt aufgrund des Vorhandenseins des Grundwasserschongebietes besondere zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorgesehen sind. Dazu zählt zum Beispiel die vollständige Sammlung, Ableitung und Reinigung der Straßenabwässer aus dem Bereich des Grundwasserschongebietes. Weiters gehört dazu auch die zusätzliche Sammlung und geordnete Abfuhr des Schneewurfs und der Spritzwässer.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass es während der Bauphase vereinzelt zu Trübungen im Grundwasser bzw. dem Versickern getrübtter Niederschlagswässer kommen kann. Diese Auswirkungen sind jedoch nur kurzfristig zu erwarten und werden durch geeignete Maßnahmen auf einem vertretbar niedrigen Ausmaß gehalten.

Während der Betriebsphase ist grundsätzlich keine Beeinflussung des Grundwassers durch kontaminierte Wässer, Abwässer oder Sickerwässer zu erwarten.

Im Bereich des Trassenverlaufes ist ein Großteil dieses Grundwasserkörpers durch die Verordnung des Grundwasserschongebietes Wieselburg besonders unter Schutz gestellt.

Die in diesem Bereich geplanten Geländeänderungen sind in erster Linie Dammschüttungsmaßnahmen. Einschnitte sind im Kreuzungsbereich mit der L105 und im Bereich zwischen Gumprechtsfelden und Neumühl vorgesehen. Da aber auch in diesen Bereichen die Nivellette der Straße mindestens 5 m über dem Grundwasserkörper bzw. dem mittleren Grundwasserspiegelniveau zu liegen kommt, ist auch mit diesen Geländeänderungen weder eine Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (Grundwasserschongebiet Wieselburg) noch des wasserwirtschaftlich sensiblen Gebietes des Grundwasserkörpers Erlaufal zu erwarten.

Die geplante Umfahrung Wieselburg soll über weite Bereiche im Grundwasserschongebiet Wieselburg verlaufen. Jeder Eingriff in den Untergrund, jede Flächeninanspruchnahme stellt

in diesem Bereich ein Gefährdungspotential für das Grundwasser bzw. auch das Grundwasserschongebiet dar.

Dieses Gefährdungspotential wird jedoch durch den vorgesehenen Mindestabstand der Straßennivellette von 5 m zum mittleren Grundwasserspiegelniveau, der Sammlung und Reinigung der Straßenabwässer und durch eine Reihe im Projekt vorgesehener Maßnahmen auf ein aus geohydrologischer Sicht vertretbares Ausmaß reduziert.

Durch das vorliegende Projekt der Umfahrung Wieselburg werden weder quantitative noch qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers, abgesehen von möglichen kurzzeitigen Trübungen des Grundwassers während der Bauphase, erwartet, sodass dadurch bedingt auch keine negativen Einflüsse des Grundwassers auf wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete oder wasserwirtschaftlich sensible Gebiete zu befürchten sind.

Abwasser-/Wasserbautechnik:

Im Bereich des Grundwasserschongebietes wurden neben den dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen noch zusätzlich ein Schutz gegen Schneewurf und Spritzwasser sowie in Einschnitten Abdichtungen über den Muldenbereich hinaus projektiert. Besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete werden durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

1.11. Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung

Bearbeitende Gutachter:

Raumordnung/Landschaftsbild – DI Ceron

Abwasser-/Wasserbautechnik – DI Kapf

Lärmschutz – Ing. Pfisterer

Luftreinhaltechnik – Ing. Kager

Geologie inkl. Erschütterungen – Mag. Dr. Schweigl

Risikofaktoren:

39. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe
40. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Abwasser/Sickerwasser
41. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung
42. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Erschütterungen
43. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Geländeänderungen
44. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Flächeninanspruchnahme
45. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch die Zerschneidung der Landschaft
46. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch optische Störung

Bewertung des Schutzgutes Wohn- und Baulandnutzung:

Raumordnung/Landschaftsbild:

Während der Errichtungsphase kommt es zu Emissionen von Luftschadstoffen durch Einsatz von Baumaschinen, Transportvorgänge sowie durch Winderosion durch die sich Zusatzbelastungen an NO₂ und PM₁₀ am Ortsrand von Petzenkirchen, in Wieselburg (Wohngebiet an der L 6002), Breiteneich, Neumühl und Mühling ergeben. Die zu erwartende Gesamtbelastung liegt für die untersuchten Luftschadstoffe (ausgenommen PM₁₀) deutlich unter den Grenzwerten des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) und ist damit als gering zu beurteilen. Hinsichtlich PM₁₀ sind bei den nächstgelegenen Anrainern Überschreitungen des Grenzwertes über die zulässige Überschreitungshäufigkeit hinaus nicht auszuschließen. Entlang des bestehenden Straßennetzes ist großteils von einer Einhaltung der relevanten Grenzwerte auszugehen. Für PM₁₀ JMW treten irrelevante Zusatzbelastungen auf. Einzelne Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM₁₀ sind jedoch nicht auszuschließen. Die

höchsten Verkehrsbelastungen treten in der Errichtungsphase an der B 25 im Abschnitt Neumühl bis Mühling und südlich von Mühling auf. Es ist daher davon auszugehen, dass in den übrigen Siedlungsgebieten an der B 25 (Oberegging, Holzing, Wieselburg, Rottenhaus) sowie an den vom Baustellenverkehr genutzten Landesstraßen (L 96, L6002, L 105, L 6141, L 6142) nur geringe bis vernachlässigbare Zusatzbelastungen durch den Baustellenverkehr auftreten.

Während der Betriebsphase sind für einen Großteil der untersuchten Luftschadstoffe keine relevanten Zusatzbelastungen zu erwarten. Mit Ausnahme des Tagesmittelwertes von Feinstaub (PM10) können alle relevanten Grenzwerte eingehalten werden. Hinsichtlich PM10 sind Überschreitungen des TMW- Grenzwertes nicht auszuschließen (bis zu drei zusätzliche Überschreitungen). Ob diese Überschreitungen zumutbar sind, ist vom Sachverständigen für Umwelthygiene zu beurteilen. Beim Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid (NO₂) werden die auftretenden Zusatzbelastungen als gering beurteilt. Aufgrund der Vorbelastung liegt die Gesamtbelastung in Oberegging nur knapp unter dem Grenzwert. Eine Überschreitung des Grenzwertes kann hier nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

In den Siedlungsgebieten entlang der bestehenden B 25 kommt es hinsichtlich Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung zu einer leichten Verbesserung der Lüftgütesituation.

In der Bauphase kann es bei unsachgemäßer Vorgehensweise oder bei einem Unfall zu Beeinflussungen des Grundwassers kommen, die die Nutzung der vorhandenen Hausbrunnen beeinträchtigen könnten. Die Auswirkungen werden durch die in der UVE sowie von den Sachverständigen für „Deponietechnik und Gewässerschutz“ und „Geohydrologie“ vorgesehenen Auflagen (siehe Kap. 2.) vermieden bzw. gering gehalten.

In der Betriebsphase ist aufgrund der vorgesehenen Entwässerungsmaßnahmen mit keinen Beeinflussungen des Grundwassers zu rechnen. Da auch keine Einleitungen in örtliche Kanalisationsanlagen vorgesehen sind, werden gewidmete Siedlungsgebiete in der Betriebsphase durch Abwässer / Sickerwässer nicht beeinträchtigt.

In der Errichtungsphase werden Lärm-Emissionen durch Baufahrzeuge und -geräte im Bau-feld und auf den Baustelleneinrichtungen sowie durch den Baustellenverkehr im bestehen-den Straßennetz verursacht. In exponierten Anrainerbereichen kommt es in der Bauphase zu einer deutlichen Erhöhung der Lärmimmissionen von 4-10 dB (Petzenkirchen, Breiteneich). In der Gemeinde Wieselburg-Land kommt es bei einzelnen exponierten Gebäuden in sehr ruhiger Ausgangslage zu Pegelanstiegen von 13 dB, 15 dB und 18 dB, was von den Betrof-fenen für die Dauer der Errichtung als deutliche Verschlechterung empfunden werden wird.

Trotz der bereichsweise starken Lärm-Zunahmen liegt der Gesamtlärmpegel in der Baupha-se in den meisten Bereichen unter 65 dB und wird nur bei einzelnen Gebäuden mit höherer Vorbelastung überschritten. Bei diesen ist jedoch die Lärmzunahme in der Errichtungsphase

mit 1-2 dB gering. Bei allen berechneten Objekten werden die Richtwerte für den Gesamtlärmpegel des UVP-Sachverständigen für Umwelthygiene eingehalten. Weiters ist davon auszugehen, dass die errechneten Werte aufgrund der durchgeführten Maximalabschätzung („worst-case-Szenario“) im tatsächlichen Baubetrieb unterschritten werden.

In der Betriebsphase kommt es zu einer Erhöhung der Lärmimmissionen entlang der B 25 Umfahrung Wieselburg und entlang der Zubringerstrecken, insbesondere der L 96 in Petzenkirchen und entlang der L 105 östlich von Wieselburg. Bei zahlreichen Objekten können die Lärmgrenzwerte mit den projektseitigen Lärmschutzmaßnahmen nicht eingehalten werden. Hier sind objektseitige Maßnahmen vorzusehen.

Während der Errichtungsphase kommt es zu Erschütterungen durch Bautätigkeiten im Bau- und auf Baustelleneinrichtungsflächen sowie durch Baustellenverkehr.

Bezüglich der Wirkung auf den Menschen ist aufgrund der Abstände der Trasse und Baustelleneinrichtungsflächen zu Wohngebieten und Gebäuden mit Wohnnutzung im Grünland (50-100 m) von mäßigen bis geringen Erschütterungsauswirkungen auszugehen.

Durch den Baustellenverkehr erhöht sich die Anzahl der Kraftfahrzeuge, insbesondere des Schwerverkehrs, im bestehenden Straßennetz (insb. bestehende B 25, L96, L 6002, L 105, L 6141) und damit die Gesamteinwirkdauer der Erschütterungen deutlich. Dadurch wird es zu einer subjektiv wahrnehmbaren Verschlechterung der Situation kommen. Für diese Bereiche liegen keine Prognosen über die tatsächlichen Einwirkungen vor. Daher ist in der Bauphase nachzuweisen, dass die Planungsrichtwerte für einen guten bzw. einen zumindest ausreichenden Erschütterungsschutz eingehalten werden.

In der Betriebsphase ist in den gewidmeten Siedlungsgebieten an der B 25 Umfahrung Wieselburg - abhängig von der Lage - von mäßigen bis geringen Erschütterungen auszugehen. Die Einhaltung der Richt- bzw. Anhaltswerte in den am stärksten gefährdeten bzw. nächstgelegenen Objekten sind nach Verkehrsfreigabe nachzuweisen. Auf der bestehenden B 25 verringert sich durch die Verkehrsverlagerung der Anzahl der Kraftfahrzeuge und damit die Gesamteinwirkdauer der Erschütterungen deutlich. Daher kann an der bestehenden B 25 in den Bereichen Holzing, Stadtzentrum von Wieselburg, Rottenhaus, Neumühl und z.T. Mühling von einer gewissen, subjektiv wahrnehmbaren Verbesserung ausgegangen werden.

Die Auswirkungen durch Geländeveränderungen auf gewidmetes Siedlungsgebiet betreffen in den meisten Bereichen sowohl in Errichtungs- als auch in Betriebsphase überwiegend als Grünland-Land- und Forstwirtschaft gewidmete Flächen. Die Geländeveränderungen bei der hohen Dammlage im Bauland-Betriebs- und Industriegebiet von Wieselburg sowie bei der Dammlage im Bauland-Wohngebiet von Mühling führen zusammen mit der Flächeninanspruchnahme zu einem dauerhaften Verlust der Nutzbarkeit der betroffenen Flächen.

In der Errichtungsphase werden insgesamt ca. 84 ha Flächen in Anspruch genommen, davon entfallen ca. 67 ha auf Grünland, ca. 13 ha auf öffentliche Verkehrsflächen und ca. 3 ha auf Bauland.

In der Betriebsphase werden insgesamt ca. 48 ha Flächen in Anspruch genommen, davon entfallen ca. 35 ha auf Grünland, ca. 10 ha auf öffentliche Verkehrsflächen und ca. 2 ha auf Bauland. Beim Bauland sind überwiegend Bauland-Betriebsgebiet und Bauland-Industriegebiet in Nordosten von Wieselburg betroffen. Der Flächenverlust in diesen Baulandwidmungskategorien wird jedoch durch die bessere Anbindung über die Umfahrungsstraße und die Anschlussstelle L 96 aufgewogen. Es ist weiters davon auszugehen, dass die im Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Wieselburg vorgesehene Erweiterung des Betriebsgebiets entlang der Umfahrung zügig umgesetzt wird. Zukünftige Baulandwidmungen für Betriebsgebiete nahe der Anschlussstellen Nord (Gemeinde Bergland) und L 105 (Gemeinden Wieselburg und Bergland) sowie beim Kreisverkehr Süd (Gemeinde Wieselburg-Land) sind nicht auszuschließen.

Die direkten Auswirkungen des Vorhabens Umfahrung Wieselburg auf gewidmete Siedlungsgebiete (Bauland) durch Flächeninanspruchnahme werden als gering beurteilt.

In der Errichtungsphase kann es zu lokalen Einschränkungen der Erreichbarkeit durch die kleinräumige Umlegung von Straßen kommen, die aufgrund der kurzen Dauer als gering beurteilt werden.

In der Betriebsphase bleiben die bestehenden Wegebeziehungen zwischen Siedlungsgebieten aufrecht. Die Zerschneidung des Betriebsgebietes im Nordosten von Wieselburg ist durch die Lage an der Anschlussstelle L 96 mit keinen Nachteilen verbunden. Daher kommt es zu keiner direkten Beeinträchtigung von Siedlungsgebieten durch Zerschneidungswirkungen.

Beeinträchtigungen gewidmeter Siedlungsgebiete durch optische Störung wurden unter Risikofaktor Nr. 25 „Beeinträchtigung des Ortsbildes durch optische Störung“ behandelt.

Abwasser-/Wasserbautechnik:

Durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben werden gewidmete Siedlungsgebiete nicht beeinträchtigt.

Lärmschutz:

Die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Projektes zu erwartenden Schallimmissionen wurden aus der Sicht des Schallschutzes nach anerkannten - und dem

Stand der Technik entsprechenden - Methoden und Regelwerken erhoben, dargelegt und bewertet.

Flächenhafte Darstellungen der Schallsituationsszenarien sind aus den Rasterlärmkarten der UVE ersichtlich.

Luftreinhaltetechnik:

Gewidmete Siedlungsgebiete werden durch Luftschadstoffe aus dem Vorhaben während der Phase erhöhter Bautätigkeit im Bereich Aufpunkt 9 – Petzenkirchen Kornfeldstraße; Bereich Aufpunkt 10 – Petzenkirchen Sonnenweg; Bereich Aufpunkt 11 – Wieselburg Wiener Straße; Bereich Aufpunkt 12 – Breiteneich, Wieselburger Straße; Bereich Aufpunkt 13 Breiteneich, Wieselburger Straße beeinträchtigt.

Bezüglich Beurteilung siehe Ausführungen zum Schutzgut Luft, RF 17.

Geologie inkl. Erschütterungen:

Bauphase:

Die Auswirkungen durch Erschütterungen in den mehr gefährdeten bzw. nahe liegenden Gebäuden Nr. 8, 13, 17, 20, 23 und 24 werden bei Einhaltung der geplanten Sicherungsmaßnahmen und Auflagen mäßig sein. Für die Bewohner und Arbeiter in den anderen Bauwerken sind die Auswirkungen als gering einzustufen.

Betriebsphase:

Die Erschütterungen in den nahe gelegenen Wohngebäuden, speziell 20, 23 und 24, bzw. den gewerblichen Gebäude (8, 13, 17) werden gering sein. Die Auswirkungen sind bei Einhaltung der geplanten Sicherungsmaßnahmen und Auflagen als gering einzustufen. Alle anderen Bauwerke sollten keine Auswirkungen erfahren.

1.12. Schutzgut Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr

Bearbeitender Gutachter:

Raumordnung/Landschaftsbild – DI Ceron

Risikofaktoren:

47. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Luftschadstoffe
48. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Lärmeinwirkung
49. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Erschütterungen
50. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Geländeänderungen
51. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Flächeninanspruchnahme
52. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch die Zerschneidung der Landschaft
53. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch optische Störung

Bewertung des Schutzgutes Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr:

In der Errichtungsphase liegen die zu erwartenden Gesamtbelastungen von Stickstoffdioxid (NO₂-JMW und NO₂-HMW) und für den Jahresmittelwert von Feinstaub (PM₁₀-JMW) unter den Grenzwerten des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L). Bezüglich des Tagesmittelwertes für Feinstaub (PM₁₀-TMW ist in Abhängigkeit von der Entfernung und der tatsächlichen Bautätigkeit bzw. des Baustellenverkehrs mit zusätzlichen Überschreitungen des Grenzwertes zu rechnen. Von diesen Auswirkungen sind das Baufeld querende Wander-, Rad- und Reitwege betroffen.

In der Betriebsphase ist im Nahbereich der Trasse mit bis zu 6 zusätzlichen Überschreitungen des Tagesmittelwertes für Feinstaub zu rechnen. Diese Auswirkungen sind im Bereich der Querungen von Wander-, Rad- und Reitwegen mit der Umfahrung Wieselburg relevant.

Den Zusatzbelastungen stehen Entlastungen an der bestehenden B 25 betreffend NO₂-JMW und PM₁₀-TMW gegenüber, was sich auf Freizeit-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen im Stadtgebiet von Wieselburg positiv auswirken kann. Für einen Großteil der flächigen Freizeit-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen im Untersuchungsraum ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen der Luftschadstoffimmissionen.

Aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer entlang der betroffenen Wege wird die Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsnutzung in Errichtungs- und Betriebsphase durch Luftschadstoffe allein als gering beurteilt. In diesen Bereichen wird es aber in Zusammenwirken mit Auswirkungen durch Lärm, Umwegführungen und optischen Störungen zu einer Einschränkung der Nutzung kommen.

In der Errichtungsphase treten bei Freizeit-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen Zusatzbelastungen durch Lärm auf. Diese werden insbesondere im Bereich der Querungen mit Wander-, Rad- und Reitwegen als hoch beurteilt. In diesen Bereichen wird es im Zusammenwirken mit Auswirkungen durch Luftschadstoffe, Erschütterungen, Umwegführungen und optischen Störungen zu einer Einschränkung der Nutzung kommen. Es ist davon auszugehen, dass der Badeplatz beim Naturwehr an der Erlauf aufgrund von Lärmzunahmen, Flächenbeanspruchung, Zerschneidungswirkungen und optischer Störung während der Errichtungsphase nicht genutzt werden kann.

In der Betriebsphase kommt es im lokalen Wegenetz außerhalb von Siedlungsgebieten zu deutlichen Zunahmen der Lärmimmissionen, insbesondere bei Überführungen sowie im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Bei Wander-, Rad- und Reitwegen, die entlang von Landesstraßen verlaufen, kommt es aufgrund der bestehenden Vorbelastung zu keinen relevanten Änderungen der Lärmsituation bzw. beschränken sich diese auf den unmittelbaren Querungsbereich.

Der Bereich zwischen Fohra bzw. Petzenkirchen und Holzing / Zeiselgraben verliert durch die Lärmzunahme in Verbindung mit der Zerschneidung von Wegeverbindungen an Attraktivität. Das betrifft ebenso den Erlauftaler Rundwanderweg, der zwei Querungen und eine längere Parallelführung mit dem Vorhaben aufweist.

Bei den Wegen nach Grub östlich von Rottenhaus sowie zwischen Grub, Gumprechtsfelden und dem Wildpark Hochrieß, der zum Teil unmittelbar neben der Trasse verläuft, ist zu erwarten, dass diese für die Naherholung wichtigen Wegeverbindungen aufgrund der erhöhten Lärmimmissionen in Verbindung mit optischen Beeinträchtigungen in ihrer Nutzung eingeschränkt werden.

Flächige Einrichtungen der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur liegen in größerer Entfernung zur Trasse. Sie sind zwar zum Teil von einer Erhöhung der Lärmimmissionen (bis zu 5 dB) betroffen, die erwarteten Gesamt-Lärmimmissionen (bis zu 52 dB) liegen jedoch innerhalb des für Bauland-Wohngebiet geltenden Richtwerts von 55 dB bei Tag.

Beim Badeplatz beim Naturwehr an der Erlauf, der durch die Erlaufbrücke überspannt wird, kommt es durch die vorhabensbedingt erwartete Lärmzunahme in Verbindung mit Flächenbeanspruchung, Zerschneidungswirkungen und optischer Störung zu einer starken Beeinträchtigung der Nutzung in diesem für die Naherholung bedeutsamen – wenn auch nicht offiziell ausgewiesenen – Bereich.

Während der Errichtungsphase kommt es zu Erschütterungen durch Bautätigkeiten im Bau- und auf Baustelleneinrichtungsflächen sowie durch Baustellenverkehr. Diese Erschütterungen betreffen auch Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Bereich der Querungen von Wander-, Rad- und Reitwegen und entlang der Transportwege im bestehenden Straßennetz. Während der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass Erschütterungen höchstens im engsten Querungsbereich von Wander-, Rad- und Reitwegen der B 25 Umfahrung Wieselburg spürbar sind.

In der Errichtungsphase sind insbesondere Wander-, Rad- und Reitwegeverbindungen von einer Beeinträchtigung durch Geländeveränderungen bzw. Flächenbeanspruchung betroffen. Im Zuge des Baus kommt es teilweise zu kurzen Unterbrechungen bzw. zu Verlegungen. Bei Wegverbindungen, die entlang von Landes- bzw. Gemeindestraßen verlaufen, ist auf Basis der Projektunterlagen davon auszugehen, dass sie während der gesamten Bauzeit aufrecht bleiben. Es kommt jedoch zu einer Verschlechterung der Wege- und Erlebnisqualität in der Errichtungsphase.

In der Betriebsphase werden durch das Vorhaben drei Wegabschnitte dauerhaft in Anspruch genommen und müssen aufgelassen werden. Die übrigen Wegverbindungen bleiben aufgrund der vorgesehenen Brückenbauwerke aufrecht. Insbesondere die Unterführungen führen aber zu einer Verschlechterung der Erlebnisqualität. Flächige Einrichtungen der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur sind nicht vom vorhabensbedingtem Flächenverbrauch betroffen.

In der Errichtungsphase sind insbesondere Wander-, Rad- und Reitwegeverbindungen von einer Beeinträchtigung durch Zerschneidung betroffen. In der Betriebsphase werden durch die B 25 Umfahrung Wieselburg zwei Abschnitte des landwirtschaftlichen Wegenetzes (zwischen Fohra und Holzling und zwischen Neumühl und Gumprechtsfelden) dauerhaft in Anspruch genommen. Querungsmöglichkeiten bestehen jeweils in etwa 200 m Entfernung. Weiters wird ein Wegstück des Wanderweges W5 zwischen Fohra und Wieselburg aufgelassen. Beim Wanderweg W5 ist darüber hinaus im Bereich der Anschlussstelle Nord die Sicherheit für Fußgänger nicht gewährleistet. Die übrigen Wegeverbindungen bleiben in der Betriebsphase aufrecht. Insbesondere die Unterführungen führen aber zu einer Verschlechterung der Erlebnisqualität.

In der Errichtungsphase werden optische Störungen insbesondere im Bereich der Querungen mit Wander-, Rad- und Reitwegen als hoch beurteilt. In diesen Bereichen wird es in Zusammenwirken mit Auswirkungen durch Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen und Umwegführungen zu einer Einschränkung der Nutzung kommen.

In der Betriebsphase kommt es bei Wander-, Rad- und Reitwegen zu optischen Störungen (Barrierewirkungen) im Nahbereich der Trasse. Von einem Großteil der Wege aus wird die Trasse aufgrund der hohen Dammlagen in der offenen Agrarlandschaft weithin sichtbar sein. Bei Wegführungen in Waldbereichen bleiben optische Beeinträchtigungen auf den trassennahen Bereich beschränkt.

Der Bereich zwischen Fohra bzw. Petzenkirchen und Holzing / Zeiselgraben wird durch vorhabensbedingte optische Störungen in Verbindung mit Lärmzunahme und Zerschneidung von Wegeverbindungen an Attraktivität verlieren. Das betrifft ebenso den Erlauftaler Rundwanderweg, der zwei Querungen und eine längere Parallelführung mit dem Vorhaben aufweist. Bei den Wegen nach Grub östlich von Rottenhaus sowie zwischen Grub, Gumprechtsfelden und Wildpark Hochrieß, der zum Teil unmittelbar neben der Trasse verläuft, ist davon auszugehen, dass diese für die Naherholung wichtigen Wegverbindungen aufgrund der optischen Beeinträchtigungen in Verbindung mit den erhöhten Lärmimmissionen in ihrer Nutzung eingeschränkt werden. Bei den Radwegen (entlang der L 96 und dem Ötscherland-Radweg) ist aufgrund der nur einmaligen Querung und der - bei Radfahrern - kürzeren Aufenthaltsdauer mit geringeren Auswirkungen auf die Nutzung zu rechnen.

Flächige Einrichtungen der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur, wie Sport- und Spielplätze, Reitanlage und Schießstätten sowie der Wildpark Hochrieß, liegen in größerer Entfernung zur Trasse und sind – mit Ausnahme des Kinderspielplatzes Zeiselgraben – ganz oder teilweise durch bestehende Bebauung oder Vegetation abgeschirmt.

1.13. Schutzgut Verkehr

Bearbeitende Gutachter:

Eisenbahntechnik – DI Wagenhofer

Verkehrstechnik - DI Schindlbauer

Risikofaktoren:

- 54. Beeinflussung der Verkehrsinfrastruktur durch Flächeninanspruchnahme
- 55. Beeinträchtigung der Verkehrsinfrastruktur durch die Zerschneidung der Landschaft

Bewertung des Schutzgutes Verkehr:

Eisenbahntechnik:

Die Errichtung der Brücken über die ÖBB-Strecken erfolgt nach den ÖBB-Dienstvorschriften ZOV 4 und gemäß den Zusatzbestimmungen für die Oberbauvorschriften ZOV 25.

Die Herstellung der Brücke über die ÖBB-Strecke Pöchlarn – Kienberg-Gaming erfolgt während der Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes und -verkehrs. Die Anlageverhältnisse des Bestandes auf den ÖBB-Strecken werden bei der Errichtung der Brücken über die ÖBB-Strecken Pöchlarn – Kienberg-Gaming und Obergrafendorf – Wieselburg beibehalten.

Diesbezüglich ergibt sich keine Beeinflussung für die bestehende bzw. geplante Verkehrsinfrastruktur bei der Errichtung der Brücken über die ÖBB-Strecken Pöchlarn – Kienberg-Gaming und Obergrafendorf – Wieselburg infolge der Errichtung der B 25 - „Umfahrung WIESELBURG“. Überdies liegt für die ÖBB-Strecke Obergrafendorf – Wieselburg zwischen Ruprechtshofen und Wieselburg eine vorübergehende Betriebseinstellung vor.

Die vorhandenen Zug- bzw. Verschiebfahrten bei der Errichtung der Brücken über die ÖBB-Strecken Pöchlarn – Kienberg-Gaming und Obergrafendorf – Wieselburg bewirken keine Überschreitung der Leistungsfähigkeit bzw. des Auslastungsgrades auf den Bahnstrecken und haben vernachlässigbare Auswirkungen auf die Bahnstrecken.

Es wird durch die Flächeninanspruchnahme bei der Errichtung der Brücken über die ÖBB-Strecken Pöchlarn – Kienberg-Gaming und Obergrafendorf – Wieselburg und den Betrieb der B 25 – „Umfahrung WIESELBURG“ die Verkehrsinfrastruktur der ÖBB-Strecken nicht beeinflusst. Gleiches gilt für die Zerschneidung der Landschaft bzw. Barrierewirkung.

Während der Bauherstellung erfolgt die Erschließung der Baustelle über die projektierte Trasse der B 25. Die Herstellung des Objektes erfolgt unter Aufrechterhaltung und ohne Beeinträchtigung des bestehenden Eisenbahnbetriebes.

Für die Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebes und –verkehrs sind auf den Bahnstrecken Pöchlarn – Kienberg-Gaming und Obergrafendorf – Wieselburg bei der Errichtung und dem Betrieb der B 25 – „Umfahrung WIESELBURG“ die erforderlichen eisenbahnrechtlichen Übereinkommen zu erwirken.

Verkehrstechnik:

Die B 25 stellt die hochrangigste Straße in das Erlauftal dar. Sie wird im Querschnitt 2+1 Fahrstreifen aufweisen. Die Anschlüsse an das untergeordnete Netz erfolgen planfrei. Lediglich der Anschluss an den Bestand im Süden wird plangleich ausgeführt. Es soll ein Kreisverkehr mit einem Bypass errichtet werden.

Im Prognoseplanfall 1/2025 wird das geplante Straßennetz (mit Umfahrung Wieselburg) mit dem prognostizierten Verkehrsaufkommen auf der Umfahrungrasse der B25 mit Verkehrsstärken zwischen 15.800 und 18.200 Kfz/24h ausgewiesen. Im Abschnitt unmittelbar nördlich des Kreisverkehrs wird eine Verkehrsmenge von 15.800 Kfz/24h (Umfahrung) und 4.100 Kfz/24h (aus Wieselburg) prognostiziert. Südlich des Kreisverkehrs wird eine Verkehrsmenge von 19.300 Kfz/24h prognostiziert.

Im Prognoseplanfall 1/2013 mit Umfahrung Wieselburg werden auf der Umfahrungrasse der B25 Verkehrsstärken zwischen 11.900 und 15.600 Kfz/24h ausgewiesen. Im Abschnitt unmittelbar nördlich des Kreisverkehrs wird eine Verkehrsmenge von 13.600 Kfz/24h (Umfahrung) und 3.400 Kfz/24h (aus Wieselburg) prognostiziert. Südlich des Kreisverkehrs wird eine Verkehrsmenge von 16.400 Kfz/24h prognostiziert

Das bestehende Straßennetz wird durch den Baustellenverkehr beeinträchtigt. Dies ist in den Unterlagen der Einreichung enthalten und dargestellt. Planungsmaßstab war den Baustellenverkehr auf Baustraßen abzuwickeln und die bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen so wenig wie möglich zu belasten. Trotzdem werden bestehende öffentliche Verkehrsflächen beeinträchtigt und sind Maßnahmen zu setzen (z.B. Errichtung einer zusätzlichen Linksabbiegespur, ...)

Die geplante Errichtung der Umfahrung Wieselburg im Zuge der B 25 wird einen Umlenkungseffekt von Verkehr vom Ortsgebiet Wieselburg auf die Umfahrungrasse erreichen. Die Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit des Straßennetzes wird durch diese Änderung positiv beeinträchtigt. Auf den Sicherheitsgewinn wurde im Projekt bereits eingegangen.

Durch die Herstellung planfreier Knoten und die Verlagerung des Verkehrs auf Freilandstraßen wird eine höhere Verkehrssicherheit erreicht. Durch die Verkehrsreduktion in Ortsgebieten wird auch für diese Bereiche und für die betroffenen Fußgänger eine verbesserte Situation entstehen.

Kritisch anzumerken ist jedoch der plangleiche Anschluss der Umfahrung an den Bestand der B 25 im Süden. Die RVS 03.03.33 „Dreistreifige Querschnitte (2+1-Querschnitte)“ Punkt 9 „Knoten“, Unterpunkt 9.1 „Grundsätzliches“ lautet wie folgt:

„Die Verkehrsqualität im Verlauf einer Straße mit 2+1-Querschnitt hängt in hohem Maße von der Verkehrsqualität bei den Knotenpunkten ab. Knoten bzw. Kreuzungen können grundsätzlich zwar plangleich ausgeführt werden, nach Möglichkeit sind aber planfreie Anschlüsse an die Straße mit 2+1-Querschnitt im Rahmen von planfreien oder gemischten Knoten vorzusehen. Dies gilt insbesondere bei Verkehrsmengen über ca. 12.000 Kfz/24 h“

Der Wert von 12.000 Kfz/24 h wird sowohl im Prognoseplanfall 1/2013 als auch 1/2025 überschritten. Da es sich einerseits um den Neubau einer Umfahrung auf neuer Trasse handelt (damit aber auch keine Zwangspunkte durch den Bestand gibt) und andererseits alle anderen Knotenpunkte auf der neuen Trasse planfrei ausgeführt werden, fehlt zumindest eine schlüssige Begründung für diese Maßnahme. Aus verkehrstechnischer Sicht ist diese Planung nicht nachzuvollziehen. Die geplante Lösung stellt daher eine Minimallösung dar. Sie ist als nicht optimal zu bezeichnen.

Die RVS schließt zwar die Möglichkeit eines plangleichen Knotens nicht aus, empfiehlt aber die Errichtung eines planfreien oder gemischten Knotens.

Die Errichtung eines Kreisverkehrs ist zwar noch die verkehrssicherere Lösung und ist dabei nicht apriori von der „Errichtung einer Unfallhäufungsstelle“ auszugehen, es ist aber jedenfalls von einer erhöhten Unfallgefahr durch Auffahrunfälle auszugehen (siehe z.B. Kreisverkehr B 21/B 21a/L137).

Nachdem bereits im Prognosefall 2013 die Verkehrsmenge von 12.000Kfz/24 h überschritten ist, ist ein zweijährliches Monitoringverfahren einzuführen um zu überprüfen, ob der plangleiche Anschluss noch verkehrssicher und ausreichend leistungsfähig ist. Sollte dies zu einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr der Fall sein, so ist ein planfreier Anschluss herzustellen.

Grundsätzlich entsprechen die Unterlagen dem Stand der Technik und Wissenschaft. Einschränkungen sind für den Kreisverkehrsanschluss an den Bestand im Süden zu nennen. Diese plangleiche Lösung ist als nicht optimal zu bezeichnen. Hier wird der dringende Empfehlung der RVS 03.03.33 „Dreistreifige Querschnitte (2+1-Querschnitte)“ bei Verkehrsmengen über 12.000 Kfz/24 h planfreie Knoten vorzusehen ohne Angaben von Gründen nicht gefolgt. Zur Überprüfung ob Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs noch gegeben ist, ist die Kreisverkehrslösung über ein Monitoring zu überprüfen.

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen wird, mit Einschränkungen bei der Anbindung der Umfahrung an den Bestand der B 25 im Süden, positiv beurteilt. Durch die Umfahrung werden der regionale und der örtliche Verkehr größtenteils getrennt. Es kann dadurch die Verkehrssicherheit innerörtlich gehoben werden (geringere Verkehrsmengen). Gleichzeitig wird der auf die Umfahrung verlagerte Verkehr verkehrssicherer abgewickelt (Unfallrate ist auf Außerortsstraßen geringer als auf Innerortsstraßen).

Bei dem gegenständlichen Projekt wird eine verkehrliche Barrierewirkung durch die weitgehende Dammführung erzeugt. Das bestehende Straßennetz wird erhalten und die Querverbindungen im höherrangigen Netz bleiben bestehen. Das untergeordnete Netz wird angepasst und es bleiben alle Verkehrsbeziehungen aufrecht.

Durch den geänderten Verkehrsablauf wird das berührte Straßennetz beeinflusst. Dies ist auch bei der Errichtung einer Umfahrung erwünscht. Die Ortsdurchfahrten werden dadurch entlastet. Die genauen Verkehrsumlagerungen sind in den Einreichunterlagen im Detail zu entnehmen.

Die bestehenden Erreichbarkeiten werden nicht wesentlich beeinträchtigt, da das bisherige Straßennetz erhalten bleibt. Die Anbindungen an die Umfahrung wurden so gestaltet, dass der Anschluss des höherrangigen Straßennetzes direkt erfolgt.

Grundsätzlich entsprechen die vorgelegten Unterlagen dem Stand der Technik und Wissenschaft.

Bei der Umfahrung Wieselburg handelt es sich um eine zusätzliche Verkehrsfläche die die Ortsdurchfahrten entlasten soll. Alle bestehenden Straßen des Straßennetzes werden aufrechterhalten und an die Umfahrung angeschlossen. Es wirkt sich die Zerschneidung der Landschaft verkehrsmäßig daher nicht negativ aus

1.14. Schutzgut Landwirtschaft inkl. Boden

Bearbeitende Gutachter:

Landwirtschaft – DI Schretzmayer

Geologie inkl. Erschütterungen – Mag. Dr. Schweigl

Risikofaktoren:

56. Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Kulturen durch Luftschadstoffe
57. Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Kulturen durch Abwasser/Sickerwasser
58. Beeinträchtigung des Bodens durch Erschütterungen
59. Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Geländeänderungen
60. Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Flächeninanspruchnahme
61. Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Zerschneidung der Landschaft

Bewertung des Schutzgutes Landwirtschaft:

Landwirtschaft:

In Bezug auf landwirtschaftliche Kulturen gibt es die Grenzwerte und Zielwerte nach BGBl. II Nr. 298 (2001) zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation. Für NO_x gilt ein Grenzwert von 30 µg/m³ als Jahresmittelwert. Dieser ist allerdings nicht für straßennahe bzw. nahe an Ballungsräumen gelegene Messstellen anzuwenden. Es sind Messstellen gefordert, die mind. 20 km von Ballungsräumen bzw. 5 km von sonstigen bebauten Gebieten, Industrieanlagen und Straßen entfernt liegen. Der Grenzwert dient nicht dem Schutz jedweder Vegetation, sondern der großflächigen Erhaltung der Vegetation und der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme (größere, besonders zu schützende Bereiche wie z. B. Naturschutzgebiete, die von menschlichen Aktivitäten weitgehend unbeeinflusst geblieben sind). Im Anlagengenehmigungsverfahren kann dieser Grenzwert daher nur Bedeutung entfalten, wenn es (etwa durch weiträumige Verfrachtung) zu Überschreitungen in quellenfernen Gebieten kommen kann. Die prognostizierten NO₂- Gesamtbelastungen liegen in der Betriebsphase unter dem JMW-Grenzwert zum Schutz der Ökosysteme von 30 µg/m³. In Bezug auf NO_x sind Grenzwertüberschreitungen lediglich im unmittelbaren Trassennahbereich – je nach Hauptwindrichtung zwischen 40 und 80 m - zu erwarten.

Für Schwefeldioxid (SO_2) gelten zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation der Zielwert $50\mu\text{g}/\text{m}^3$ als Tagesmittelwert und $20\mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert bzw. während des Winterhalbjahres als Grenzwert.

In Bezug auf Schwefeldioxid und sonstige Schadstoffe wie Benzol, Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffe sind die Konzentrationsniveaus sehr gering, sodass eine weitere Betrachtung dieser Schadstoffe nicht erforderlich ist.

Die Einhaltung der Grenzwerte für Staubbiederschlag des IG-L von $0,210\text{ g}/\text{m}^2\text{d}$ und auch der Kurortrichtlinie von $0,165\text{ g}/\text{m}^2\text{d}$ kann mit großer Wahrscheinlichkeit für den Untersuchungsraum abgeleitet werden. Während der Bauphase ist durch die Bautätigkeit und die Benützung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen durch Baufahrzeuge mit erhöhter Staubbelastung im nahen Einflussbereich des Baufeldes zu rechnen.

Für Blei ist wie bei den Bleigehalten in der Staubkonzentration ein direkter Einfluss durch den Kfz- Verkehr bei jüngeren Messungen kaum mehr zu erkennen. Die gemessenen Werte Blei, Cadmium, Kupfer und Zink sind so gering, dass anzunehmen ist, dass selbst bei stark befahrenen Straßen die resultierenden Konzentrationen weit unter luftchemisch relevanten Werten liegen. Die Grundbelastung im Untersuchungsraum hinsichtlich der Schwermetallgehalte im Staubbiederschlag weist in Bezug auf die Grenzwerte des Forstgesetzes für Pb, Cd, Cu und Zn Belastungen von 1-2% des jeweiligen Grenzwertes auf. Die zu erwartenden Zusatzbelastungen im straßennahen Bereich werden ein irrelevantes Ausmaß nicht überschreiten.

Für Ozon wurde als Zielwert zum Schutz der Vegetation ein so genannter „AOT“ (Accumulated dose over a threshold) mit einer Dosis von $18.000\mu\text{g}/\text{m}^3\text{h}$ ab dem Jahr 2010 eingeführt. Dieser AOT40 (bezogen auf eine Grenzkonzentration von $40\text{ ppb} \sim 80\mu\text{g}/\text{m}^3$ Ozon) wird aus den MW1 zwischen 8 und 20 Uhr der Monate Mai bis Juli, als Summe der Differenzen der jeweils gemessenen MW1 und der Grenzkonzentration von $80\mu\text{g}/\text{m}^3\text{h}$ berechnet und ist ebenfalls als Mittelwert, allerdings über fünf Jahre definiert. Dieser Dosiswert wurde in Orientierung an der empfindlichsten landwirtschaftlichen Kultur, für die eine gute Datenbasis vorhanden war (Weizen), festgesetzt. Die Anwendung dieses Schwellwertes soll allerdings nicht zur Abschätzung tatsächlicher Ertragsminderungen angewendet werden, sondern ist als Anzeichen der Gefahr einer Ertragsreduktion aufzufassen. Da diese Richtwerte derzeit in weiten Gebieten Europas regelmäßig überschritten werden (auch in Österreich), wird ihre Einhaltung von der EU nur als langfristiges Ziel gesehen. Es kann erst erreicht werden, wenn internationale Protokolle zur Reduktion der Emission von Vorläufersubstanzen, z.B. das Göteborg-Protokoll von 1999 (UNECE, 1999) wirklich greifen.

Der AOT40-Wert von $18.000\mu\text{g}/\text{m}^3\text{h}$ wurde im Untersuchungsraum häufig überschritten. Das Zielwertkriterium (Mittelwert über 5 Jahre) wurde somit nicht eingehalten.

Zusammenfassung zur Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe:

Die Gesamtbelastung an NO₂, NO_x, SO₂, Staub, Staubinhaltsstoffen (Schwermetalle), organischen Schadstoffen (Benzol, Benzo(a)pyren) ist in einem so geringen Ausmaß zu erwarten, dass Schädigungen landwirtschaftlicher Kulturen sowohl direkt als auch indirekt ausgeschlossen werden können.

Die Beeinträchtigung durch Staub entlang der Bautrasse und der von Baufahrzeugen befahrenen unbefestigten Wirtschaftswege ist auf die Bauphase beschränkt und kleinräumig.

Eine Auswirkung von Ozon auf empfindliche Kulturen kann nicht ausgeschlossen werden.

Das Entstehen von bodennahem Ozon ist nicht an den Entstehungsort der Vorläufersubstanzen gebunden. Da diese Richtwerte derzeit in weiten Gebieten Europas regelmäßig überschritten werden, wird ihre Einhaltung von der EU nur als langfristiges Ziel gesehen. Es kann erst im Internationalen Kontext erreicht werden.

Da anfallende Straßenwässer in Absetz- und Filterbecken gesammelt werden und nicht auf landwirtschaftliche Flächen gelangen, ist eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Kulturen nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des Bodens durch Streusalzeinfluss ist nicht zu erwarten, zumal Lärmschutzwände, Sichtschutzblenden sowie Immissionsschutzeinrichtungen die Ausbreitung weitgehend unterbinden und die Straßenwässer auf Basis des vorliegenden Technischen Projektes gesammelt und Absetzbecken zugeführt werden.

Beeinträchtigungen der Landwirtschaft inkl. Boden durch Erschütterungen aus der Umfahrung Wieselburg sind dem ASV nicht bekannt und seines Wissens in der Fachliteratur nicht dokumentiert.

Bei den landwirtschaftlich genutzten Böden handelt es sich um anthropogen überprägte Kulturböden mit überwiegend intensiver Ackernutzung. Dadurch bedingt ergeben sich keine schützenswerten Aspekte für die in Anspruch genommenen Flächen bzw. Geländeveränderungen.

Bezogen auf die Gemeindegebiete Bergland (2.488 ha LN-Fläche), Wieselburg-Land (2.363 ha LN-Fläche), Petzenkirchen (121 ha LN-Fläche) und Wieselburg (600 ha LN-Fläche) gehen ca. 1,23% der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche während der Bauphase und 0,85% (unter der Annahme, dass andere Flächen, wie z.B. Wald, Ersatzflächen aus dem Bereich der Landwirtschaft erhalten) dauernd verloren. Ausgleichsmaßnahmen im Sinne einer Neuschaffung von landwirtschaftlichen Flächen im lokalen Umfeld sind nicht möglich.

Wirksame Schutzmaßnahmen für den Boden und damit landwirtschaftliche Nutzflächen sind derzeit de facto nicht existent. Im Gegensatz dazu steht der ausgeprägte gesetzliche Schutz des Waldes. Aus dem umfassenden Rodungsverbot ergibt sich, dass grundsätzlich die Er-

haltung jeder Waldfläche im öffentlichen Interesse gelegen ist. Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung muss im Rodungsverfahren daher nicht nachgewiesen werden, ist es doch schon von Gesetzes wegen vorgegeben. Ein besonderes öffentliches Interesse kann auch aus Gründen geringer Waldausstattung oder negativer Waldflächenbilanz begründet werden. Als Bedingung für eine Rodung können Ersatzaufforstungen vorgeschrieben werden. Da hierfür nur entsprechend bewuchsfähiger Boden in Frage kommt und Boden (Fläche) an sich nicht vermehrbar ist, wird für die Ersatzaufforstung in der Regel auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen. Dadurch ergibt es sich, dass eine Beanspruchung von Waldflächen unmittelbar zu einem Verlust landwirtschaftlicher Flächen führt. Sehr oft auch in weit höherem Maße, da Ersatzaufforstungsflächen im Verhältnis von bis zu 1 : 3 zur Rodungsfläche und höher verlangt werden. Der Schutz des Waldes steht damit weit über dem Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen. Auch die Ausweisung als landwirtschaftliche Vorrangzone (zusammenhängende Flächen, die eine besondere natürliche Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung aufweisen) führt lediglich zu der Konsequenz, dass eine andere Widmungsart als Grünland – Land- und Forstwirtschaft nur dann gewidmet werden darf, wenn im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung keine andere Fläche in Betracht kommt.

Die Auswirkungen des Verlustes an landwirtschaftlicher Produktionsfläche auf „die Landwirtschaft“ kann unter mehreren Aspekten betrachtet werden:

- *auf Betriebsebene:*

Die verfügbaren Daten bezüglich der Betriebsstruktur sind mit den zuletzt von der Statistik Austria veröffentlichten Jahren 1995 und 1999 schon verhältnismäßig alt. Etwas aktueller ist hier ‚Der Grüne Bericht von Niederösterreich‘, allerdings nicht in der Schärfe der Gemeindeebene.

Gegenüber der Vollerhebung 1999 ging in NÖ die Zahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bis 2005 (Agrarstrukturerhebung) um 15,5% zurück. Von der Aufgabe betroffen waren überdurchschnittlich kleine Nebenerwerbsbetriebe (22%), während nur 9,8% der Haupterwerbsbetriebe aufgelassen wurden.

Laut INVEKOS wurden im Zeitraum 1999 bis 2007 in NÖ 22,59% der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe aufgegeben. Den geringsten Rückgang gab es in den Bezirken Lilienfeld und Waidhofen a.d. Ybbs (8% bzw. 9%), die meisten Betriebsauflösungen waren in den Bezirken Mistelbach, Krems und Hollabrunn zu verzeichnen (35%, 34%, 32%), gefolgt von Gänserndorf, Bruck/Leitha, Baden/Mödling. Damit waren vor allem Ackerbaugebiete und deutlich weniger Grünlandgebiete betroffen.

Einzelbetrieblich kann ein Ausgleich der Flächenbeanspruchung nur durch entsprechende Ablösezahlungen herbeigeführt werden.

○ *Abstrakt:*

„Die Landwirtschaft“ produziert Nahrungsmittel, Rohstoffe, neuerdings in vermehrtem Ausmaß auch Energieträger. Daneben ist sie aber auch ein erheblicher Faktor am Arbeitsmarkt. Infolge zunehmender Technisierung und Globalisierung war die Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten gewaltigen Veränderungen unterworfen. So ist allein im Zeitraum von 1998 bis 2006 der Anteil der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten in Österreich von 6% auf 5,1% zurückgegangen. Die Bedeutung der regionalen Versorgung hat durch intensiven Handel und Transport erheblich abgenommen.

Wie bedeutend die beanspruchte Fläche von ca. 48 ha Ackerland zu sehen ist, ist eine Frage des Bezuges.

In den Jahren 2005 und 2006 wurden in Österreich pro Tag ca. 11,5 ha Land für Verkehrs- und Bauflächen verbraucht, 5 ha davon wurden versiegelt (Quelle: Umweltbundesamt, Achter Umweltkontrollbericht des Umweltministers an den Nationalrat). 48 ha entsprechen daher dem Verbrauch von etwa 4 Tagen.

Anteil an der Ackerfläche

	Verbrauch	Niederösterreichisches Flach- und Hügelland	Niederösterreich	Österreich	EU (27)
ha	48	488441	691307	1380481	105000000
%		0,0098	0,0069	0,0035	0,00005

Tatsächlich ist nicht der einmalige konkrete Verbrauch von 48 ha Fläche ein Problem, sondern, wie in vielen anderen Bereichen auch, die kumulative Wirkung, der Verbrauch von 4.200 ha mit steigender Tendenz Jahr für Jahr in Österreich, aber wahrscheinlich in ähnlicher Dimension gleichfalls in den anderen EU-Staaten und darüber hinaus. Eine Lösung kann daher nicht im einzelnen Anlassfall gefunden werden, sondern muss in strategischer Planung erfolgen („EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung“, „Die Österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung“).

Im Spannungsfeld landwirtschaftliche Nutzflächen – Straßenbau (inkl. Walderhaltung und Ersatzaufforstungsflächen, ökologische Ausgleichsflächen etc.) verbleibt die Notwendigkeit der Abwägung welcher Nutzung die höhere Bedeutung beigemessen wird: Dem Ausbau des Verkehrs und der Verkehrsberuhigung von Siedlungsgebieten oder der Erhaltung der Flächen für die landwirtschaftliche Produktion.

Die laut UVE in erster Linie genannten vom Projekt betroffenen Bodenformen sind in den jeweiligen Kartierungsbereichen (Scheibbs [KB 178], Ybbs [KB 88]) in weit größerem Ausmaß vorhanden:

kGA	kalkhaltiger Grauer Aueboden	43 ha = 0,6 % der kart. Fläche
kBA	kalkhaltiger Brauner Aueboden	200 ha = 2,8 % der kart. Fläche
TG	Typische Gleye	248 ha = 3,5 % der kart. Fläche
kGS	kalkhaltige Gebirgsschwarzerde	90 ha = 0,4 % der kart. Fläche
sFB	kalkfreie Felsbraunerde	10 ha = <0,1 % der kart. Fläche
kLB	kalkhaltige Lockersedimentbraunerde	51 ha = 0,2 % der kart. Fläche
gLB	schwach vergleyte kalkfreie Lockersedimentbraunerde	319 ha = 1,4 % der kart. Fläche
psLB	pseudovergleyte, kalkfreie Lockersediment-Braunerde	1140 ha = 4,9 % der kart. Fläche
pPB	pseudovergleyte Parabraunerde	1075 ha = 4,6 % der kart. Fläche
kTP	kalkarmer Typischer Pseudogley	492 ha = 7,0 % der kart. Fläche

Lediglich kalkfreie Felsbraunerde ist im Kartierungsbereich Scheibbs mit nur 10 ha erfasst, davon könnten etwa 3,5 ha beansprucht werden. Laut Umweltbundesamt (Zusammenfassungen aus den Bodenzustandsinventuren der Bundesländer, 2000) weisen in Niederösterreich kalkfreie Felsbraunerden jedoch knapp hinter Tschernosemen die weiteste Verbreitung auf.

Eine nennenswerte Archivfunktion für seltene Böden ist damit nicht gegeben.

Die Erreichbarkeit der Feldstücke bleibt grundsätzlich sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase erhalten. Individuelle Mehraufwendungen auf Grund von Mehrweglängen können nur im Zuge der Grundeinlöse und landwirtschaftlichen Entschädigungsermittlung abgegolten werden.

Bewirtschaftungserschwernisse infolge der Durchschneidung von Feldstücken können in gewissem Maße durch eine begleitende Neuordnung der Flurstücke abgemildert werden. Soweit dies nicht möglich ist, kann eine Entschädigung nur im finanziellen Wege über eine Bewertung der Kosten des erhöhten Aufwandes oder des Ertragsausfalles im Falle einer zur Bearbeitung unrentablen Fläche erfolgen.

1.15. Schutzgut Forstwirtschaft

Bearbeitende Gutachter:

Forstwirtschaft – DI Köstner
Luftreinhalte-technik – Ing. Kager

Risikofaktoren:

62. Beeinträchtigung von forstwirtschaftlichen Nutzflächen durch Luftschadstoffe
63. Beeinträchtigung von forstwirtschaftlichen Nutzflächen durch Abwasser/Sickerwasser
64. Verlust von forstwirtschaftlichen Nutzflächen durch Flächeninanspruchnahme
65. Beeinträchtigung von forstwirtschaftlichen Nutzflächen durch Grundwasserveränderungen

Bewertung des Schutzgutes Forstwirtschaft:

Forstwirtschaft:

Das Forstgesetz samt der zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen bezieht sich auf anlagenbezogene Grenzwerte, Emissionen aus dem Straßenverkehr sind daher ausgeschlossen. Da im Untersuchungsraum keine Messstationen der NÖ Landesregierung situiert sind, wurden die nächstgelegenen Messstationen im Mostviertel herangezogen. Diese Untersuchungen und die des Umweltbundesamtes zeigen, dass der Untersuchungsraum in einem gering bis mäßig mit Luftschadstoffen belasteten Raum liegt.

Insgesamt werden durch die Schadstoffbelastungen am forstlichen Bewuchs die derzeit vorhandenen geringen bis mäßigen Vorbelastungen nur im geringen Ausmaß verändert. Die Waldböden zeigen eine ausreichende Pufferkapazität gegenüber sauren Einträgen. Durch die vorhersehbaren Zusatzbelastungen an Stickoxyden und Stickstoffeinträgen in den Boden und an den anderen verkehrsbedingten Schadstoffen ist keine messbar relevante Einbuße an der Vitalität des forstlichen Bewuchses durch Immissionen aus dem Betrieb zu erwarten.

Wie auch im Gutachten der ASV für Gewässerökologie festgestellt wird, entsprechen die Straßenentwässerung und die Straßenwasserbehandlung in Form einer Ableitung in Gewässerschutzanlagen (Absetz- und Bodenfilterbecken) dem Stand der Technik. Durch die vorgesehenen Maßnahmen ist eine ausreichende Verdünnung der Abwässer gegeben. Die Einleitung erfolgt nur in die Große Erlauf, die kleinen Bäche und Gräben und damit auch empfindliche Begleitgehölze sind von Einleitungen nicht betroffen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die Ableitung der Abwässer und Sickerwässer und die Einleitung in die Erlauf die Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt wird. Die Beeinträchtigungen in der Bauphase sind durch die vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen äußerst wirksam minimiert. Bei projektspezifischer Ausführung ist daher davon auszugehen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit der an das Projekt angrenzenden Wälder durch das eingereichte Projekt kommt.

Das Rodungsausmaß beträgt 13,74 ha, davon sind mehr als die Hälfte für dauernde Rodungen vorgesehen, etwas über 6 ha für befristete Rodungen. Der überwiegende Teil dieser Rodungsflächen befindet sich in Wirtschaftswäldern, die im Waldentwicklungsplan sowohl im Bezirk Melk als auch im Bezirk Scheibbs mit den Kennzahlen 1 2 1 ausgewiesen sind. In Relation zur Waldausstattung ist das Rodungsausmaß sehr unterschiedlich, in den KG's Gumprechtsfelden und Mühling sehr gering, in den KG's Holzling, Plaika und Petzenkirchen mit 2 – 5 % in der Bauphase und 1,2 bis 2,4 % in der Betriebsphase mäßig. In der KG Wieselburg ist der Eingriff sehr hoch, diese KG weist nur eine absolute Waldfläche von ca. 37 ha auf, davon sind knapp 5 ha in der Bauphase und 2,6 ha in der Betriebsphase von der Rodung betroffen. Dies ergibt einen Prozentsatz im Vergleich zur gesamten Waldfläche dieser KG von 12,3 % in der Bauphase und 7 % in der Betriebsphase.

Bezüglich der Funktionen des Waldes, die im Waldentwicklungsplan dargestellt sind, betreffen 96 % der beantragten Rodungen Flächen, die mit den Kennzahlen 1 2 1 ausgewiesen sind, damit die Leitfunktion Nutzung aufweisen und einen erhöhten Wert bei der Wohlfahrtsfunktion haben. Die Schutzfunktion und die Erholungsfunktion sind im Projektgebiet mit eher geringen Flächen nur marginal betroffen. Bezüglich der Waldausstattung, die im Projektgebiet sehr unterschiedlich aber durchgehend niedrig ist, ist festzustellen, dass der Großteil der Rodung in für dieses waldarme Gebiet größeren Waldkomplexen vorgesehen ist. Bei der quantitativen Waldausstattung, bei der Waldflächenverteilung und der Dynamik ist im Projekt vorgesehen, den Verlust an Waldfläche direkt im flächengleichen Ausmaß durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Durch Verwendung von landwirtschaftlichen Restflächen zur Ersatzaufforstung, die durch das Projekt entstehen, könnte eine Anlage von Waldflächen auch in bisher beinahe waldlosen Flächen des Projektgebietes gegeben sein. Eine quantitative Waldflächendynamik gibt es in den letzten Jahrzehnten nicht, die Waldfläche ist in diesem Gebiet nicht mehr geworden, der Rodungsdruck ist sehr hoch, und es wurde in den letzten Jahrzehnten von den zuständigen forstlichen Beratungsorganen jeder Hektar Waldfläche verteidigt. Dies ist in diesem äußerst waldarmen Gebiet auch zur Erhaltung der Funktionen des Waldes und zum Schutz des Lebensraumes notwendig. Ersatzflächen außerhalb eines Projektes bei angefragten Änderungen der Nutzungsart sind praktisch gar nicht oder höchst erschwert verfügbar.

Aus dem Interesse der Walderhaltung ist die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Projekt in diesem waldarmen Gebiet von gering bis hoch zu bewerten. Um den quantitativen Ausgleich zu erreichen, muss teilweise auf von der Flächenform nicht ideal gestaltete Flächen zugegriffen werden. Die Wirkungen des Waldes, die durch die erforderlichen Rodungen vermindert werden, sind von den Ersatzaufforstungsflächen mit zeitlicher Verzögerung wieder zu erzielen. Dies gilt auch für die vorgesehenen Strukturverbesserungen als 2. Teil der Ausgleichsmaßnahmen, wo vor allem im Bereich Holzingerberg- Jägerstein und Rottenhauerberg in zum Großteil labilen, wenig vitalen und durch Windwurf und Insektenkalamitäten gefährdeten Fichtenforsten und fichtendominierten Beständen Umwandlungen durch Bestandesumbau, durch Unterbau von Schattbaumarten und durch gezielte kleinflächige Maßnahmen die ökologische Qualität der Bestände erhöht werden soll. Weiters ist vorgesehen, dass in den nächsten Jahren im Rahmen der Strukturverbesserungsmaßnahmen auf den zu erwartenden Kalamitätsflächen durch Wind oder Insekten die Wiederbewaldung durch standortsgerechte Laubmischwälder erfolgen soll. Sowohl für die Ersatzaufforstungen als auch für die Strukturverbesserungsmaßnahmen sind im Projekt so genannte Flächenpools vorgesehen, die das Ausmaß der Rodungen flächenmäßig überschreiten und aus denen die verfügbaren Flächen für die geplanten Maßnahmen ausgewählt werden sollen.

Sowohl die allgemeinen Maßnahmen während der Bauphase wie Durchführung der Rodungen außerhalb der Vegetationsperiode, rascher Abtransport des Holzes aus Forstschutzgründen, Reduktion der Staubentwicklung im Nahbereich von Waldflächen durch Befeuchten der Baustraßen, Sicherstellung der Benutzbarkeit des Wegenetzes während der Bauphase und die technischen Maßnahmen, wie Begleitwege, Lärmschutzmaßnahmen sowie der teilweise Beginn von Kompensationsmaßnahmen während der Bauphase sind in ihrer Wirksamkeit positiv zu bewerten. Auch die geplanten Maßnahmen der Wiederbewaldung mit dem generellen Bewaldungskonzept, das eine Zielbestockung aufweist, Standortvorbereitungen vorsieht und Details wie Baumartenwahl, Pflanzverband und Kulturschutz beinhaltet, und auch das Konzept der Ersatzaufforstungen und der generellen Strukturverbesserungsmaßnahmen wird positiv bewertet. Es muss allerdings festgestellt werden, dass die Wirkungen dieser Maßnahmen teilweise nicht sofort zum Tragen kommen werden und in den Jahren der Bauphase und in den ersten Jahren danach ein je nach Gebiet unterschiedlich hoher Verlust an den positiven Wirkungen auftreten wird. Zur Nachsorge und Beweissicherung ist während der Bau- und Betriebsphase auch die Installation eines fachlich erfahrenen Fachmannes zur forstlichen Bauaufsicht mit einer forstlichen Ausbildung gem. § 105 Abs. 1 Z. 3 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. während der Rodungsarbeiten im Zuge des Baubeginns und der späteren Rekultivierung bis zur Sicherung der Kultur vorgesehen. Diese Installation einer fachlichen Bauaufsicht, die auch die wildökologischen und jagdlichen Aspekte behandeln können soll, erscheint als unbedingt erforderlich.

Die erforderliche Flächenbeanspruchung von 1,8 ha Wald nördlich der B25 im Projektgebiet ist nicht vernachlässigbar und der Eingriff daher als hoch zu bewerten. Ebenso ist auch die starke Zerschneidung des sehr naturnahen und ökologisch wertvollen Buchenwaldes auf den Waldparzellen Nr. 937/1, 938, 1323 und 1439 in der KG Holzling mit einer hohen Eingriffsintensität zu bewerten.

Durch die für dieses waldarme Gebiet hohe Beeinträchtigung sollten daher die Ausgleichsmaßnahmen erhöht werden. Für die dauernden Rodungen auf den Waldparzellen Nr. 937/1, 938, 1323 und 1439 der KG Holzling im Ausmaß von 9.656 m² sollen 1,6 ha flächengleiche Ersatzaufforstungen in der KG Holzling vorgenommen werden. Geeignet erscheint eine Vergrößerung der vorgesehenen Ersatzaufforstung (FW-E-04) am Ostrand dieses Waldkomplexes der KG Holzling. Um eine Verdoppelung der Kompensationsmaßnahmen zur besseren Erhaltung der positiven Wirkungen des Waldes zu erreichen, soll dazu die Fläche der Strukturverbesserungen auf den zu erwartenden Kalamitätsflächen im Bereich Holzingerberg-Jägerstein durch Wind oder Insekten in Form einer Wiederbewaldung durch standortsgerechte Laubmischwälder im gleichen Ausmaß von 1,6 ha erhöht werden.

Unter dieser Bedingung kann aus forstfachlicher Sicht bei Berücksichtigung der teilweise hohen Eingriffsintensität in bisher wenig oder nicht belastete Gebiete eine Zustimmung zum vorliegenden Projekt gegeben werden und die vorgesehenen Maßnahmen als vertretbar bezeichnet werden.

In der Talniederung der Erlauf besteht ein Mindestabstand von 5 m zum Grundwasserkörper und eine Beeinflussung durch Bauarbeiten ist nicht gegeben. Im umgebenden Hügelland, die in den höheren Lagen bewaldet sind, werden die geringen Hang- und Sickerwässer nur gering beeinflusst. Die quantitativen Schwankungen im Grundwasserkörper sind im von der Erlauf beeinflussten Gebiet gering, in den eher bewaldeten Hanglagen von der Jahreszeit und den Niederschlägen abhängig.

Eine wesentliche Beeinträchtigung auf Waldflächen scheint daher durch das Projekt nicht gegeben. Die vorgesehenen Maßnahmen im Projekt sind ausreichend. Es werden keine zusätzlichen Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen.

Luftreinhaltechnik:

Forstwirtschaftliche Nutzflächen werden durch Luftschadstoffe aus dem Vorhaben nicht beeinflusst.

Aus luftreinhaltechnischer Sicht sind die aus dem Vorhaben zu erwartenden Emissionen und die daraus resultierenden Immissionen unter Berücksichtigung der vorgesehenen staubmindernden Maßnahmen bzw. der angeführten Auflagen und Betriebsbedingungen als irrelevant bzw. vernachlässigbar anzusehen.

Überschreitungen der in der Ökosystem-Verordnung und in der Zweiten Verordnung gegen forstliche Luftverunreinigungen angeführten Immissionsgrenzwerte insbesondere jene für die Höchstmengen im Staubniederschlag von

	Monats mittelwert (g pro m ² und Tag)	Jahresmittelwertmittelwert (g pro m ² und Tag)
angegeben als		
MgO	0,08	0,05
CaO	0,6	0,4
		Jahresmittelwert (kg pro ha und Jahr)
Pb		2,5
Zn		10,0
Cu		2,5
Cd		0,05

können im Bereich der forstlichen Nutzflächen unter Berücksichtigung der Vorbelastung (IST- Zustand) und der im Vorhaben vorgesehenen Staubminderungsmaßnahmen bzw. bei Einhaltung der im Kap. 2. angeführten Auflagen ausgeschlossen werden.

1.16. Schutzgut Wasserwirtschaft

Bearbeitende Gutachter:

Abwasser-/Wasserbautechnik – DI Kapf

Geohydrologie – Mag. Salzer

Risikofaktoren:

66. Beeinträchtigung von bestehenden /geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Abwässer/Sickerwässer
67. Beeinträchtigung von bestehenden /geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Erschütterungen
68. Beeinträchtigung von bestehenden /geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Geländeänderungen
69. Beeinträchtigung von bestehenden /geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Flächeninanspruchnahme
70. Beeinträchtigung von bestehenden /geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Grundwasserveränderungen

Bewertung des Schutzgutes Wasserwirtschaft:

Geohydrologie:

Bei dem geplanten Vorhaben und den möglichen Auswirkungen auf bestehende oder geplante Wasserversorgungsanlagen muss grundsätzlich zwischen Bau- und Betriebsphase unterschieden werden.

Bauphase:

Während der Bauphase kann das Einsickern bzw. die Einleitung von Wässern aus dem Baustellenbereich qualitative Auswirkungen auf die hydrogeologische Gesamtsituation haben; ebenso können sich Ereignisse außerhalb des regulären Baustellenbetriebes (z.B. Eintrag von wassergefährdenden Stoffen infolge eines Unfalles) auf die Grundwasserqualität und somit auch auf im Grundwasser befindliche Wasserversorgungsanlagen auswirken. Derartige qualitative Auswirkungen machen sich gegebenenfalls nur grundwasserabstromig der projektierten Trasse bemerkbar.

Damit eine qualitative Beeinträchtigung von Wasserversorgungsanlagen durch einsickernde verunreinigte Wässer während der Bauphase verhindert bzw. weitgehend unterbunden werden, sind in der Umweltverträglichkeitserklärung eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen (Pkt. 6, Band 16 – Grund- und Oberflächenwasser). Diese Maßnahmen sind aus geohydrologischer Sicht geeignet um allfällige negative qualitative Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser möglichst gering zu halten. Zur Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen wird in der Umweltverträglichkeitserklärung die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht für notwendig erachtet.

Für die im Nahbereich bzw. im möglichen Einflussbereich der Trasse gelegenen Trinkwasserbrunnen und die Sicherung der Trinkwasserversorgung ist ein „Alarmplan Trinkwasser“, sowie ein umfangreiches Beweissicherungsprogramm vorgesehen. Nötigenfalls ist kurzfristig eine Ersatzwasserversorgung herzustellen.

Betriebsphase:

Die hohe Nutzungsintensität des Grundwassers ist vor allem im Bereich der Brauerei Wieselburg sowie im Bereich der Ortschaften Gumprechtsfelden, Neumühl und Mühling gegeben. Das geplante Straßenwässersammlungssystem und die vorgesehene konstruktive Abdichtung im Bereich des Grundwasserschongebiets Wieselburg sollten die vorhandenen Grundwassernutzungen in der Betriebsphase nicht beeinträchtigen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass es während der Bauphase vereinzelt zu Trübungen im Grundwasser bzw. dem Versickern getrübtter Niederschlagswässer kommen kann. Diese Auswirkungen werden jedoch durch geeignete Maßnahmen auf einem vertretbar niedrigen Ausmaß gehalten.

Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung des Projektes in geohydrologischer Hinsicht wird die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht gefordert. Aufgabe der wasserrechtlichen Bauaufsicht ist die Überwachung und Kontrolle der projektspezifischen und auf den Schutz des Grundwassers bedachten Ausführung des gegenständlichen Vorhabens. Insbesondere ist auf die Einhaltung der unter „Kapitel 6 Maßnahmen“ des „Bandes 16 Grund- und Oberflächenwasser“ der UVE angeführten Maßnahmen zur Gewährleistung des Grundwasserschutzes zu achten.

Während der Betriebsphase ist grundsätzlich keine Beeinflussung des Grundwassers durch kontaminierte Wässer, Abwässer oder Sickerwässer zu befürchten.

Mit Erschütterungen auf der Baustelle bzw. entlang der Trasse ist einerseits während der Bauphase durch den Verkehr der Baufahrzeuge und durch allfällige Sprengmaßnahmen im Bereich des Rottenhauser Berges zu rechnen.

Da die Nivellette der Umfahrungsstraße mit einem Mindestabstand von 5 m ausreichend weit vom mittleren Grundwasserspiegelniveau entfernt ist, ist durch die Erschütterung des Bau-

stellenverkehrs mit keinen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. darin bestehende oder geplante Wassernutzungen zu rechnen.

Die Sprengungen am Rottenhauser Berg, falls diese überhaupt notwendig sind, erfolgen in einem Bereich, in dem keine Wasserversorgungsanlagen vorhanden oder geplant sind.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungsanlagen durch Geländeveränderungen ist grundsätzlich nur dort möglich, wo mit den Baumaßnahmen bis ins Grundwasser bzw. den Grundwasserschwankungsbereich eingegriffen wird.

Da die Nivellette der Umfahrungsstraße selbst in den Talniederungen einen Mindestabstand von 5 m zum Grundwasserkörper bzw. zum mittleren Grundwasserspiegelniveau aufweist, bzw. die Straße größtenteils sogar in Dammlage verläuft, kommt es durch die Straßenerrichtung selbst zu keinem direkten Eingriff ins Grundwasser.

Im Bereich des Holzinger Berges und des Rottenhauser Berges können durch die dort geplanten Einschnitte vereinzelt und temporär auftretende Hang- bzw. Sickerwässer angefahren werden. Im Nah- bzw. Einflussbereich dieser Einschnitte sind weder Wasserversorgungsanlagen vorhanden, noch ist bekannt, dass dort derartige Anlagen errichtet werden sollen, sodass auch durch diese Einschnitte keine negative Beeinträchtigung von Wassernutzungen zu erwarten ist.

Die geplante Umfahrung Wieselburg soll über weite Bereiche im wasserwirtschaftlich bedeutenden Grundwasserkörper des Erlaufales verlaufen, in denen auch eine Vielzahl von Wasserversorgungsanlagen situiert sind. Jeder Eingriff in den Untergrund, jede Flächeninanspruchnahme stellt in diesem Bereich ein Gefährdungspotential für das Grundwasser bzw. grundwasserabstromig gelegener Wasserversorgungsanlagen dar.

Dieses Gefährdungspotential wird durch den vorgesehenen Mindestabstand der Straßennivellette von 5 m zum mittleren Grundwasserspiegelniveau, der Sammlung und Reinigung der Straßenabwässer und durch eine Reihe im Projekt vorgesehener Maßnahmen auf ein aus geohydrologischer Sicht vertretbares Ausmaß reduziert.

Durch das vorliegende Projekt der Umfahrung Wieselburg werden weder quantitative noch qualitative Grundwasserveränderungen, abgesehen von möglichen kurzzeitigen Trübungen des Grundwassers während der Bauphase, erwartet, sodass dadurch bedingt auch keine dauerhaften negativen Einflüssen des Grundwassers auf bestehende oder geplante Wasserversorgungsanlagen zu befürchten sind.

Abwasser-/Wasserbautechnik:

Es wird auf die Ausführungen zum ASV für Geohydrologie verwiesen.

1.17. Schutzgut Jagdwirtschaft

Bearbeitender Gutachter:

Jagdwirtschaft – DI Köstner

Risikofaktoren:

71. Beeinträchtigung der Jagdwirtschaft durch Lärm
72. Beeinträchtigung der Jagdwirtschaft durch Geländeänderungen
73. Beeinträchtigung der Jagdwirtschaft durch Flächeninanspruchnahme
74. Beeinträchtigung der Jagdwirtschaft durch die Zerschneidung der Landschaft

Bewertung des Schutzgutes Jagdwirtschaft:

Von Lärmemissionen ist das Wild im von der geplanten Umfahrung betroffenen Bereich unterschiedlich stark belastet. Eine hohe Lärmbelastung gibt es derzeit im Bereich Holzingerberg-Jägerstein und im Bereich zwischen Wieselburg, Petzenkirchen und Dürnbach, während das Waldgebiet des Rottenhauser Berges derzeit nur sehr geringe Lärmimmissionen aufweist. Von den jagdlich interessanten Wildtieren ist bezüglich der Empfindlichkeit gegenüber Lärm bei den Niederwildarten das Rebhuhn als besonders sensibel bekannt, während andere Niederwildarten wie Feldhasen und Fasane sowie das Rehwild als Kulturfolger sich eher an Lärmeinwirkungen anpassen können bzw. sich vorübergehend in entferntere und ruhigere Teile des Reviers überstellen. Durch dieses Verhalten der Tiere sind natürlich auch die Bejagung und damit die Jagdwirtschaft beeinflusst, da die zu bejagenden Tiere sich in andere Revierteile zurückziehen. Eine Veränderung der Lärmbelastung durch das geplante Straßenprojekt ist v.a. bei dem bisher gering belasteten Gebiet des Rottenhauser Berges zu erwarten, hier ist eine deutliche Zunahme prognostiziert. Damit ist auch eine negative Beeinflussung der Einstände in diesem teilweise attraktiven Lebensraum für die Wildtiere zu erwarten. Der schon bisher stark belastete Raum des Holzinger Berges wird durch das Projekt noch weiter belastet. Die in diesem Gebiet vorhandenen Einstände werden vom Wild in entferntere Gebiete verlegt werden.

Da im Gebiet rund um Wieselburg schon jetzt der Lebensraum unterschiedliche Qualitäten aufweist und speziell im Winter sich die Hauptwildart Reh verstärkt in die Waldgebiete zurückzieht, ist eine Verkleinerung dieser Rückzuggebiete speziell am Rottenhauser Berg zu

erwarten. Mit Gewöhnungseffekten ist allerdings beim Rehwild und auch mit Ausnahme des Rebhuhns bei den meisten Niederwildarten und den „Räubern“ zu rechnen.

Durch die vorgesehenen Lärmschutzwände werden die Emissionen und damit die Belastung der angrenzenden Flächen verringert. Dennoch wird eine Umorganisation in Reviereinrichtungen (Hochstände, Jagdsitze, Fütterungen) in manchen Fällen erforderlich sein, da sich das Wild zumindest vorübergehend in entferntere Gebiete zurückziehen wird. Dadurch wird eine Veränderung der Schwerpunktflächen bezüglich Hege und Bejagung erfolgen.

Das vorliegende Straßenprojekt bildet mit Ausnahme des Projektbeginnes am Holzinger Berg auf der gesamten Länge eine Neuanlage, die über weite Strecken entweder in Damm- lage oder mit Einschnitten geführt wird. Damit ergeben sich Beeinträchtigungen auf die Wild- ökologie und die Jagdwirtschaft durch Geländeveränderungen und durch die Zerschneidung der Landschaft. Während die GJ Ratzenberg am Beginn des Projektes durch die Beibehaltung der Trasse nur im bisher üblichen Ausmaß berührt wird, wird die anschließende GJ Holzinger durch die neue Trasse zwischen der B 25-Bestand und der L 6007 vom Holzinger Berg über Fohra nach Petzenkirchen zertrennt. In der GJ Wieselburg ist diese Trennwirkung nicht sehr groß, da sich die Trasse linksufrig der Erlauf nahe der Gemeinde- und Jagdgrenze befindet, rechtsufrig nur ein kurzes Stück durch bisher unbelastetes Gebiet, aber auch in der Nähe der Jagdgrenzen verläuft. Sehr stark getrennt wird die EJ Bundesversuchswirtschaften Rottenhaus in einen westlichen und östlichen Teil, wobei allerdings durch verschiedene Störungen im Westteil der östliche Teil der jagdlich attraktivere ist. Die GJ Gumprechtsfelden wird nahe der westlichen Jagdgrenze durchfahren und in der GJ Mühling ist das durchfahrene Gebiet in Siedlungsnähe nur mehr mit geringer Trennwirkung vorhanden.

In den Einreichunterlagen wird festgehalten, dass sich vor allem im Bereich Holzinger Berg, Rottenhauser Berg und im Gebiet Breiten in der GJ Gumprechtsfelden zum Teil gravierende Störungen der Aktionsradien und der Kurzwechsel für das Wild ergeben werden und dass hier Verlagerungseffekte in ungestörte Bereiche zu erwarten sind. Durch diese Störungen sind an den besonders exponierten Stellen Wildquerungsmöglichkeiten erforderlich, speziell beim Einschnitt am Rottenhauser Berg kann die vorgesehene Wildbrücke die nachteiligen Auswirkungen der Zerschneidung zumindest teilweise vermindern. Der Durchlass im Bereich der GJ Holzinger soll die Zerschneidung dieses Teiles mit attraktiven Wald- und Feuchtfleichen mit Begleitgehölzstrukturen für das Wild passierbar machen. Dasselbe soll bei den beiden Brücken über die Große Erlauf erfolgen, sodass hier Querungsmöglichkeiten für das Wild geschaffen werden.

Ein besonders schadensanfälliger Teil der Trasse befindet sich am Beginn des Projektes zwischen Oberegging und den Waldflächen am Holzinger Berg. In Verbindung mit der A1 Westautobahn, die einen besonderen Trenn- und Barriereeffekt aufweist, gibt es hier einen sehr starken Anfall von Fallwild. Etwas östlich der Autobahnabfahrt Ybbs ist im Bereich der

Gemeinde Bergland mit dem Hauptkorridor Niederösterreichische Kalkalpen- Tschechien einer von 20 in ganz Österreich besonders wichtigen, überregionalen Hauptkorridoren für wandernde Großwildarten vorgesehen, nach den vorhandenen Richtlinien sollen diese 20 Korridore bis spätestens 2027 errichtet werden. Zur Beseitigung bestehender Barrieren südlich der geplanten Querung der A1 wäre bei dem kurzen Einschnitt der B 25 zwischen Oberegging und dem Holzinger Berg bei Straßenkilometer 6,5 eine Überführung über die B 25 ein wesentlicher Schritt zur Verringerung der in diesem Bereich besonders starken Fallwildverluste. Damit könnte einerseits der Anfall von Fallwild vermindert werden und andererseits der überregionale Wanderkorridor vom Weidholz und dem Gebiet des Weinzierlwaldes bis in den Bereich Holzinger Berg – Jägerstein und weiter zur Westautobahn geschaffen werden. Derzeit ist im Projekt für diesen Bereich ein 5-Jahres-Fallwild-Monitoring durch die örtliche Jägerschaft vorgesehen, die danach von einer forstlichen und jagdlichen Bauaufsicht ausgewertet werden soll. Eine Grünbrücke in diesem Bereich wäre eine wesentlich stärkere und bessere Maßnahme zur Verringerung der hohen Fallwildzahlen.

Zusammenfassend für den Bereich der Wildökologie und des Jagdwesens wird die Eingriffsintensität sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase vor allem durch Lärm, die Flächenbeanspruchung und die Zerschneidung überwiegend als hoch bezeichnet. Diese negativen Aspekte für das Wild können teilweise durch Kompensationsmaßnahmen abgemildert werden. Es sind daher Wildschutzeinrichtungen im Trassenverlauf notwendig, um einerseits Verkehrsunfälle zu vermeiden und andererseits die Funktion der Lebensraumvernetzung für das frei lebende Wild sicherzustellen. Als diese Schutzeinrichtungen sind Wildwarneinrichtungen wie Reflektoren, technische Leitstrukturen, wie Wildzäune, meist im Anschluss an eine Lärmschutzwand und Wildquerungsmöglichkeiten vorgesehen. Bei den Wildquerungsmöglichkeiten sind als Ergänzung und Hinführung zu diesen Querungen ökologische Leitstrukturen mit Ersatzaufforstungen oder Biotop verbessernde Leitstrukturen zur Hinleitung und Annahme durch das Wild zu den Querungen erforderlich. Bei diesen ökologischen Ausgleichsflächen muss allerdings darauf geachtet werden, dass eine Angleichung an Forderungen des Naturschutzes, speziell bezüglich auf Jagdgebiete der Fledermäuse, erfolgt. Dies ist insbesondere im Bereich Dürnbach zutreffend.

Im Gegensatz zur Beschreibung der vorgesehenen Eingriffe und der Maßnahmen während der Bau- und der Betriebsphase sind die Vorschläge betreffend Beweissicherung und begleitender Kontrolle eher spärlich. Eine Installation einer einschlägigen forst- und wildökologischen Bauaufsicht ist erforderlich. Diese Bauaufsicht muss wildökologisch und jagdlich versiert sein. Die Aufgaben sind während der Bauarbeiten die Überwachung der Berücksichtigung der jagdlichen und wildökologischen Aspekte und in der Betriebsphase die Überwachung und Dokumentation und der Erfolg der vorgesehenen technischen und biologischen Maßnahmen. Insbesondere ist der Anwuchserfolg diverser Gehölzpflanzungen jährlich zumindest einmal zu kontrollieren, um allfällig notwendige Nachbesserungen veranlassen zu

können. Auch die akustischen Wildwarnreflektoren müssen jährlich mindestens einmal kontrolliert werden, defekte oder fehlende Geräte sind umgehend zu ersetzen. Die beiden Wildquerungseinrichtungen am Holzinger Berg (Wilddurchlass) und am Rottenhauser Berg (Wildüberführung) sind in den Jahren 1, 3, 5 und 10 nach Aufnahme des Betriebes der Umfahrung Wieselburg optisch zu überwachen, um die Funktionsfähigkeit dieser Querungen zu dokumentieren. Für diesen Zweck bieten sich digitale Foto- oder Videokameras an. Die Daten sollen zu jeder Jahreszeit in für statistische Tests ausreichendem Umfang (30 Tage je Jahreszeit) gesammelt, ausgewertet und in Berichtsform der Behörde zur Verfügung gestellt werden. Zum Erkennen von wirksamen Maßnahmen ist ein 5-Jahres-Fallwildmonitoring mit der jeweils örtlichen Jägerschaft einzurichten. Die Auswertung dieses Monitorings mit einem Abschlussbericht an die Behörde ist von der wildökologischen, jagdlichen und forstlichen Bauaufsicht mit dem Erfolg oder Misserfolg der getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren. Insbesondere die außerhalb des eigentlichen Projektgebietes geforderte Querung der B 25 kann so lange aufgeschoben werden, bis diese Dokumentation aufgrund des 5-Jahre-Monitorings vorliegt.

Bei Vorschreibung und Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann daher festgestellt werden, dass das vorliegende Projekt für die Fachgebiete Wildökologie und Jagdwesen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase als besonders kritisch gesehen wird. Die nicht relevanten oder geringfügigen Auswirkungen sind überwiegend, die verbleibenden Auswirkungen, die nicht weiter reduziert werden können (Lärm, Flächenbeanspruchung, Zerschneidung) betreffen primär das lokale Standwild und sind als vertretbar einzustufen.

Durch das Straßenprojekt werden in der Bauphase rund 85 ha, davon ca. 26 ha im Hegering Petzenkirchen und 59 ha im Hegering Wieselburg beansprucht und gehen für diesen Zeitraum für die Jagdwirtschaft verloren. Bei den einzelnen Revieren ist dieser Verlust sowohl nach der absoluten Flächenzahl sehr unterschiedlich, als auch in Relation zur Reviergröße. Besonders hoch ist der Flächenverlust in den Revieren EJ Bundesversuchswirtschaften GmbH mit ca. 5 % und der GJ Wieselburg mit 7 %. Sehr hohe Flächenverluste gibt es auch in den GJ's Holzinger und Gumprechtswalden, allerdings sind diese Reviere deutlich größer und der Prozentsatz liegt nur bei 2,3 %. Der Flächenverlust ist überwiegend auf Landwirtschaftsflächen gegeben (Anteil rund 75 %, Waldflächen und Gehölzstrukturen machen rund 15 % aus, der Rest betrifft Siedlungs- und Gewerbeflächen). In der Betriebsphase beträgt der Flächenverlust knapp 50 ha. Bei den hochwertigen Einstands- und Äsungsflächen, vor allem im Verzahnungsbereich zwischen den Waldflächen und den landwirtschaftlich genutzten Flächen gehen rund 10 ha vorübergehend verloren, dies vor allem im Bereich des Holzinger Berges Richtung Petzenkirchen und am Rottenhauser Berg Richtung Grubbach.

Wie bereits oben ausgeführt, ist auch durch den Verlust an Lebensraumstrukturen eine Veränderung bei den Äsungsflächen, bei den Einständen und bei den Rückzugsmöglichkeiten

des Wildes gegeben. Es kann daher auch durch diesen Verlust zu einer Abwanderung des Wildes in entferntere Gebiete kommen. Zu diesem Punkt wird zusammenfassend bemerkt, dass die Beeinträchtigung durch die Flächeninanspruchnahme für die Jagdwirtschaft und für die Wildlebensräume unterschiedlich hoch ist. In den beiden hauptbetroffenen Jagden der GJ Wieselburg und der EJ Bundesversuchswirtschaften GmbH ist der Anteil zwar etwas höher, in allen anderen Revieren ist der Anteil des Flächenverlustes als gering einzustufen. Die Einschränkung der Jagdausübung ist daher nicht besonders hoch zu bewerten, da genug verbleibende Flächen für die Jagdausübung vorhanden sind und das Wild sich zumindest vorübergehend aus dem Nahbereich der Straße in ruhigere Gebiete zurückziehen wird, so dass auch in diesen Gebieten die Ausübung der Jagd möglich sein wird. Die Auswirkungen auf die Jagd und auf das Wild sind daher bei Betrachtung des Faktors Flächeninanspruchnahme als vertretbar zu bezeichnen.

1.18. Schutzgut Fischereiwirtschaft

Bearbeitende Gutachter:

Fischereiwirtschaft - DI Köstner

Gewässerökologie – Dr. Schwaller

Risikofaktoren:

75. Beeinträchtigung der Fischereiwirtschaft durch Abwasser/Sickerwasser

Bewertung des Schutzgutes Fischereiwirtschaft:

Fischereiwirtschaft:

Die Straßenentwässerung und die Straßenwasserbehandlung in Form einer Ableitung in Gewässerschutzanlagen (Absetz- und Bodenfilterbecken) entsprechen dem Stand der Technik. Durch die vorgesehenen Maßnahmen ist eine ausreichende Verdünnung der Abwässer gegeben. Die Einleitung erfolgt nur in die Große Erlauf, die kleinen Bäche und Gräben sind von Einleitungen nicht betroffen.

Tatsächliche Beeinträchtigungen für die Fischerei kann es durch die Errichtung der Pfeiler beim Brückenbau und der Einleitungsbauwerke geben. Neben den Scheueffekten könnten nachteilige Auswirkungen auch durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe oder Erdmaterial (v.a. Feinsedimente) erfolgen. Diese Beeinträchtigungen sollten aber bei projektgemäßer Bauausführung und Einhaltung der vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen äußerst gering und ohne nachteilige besondere Auswirkungen auf die vorhandene Fischbiomasse erfolgen. Da diese Eingriffe auch nur sehr punktuell wirksam werden können, sind die Auswirkungen als gering zu bezeichnen. Diese Beeinträchtigungen können nur während der Bauphase auftreten, während der Betriebsphase ist die Fischereiwirtschaft nicht betroffen, da die vorgereinigten Straßenwässer den ökologischen Zustand der Erlauf nicht verschlechtern können. Die möglichen Beeinträchtigungen während der Bauzeit können durch Arbeiten im Fluss außerhalb der Hauptlaichzeit der Hauptfischarten vermieden werden. Zum Schutz der Jungfische und des Fischlaiches sollten diese Arbeiten daher zeitlich eingeschränkt durchgeführt werden, mit einer rechtzeitigen Verständigung der Fischereiausübungsberechtigten und einem allfällig notwendigen Abfischen sind sehr wirksame Maßnahmen zur Begrenzung der nachteiligen Einwirkungen vorhanden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die Ableitung der Abwässer und Sickerwässer und die Einleitung in die Erlauf die Fischereiwirtschaft nicht beeinträchtigt wird. Die Beeinträchtigungen in der Bauphase sind durch die vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen äußerst wirksam minimiert. Die Emission von Schadstoffen ist nach dem Stand der Technik so begrenzt, dass die Grenzwerte der Abwasseremissionsverordnung in allen Belangen eingehalten werden kann.

Bei projektspezifischer Ausführung und Vorschreibung und Einhaltung der Auflagen ist daher davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Fischereiwirtschaft durch das eingereichte Projekt kommt.

Gewässerökologie:

Wie zu Risikofaktor 6 beschrieben, ist weder während der Bauphase noch während der Betriebsphase mit einer Beeinträchtigung der Fischzönose durch die Einleitung der gereinigten bzw. retendierten Straßenwässer zu rechnen. Eine allfällige Beeinflussung der Fischereiwirtschaft könnte sich höchstens während der Bauphase bei Arbeiten direkt an bzw. in der Erlauf, z.B. durch Trübungserscheinungen, ergeben. Diese primär monetären Auswirkungen sind vom ASV für Fischerei zu beurteilen.

1.19. Schutzgut Übergeordnete Planungen

Bearbeitender Gutachter:

Raumordnung/Landschaftsbild – DI Ceron

Risikofaktoren:

76. Auswirkungen auf übergeordnete Planungen durch Luftschadstoffe
77. Auswirkungen auf übergeordnete Planungen durch Lärm
78. Auswirkungen auf übergeordnete Planungen durch Geländeänderungen
79. Auswirkungen auf übergeordnete Planungen durch Flächeninanspruchnahme
80. Auswirkungen auf übergeordnete Planungen durch die Zerschneidung der Landschaft

Bewertung des Schutzgutes übergeordnete Planungen:

Die während der Errichtungsphase sowie im Zuge von allfälligen Zwischenfällen auftretenden Immissionen von Luftschadstoffen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung in Hinblick auf übergeordnete Planungen bzw. die Entwicklung des Raumes nicht relevant.

In der Betriebsphase verlagern sich Verkehrsströme von der bestehenden B 25 auf die Umfahrung Wieselburg, wodurch es auf der Bestandsstrecke auch zu einer Entlastung von Luftschadstoffen kommt. Diese kann sich längerfristig positiv auf die Entwicklung der hier befindlichen Wohngebiete auswirken. Die im Vorhabensumfeld auftretenden beschriebenen geringen Zusatzbelastungen haben keine Auswirkungen auf übergeordnete Planungen bzw. die Entwicklung des Raumes.

Die während der Errichtungsphase sowie im Zuge von allfälligen Zwischenfällen auftretenden Lärmimmissionen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung in Hinblick auf übergeordnete Planungen bzw. die Entwicklung des Raumes nicht relevant.

In der Betriebsphase werden sich die Hauptverkehrsströme von der bestehenden B 25 auf die neue Umfahrung Wieselburg verlagern, wodurch es auf der Bestandsstrecke teilweise auch zu einer Entlastung von Lärmimmissionen kommen wird. Nachdem aber in verschiedenen Bereichen entlang der Bestandsstrecke die Lärmimmissionen weiterhin über den Grenzwerten liegen, werden ohne zusätzliche verkehrsberuhigende und andere Sanierungsmaßnahmen keine bedeutenden positiven Auswirkungen auf die Entwicklung der betroffenen Wohngebiete erwartet.

Die entlang der Umfahrung Wieselburg entstehenden zusätzlichen Immissionen führen insgesamt zu einer Zunahme der Lärmbelastung. In Hinblick auf zukünftige Wohnbebauungen werden die neu belasteten Gebiete gegenüber der bestehenden Situation an Attraktivität verlieren.

Das Vorhaben Umfahrung Wieselburg entspricht grundsätzlich dem NÖ Landesverkehrskonzept, das in seinem Maßnahmenkatalog explizit die „Umfahrung Wieselburg“ mit der Prioritätsstufe 2 vorsieht. Es entspricht ebenso dem Verkehrs-Raumordnungsprogramm, das eine verstärkte Trennung von Durchgangsverkehr und Lokalverkehr anstrebt.

In der Betriebsphase werden insgesamt ca. 48 ha Flächen in Anspruch genommen, davon entfallen ca. 35 ha auf Grünland, ca. 10 ha auf öffentliche Verkehrsflächen und ca. 2 ha auf Bauland. Beim Bauland sind überwiegend Bauland-Betriebsgebiete und Bauland-Industriegebiete im Nordosten von Wieselburg betroffen.

Für die Betriebsphase ist davon auszugehen, dass kurzfristig die Widmung der im Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Wieselburg vorgesehenen Betriebsgebietserweiterung erfolgt. Langfristig sind darüber hinausgehende Baulandausweisungen im Bereich der Anschlussstellen nicht auszuschließen. Um unkoordinierte Baulandentwicklungen als Folgewirkung der Umfahrung Wieselburg zu vermeiden, sind raumplanerische Vorkehrungen auf Landes- und Gemeindeebene, wie beispielsweise die Festlegung der Schwerpunkte der Betriebsgebietsentwicklung und von Siedlungsgrenzen, erforderlich.

Betreffend die Auswirkungen auf übergeordnete Planungen durch Zerschneidung der Landschaft und Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens wird auf obige Ausführungen verwiesen.

1.20. Schutzgut Naturschutz

Bearbeitender Gutachter:

Naturschutz – Mag. Stundner

Risikofaktoren:

81. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Luftschadstoffe
82. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Abwasser/Sickerwasser
83. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Lärmeinwirkung
84. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Erschütterungen
85. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Geländeänderungen
86. Verlust von aus der Sicht des Naturschutzes wertvollen Flächen bzw. Standorten durch Flächeninanspruchnahme
87. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Grundwasserveränderungen
88. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch die Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung
89. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch optische Störungen (Licht)

Bewertung des Schutzgutes Naturschutz:

Dass Straßenlärm zu einer Beeinträchtigung von Brutvögeln führen kann ist ausreichend belegt. Angenommen wird weiters, dass das – in unterschiedlichem Ausmaß vorhandene - Meideverhalten straßennaher Bereiche nicht allein durch Lärm verursacht wird, sondern in Verbindung mit anderen Einflussfaktoren wie beispielsweise visuellen Effekten wie Licht oder Horizontüberhöhung wirkt.

Diese Aspekte und optische Störungen (Risikofaktor 89) werden hier daher gemeinsam behandelt!

Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen kann während der Bauzeit durch Lärm und Licht der Baustelle entstehen. Bestimmte Arten wie Mausohr und die Langohrfledermäuse orientieren sich bei der Beutesuche nicht nur aktiv akustisch (Echoortung), sondern hauptsächlich passiv akustisch. Durch die Verlärmung an nächtlichen Baustellen kann es bei lärmempfindlichen Arten zur Aufgabe von Jagdhabitaten kommen.

Auswirkungen von Lärm und Licht wurden in den eingereichten Unterlagen bzw. in der Planung in Zusammenhang mit Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse berücksichtigt.

Die Trasse ist über weite Bereiche beidseitig von Lärmschutzwänden gesäumt. Hier wurden keine Auswirkungen hinsichtlich Licht und Lärm beschrieben und sind auch keine signifikanten Auswirkungen aus diesem Thema zu erwarten. Nachfolgend eine Beschreibung der Bereiche, wo Vögel oder Fledermäuse durch Fernwirkung (Lärm / Licht) betroffen sind:

Im Waldgebiet am Jägerstein sind keine Lärmschutzwände vorgesehen und sind daher grundsätzlich Fernwirkungen (Lärm / Licht) auf weit verbreitete Waldvogelarten wie Amsel, Buchfink oder einige Meisenarten zu erwarten. Zu beachten ist hier allerdings die hohe Vorbelastung durch die bestehende B25, was in vermindertem Ausmaß auch auf das südlich der L6007 gelegene Waldstück zutrifft.

In der Agrarlandschaft zwischen Holzling und Fohra sind gegen Osten keine Lärmschutzwände vorgesehen und es ist daher für Fledermäuse von Fernwirkungen im Bereich der angrenzenden Gehölze auszugehen.

Der westlich der Trasse gelegene Dürnbach und dessen Gehölzvegetation ist etwa ab dem Bereich der Stromleitungstrasse Lärm- und Lichtimmissionen ausgesetzt, da hier die Lärmschutzwand endet. Davon berührt werden hier jagende Fledermäuse oder Vogelarten wie Amsel, Kohlmeise oder Buntspecht.

Die Trasse durchschneidet ein bisher von Lärm und Licht unbelastetes Waldgebiet. Von der Mopsfledermaus, die im Gebiet nachgewiesen wurde, ist bekannt, dass sie empfindlich auf Licht im Jagdgebiet oder auf Flugwegen reagiert (Limpens et al. 2005). In diesem Zusammenhang ist auf den fehlenden Blendschutz im Bereich der Grünbrücke hinzuweisen, wo nur ein Geländer in der Höhe von 1 m vorgesehen ist. Für eine beidseitige Anbringung ist zu sorgen, um nachtaktiven Tieren eine von Blendwirkung freie Nutzung der Querungshilfe zu ermöglichen.

Der Bereich der wiesengeprägten Agrarlandschaft südlich von Gumprechtsfelden wird von Fledermäusen zur Nahrungsaufnahme genutzt. Hier ist mit Störungen durch Fernwirkungen zu rechnen.

Im naturschutzfachlich bedeutenden Bereich der beiden Erlaufquerungen können negative Auswirkungen auf Vögel oder Fledermäuse durch Lärm oder Licht durch die im Projekt vorgesehene beidseitige Anbringung von Lärmschutzwänden hintan gehalten werden.

Zusammenfassung:

Der geplante Verlauf der Umfahrung Wieselburg ist über weite Bereiche von Lärmschutzwänden gesäumt. Lärmimmissionen treten lokal dort auf, wo diese unterbrochen sind. Davon betroffen sind die durchquerten Waldgebiete, ein Ufergehölz am Dürnbach sowie offene Agrarlandschaften wie die Wiesenlandschaft bei Gumprechtsfelden.

Die Beeinflussungen sind lokaler Natur, betreffen keine naturschutzfachlich bedeutenden Arten und sind daher generell als gering einzustufen. Eine Ausnahme bildet der Eingriff am Rottenhauser Berg, der bislang weitgehend frei von Lärmimmissionen war. Hier sind verbleibende Auswirkungen zu erwarten (Fledermausarten, Wildtiere).

Der weiträumigen Säumung der Straße mit Lärmschutzwänden kann eine hohe Wirksamkeit zugesprochen werden.

Verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte liegen für die naturschutzfachliche Betrachtung nur in Form der entsprechenden Vorgaben der RVS 04.03.13 (Vogelschutz an Verkehrswegen) vor, welche bei der Planung des Projektes berücksichtigt wurden.

Durch die weiträumige Säumung der Straße mit Lärmschutzwänden können die Lärmimmissionen auf ein fachlich vertretbares Ausmaß reduziert werden.

Untersuchungen zur Auswirkung von straßeninduzierten Erschütterungen auf Tiere liegen nur wenige vor (BAUM 1998). Auch in der Literaturstudie zu Anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt (GLITZNER et al. 1999) sind dazu keine Angaben enthalten.

Im Verlauf und im direkt betroffenen Umfeld der vorgesehenen Trasse wurden im Zuge der Untersuchungen keine Reptilienlebensräume festgestellt, die in der Bauphase durch Meideverhalten in der Nutzung ihres Lebensraums eingeschränkt werden könnten. Es ist daher mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Trassenbedingte Geländeänderungen können Naturschutzbelange dann berühren, wenn dadurch Barrierewirkungen entstehen oder naturschutzfachlich bedeutsame Flächen beansprucht werden. Diese Auswirkungen werden in den entsprechenden Ausführungen (Flächeninanspruchnahme bzw. Zerschneidung) behandelt.

Eigens angeführt wird ein Aspekt, der bei der Planung der Böschungsgestaltung sowie der flächigen Ausgleichsmaßnahmen zu beachten ist, um die Errichtung von Vogelfallen zu vermeiden: Neu angelegte Gehölzpflanzungen dürfen –insbesondere bei Einschnittböschungen- nicht unmittelbar am Straßenrand gepflanzt werden, da dadurch angelockte Vögel bei

der Querung der Trasse zu Tode kommen. Dieser Umstand wurde bei der vorliegenden Projektsplanung berücksichtigt.

Im Gutachten werden insbesondere die Ausgleichsmaßnahmen für naturschutzfachlich bedeutende Lebensräume und Arten dargestellt und gewertet. Im Untersuchungsgebiet sind das vor allem Waldflächen, Gewässer und deren begleitende Gehölzsäume sowie strukturierte Wiesenflächen.

Der Ausgleich von beanspruchten Waldbiotopen wird sowohl durch die Neuanlage von standortgerechten Laubmischwäldern als auch durch Strukturverbesserungsmaßnahmen / Bestandsumwandlungen im Bereich von Fichtenmonokulturen durchgeführt. Es wurde ein Flächenpool für ökologische Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet in dem auch Alternativflächen dargestellt sind, auf die im Zuge der Grundstückseinlöse erforderlichenfalls zurückgegriffen werden kann.

Im Projekt ist vorgesehen, während der Bauphase sensible Lebensräume (Ufergehölze, Alleen, Naturdenkmal Linde, Natura 2000 Gebiet,...) zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Lebensräume von Pflanzen und Tieren gegenüber dem Baugeschehen abzuplanken (Baustellenzaun). Darüber hinaus ist es erforderlich sicherzustellen, dass bodengebundene Kleintiere durch die Errichtung geeigneter Zäune vom Baugeschehen ausgegrenzt werden, um erhöhte Verluste und damit eine Fallenwirkung zu vermeiden.

Teilraum 1 – Waldgebiet Jägerstein

Dem Verlust an Waldflächen und da insbesondere von Laub- und Mischwald wird sowohl durch die Neuanlage von standortgerechten Laubwald als auch durch Bestandesumwandlung bzw. Strukturverbesserungen im Ausmaß von 6,5 ha begegnet. Damit wird auch der Laubholzanteil im Waldgebiet Jägerstein, wo eine laufende Umwandlung von Laubwaldbeständen in sekundäre Fichtenforste zu beobachten ist, signifikant erhöht. Zu beachten ist, dass zur Erfüllung der Ausgleichsfunktion eine Mindestgröße der Umwandlungsfläche von 1200m² einzuhalten ist. Ist dies – in Ausnahmefällen - nicht möglich, ist die Anrechenbarkeit dieser Flächen um den Faktor 0,8 zu reduzieren.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist auf den Verlust von zum Teil älteren Buchenwäldern hinzuweisen, die bereits einen erhöhten Anteil von Alt- und Totholz aufweisen. Diese Strukturen sind typische Elemente reifer Wälder und bilden auch Lebensraum für baumbewohnende Arten wie Vögel oder Fledermäuse. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Erhöhung des Laubholzanteiles können diese Funktion erst nach Jahrzehnten erfüllen. Daher ist vorgesehen, im Waldgebiet Jägerstein einen bestehenden „hiebsreifen“ Altholzbestand (Laubwald!) im Ausmaß von 1 ha zu sichern. Da der Verlust dieser Strukturen unmittelbar in der Bauphase eintritt, die in Laubwald umgewandelten Flächen aber viele Jahrzehnte brauchen, um diese

Funktion auszugleichen, ist es erforderlich, diese Sicherung beispielsweise durch geeignete privatrechtliche Verträge oder Ankauf der Fläche zumindest für einen Zeitraum von 80 Jahren zu gewährleisten.

Im Bereich Jägerstein wird das Quartierangebot für höhlenbewohnende Fledermäuse durch die Ausbringung von Fledermausnistkästen erhöht. Damit kann einem Mangel an Quartieren, der durch die Rodungsmaßnahmen eintreten kann, bis zur Wirksamkeit der Waldumwandlungsmaßnahmen entgegen gewirkt werden.

Teilraum 2 – Agrarlandschaft Holzing / Fohra

Der Bereich des gehölzfreien Abschnittes des Zeiselgrabens wird durch die Neuanlage eines standortgerechten Laubholzmischbestandes als Lebensraum aufgewertet. Heckenstrukturen und Hochstaudenfluren, die im Zuge des Projektes beansprucht werden, werden im Biotopverbund mit bestehenden Strukturen wiederhergestellt.

Für die Avifauna besteht Ausgleichsbedarf hinsichtlich des trassenbedingten Verlustes an Brutlebensraum. Dieser erfolgt durch die Anlage von Heckenstrukturen, welche die Habitatausstattung verbessern.

Teilraum 3 – Ortsbereiche Wieselburg / Petzenkirchen

Die als Ausgleich für eine beanspruchte Gehölzstruktur vorgesehene Neuanlage einer Obstbaumreihe ist als Verbesserung der bestehenden Situation anzusehen. Aus fachlicher Sicht ist allerdings die in der UVE als „Alternativfläche 41-R“ angeführte Obstbaumreihe klar zu bevorzugen, da diese entlang der Erlauf führt und einen Verbund zur Halbtrockenrasen- bzw. Hecken-Böschung herstellt. Die Obstbaumzeile kann von Fledermäusen als Leitlinie genutzt werden und erweitert die Habitatausstattung für die lokale Vogelwelt.

Teilraum 4 – Niederung der Erlauf Nord

Durch die Trassenquerung gehen flussbegleitende, schmal ausgebildete, Auwaldbestände verloren. Der Eingriff wird durch die Etablierung von Auwaldbeständen auf der Fläche zwischen Erlauf und Mühlbach kompensiert. Die Maßnahme erweitert eine südlich angrenzenden bestehende Auwaldfläche. Zusätzlich ist entlang des Mühlbaches und der Erlauf kleinräumig die Neuanlage von Ufergehölz vorgesehen, wo dies bisher gefehlt hat. Aus natur-schutzfachlicher Sicht ist die Anlage dieser Ausgleichsfläche entlang der Erlauf (49) zu bevorzugen.

Lokale Einschränkungen der Habitateignung für Vögel oder Fledermäuse werden durch die Neuanlage von Auwaldflächen und feucht getönten Extensivwiesen ausgeglichen. Zusätzlich werden 10 Nistkästen für Fledermäuse im Bereich des Ufergehölzsaumes angebracht. Die Anbringung der Kästen auf der Inselfläche zwischen Erlauf und Mühlbach (Maßnahmenflä-

che 47) erscheint nicht zielführend, da diese Fläche als Ausgleichsfläche erst aufgeforstet wird.

Teilraum 5 – Ortsbereich Breiteneich

Uferbegleitgehölze am Dürnbach, die im Zuge des Projektes beansprucht werden, werden durch die Neuanlage eines Gehölzsaumes ausgeglichen. Die Neuanlage des Ufergehölzes am Dürnbach verbessert die Habitatausstattung der betroffenen Vogelarten. Für Amphibien sind nach der Wiederherstellung des Lebensraumes am Dürnbach keine verbleibenden Auswirkungen zu erwarten. Die Neuanlage des Ufergehölzsaumes stellt die Funktion als Leitlinie für Fledermäuse wieder her.

Teilraum 6 – Agrarlandschaft Niederterrasse östlich Wieselburg

Der Dürnbach wird durch die Trasse gequert. Beeinträchtigungen durch den Verlust an (galerieartig ausgebildetem) Ufergehölz wird durch die Anlage von standortgerechten Ufergehölzen sowie durch die flächige Anlage von Auwäldern kompensiert. Diese Lebensräume können von den betroffenen Vogelarten als Rückzugsräume oder Lebensraum genutzt werden.

Zu beachten ist, dass die hier der als erforderlich angesehenen Maßnahmen (vergl. Risikofaktor 88 / Zerschneidung & Trennwirkung) umgesetzt werden, um Falleneffekte zu vermeiden.

Teilraum 7 – Waldgebiet Rottenhauser Berg

Die von der Trasse beanspruchten Flächen sind weitaus überwiegend sekundäre Fichtenforste, die aus naturschutzfachlicher Sicht eine geringe Bedeutung aufweisen. Die vorgesehene Umwandlung von Teilflächen im Ausmaß von 2 ha in standortgerechte Laubwälder führt demnach zu einer Verbesserung der Lebensraumausstattung, wovon auch positive Auswirkungen auf die Waldvogelfauna zu erwarten sind. Zusätzliche Ersatzaufforstungen und Strukturverbesserungen sind in anderen Teilräumen situiert. Eine im Bereich der vorgesehenen Wildbrücke beanspruchte Obstwiese wird am Fuß des Rottenhauser Berges neu angelegt. Für Fledermäuse sind Flächenverluste an Jagdhabitaten im Wald bzw. am südlichen Waldrand zu kompensieren, was durch die Umwandlung von Fichtenmonokulturen und Ersatzaufforstungen erfolgt. Der Verlust an Lebensraum kann allerdings nicht vollständig ausgeglichen werden.

Teilraum 8 – Agrarisch geprägte Niederterrasse Neumühl

Der projektbedingte Verlust an Strukturen wie Ufergehölzen oder Obstzeilen kann durch die Etablierung entsprechender Lebensräume entlang von Gräben bzw. die Neuanlage einer Obstwiese ausgeglichen werden.

Wesentlicher Faktor im Teilraum 8 ist allerdings der Verlust an Feldgehölzen, die in Verbindung mit Wiesenflächen stehen und damit als Lebensraum für das Braunkehlchen dienen. Die Anlage von großflächigen Wiesen, die durch Gehölze strukturiert werden und auch Anstazwarten bieten stellt einen ausreichenden Ausgleich für die Beanspruchung des Brutplatzes des Braunkehlchens dar. Diese extensiv bewirtschafteten Flächen sind Lebensraum bzw. Jagdraum für zahlreiche Arten (Heuschrecken, Spinnen, Schnecken) und deren Prädatoren (Vögel, Fledermäuse).

Auf einer durch den Trassenverlauf bedingten Restfläche süd-westlich von Gumprechtsfelden sind 2 Aufforstungsflächen (98 & 100, bzw. FW-E-27-a & FW-E-27-b) vorgesehen. Durch diese Aufforstungsflächen würde die direkt daran angrenzende naturschutzfachlich bedeutende Wiesenböschung entwertet werden. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen. In Anlehnung an die anschließende Kulturlandschaft wird vorgeschlagen, auf diesen Restflächen eine Obstwiese zu etablieren.

Teilraum 9 – Wiesengeprägte Hügellandschaft

Der Teilraum wird durch die Trassenführung nur randlich berührt, es wurden keine auszugleichenden Eingriffe festgestellt.

Teilraum 10 – Niederung der Erlauf Süd

Dauerhafte Verluste am Ufergehölz entstehen im Bereich der Überspannung durch die Brücke. Diese können durch die Erweiterung bestehender Bestände sowie durch den Schluss bestehender Lücken ausgeglichen werden. Diese Maßnahmen fördern sowohl die Avifauna der flussbegleitenden Gehölze als auch die entlang dieser Strukturen jagenden Fledermäuse.

Teilraum 11 – Agrarisch geprägte Nieder/Hochterrasse Mühling

Eingriffe in eine Baumzeile werden durch die Anlage einer Heckenstruktur ausgeglichen. Die Auswirkungen auf die Avifauna des offenen Ackerlandes berühren nur einen kleinen Anteil des Bestandes und stellen somit nur einen geringfügigen Eingriff dar.

Zusammenfassend

kann festgehalten werden, dass durch den Trassenverlauf zum Großteil intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche Lebensräume für weit verbreitete und wenig sensible Arten darstellen, betroffen sind. Für höherwertige Lebensräume wie Laubwälder oder Uferbegleitgehölz kann der Flächenverbrauch durch die im Projekt enthaltenen Ausgleichsflächen kompensiert werden.

Eine Beeinflussung von Naturschutzbelangen durch Grundwasserveränderungen liegt nicht vor, da vom Projekt keine grundwasserbeeinflussten Feuchtgebiete betroffen sind.

Beschreibung der Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Zerschneidung der Landschaft, der vorgesehenen Maßnahmen und ihrer Wirksamkeit:

Beeinträchtigungen durch Zerschneidungen bzw. Trennwirkungen sind insbesondere im Bereich der bisher unzerschnittenen Waldlebensräume sowie der Flussläufe zu betrachten. Darüber hinaus sind wasserführende Gräben und andere Leitlinien wie Hecken zu beachten, die als Wanderkorridore für die meisten Tierarten eine wichtige Rolle spielen.

Die Umfahrungsstraße Wieselburg ist im gesamten Verlauf durch Lärmschutzwände, Betonleitwände oder Wildschutzzäune gesäumt und hat daher für bodengebundene Organismen eine hohe Trennwirkung.

Das Waldgebiet am Jägerstein ist bereits durch die bestehenden B25 durchschnitten und weist eine entsprechende Vorbelastung auf. Neu ist eine lokal erhöhte Trennwirkung durch die massiv ausgebauten Zufahrtswege zu den Kreisverkehren sowie die Zerschneidung eines südöstlich angrenzenden Waldbereiches, der allerdings von 2 stark befahrenen Straßen (B25 & L6007) begrenzt wird. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen durch Ersatzaufforstungen, die im südlich angrenzenden Bereich am Zeiselgrabens konzentriert sind und dessen Funktion als bedeutendster Wanderkorridor unterstützen.

Dem Zeiselgraben wird eine Funktion als Wanderkorridor zwischen den Laichgewässern in der Agrarlandschaft bei Fohra und dem potentiellen Sommerlebensraum am Holzinger Berg zugewiesen. Eine flächige Migration im, sowie im Umfeld des Grabens, ist nach der Errichtung der Straße nicht mehr möglich. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Aufwertung des Zeiselgrabens und seiner Umgebung gewährleisten aber in Verbindung mit der Amphibienleiteinrichtung, dass die erforderlichen Wanderbewegungen für Amphibien und andere bodengebunden Arten weiterhin möglich sind. Der Konnex zu bestehenden Heckenstrukturen wird durch neu angelegte Gehölze hergestellt.

Im Ortsbereich von Wieselburg / Petzenkirchen kann durch die Neuanlage einer Obstbaumzeile eine Verbesserung erreicht werden, da diese als parallel zum Fluss laufende Leitlinie genutzt werden kann (Maßnahme 41-R).

Die Erlauf und der angrenzende Mühlbach stellen in Verbindung mit deren Ufergehölzen eine bedeutende Leitlinie im Raum dar. Entscheidender Faktor bei der Querung ist die weiträumige Überspannung des gesamten Bereiches, im unmittelbaren Talraum verbleiben nur 4

Pfeiler. Die beanspruchten Ufergehölze werden bis zum Brückenbauwerk wiederhergestellt. Für die Dauer der Bauphase ist jedoch mit einer Unterbrechung der Durchgängigkeit beispielsweise für Fledermäuse zu rechnen. In der Betriebsphase wird die Durchgängigkeit durch die Anlage von Auwaldbereichen und extensiv genutzten Wiesen unterstützt.

Die lichte Höhe der Brücke reicht von einer Mindesthöhe von 3 m im Bereich des Güterwegs bis zu einer Höhe von ca. 11 m im Flussbereich, der übrige überspannte Raum der „Insel“ wird in ca. 6 m Höhe gequert. Im Projekt sind beidseitig Lärmschutzwände mit einer Höhe von $h = 4,00 + 1,50$ vorgesehen (Band 04 / Brücken und Kunstbauten). Im Band 14 (Tiere, Pflanzen, Lebensräume) und im Band 7 (Schalltechnik) sind dazu jedoch andere (i.e. geringere) Angaben zu finden. Der Bereich der Brücke wird von flugfähigen Tieren und hier insbesondere Vögeln und Fledermäusen sowohl oberhalb als auch unterhalb des Straßenbauwerkes gequert werden. Zur Vermeidung von Kollisionen ist es daher erforderlich, an den Rändern entsprechende Schutzvorrichtungen anzubringen, die ausreichend hoch sind, um auch Kollisionen mit LKW's und Bussen zu vermeiden.

Die im Projekt vorgesehenen beidseitig angebrachten Lärmschutzwände mit einer Höhe von $h = 4,00 + 1,50$ erfüllen diese Voraussetzung und sind auch aus naturschutzfachlicher Sicht daher erforderlich. Da nicht sicher gestellt ist, dass diese Höhe auf Grundlage der Angaben im Band 04 / Brücken und Kunstbauten eingehalten wird, wurde eine entsprechende Auflage formuliert. Einschränkend kann festgestellt werden, dass die Wände zur Erfüllung ihrer Funktion (Kollisionsvermeidung) nicht bis oben in der Qualität einer Lärmschutzwand ausgeführt sein müssen.

Entlang der bachbegleitenden Ufervegetation des Dürnbachs wurde eine Flugstraße von Fledermäusen festgestellt. Die hier festgestellten Fledermausarten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Weißrand-/Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus kuhlii /nathusii*) nutzen den Gehölzsaum als Leitlinie und Jagdgebiet. Die vorgesehenen Ersatzaufforstungen westlich der Trasse können als Erweiterung des Lebensraumes gewertet werden.

Die östlich der Trasse gelegenen Ersatzaufforstungsflächen, die im Fall der Flächen 60b und 60c im Projekt als Alternativflächen bezeichnet werden, sind aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen, da dadurch die Attraktivität der Fläche gesteigert würde und somit eine für die Fledermäuse gefährliche Querung der Trasse gefördert würde (Falleneffekt). Die im Projekt vorgesehene Planung der Ersatzaufforstungsflächen könnte dazu führen, dass entlang der Flugstraße jagende Fledermäuse durch eine leitungsbedingten Schneise zur Trasse hingeleitet würden, wo sie erhöhtem Kollisionsrisiko ausgesetzt sind. Um dies zu vermeiden sind folgende Änderungen erforderlich:

Bei Ersatzaufforstungsflächen, die nicht durch eine Lärmschutzwand von der Trasse getrennt sind, ist ein Mindestabstand von 10 m zum Straßenrand einzuhalten, damit Fledermäuse, die am Waldrand jagen, nicht zur Querung der Trasse veranlasst werden. Diese Vorgabe entspricht der im Projekt grundsätzlich angewandten Vorgehensweise bei Ausgleichspflanzungen. Die im Einflussbereich der Zufahrtsstraße liegenden Flächen entlang des Dürnbachs (61 und 62) sind entgegen der vorgesehenen Planung nicht aufzuforsten sondern ausnahmslos nur mit niedriger Gebüschvegetation (Zielwert: 1 m) zu versehen, um Trassenquerungen zu verhindern. Zur Vermeidung eines Anlockungseffektes sind auch für die östlich der Trasse liegende Ausgleichsfläche 58, bei der im Projekt das Auspflanzen höherwüchsige Arten vorgesehen ist, ausnahmslos niederwüchsige Pflanzen auszubringen (Zielwert: 1 m, maximale Wuchshöhe aber jedenfalls unterhalb der Kante der Lärmschutzwand).

Die Randbereiche der westlich der Trasse gelegenen Ersatzaufforstungsflächen 57a und 60a zur (lt. Projekt) niederwüchsigen Gehölzvegetation der Fläche 59 ist dahingehend zu gestalten, dass diese stufig abfallen. Dies trägt dazu bei, eine unerwünschte Leitlinienwirkung zur Trasse hin zu vermeiden.

Durch die Querung des Waldgebietes am Rottenhauser Berg wird ein bisher nur durch eine Hochspannungstrasse durchschnittener Bereich durchschnitten. Am Scheitelpunkt des in einem Einschnitt durchquerten Rottenhauser Berges wird eine Grünbrücke mit einer Gesamtbreite von 25,3 m errichtet. Diese Maßnahme kann die entstandene Zerschneidungswirkung insbesondere für Wildtiere und sonstige bodengebundene Arten mindern. Kritisch festzuhalten ist allerdings, dass kein Blendschutz vorgesehen ist, sondern nur ein Geländer in der Höhe von 1m vorgesehen ist.

Eine Grünbrücke hat zum Ziel, projektbedingten Fragmentierungen entgegen zu wirken. Viele Arten, denen eine Querung ermöglicht werden soll, sind nachtaktiv (z.B. Igel) oder verlegen ihre Aktivitäten aufgrund der Bejagung durch den Menschen in die Abend- und Nachtstunden. Durch den im Projekt nicht vorgesehenen Blendschutz kann eine ungestörte nächtliche Querung nicht gewährleistet werden und ist dieser bei der Realisierung des Projektes jedenfalls anzubringen.

Für Fledermäuse wird trassenbedingt ein wichtiger Jagdhabitatverbund zwischen dem Südrand des Rottenhauser Waldes und den Gehölzstrukturen in der südlich angrenzenden wie-sengeprägten Hügellandschaft beeinträchtigt. Am Südrand des Waldes quert die B25 eine Gemeindestraße. Diese Brücke kann die Leitlinienfunktion des durch die Trasse unterbro-

chenen Jagdhabitatverbundes wiederherstellen, wenn die im Projekt vorgesehenen Anbindungen umgesetzt werden.

Die vorhandene Leitstruktur des Grubbaches wird durch eine Brücke überspannt. Bestehendes Ufergehölz und die vorgesehene Anbindung an angrenzende Waldbereiche durch die Anlage bzw. Erweiterung einer Extensiv-Wiesenflächen mit gruppenweise angelegten Gehölzstrukturen gewährleisten die Querung dieses Bereiches.

Im Bereich der Absetz- und Filterbecken bei Neumühl wird ein wasserführendes Gerinne verlegt. Beanspruchtes Ufergehölz wird durch die Anlage eines Ufergehölzes mit standortgerechten heimischen Arten ersetzt. Dieser Gehölzsaum bindet an extensiv genutzte Wiesenflächen an, die durch einzelne Gehölzgruppen strukturiert werden und stellt somit einen Verbund mit der östlich angrenzenden gut strukturierten Wiesenlandschaft her.

Die südliche Erlaufquerung und deren Ufergehölze stellen eine bedeutende Migrationsachse im Raum dar. Auch hier erfolgt die Querung durch eine weiträumige Überspannung des gesamten Bereiches, ein Pfeiler befindet sich in der Erlauf. Die beanspruchten Ufergehölze werden bis zum Brückenbauwerk wiederhergestellt. Für die Dauer der Bauphase ist jedoch mit einer Unterbrechung der Durchgängigkeit beispielsweise für Fledermäuse zu rechnen.

Die Erlauf wird hier in ca. 10m Höhe gequert. Im Projekt sind beidseitig Lärmschutzwände mit einer Höhe von $h = 4,00 + 1,50$ vorgesehen (Band 04 / Brücken und Kunstbauten). Im Band 14 / Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sind dazu andere (i.e. geringere) Angaben zu finden. Der Bereich der Brücke wird von flugfähigen Tieren und hier insbesondere Vögeln und Fledermäusen sowohl oberhalb als auch unterhalb des Straßenbauwerkes gequert werden. Zur Vermeidung von Kollisionen ist es daher erforderlich, an den Rändern entsprechende Schutzvorrichtungen anzubringen, die ausreichend hoch sind, um auch Kollisionen mit LKW's und Bussen zu vermeiden. Die im Projekt vorgesehenen beidseitig angebrachten Lärmschutzwände mit einer Höhe von $h = 4,00 + 1,50$ erfüllen diese Voraussetzung und sind auch aus naturschutzfachlicher Sicht zwingend erforderlich. Einschränkend kann festgestellt werden, dass die Wände zur Erfüllung ihrer Funktion (Kollisionsvermeidung) nicht bis oben in der Qualität einer Lärmschutzwand ausgeführt sein müssen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die im Projekt vorgesehenen und im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen bei vollständiger Umsetzung überwiegend eine ausreichende Wirkung zur Abminderung der vom Projekt ausgehenden Zerschneidungswirkungen haben.

Der geplante Verlauf der Umfahrung Wieselburg ist über weite Bereiche von Lärmschutzwänden gesäumt. Lichtimmissionen treten lokal dort auf, wo diese unterbrochen sind. Davon betroffen sind die durchquerten Waldgebiete, ein Ufergehölz am Dürnbach sowie offene Agrarlandschaften wie die Wiesenlandschaft bei Gumprechtsfelden.

Die Beeinflussungen sind lokaler Natur, betreffen keine naturschutzfachlich bedeutenden Arten und sind daher generell gering einzustufen. Eine Ausnahme bildet der Eingriff am Rotenhauser Berg, der bislang weitgehend frei von Lichtimmissionen war. Hier sind verbleibende Auswirkungen zu erwarten (Fledermausarten, Wildtiere).

Der weiträumigen Säumung der Straße mit Lärmschutzwänden kann eine hohe Wirksamkeit zur Reduzierung der Lichtimmissionen zugesprochen werden. Die dadurch resultierende Verringerung der Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse sowie die Reduzierung der Lärm- und Lichtimmissionen erlaubt es, die lokal auftretenden Wirkungen auf Brutvögel durch Horizontüberhöhung als vertretbar einzustufen.

Zusätzlich erforderliche Auflagen / Maßnahmen siehe Kap. 2.

1.21. Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)

bearbeitender Gutachter:

Naturschutz – Mag. Stundner

BEFUND:

Das vorliegende Projekt „B25 Erlaufstal Strasse, Umfahrung Wieselburg“ betrifft das auf Basis der FFH-Richtlinie ausgewiesene Natura 2000 – Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ (AT1219000), das zweimal gequert wird und einmal von einer Einleitung aus den Absetz- und Bodenfilterbecken bei Neumühl berührt wird.

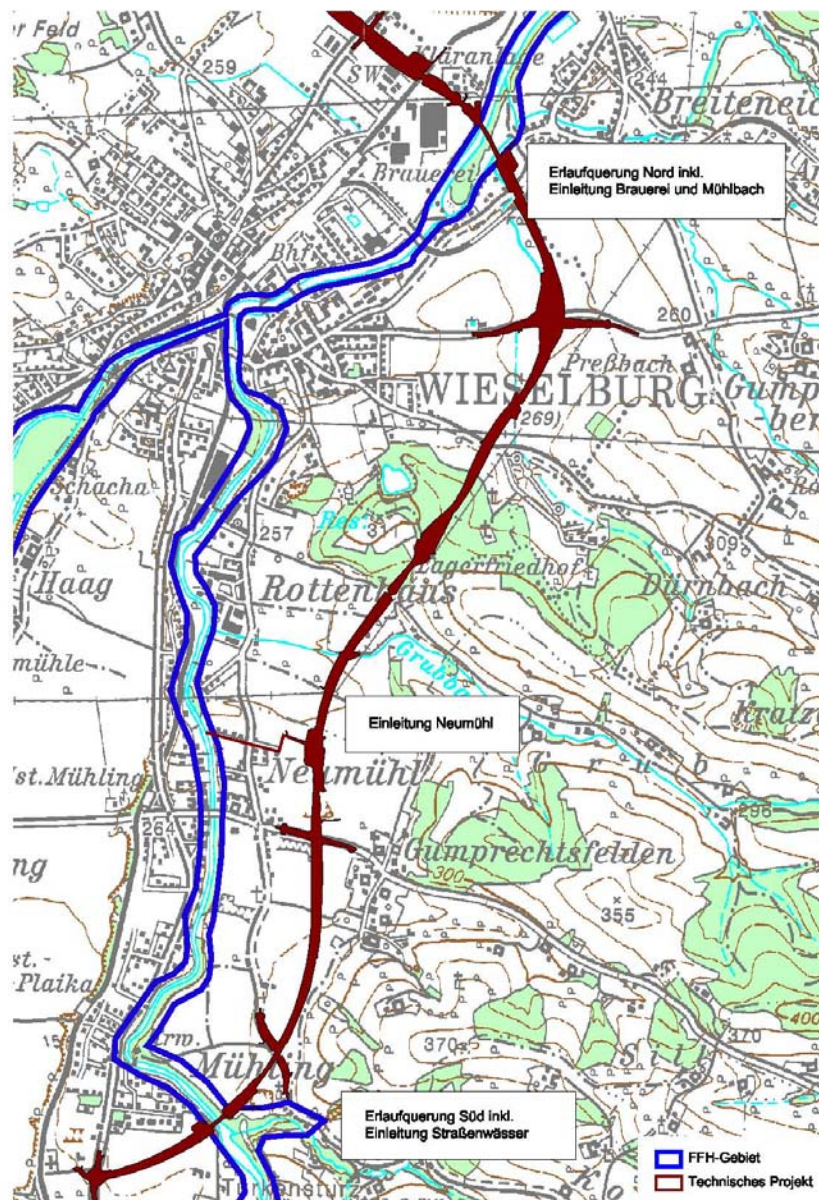


Abb.: Natura 2000 – Gebiet im Projektgebiet; 2 Querungen & Einleitung bei Neumühl

Im Managementplan zum Europaschutzgebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ wird das gesamte Natura 2000 - Gebiet folgendermaßen beschrieben (Amt der NÖ Landesregierung, Managementplan Europaschutzgebiete „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ und „Pielachtal“, Gebietsbeschreibung):

Das FFH- Gebiet umfasst die Alpenvorlandflüsse Pielach, Melk, Mank, Erlauf, Ybbs, Zauchbach und Url sowie die Donau im Nibelungengau.

Lebensraumtypen nach der FFH- Richtlinie

Die in das FFH- Gebiet einbezogenen Alpenvorlandflüsse haben aufgrund ihrer abschnittsweisen Naturnähe eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung. Flutende Wassermoose des Lebensraumtyps Fluthahnenfuß-Gesellschaften zeigen die relativ gute Wasserqualität dieser Flüsse, besonders in ihrem oberen Verlauf, an.

Die Flüsse sind nahezu durchgehend von Ufergehölzen gesäumt. Häufig handelt es sich lediglich um schmale Galeriewälder, die von Schwarzerlen, Eschen, Traubenkirschen oder Bruchweiden dominiert werden und zu den Erlen-Eschen-Weidenauen (Weichholzauwälder) zu zählen sind. Nur noch selten sind etwas breitere dynamische Überflutungswälder vorhanden, in denen dann etwa die Silberweide dominiert. Der Lebensraumtyp Alpine Flüsse mit Lavendelweiden-Sanddorn-Ufergebüsch ist kleinflächig besonders an der Ybbs vorhanden und stellt einen Überrest der noch ungebändigten Flüsse dar.

Soweit der Talboden nicht ausschließlich landwirtschaftlich bewirtschaftet wird, haben sich etwas flussferner noch Hartholzauwälder der Eichen-Ulmen-Eschenauen erhalten. Relativ zusammenhängend und naturnahe sind diese noch an der Ybbs, der Erlauf und der Pielach zu finden. Mancherorts verlaufen die Flüsse in schluchtartigen Abschnitten, so etwa die Ybbs zwischen Kematen und Hausmening oder die Erlauf bei Purgstall. An den steilen Uferhängen sind besonders wertvolle und naturnahe Schlucht- und Hangmischwälder ausgebildet. Aber auch die steilen Geländekanten der Schotterterrassen sind von solchen Wäldern bestockt. Der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald stockt gemeinsam mit Hainsimsen-Buchenwäldern und Mullbraunerde-Buchenwäldern auf den Abhängen der Molasse-Hügel sowie des aus Granit aufgebauten Hiesberges, durch welchen sich die Melk ihren Weg zur Donau gegraben hat.

Unter den wenigen verbliebenen Wiesenresten haben die artenreichen Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen auf den Terrassenkanten der Ybbs eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung.

Tier- und Pflanzenarten nach der FFH- Richtlinie

Das FFH- Gebiet beherbergt Huchen- Bestände von internationaler Bedeutung. Zahlreiche weitere Fließgewässer-Bewohner finden hier wichtige Lebensräume vor. Neben Fischarten wie Rapfen, Strömer, Frauenerfling, Steinbeißer, Goldsteinbeißer, Zingel oder Koppe sind auch bedeutende Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel und der Grünen Keiljungfer beachtenswert. Fischotter kommen hier an mehreren Flüssen vor. Das Gebiet bietet mit seinen zahlreichen Aubereichen, kleinen Laub- und Mischwäldern und dem regelmäßigen Grünlandanteil auch der Gelbbauchunke und dem Alpen-Kammolch günstige Laich- und Landlebensräume. Die Fledermausarten Kleine Hufeisennase und Großes Mausohr finden in dieser Kulturlandschaft geeignete Jagdhabitats vor.

Aktuelle Nutzung des vom Straßenprojekt betroffenen Lebensraumes

Das im Managementplan für das Gesamtgebiet beschriebene Erscheinungsbild der Alpenvorlandflüsse trifft auch auf das Projektgebiet zu. Entlang der Erlauf sind beinahe durchgehend Ufergehölzen ausgebildet, die aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Umgebung sowie der vorhandenen Siedlungen zumeist nur als schmale Galeriewälder ausgebildet sind. An steilen Böschungen dominiert ein Saum mit Arten der Harten Au, Gehölze der Weichen Au konnten sich nur in wenigen Aufweitungsbereichen ausbilden.

Natura 2000 – Schutzobjekte

Die Aussagen in der UVE basieren auf folgenden Grundlagen:

- B25 Erlauftal Strasse, Umfahrung Wieselburg, Einreichprojekt 2008 und UVE, insbesondere Fachbeitrag Pflanzen, Tiere Lebensräume (Einlage 1401), sowie Gewässerökologie (Einlage 1501)
- B25 Erlauftal Strasse, Umfahrung Wieselburg, Stellungnahme in Hinblick auf das Natura 2000-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“, 2005
- Standarddatenbogen des Gebietes 19
- Abgrenzung der Natura 2000 - Schutzgüter nach NÖGIS
- Beschreibung des Gebietes 19 Abteilung Naturschutz, NÖ Landesregierung
- Entwurf des Managementplanes (Kurzfassung) des Gebietes 19
- Rote Listen NÖ

Die ausgewiesenen Lebensraumtypen entlang der Erlauf im Untersuchungsgebiet weisen gewisse Unschärfen auf und entsprechen nur bedingt der realen Situation. Entlang der Erlauf

wurden gemäß der Darstellung in NÖGIS die begleitenden Gehölzstreifen nur als Linienbiotop ausgewiesen, es kann jedoch die gesamte Böschungsfläche dem Lebensraumtyp zugeordnet werden. Bereichsweise sind die Biotop teilweise aus vegetationsökologischer Sicht anderen, als den ausgewiesenen Lebensraumtypen zuzuordnen.

Das Ausmaß der Beanspruchung wird daher sowohl für die nach NÖGIS ausgewiesenen Lebensraumtypen, wie auch für die im Rahmen des gegenständlichen Projektes erhobene Biotopkartierung dargestellt. Bei der Berechnung des betroffenen Prozentanteils wird die Beanspruchung dabei zwar rechnerisch zu hoch dargestellt, da die Flächen der realen (größeren) Beanspruchung mit dem nicht korrigierten (daher zu klein ausgewiesenen) Gesamtbestand des Lebensraumtyps verglichen werden. In Hinblick auf die Größenordnung ist allerdings davon auszugehen, dass sich dadurch keine wesentlichen Abweichungen ergeben.

Die angewandte Vorgehensweise bei der Identifizierung der Natura 2000 – Schutzobjekte wird aus fachlicher Sicht als zweckmäßig bestätigt! Die aktuell zur Verfügung stehende Darstellung der Schutzobjekte ist das Ergebnis einer Studie (ARGE Natura 2000, „Flächenscharfe Erhebung, Bewertung und GIS- Implementierung der gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG zu schützenden Lebensräume in den von Niederösterreich nominierten Natura 2000 Gebieten“), die in den Jahren 1999 – 2001 im Auftrag der NÖ Naturschutzabteilung erstellt wurde.

Die Festlegung der FFH- Lebensräume erfolgte durch Erhebungen vor Ort und anhand von Fernerkundungsmethoden, der Erhebungsmaßstab war 1:10.000. Darüber hinaus wurden die best verfügbaren Fachunterlagen einbezogen. Flächendeckende Vegetationskartierungen oder Kartierungen von Anhang II – Arten konnten im Rahmen des Projektes der ARGE Natura 2000 nicht durchgeführt werden.

Zur Beurteilung des vorliegenden Projektes ist es daher erforderlich, die vorliegenden Informationen des Amtes der NÖ Landesregierung zu werten bzw. zu interpretieren sowie durch aktuelle Erhebungen zu aktualisieren, was in der NVE zum Projekt Umfahrung Wieselburg auch erfolgt ist.

Betroffene Natura 2000 – Abschnitte

1) Erlauf- Querung Nord

Die Querung der Erlauf erfolgt auf Höhe der Brauerei im Bereich einer markanten Konglomeratbank. Linksufrig der Erlauf, schließt an diese eine steile, hohe Böschung mit einem markanten Gehölzsaum an, während rechtsufrig der Erlauf die Böschung weniger hoch ausgebildet ist und ein schmalerer Ufergehölzsaum ausgebildet ist. Zwischen Erlauf und dem Mühlbach ist im südlichen Bereich ein kleinflächiger Hartholzaubestand ausgebildet. Der konkrete Bereich der Querungsstelle wird landwirtschaftlich genutzt. Entlang des Mühlbaches ist ebenfalls ein schmaler Ufergehölzsaum ausgebildet.

Das Brückenbauwerk erstreckt sich über den gesamten Talraum der Erlauf und des Mühlbaches in einer Gesamtlänge in Gesimseflucht von 189,15 m und in einer Höhe von mindestens 3 m. Die angeführte Mindesthöhe wird im Bereich des Güterwegs bei der Kläranlage erreicht. Der Flussbereich wird in ca. 11 m Höhe passiert, das weitere Natura 2000 – Gebiet in ca. 6 m Höhe. Die Erlauf sowie der Mühlbach werden jeweils zur Gänze überspannt, was die Situierung von Pfeilern im Uferbereichen der Gewässer bedingt. Die Breite der Brücke beträgt 16 m. Das Bauwerk wird von insgesamt 4 Pfeilern getragen, die als Scheiben mit ausgerundeten Enden mit jeweils einer Ausdehnung von 1,0 m Dicke und 8,3 m Länge ausgeführt werden. Die beiden Widerlager befinden sich außerhalb des Natura 2000 – Gebietes auf Ackerflächen. Im Bereich der Überspannung der Erlauf beträgt die Stützweite 55 m, die Weite der übrigen Felder beträgt 33 m.

An beiden Seiten des Brückenbauwerks werden Lärmschutzwände mit einer Höhe von $h = 4,00 + 1,50$ (Band 04 / Brücken und Kunstbauten) errichtet.

Die Brückenwässer werden in einem Strang über die Tragwerkslänge gesammelt und beim Widerlager 10 über einen Schacht in das Kanalsystem übergeben. Beidseitig des Brückentragwerks sind Lärmschutzwände vorgesehen, die einen Spritzschutz darstellen. Durch die Errichtung der Wände können kein Spritzwasser und keine Salzgicht in den Bereich der Gewässer sowie deren Uferbegleitgehölze und der Auwaldbereiche gelangen.

Nördlich der Erlauf sowie südlich des Mühlbaches sind je zwei Entwässerungsbecken vorgesehen. Die Einleitung in die Erlauf erfolgt über ein Betonrohr DN 700 und bedingt einen Eingriff in die Ufermorphologie (Konglomeratbänke). Die Brückenwässer werden in die Straßentwässerung integriert und ebenfalls in die Becken der Kläranlage geleitet.

In der Naturverträglichkeitserklärung wird folgender Flächenbedarf angeführt:

Bauphase:

Tabelle: Beanspruchte Biotopstrukturen Erlaufquerung Nord während der Bauphase (Errichtung der Erlaufbrücke Nord sowie Einleitung aus den Absetz- und Bodenfilterbecken „L96“ und Kläranlage“)

Biotopstruktur	Flächenausmaß	Art der Beanspruchung
Auwald	874m ²	Rodung
Uferbegleitgehölz	1.235m ²	Rodung
Schotter- und Konglomeratbank	220m ²	Stellfläche für die Errichtung des Brückenpfeilers
Fließgewässer (Erlauf, Mühlbach)	-	
Ackerfläche	3.320m ²	Baustellenzufahrt, Errichtung der Pfeiler und der Brücke
Uferbegleitgehölz (Einleitung Brauerei)	370m ²	Rodung

Betriebsphase:

Tabelle: Beanspruchte Biotopstrukturen Erlaufquerung Nord (Überschirmung und Flächenverbrauch)

Biotopstruktur	Flächenausmaß	Art der Beanspruchung
Auwald	500m ²	Überspannung, Pfeiler (8,3m ²)
Uferbegleitgehölz	507m ²	Überspannung, Pfeiler (8,3m ²)
Schotter- und Konglomeratbank	107m ²	Überspannung
Fließgewässer (Erlauf, Mühlbach)	675m ²	Überspannung
Ackerfläche	1.101m ²	Überspannung, Pfeiler (8,3m ²)
Uferbegleitgehölz (Einleitung Brauerei)	0m ²	

2) Einleitung bei Neumühl

Die Einleitung bei Neumühl liegt an einem natürlichen Tiefpunkt und führt von den Absetz- und Bodenfilterbecken „Neumühl 1“ und „Neumühl 2“ entlang einer Siedlung im Bereich einer bestehenden Straße an das Erlaufufer. Die sehr steilen Böschungen sind mit Ufergehölzen bewachsen, vereinzelt sind Kiefern beigemischt.

Bauphase:

Von der Einleitung Neumühl werden in der Bauphase 63 m² Uferbegleitgehölz beansprucht, das temporär gerodet wird.

Betriebsphase:

Das Ufergehölz wird in der Betriebsphase von der Einleitung Neumühl nicht negativ beeinflusst, da der Ufergehölzstreifen in diesem Bereich wiederhergestellt wird.

3) Erlauf- Querung Süd

Die südliche Querung der Erlauf befindet sich im Bereich der landwirtschaftlich intensiv genutzten Hoch/ Niederterrasse am südlichen Siedlungsrand von Mühling. Die Böschungen stellen steile, gehölzbestandene Hänge dar, südlich der Querung ist eine Steilwand ausgebildet.

Bauphase:

Tabelle: Biotopstrukturen, die in der Bauphase (inklusive der Einleitung der Straßenwässer in die Erlauf) betroffen sind

Biotopstruktur	Flächenausmaß	Art der Beanspruchung
Uferbegleitgehölz	645m ²	Rodung
Ackerfläche	4.857m ²	Baustelleneinrichtung, Errichtung Widerlager, Pfeiler, Brücke
Fließgewässer (Erlauf)	221m ²	Vorschüttung

Betriebsphase:

Tabelle: Biotopstrukturen, die durch Überschirmung und Flächenverbrauch betroffen sind

Biotopstruktur	Flächenausmaß	Art der Beanspruchung
Uferbegleitgehölz	322m²	Überspannung
Ackerfläche	294m²	Überspannung, Pfeiler (8,3m²), Widerlager
Fließgewässer (Erlauf)	564m²	Überspannung

Im Bereich der südlichen Erlaufquerung befindet sich der Mündungsbereich des Türkensturzbaches. Unterhalb des Mündungsbereiches bildet sich bei Mittel- und Niederwasser eine Schotterbank aus, die wertvollen Laichplatz und Habitat für Jungfische und darüber hinaus einen wesentlichen Lebensraum für das Natura 2000 Schutzgut Koppe darstellt. Das linke Ufer ist als Prallufer ausgebildet und weist einen geringeren Wert als Fischhabitat auf. Daher wurde bei der Projektierung in diesem Bereich die Situierung des Brückenpfeilers vorgesehen. Die Erlauf wird in ca. 10 m Höhe gequert.

Um eine Wildquerung entlang der Böschungskante am östlichen Erlaufufer zu ermöglichen ist das entsprechende Widerlager rückversetzt. Nachdem sich die beiden Widerlager außerhalb des Natura 2000 Gebiets befinden und eine größtmögliche Überspannung des Erlaufals angestrebt wird, ergeben sich zwei Pfeiler mit Stützweiten von 27,50m und 50,00m. Der westlichere Pfeiler befindet sich aufgrund der Situierung der Widerlager, der naturräumlichen Gegebenheiten sowie der statischen Rahmenbedingungen im Wasserkörper am Prallufer.

Ein Pfeiler befindet sich demnach ufernah im Gewässer. Dazu wird im Projekt ergänzend Folgendes ausgeführt:

„Die Brückentragwerke werden als Stahl-Verbundtragwerke mit Vollwandträgern konzipiert. Aufgrund der vorgegebenen Nivellette der B25 und den gewünschten lichten Durchfahrtshöhen ist die Konstruktionshöhe für die Brückentragwerke limitiert. Für diese Konstruktionshöhen liegen die wirtschaftlichen Spannweiten für die gewählte Konstruktion im Bereich von 30 – 50 m. Die Konstruktion als Verbundbrücke wurde vor allem deshalb gewählt, damit die Haupttragwerke vorgefertigt und eingehoben werden können und auf diese Weise ein Lehrgerüst und der damit verbundene Eingriff in die Landschaft vermieden werden kann. Die Fahrbahnplatten in Beton können mittels Schalwagen auf den Stahlträgern betoniert oder als Fertigteile eingehoben werden. Die Konstruktion der Hauptträger wurde für beide Brücken mit gleichem Erscheinungsbild vorgesehen und mit gleichen Spannweiten für das Hauptfeld ausgelegt.“

Das Brückenbauwerk wird analog zur nördlichen Querung konzipiert, wobei aufgrund der geringeren Länge (105m) nur zwei Pfeiler benötigt werden. Die Pfeilerscheiben sind ebenfalls ungefähr parallel in Fließrichtung der Erlauf ausgerichtet. Die Widerlager liegen so hoch über dem Gelände, dass hier eine Flachfundierung anstatt der Pfahlgründung ausgeführt wird. Das westliche Widerlager befindet sich außerhalb des Natura 2000 Gebiets, während das östliche zwar innerhalb der Grenze, jedoch auf einer intensiv genutzten Ackerfläche zu liegen kommt und keine Schutzgüter betroffen sind.

Im Bereich des westlichen Widerlagers befindet sich das Becken Erlauf Süd, das über ein PVC-Rohr in die Erlauf entwässert. Die Einleitung der Straßenwässer erfolgt im Bereich der Überspannung (keine zusätzliche Beanspruchung von Ufervegetation). Durch die Errichtung des Einlaufbauwerkes wird auch hier punktuell in die Ufermorphologie eingegriffen, der Baustellenbereich wird umspundet.

An beiden Seiten des Brückenbauwerks werden Lärmschutzwände mit einer Höhe von $h = 4,00 + 1,50$ (Band 04 / Brücken und Kunstbauten) errichtet.

Baudurchführung

Baustelleneinrichtungen liegen lt. UVE grundsätzlich außerhalb des Natura 2000 – Gebietes. Bei der südlichen Erlaufquerung ist allerdings im Bereich des östlichen Widerlagers eine temporäre Baustelleneinrichtung für die Herstellung des Brückenobjektes mit einer Größe von ca. 700m² im Natura 2000 Gebiet vorgesehen. Westlich der Erlauf liegt die Baustelleneinrichtung (2.000m²) ebenfalls auf einer Ackerfläche und ragt mit ungefähr 240m² in das

Natura 2000 Gebiet. Materialzwischenlagerflächen liegen außerhalb des Natura 2000 Gebietes.

Baustraßen

Der Bereich westlich der Erlaufquerung Nord wird über die Baustraße, die von der L96 abzweigt und über die künftige Trasse geführt wird, erreicht. Vom bestehenden Weg wird entlang des Hangs eine Baustraße zur Errichtung des Pfeilers 20 errichtet. Im Bereich zwischen der Erlauf und dem Mühlbach wird ebenfalls eine Baustraße angelegt, wozu die bestehende Wegbrücke über den Mühlbach verstärkt und der bestehende Weg im Inselbereich (landwirtschaftliche Nutzung) für Baufahrzeuge adaptiert werden muss.

Für die Einleitung Neumühl ist die Errichtung einer Baustraße nicht erforderlich.

Bis zum östlichen Widerlager der Erlaufquerung Süd wird die Baustraße von der L6142 kommend im Bereich der künftigen Trasse geführt. Das westliche Widerlager ist mit Beginn der Erdarbeiten auf der Baustraße im Bereich der projektierten Trasse von der B25 kommend sowie über das bestehende öffentliche Straßennetz erreichbar. Für die Errichtung des Pfeilers 30 wird vom öffentlichen Wegenetz abzweigend, südlich der künftigen Trasse, eine Rampe bis an das Ufer errichtet. Der Gewässerbereich wird temporär vorgeschüttet, um die Bauarbeiten durchführen zu können.

Bauherstellung Pfeiler bei Querung Süd

Für die ufernahen Pfeiler bei der südlichen Erlaufquerung ist eine Inselschüttung erforderlich, deren Höhenlage sich nach den entsprechenden Bemessungswasserständen der Erlauf richtet. Um die Eingriffe in das Gelände so gering wie möglich zu halten, werden die Pfahlroste in der Höhenlage dem Geländeverlauf angepasst und mit ca. 1,00 - 1,50 m Überschüttung ausgeführt. Die Herstellung der Pfahlroste erfolgt im Schutz von Spundwandkästen, die einerseits als Hochwasserschutz dienen und andererseits auch die Abmessungen der Baugruben minimieren. Das Betonieren der Fundamente erfolgt im Schutz von Spundwandkästen. Die Errichtung der Pfeiler erfolgt konventionell mit Lehrgerüst, das auf den Fundamentpfahlrosten aufgestellt werden kann. Nach der Herstellung der Fundamente und Pfeiler werden die Spundwände wieder gezogen. Die Baugrube wird wiederverfüllt und das Gelände wiederhergestellt.

Betroffene Schutzgüter:

FFH- Lebensraumtypen:

Erlen-Eschen- Weidenauen (Lebensraumtyp [LRT] 91E0)

Dieser prioritäre Lebensraumtyp umfasst jene Auwälder, welche im Überflutungsbereich von Flüssen und Bächen vorkommen und an diese Auedynamik gebunden sind. Im Bereich der nördlichen Erlaufquerung am orographisch linken Ufer sowie bei der südlichen Querung beidseitig wurden Linienbiotope ausgewiesen, die jedoch nicht den gesamten Gehölzbestand an den Böschungen darstellen. Gemäß der durchgeführten Vegetationskartierung wird die Bestockung am Hang allerdings den Hartholz-Auenwälder Eschen-, Eichen und Ulmenau (91F0) zugeordnet.

Hinsichtlich der Böschungen, die von der Einleitung Neumühl tangiert werden, kann der ausgewiesene Lebensraumtyp bestätigt werden. Dominant sind Weiden, Kirschen, Traubenkirsche, beigemischt Eschen sowie eine strukturiert ausgebildete Strauchschicht. Auch hier wurde nur ein schmales Linienbiotop ausgewiesen, das nicht die gesamte Flussböschung einnimmt, während der Bereich in der Natur von weichholzaudominierten Gehölzen bestockt ist.

Die Hänge im Gebiet der südlichen Erlaufquerung sind beidseitig mit Weichholz dominierten Wäldern bestockt, wobei die bereichsweise sehr steilen Böschungen wenig Unterwuchs aufweisen. Teilweise wachsen die Gehölze über sehr flachgründigem Boden, wodurch sie extreme Stammformen ausbilden können. Im Oberhang ist tendenziell eine Verschiebung des Artenspektrums Richtung Eichen-, Eschen-, Ulmenau zu beobachten.

Betroffener Bestand Erlen- Eschen- Weidenau:

	Betroffen gemäß NÖGIS Ausweisung		Betroffen gemäß Biotopkartierung	
	Bauphase	davon in der Betriebsphase	Bauphase	davon in der Betriebsphase
Südliche Erlaufquerung	370 m ²	150 m ²	645 m ²	322 m ²
Einleitung Neumühl	0 m ²	0 m ²	63 m ²	0 m ²
Gesamt	370 m²	150 m²	708 m²	322 m²

Gesamtbestand des Schutzgutes gem. Beschreibung des Natura 2000 Gebietes:

Erlen-Eschen-Weidenauen	Ausmaß
in der biogeografischen Region Niederösterreichs	8.000 ha
im Natura 2000 Gebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse“	430 ha

Erhaltungszustand im Gebiet gem. Standarddatenbogen: B (guter Erhaltungszustand)

Betroffener Anteil des Gesamtbestandes:

Die vom Vorhaben (Anmerkung: in der Bauphase & maximal) in Anspruch genommene und als FFH- Lebensraumtyp „Erlen-, Eschen-, Weidenau“ betroffenen Fläche (708 m²) macht folgenden Anteil aus.

Erlen-Eschen-Weidenauen	%
in der biogeografischen Region Niederösterreichs	0,00
im Natura 2000 Gebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse“	0,02

Eichen-, Ulmen und Eschenauen (LRT 91F0)

Diese Hartholzauwälder liegen bereits in gewisser Entfernung zum Gewässer, da sie nur episodisch von Hochwässern erreicht werden.

Die Böschung der Erlaufquerung im Norden ist zwar als Erlen-, Eschen-, Weidenau ausgewiesen, setzt sich jedoch aus typischen Gehölzen der Hartholzau zusammen und ist daher zum Lebensraumtyp Eichen-, Ulmen-, Eschenau zu zählen. Die bereichsweise steilen Hänge unterliegen keinen regelmäßigen Überschwemmungen, da dies bereits das Niveau der Harten Au darstellt. Der Auwaldbereich zwischen Erlauf und Mühlbach hingegen liegt ebenfalls auf diesem Niveau und wird von Anteilen des Hartholzauwaldes dominiert. Vorherrschende Arten sind Eschen (*Fraxinus excelsior*), Eichen (*Quercus robur*), Ulmen, Vogelkirsche (*Prunus avium*) sowie situationstypische Sträucher. Insbesondere das Vorkommen von Edellaubwaldarten wie z.B. Buche (*Fagus sylvatica*) und Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) deutet eine Tendenz zur weiteren Entwicklung Richtung Klimaxwälder an. Im direkten Uferbereich der Gewässer mischen sich bereichsweise Arten der weichen Au wie diverse Weiden in das bestehende Waldbild, weisen jedoch keine ausgeprägten Bestände auf.

Der im Gebiet der südlichen Erlaufquerung ausgewiesene Auwald wird aktuell als Weide bewirtschaftet, wobei bereichsweise Baumgruppen und Einzelgehölze vorhanden sind. Der Großteil der Fläche ist jedoch gehölzfrei. Die Gehölze liegen auf einer Schwemmebene und sind dem Typ Erlen-, Eschen-, Weidenau zuzuordnen. Es dominieren Weiden, Feldahorn

und Traubenkirsche, eine Strauchschicht ist aufgrund der Beweidung nicht ausgebildet. Der ausgewiesene Bestand ist durch das gegenständliche Projekt nicht tangiert.

Betroffener Bestand Eichen- Ulmen- Eschenau:

	Betroffen gemäß NÖGIS Ausweisung		Betroffen gemäß Biotopkartierung	
	Bauphase	davon in der Betriebsphase	Bauphase	davon in der Betriebsphase
Nördliche Erlaufquerung	1.443 m ²	687 m ²	2.019 m ²	1.007 m ²
Gesamt	1.443 m²	687 m²	2.019 m²	1.007 m²

Gesamtbestand des Schutzgutes gem. Datenbank:

Eichen-Ulmen-Eschenau	Ausmaß
in der biogeografischen Region Niederösterreichs	20.000 ha
im Natura 2000 Gebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse“	731 ha

Erhaltungszustand im Gebiet gem. Standarddatenbogen: B (guter Erhaltungszustand)

Betroffener Anteil des Gesamtbestandes:

Die vom Vorhaben (Anmerkung: in der Bauphase & maximal) in Anspruch genommene und als FFH-Lebensraumtyp „Eichen-, Ulmen-, Eschenau“ betroffenen Flächen (2.019 m²) machen folgenden Anteil aus.

Eichen-, Ulmen-, Eschenau	%
in der biogeografischen Region Niederösterreichs	0,00
im Natura 2000 Gebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse“	0,03

Arten der FFH-Richtlinie

Eschen-Scheckenfalter (1052)

(*Hypodryas maturna*)

Habitatanspruch

Die Art besiedelt windgeschützte „innere Waldmäntel“, Waldwege, Waldschläge und Waldlichtungen in eschenreichen lichten Laubwäldern mit warmfeuchtem Kleinklima, insbesondere in Mittelwäldern mit ausreichend junger Eschenverjüngung.

Verbreitung gem. Roter Liste NÖ

Die Schmetterlingsart ist nach HUEMER & TARMANN 1993 (zit. in HÖTTINGER & PENNERSTORFER 1999) in Österreich in den Bundesländern Steiermark, Salzburg, Oberösterreich, Niederösterreich und Wien nachgewiesen. Aktuelle Nachweise (nach 1980) aus

Niederösterreich gibt es nur aus dem Rohrwald, aus den Donauauen und aus dem Weinviertel.

Position des Natura 2000-Gebietes: Aufgrund fehlender bzw. nicht zur Verfügung stehender Daten kann hier keine Aussage über die Position des Natura 2000 Gebietes gemacht werden (keine Eintragungen im Natura 2000-Managementplan zu dieser Schmetterlingsart).

Rote Liste NÖ: 2 (stark gefährdet)

Einstufung gem. Standarddatenbogen: (D) nicht signifikantes Vorkommen im Gebiet

Habitat-Ausprägung im Projektsgebiet:

Als Habitat für den Eschen-Scheckenfalter sind die Auwaldflächen zwischen Erlauf und Mühlbach (nördliche Erlaufquerung) sowie die Schwemmebene im Bereich der Mündung des Türkensturzbachs (südliche Erlaufquerung) ausgewiesen.

Die Art hat gemäß den Angaben im Standarddatenbogen im Gebiet kein signifikantes Vorkommen. Die derzeitigen Waldbestände erfüllen die Lebensraumanforderungen der Art nicht, eine Besiedlung ist daher nicht zu erwarten. Nach Höttinger/Pennerstorfer (1999) liegt aktuell kein Nachweis des Falters aus der Region vor.

Huchen (1105)

(Hucho hucho)

Habitatanspruch

Der Huchen besiedelt klare, sommerkalt, sauerstoffreiche Flüsse der Äschen- und Barbenregion, wobei er auf natürliche Gewässerabschnitte angewiesen ist, die flussaufwärts mit geeigneten Laichplätzen in Verbindung stehen. Als Laichhabitate dienen rasch überströmte Kies- und Schotterbänke mit geringer Wassertiefe. Bei kleineren Zubringern sind strukturreiche Abschnitte mit ausgeprägten Kolk-situationen essentiell.

Verbreitung gemäß Managementplan

Vorkommen in Österreich: Die heutigen Bestände sind auf isolierte Restpopulationen beschränkt, nachdem der Huchen in Österreich weit verbreitet war. Schwerpunkte finden sich vor allem in den niederösterreichischen Alpenvorlandflüssen (Pielach!) und in der Mur. Weitere natürliche Vorkommen sind auf Kärnten und Oberösterreich konzentriert. In der oberen

und mittleren Donau werden die Bestände hauptsächlich durch Besatz aufrechterhalten. Die in den Zubringern gelegenen Laichgebiete sind heute entweder nicht zugänglich oder genügen den Lebensansprüchen der Art nicht, wodurch in weiten Bereichen nur mehr eingesetzte Exemplare zu finden sind.

Vorkommen in Natura 2000 Gebieten Österreichs: Der Huchen kommt in 15 Natura 2000 Gebieten vor, wobei 9 davon in Niederösterreich liegen.

Position des Natura 2000 Gebietes: Das Gebiet stellt einen zentralen Lebensraum des eng begrenzten Verbreitungsgebietes des Huchens dar, wodurch es eine hervorragende Bedeutung zur Erhaltung dieser Art erhält.

Ausprägung: Die Alpenvorlandflüsse haben allergrößte Bedeutung für den Fortbestand der selbstreproduzierenden Huchenbestände, wobei der Donau eine entscheidende Rolle für die großräumige Vernetzung der Vorkommen zukommt.

Rote Liste NÖ: 1 (vom Aussterben bedroht)

Einstufung gem. Standarddatenbogen:

B (gute Erhaltung der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente)

Habitat-Ausprägung im Projektgebiet

Aus der Erlauf ist der ursprüngliche Huchenbestand nach MIKSCHI & WOLFRAM-WAIS (1999) völlig verschwunden. Unterhalb von Wieselburg konnten in einer naturbelassenen Strecke lediglich durch Besatz eingebrachter Huchen nachgewiesen werden (EBERSTALLER & WOHLSCHLAGER 1991). Das Fließgewässer selbst weist ein Potenzial als Huchen-Lebensraum auf, das jedoch durch zahlreiche Wehre, Kraftwerke sowie das Fehlen von Aufstiegshilfen stark eingeschränkt ist. Durch das Fehlen geeigneter Wanderhilfen kann die saisonbedingte Wanderung zum Laichplatz nicht mehr stattfinden.

Koppe (1163)

(Cottus gobio)

Habitatanspruch

Die Art besiedelt bevorzugt seichte, sauerstoffreiche Bäche und Flüsse der Forellen- und Äschenregion mit Sand- und Kiesgrund sowie kühle Seen mit hohem Sauerstoffgehalt. Der Grundfisch benötigt geeignete Unterschlupfmöglichkeiten wie locker geschichtetes Geröll oder Schotter, um sich tief ins Substrat eingraben zu können. Durch die geringe Wanderdis-

tanzen sowie die bodengebundene Lebensweise der Koppe kommen hindernis- und barrierefreien Fließgewässern erhöhte Bedeutung als Lebensraum zu.

Verbreitung gemäß Managementplan

Vorkommen in Österreich: In Österreich findet sich die Koppe in jedem Bundesland, wobei aufgrund der schwierigen Erfassung durch übliche Fangmethoden die aktuelle Verbreitung und Häufigkeit nur bedingt bekannt ist. In Niederösterreich ist die Koppe in fast allen Flusssystemen verbreitet, wobei die wichtigsten Vorkommen im Alpenvorland und den Voralpen, der Donauniederung, im Waldviertel und Teilen des Wiener Beckens liegen.

Vorkommen in Natura 2000 Gebieten Österreichs: Die Koppe kommt in mehr als 60 Natura 2000 Gebieten vor, wobei 16 davon in Niederösterreich liegen. Meist kommt sie jedoch nicht in repräsentativen Populationen vor.

Position des Natura 2000 Gebietes: Aufgrund des bedeutenden Anteils der Population am gesamtösterreichischen Bestand hat das Gebiet hohe Bedeutung für die Erhaltung der Koppe.

Ausprägung: Die Koppe ist in den Fließgewässern des Gebietes weit verbreitet.

Rote Liste NÖ: 3 (potenziell gefährdet)

Einstufung gem. Standarddatenbogen:

B (gute Erhaltung der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente)

Habitat-Ausprägung im Projektgebiet

Ein Vorkommen im Bereich der Erlauf ist für die Koppe nachgewiesen (EBERSTALLER & WOHLSCHLAGER 1991; Fachbericht Gewässerökologie und Fischerei). Die Bestände zeichnen sich durch hohe Abundanzen und stabile Populationen aus. Über weite Strecken weist die Erlauf eine natürliche Gewässersohle mit Ausbildung von Prall- und Gleitufern sowie Kies- und Schotterbänken auf, die teilweise natürlich, aber auch örtlich anthropogen entstanden sind. Empfindlich reagiert die Koppe vor allem auf bereits niedrige Barrieren, da diese nicht überwunden werden können sowie auf Veränderungen an der Gewässersohle.

GUTACHTEN:

Die Erlauf ist als Teil der „Niederösterreichischen Alpenvorlandflüsse“ in das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 einbezogen.

Zu den Erhaltungszielen zählt die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Ausmaßes ...

- an natürlichen bzw. naturnahen, unverbauten und unregulierten Flussabschnitten
- an fließgewässertypischer Überschwemmungs- bzw. Auendynamik der Flüsse und der daraus resultierenden natürlichen/naturnahen Uferzonen mit Anrissufern (Prallufer) und Verlandungszonen (Gleitufer) sowie Geschiebeflächen
- an für Fischpopulationen durchgängigen Fluss- und Augewässersystemen

Der Aspekt einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Erlauf wird bei der im Projekt vorgesehenen Querung berücksichtigt, in dem auf eine größtmögliche Überspannung des Schutzgebietes mit einer möglichst geringen Anzahl an Brückenpfeilern geachtet wird. Die Konnektivität des linearen Flussökosystems wird dabei nicht signifikant beeinträchtigt. Aufgrund von in den Einreichunterlagen dargelegten technischen Erfordernissen sind bei der Überspannung des Gebietes Eingriffe durch die Errichtung von Pfeilern am Ufer und in einem Fall im Gewässer notwendig. Darüber hinaus wurde bei der Projektierung nachvollziehbar auf einen möglichst minimalen Flächenverbrauch von Auwald und Ufergehölzstrukturen in der Bau- und Betriebsphase geachtet.

Zu den Erhaltungszielen zählt die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Ausmaßes ...

- an reichhaltig strukturierten Altbaumbeständen in den Au- und Hangwäldern mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung mit Totholzanteil
- an flussbegleitenden Au- und Hangwäldern mit Eichenanteil

Bachbegleitende FFH-relevante Ufergehölze, die im betroffenen Projektgebiet aufgrund der intensiven Nutzung des Umlandes nur schmal ausgeprägt sind, werden in geringem Umfang gerodet. Im landschaftspflegerischen Begleitplan ist die Neuanlage einer Hartholzau (nördlichen Erlaufquerung) sowie die Aufwertung bestehender Ufergehölzsäume durch Verbreiterung oder Lückenschluss vorgesehen.

Zu den Erhaltungszielen zählt die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Ausmaßes ...

- artenreichen Magerwiesen, Feuchtwiesen und sonstigen nahrungsreichen (Feucht-) Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld der Flüsse
- reich strukturierter Offenlandschaft im Anschluss an die flussbegleitenden Wald- und Gehölzbestände mit einer großen Anzahl an Randstrukturen (z. B. Hecken, Buschgruppen, Einzelgehölze, Obstwiesen und -alleen, Ruderalflächen, Brachen, breite, unbehandelte Ackerraine)
- Obstwiesen und obstbaumreich strukturierten Ortsrändern

Bei der Querung des Natura 2000 – Gebietes bzw. bei der Einleitung Neumühl werden keine entsprechenden Lebensräume berührt, da sich die Ausweisung des Schutzgebietes auf den Flussskorridor beschränkt.

Schutzgutbezogene Projektwirkungen:

Erlen-, Eschen-, Weidenau (LRT 91E0)

Der Lebensraumtyp ist im Bereich der südlichen Erlaufquerung im Ausmaß von 645 m² betroffen, wobei ein Teil der Fläche temporär während der Bauphase gerodet und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufgeforstet wird. Die dauerhafte Beanspruchung von 322 m² ist eine Folge der Überspannung durch das Brückenbauwerk.

Im Bereich der Einleitung Neumühl werden während der Bauphase 63 m² beansprucht, die nach Beendigung der Arbeiten wieder rekultiviert werden.

Durch das gegenständliche Projekt wird ein Anteil von 0,02% des Lebensraumtyps im Natura 2000 Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ beansprucht. Die Bestände sind durch die angrenzende intensive landwirtschaftliche und siedlungsbedingte Nutzung überwiegend nur schmal ausgeprägt.

Aufgrund der geringen Flächenbeanspruchung des Lebensraumtyps Erlen-, Eschen-, Weidenau sind die geplanten Eingriffe als nicht erheblich zu bewerten. Das vorliegende Projekt stellt eine punktuelle, kleinflächige Beeinträchtigung des uferbegleitenden Gehölzes der Erlauf dar.

Trennwirkungen des gewässerbegleitenden Lebensraumtyps treten geringfügig während der Bauphase auf, in der Betriebsphase ist nach erfolgter Wiederbegrünung keine Zäsurwirkung zu erwarten.

Eichen-, Ulmen-, Eschenau (LRT 91F0)

Der Lebensraumtyp ist im Bereich der nördlichen Erlaufquerung für die Dauer der Bauphase im Ausmaß von 2019 m² betroffen (Errichtung des Brückenbauwerks, Einleitung der Straßenwässer). Die temporären Rodungen werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufgeforstet, so dass ein dauerhafter Flächenbedarf von 1007 m² bestehen bleibt, der sich aus der Flächenbeanspruchung für die Brückenpfeiler sowie der Überspannung zusammensetzt. Somit wird ein Anteil von 0,03% des Lebensraumtyps im Natura 2000 Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ beansprucht.

Aufgrund der geringen Flächenbeanspruchung des Lebensraumtyps Eichen-, Ulmen-, Eschenau sind die geplanten Eingriffe als nicht erheblich zu bewerten. Das vorliegende Projekt stellt eine punktuelle, kleinflächige Beeinträchtigung des uferbegleitenden Gehölzes der Erlauf dar.

Im Bereich der nördlichen Erlaufquerung wird zwischen der Erlauf und dem Mühlbach auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Hartholzau (LRT 91F0) etabliert, um den hier nur schmal ausgebildeten gewässerbegleitenden Lebensraumtyp zu erweitern und an eine ausgewiesene Hartholzau anzubinden.

Arten:

Der Eschen-Scheckenfalter ist im Standarddatenbogen als nicht signifikantes Schutzgut identifiziert, ist demnach im Gebiet kein Schutzgut. Die Uferbeleitgehölze der Erlauf stellen darüber hinaus keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar, eine negative Auswirkung kann demnach ausgeschlossen werden.

Für den Huchen liegen im Projektgebiet derzeit keine Nachweise vor. Lebensraumeignung ist grundsätzlich vorhanden, da eingeschränkt auch geeignete Laichplätze vorhanden sind, es fehlt allerdings an der erforderlichen Durchgängigkeit. Die Koppe ist in der Erlauf häufig vertreten.

Beeinträchtigungen des Flusslebensraumes können insbesondere während der Bauphase erfolgen, wenn durch die Errichtung der Brückenpfeiler im (Querung Süd) bzw. am Rande

des Gewässers (Querung Nord) lokale Gewässerbelastungen eintreten können. Der kurzfristig erhöhte Stoffeintrag kann zur Verstopfungen des Sedimentlückenraumes führen. In dynamischen Fließgewässersystemen können zeitlich und örtlich begrenzte Belastungen aber wieder ausgeglichen werden, im gegenständlichen Fall durch nachfolgende Hochwässer, die den Sandlückenraum wieder freispülen können.

Im Projekt sind Maßnahmen vorgesehen, um solche Auswirkungen zu minimieren:

- Gewässerschutzanlagen (Gewässerschädigende Stoffe der Baustellenwässer werden entfernt und gelangen nicht in den Wasserkörper)
- Gewässerrelevante Baumaßnahmen wie die Vorschüttung bei der südlichen Erlaufquerung sowie die Herstellen der Straßenentwässerung erfolgen außerhalb der Laichzeit.

In der Betriebsphase ist eine gedrosselte Einleitung der vorgereinigten Straßenwässer (Absetz- und Filterbecken) vorgesehen. Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen und in Anbetracht der Schüttung des Gewässers, aber auch angesichts des bei der Naturverträglichkeitsprüfung anzuwendenden Bezugsrahmen (die NÖ Alpenvorlandflüsse Pielach, Melk, Mank, Erlauf, Ybbs, Zauchbach und Url) ist davon auszugehen, dass keine erheblich negative Auswirkungen auf die Koppe zu erwarten sind.

Bezüglich der für den Fischbestand bedeutende Chloridbelastung wird im Gutachten der ASV für Gewässerökologie festgestellt, dass weder während der Bauphase noch während der Betriebsphase mit einer Beeinträchtigung der Fischzönose durch die Einleitung der gereinigten bzw. retendierten Straßenwässer zu rechnen ist. Ein Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel (*Unio crassus*) konnte im Gebiet weder durch eigene Erhebungen (vom Gewässerufer) noch durch Tauchgänge im Zuge der ökologischen Fachplanung nachgewiesen werden.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass bei projektspezifischer Errichtung und Betrieb der Umfahrungsstraße Wieselburg keine erheblichen Auswirkungen auf das Natura 2000 - Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ zu erwarten sind.

Naturverträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 – Abs. 3 & 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG

Steht das Projekt in direktem Zusammenhang mit den Naturerhaltungsmaßnahmen in diesem Gebiet oder ist es für solche notwendig?

Nein.

Könnte das Projekt erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet haben?

Das Projekt quert das Natura 2000 – Gebietes NÖ Alpenvorlandflüsse an zwei Stellen und berührt das Gebiet darüber hinaus durch die Einleitung vorgereinigter Straßenwässer bei Mühling. Um das Gebiet und hier insbesondere die Erlauf zu queren sind entsprechende Bauwerke erforderlich. Aufgrund der Lage sowie der Dimension des Projektes werden dabei terrestrische FFH- Lebensräume beeinträchtigt, Auswirkungen auf gewässergebunden Schutzobjekte sind möglich.

Wird das Projekt das Gebiet als solches beeinträchtigen?

Bei der Planung des Projektes wurde auf die Schutzerfordernisse des Natura 2000 – Gebietes NÖ Alpenvorlandflüsse Rücksicht genommen, indem die betroffenen Flussabschnitte sowie deren Umland größtmöglich mit Brückenbauwerken überspannt werden.

Diese Vorgehensweise und die im Gesamtprojekt festgelegten Maßnahmen führen dazu, dass die betroffenen Schutzobjekte nur in geringem Ausmaß beeinflusst werden. Es werden keine ausgewiesenen Schutzgüter nach Anhang I und Anhang II der FFH- Richtlinie nachhaltig beeinträchtigt.

Augrund der geringen Flächenbeanspruchung sowie der im Projekt vorgesehenen Art der Umsetzung wird das Natura 2000 Gebietes als solches nicht beeinträchtigt.

Beurteilung nach §§ 7 u. 9 des NÖ NSchG 2000:

Bei vollständiger Umsetzung der im Projekt vorgesehenen und als ergänzend angesehenen Maßnahmen werden die in § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 angesprochenen Schutzinteressen nicht nachhaltig i.S.v. Abs. 3 beeinträchtigt.

Die Beanspruchung höherwertiger Lebensräume wie Laubwälder und Uferbegleitgehölze oder auch Heckenstrukturen kann bei vollständiger Umsetzung der im Projekt vorgesehenen und im Gutachten ergänzend als erforderlich angesehenen Maßnahmen kompensiert werden.

Der Erhaltungszustand der beiden betroffenen FFH- Lebensraumtypen 91E0 und 91F0 (Erlen-, Eschen-, Weidenau & Eichen-, Ulmen-, Eschenau) wird im Standarddatenbogen des Gebietes Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse jeweils mit „B“ angegeben. Der Erhaltungsgrad der Strukturen und der Funktionen der natürlichen Lebensraumtypen wird demnach als „gut“ eingestuft.

Im Projektgebiet ist die Erlauf in den Unterlagen des Landes NÖ als Habitat für zwei Fischarten, den Huchen (*Hucho hucho*) und die Koppe (*Cottus gobio*) ausgewiesen. Der Erhaltungszustand der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente wird sowohl für den Huchen als auch für die Koppe mit „B“ angegeben, ist demnach „gut“.

Das Gebiet der Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse ist als besonderes Schutzgebiet nach der FFH- Richtlinie ausgewiesen und nicht als „Vogelschutzgebiet“. Eine Überlagerung mit einem Vogelschutzgebiet liegt im Bereich der NÖ Alpenvorlandflüsse ausschließlich am Unterlauf der Pielach mit dem Gebiet „Pielachtal“ vor. Daher entfallen hier Angaben zu den Anhang I – Arten der Vogelschutzgebiete bzw. zum Zugvogelschutz.

Bei Umsetzung des vorliegenden Projektes werden die entlang der Alpenvorlandflüsse zumeist in einem schmalen Band verlaufenden Auwaldbestände an zwei Stellen durchschnitten. Dabei werden in der Bauphase max. 0,02 % des Lebensraumtyps Erlen-, Eschen-, Weidenau sowie max. 0,03% des Lebensraumtyps Eichen-, Ulmen-, Eschenau beansprucht. Nach erfolgter Wiederbegrünung mit standortgerechten Gehölzen verbleiben Auswirkungen nur im direkten Brückenbereich.

Der Huchen ist im Gebiet der NÖ Alpenvorlandflüsse ein zentrales Erhaltungsziel. Im konkreten Projektgebiet liegen keine Nachweise der Art vor, die über einzelne Individuen (aus Besatzmaßnahmen?) hinausgehen. Die Koppe ist dagegen im Projektgebiet weit verbreitet und erreicht hohe Abundanzen. Durch das Projekt werden keine Barrieren errichtet, die für den bodengebunde Art ein Hindernis darstellen würde.

Die in der Bauphase auftretenden Beeinträchtigungen durch die kurzfristig erhöhten Stoffeintrag und Verstopfung des Sandlückenraums sind lokale Ereignisse, die in einem dynamischen Flusssystem im Zuge von Hochwasserereignissen ausgeglichen werden.

Bei der Planung des Projektes wurde auf die Schutzerfordernisse des Natura 2000 – Gebietes NÖ Alpenvorlandflüsse Rücksicht genommen, indem die betroffenen Flussabschnitte sowie deren Umland größtmöglich mit Brückenbauwerken überspannt werden.

Unter Bezugnahme auf die vorliegenden Fragestellung, der Auswirkung auf den Erhaltungszustand im Natura 2000 – Gebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse“, ist festzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände des Lebensraumtyps Erlen-, Eschen-, Weidenau,

des Lebensraumtyps Eichen-, Ulmen-, Eschenau sowie der beiden Fischarten zu erwarten sind.

Das Projekt „B25 Umfahrung Wieselburg“ ist bei projektgemäßer Durchführung mit der Zielsetzung, günstige Erhaltungszustände zu bewahren oder wiederherzustellen, vereinbar, da das betroffene Natura 2000 – Gebiet größtmöglich mit Brückenbauwerken überspannt wird.

Die im Projekt angeführten Maßnahmen sind gemeinsam mit den im Gutachten ergänzend als erforderlich angesehenen Maßnahmen in einem Projektbuch zusammenzuführen, um eine klare und übersichtliche Darstellung der Maßnahmen zu erreichen, die erforderlich sind, um eine umweltverträgliche Umsetzung der Umfahrung Wieselburg sicher zu stellen. Das Projektbuch ist der Behörde vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen.

Die konkret zur Umsetzung vorgesehenen Ausgleichsflächen sind der Behörde vor Baubeginn vorzulegen. Dabei ist auch ein Nachweis über die Verfügbarkeit dieser Flächen vorzulegen.

Unter der Bedingung, dass alle im Projekt angeführten und im Gutachten ergänzend als erforderlich angesehenen Maßnahmen umgesetzt werden, können die durch das Projekt entstehenden Beeinträchtigungen ausreichend reduziert werden und ist das Projekt B25, Umfahrung Wieselburg aus Sicht des Naturschutzes als umweltverträglich zu bewerten.

2. Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen

Im Zuge der Erstellung der Teilgutachten wurden durch die Sachverständigen der UVP- Behörde Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen formuliert. Diese wurden im Rahmen von Gutachtersitzungen konkretisiert und im Rahmen der mündlichen Verhandlung wie folgt fixiert (*Auszug aus der Verhandlungsschrift*):

I.1. Abwassertechnik, Wasserbautechnik, Oberflächenentwässerung

Das Teilgutachten zur zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 wird dargelegt.

Ergänzend wird dazu ausgeführt:

Im Zuge der heutigen Verhandlung am 16.12.2009 wurde die Eingabe von DI Franz Feichtinger (Beilage 26 zur Verhandlungsschrift) vorgelegt. Dazu ist festzustellen, dass der Filterkörper in den Absetzbecken gemäß den einschlägigen fachlichen Vorgaben der Studie „Straßenentwässerung unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Rahmenbedingungen“ des Amtes der NÖ Landesregierung gestaltet und bemessen wurde und somit dem Stand der Technik entspricht.

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

Allgemein

- I.1.1.** *Der aktuelle Baufortschritt, die projektgemäße Ausführung und die Einhaltung der vorgeschriebenen Bauauflagen sind durch eine wasserfachliche Bauaufsicht zu dokumentieren und in Form von Bauaufsichtsberichten alle 6 Monate ab Baubeginn bis zur Fertigstellung der Gewässerschutzanlagen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.*
- I.1.2.** *Die Herstellung von Mulden und Bodenfilterbecken ist von einem der Bodenkunde Fachkundigen zu dokumentieren. Dabei sind insbesondere die Empfehlungen des „Arbeitspapiers Straßenentwässerung 2009“ des Amtes der NÖ Landesregierung gemäß Punkt 6.2 und 6.3 zu beachten. Diese Dokumentation ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.*
- I.1.3.** *Der Bauzeitplan ist möglichst so abzustimmen, dass eine Beschickung der Gewässerschutzanlagen mit Niederschlagswasser erst nach flächendeckendem Bewuchs erfolgt. Bei Beckenanlagen mit Einleitung in einen Vorfluter hat dies mit einer Umgehungsleitung durch Umgehung der Beckenanlage unter Berücksichtigung der Hochwasserabfuhrkapazität des Vorfluters zu erfolgen.*

I.1.4. *Vor Baubeginn ist nachweislich das Einvernehmen mit nachfolgenden Personen bzw. Verantwortlichen herzustellen und sind folgende Anforderungen zu erfüllen:*

a) *Grundeigentümer*

Bei Errichtung von Kanälen auf Privatgrundstücken ist unter Beiziehung der betroffenen Grundeigentümer, eines Vertreters der Bauaufsicht und der bauausführenden Firma eine Trassenbegehung vorzunehmen. Hierbei sind die Detailtrassierung festzulegen und der bestehende Kulturzustand der Grundstücke und der Zustand der bestehenden baulichen Anlagen festzustellen und zu dokumentieren. Nach Verlegung der Stränge sind die Künetten entsprechend den ursprünglichen Untergrundverhältnissen aufzufüllen und der ursprüngliche Zustand der Oberfläche ist wieder herzustellen.

b) *Drainagebesitzer*

Bei Querungen von Drainsträngen ist die Drainage im Querungsbereich wieder funktionsfähig herzustellen. Die ordnungsgemäße Übernahme durch die Eigentümer ist zu bestätigen und die schriftliche Bestätigung im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

c) *Einbautenträger*

Sämtliche Einbauten im Projektbereich sind zu erheben und mit den Einbautenträgern die erforderlichen Schutzvorkehrungen, Sicherheitsabstände und sonstigen notwendigen Maßnahmen festzulegen. Eine schriftliche Bestätigung der Einbautenträger über die vereinbarungsgemäße Ausführung ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

d) *Erhaltungsverpflichtete*

Bauliche Eingriffe an oder Einleitungen in Fließgewässer sind dem Erhaltungsverpflichteten mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bekannt zu geben.

e) *Fischereiberechtigte*

Bauliche Eingriffe an oder Einleitungen in Fließgewässer sind dem Fischerberechtigten mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bekannt zu geben.

Errichtung der Gewässerschutzanlagen:

I.1.5. *Im Baustellenbereich sind 50 kg eines geeigneten Ölbindemittels bereitzuhalten.*

I.1.6. *Im Rahmen der Baudurchführung ist entsprechende Vorsorge dafür zu treffen, dass*

a) *keine Wasser gefährdenden Stoffe oder Erdmaterial in Gewässer abgeschwemmt werden,*

b) *die Abflussprofile für Hochwässer (HQ30 im Freiland und HQ100 im verbauten Gebiet) erhalten und nicht verringert werden,*

c) *bei Hochwässern sofort die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen im Baustellenbereich veranlasst werden. Dazu sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und zwischengelagerte Baumaterialien unverzüglich aus dem Hochwasserab-*

flussbereich im notwendigen Umfang zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.

I.1.7. *Die Kanalbauarbeiten sind so durchzuführen, dass Beeinflussungen des Grundwassers nach der Baudurchführung nicht auftreten. Von der Bauleitung sind im Einvernehmen mit hydrologischen Fachkundigen Dichtungsmaßnahmen festzulegen, die ein Abströmen von Grundwasser wirksam unterbinden, wobei nachfolgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:*

a) *Bei einer Herstellung von Dichtriegel sind diese in jenen Bereichen, wo Kanalleitungen im Grundwasser bzw. -schwankungsbereich verlaufen, so in den gewachsenen Boden einzubinden, dass ein Unterströmen oder seitliches Vorbeiströmen unterbunden wird. Die Oberkante der Dichtungsriegel ist so zu wählen, dass es zu keiner Vernässung von Bauwerken oder Fundamenten kommt.*

b) *Die Rohrbettung und mitverlegte Baudrainagen sind im Bereich der Dichtungsmaßnahmen zu unterbrechen und flüssigkeitsdicht zu verschließen.*

I.1.8. *Absturzgefährdete Stellen der Gewässerschutzanlagen sind zu sichern.*

I.1.9. *In die Beckenanlagen sind Zufahrtsrampen vorzusehen.*

I.1.10. *Die Einlaufstellen in die Beckenanlagen, die Überlaufobjekte und die Auslaufobjekte sind standsicher mit erosions- und kolsicherer Einbindung auszugestalten. Durch geeignete bautechnische Maßnahmen ist eine möglichst breitflächige Beschickung des Bodenfilters sicherzustellen.*

I.1.11. *Schieber, Verschlussorgane und Absperrvorrichtungen sind vor Manipulationen durch unbefugte Personen zu sichern.*

I.1.12. *Die Beckenanlagen und die Absperrvorrichtungen sind mit Hinweistafeln entsprechend dem Ausführungsplan zu kennzeichnen.*

I.1.13. *Der Einbau des Bodenfilters hat mit geeigneten Maschinen verdichtungs- und entmischungsfrei zu erfolgen.*

I.1.14. *Die Qualitätsanforderungen von humosen Oberboden (Rasenmulde), Bodenfilter (Bodenfiltermulde und Bodenfilterkörper) und mineralischer Filter (Bodenfilterkörper) sind vor dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten auf die Parameter des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2006 für Bodenaushub und Bodenaushubmaterial der Klasse A2 untersuchen zu lassen. Die vorgegebenen Grenzwerte sind einzuhalten. Die Untersuchungschargen sind mit je 2.000 t festgelegt.*

a) *Anorganische Inhaltsstoffe und ihrer eluierbaren Anteile: As, Pb, Cd, Cr-Gesamt, Cu, Ni, Hg und Zn*

b) *Organische Inhaltsstoffe und ihrer eluierbaren Anteile: KW-Index, PAK (16 EPA-Kongenere), PAK (Benzapyren)-Gesamtgehalt, BTEX, PCB, AOX als Chlor (Eluatgehalt)*

- I.1.15.** *Die Einhaltung der projektgemäßen Vorgaben der Bodenkennwerte von Bodenfilter (Bodenfiltermulde und Bodenfilterkörper) und mineralischen Filter (Bodenfilterkörper) sind vor dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten durch Untersuchungen zu bestätigen:*
- a) *mineralischer Filter:*
- pH-Wert*
 - Karbonatanteil (als CaCO₃)*
 - Kiesgrößtkorn*
 - Ungleichförmigkeitszahl gemäß ÖNORM B 4400*
- b) *Bodenfilter:*
- pH-Wert*
 - Karbonatanteil (als CaCO₃)*
 - TOC*
- I.1.16.** *Die Einhaltung der Durchlässigkeitsbeiwerte (kf-Werte) von 1×10^{-4} bis 1×10^{-5} m/s von mineralischem Filter, Bodenfilter und humosen Oberboden sind nach dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten durch Untersuchungen gemäß ÖN B 4422-2 (aus 2002) zu bestätigen. Beckenanlagen sind zumindest an 3 repräsentativen Stellen zu untersuchen, Mulden sind zumindest alle 1000 Meter zu untersuchen.*
- I.1.17.** *Die bauliche Ausführung betreffend der Dichtheit von Absetzbecken/und Bodenfilterbecken von einem Fachkundigen zu prüfen, wobei insbesondere sind die geotechnischen Kenndaten beim Einbau der Lehmschlagdichtung und die technischen Anschlussmaßnahmen von Folien an Betonbauwerke oder Rohre zu dokumentieren. Die Herstellung und Prüfung der Abdichtung hat nach ÖN B 2074 Teil 2 zu erfolgen. Im Zuge der Fertigstellungsmeldung ist ein Abnahmeprotokoll eines Fachkundigen über die ordnungsgemäße Ausführung vorzulegen.*
- I.1.18.** *Dammböschungen und freigelegte Einschnittbereiche sind laufend nach Maßgabe des Baufortschrittes so zu humusieren und zu begrünen, dass der Bewuchs zur Erhaltung der Standsicherheit beiträgt und Bodenerosionen bei Starkregenerereignissen vermieden werden können.*
- I.1.19.** *Bodenfilter- und Rasenmulden mit starker Längsneigung sind durch Querbauwerke bzw. Kaskaden in funktionstüchtige Abschnitte zu unterteilen.*
- I.1.20.** *Pumpwerke sind mit von außen sichtbaren optischen Störanzeigen auszurüsten. Das optische Alarmsignal muss bis zur Behebung der angezeigten Störung in Funktion sein.*
- Wartung und Kontrolle der Gewässerschutzanlagen:*
- I.1.21.** *Sichtbare Schäden wie Setzungen, Rutschungen oder Auskolkungen sind unverzüglich zu beheben.*

- I.1.22.** *Die Zugänglichkeit bzw. Zufahrtsmöglichkeit von Schächten und Beckenanlagen muss für das Wartungspersonal ständig gewährleistet sein. Schächte dürfen nicht überschüttet werden.*
- I.1.23.** *Nach stärkeren Regenereignissen und Unfällen mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen, jedoch zumindest 1 x jährlich, sind die Beckenanlagen, Bodenfiltermulden und Rasenmulden sowie die Pumpwerke auf Ablagerungen oder Schäden zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung im Betriebsbuch festzuhalten.*
- I.1.24.** *Der Bodenfilterkörper des Bodenfilterbeckens, der Bodenfiltermulden und der Rasenmulden ist in gepflegten und flächendeckend begrüntem Zustand zu erhalten. Ein Bewuchs mit Sträuchern und Bäumen ist zu entfernen.*
- I.1.25.** *Der Muldenquerschnitt ist zu erhalten. Verlandungen sind abzuschälen und der flächendeckende Bewuchs durch Aufsämung wiederherzustellen.*
- I.1.26.** *Ein Austausch des Bodenfiltermaterials bzw. Maßnahmen zur Erhöhung der Sickerleistung sind der Wasserrechtsbehörde vor deren Umsetzung bekannt zu geben.*
- I.1.27.** *Der Schlamm aus den Absetzbecken sowie Schälgut aus den Mulden sind ordnungsgemäß und dokumentiert zu entsorgen. Diese Maßnahmen sind im Betriebsbuch festzuhalten.*
- I.1.28.** *Eine Betriebsvorschrift für die Entwässerungsanlagen ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Die Vorschrift hat eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile zu enthalten. Hinsichtlich der Wartung (Kanalstränge, Schächte, Pumpwerke Mulden und Beckenanlagen) sind die notwendigen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die entsprechenden Zeitintervalle in der Betriebsvorschrift zu berücksichtigen. Die Betriebsvorschrift ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.*
- I.1.29.** *Eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift ist dem Wartungsorgan auszuhändigen und bei der für die Wartung zuständigen Stelle aufzulegen. Die für die Wartung zuständige Stelle ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung bekannt zu geben.*
- I.1.30.** *Die Durchführung aller nach der Betriebsvorschrift notwendigen Maßnahmen und Kontrollen sowie alle die Anlage betreffenden besonderen Vorkommnisse sind mit Datumsangabe im Betriebsbuch festzuhalten.*
- I.1.31.** *In der für die Wartung zuständigen Stelle ist ein Lageplan des gesamten Entwässerungsabschnittes aufzulegen mit Kennzeichnung*
- a) *der Kilometrierung und Richtungsfahrbahn*
 - b) *der Grundstücksgrenzen*
 - c) *der im Einreichprojekt angeführten Wasserrechte (z. B. Brunnen, Teiche)*
 - d) *der einzelnen Entwässerungsabschnitte*

e) *aller Kanalstränge der Entwässerung bis zu den Reinigungsanlagen und der Kanalstränge von den Reinigungsanlagen bis zum Vorfluter, Schächte Mulden, Beckenanlagen und Absperrvorrichtungen mit jeweiliger Bezeichnung*

I.1.32. *In Abstimmung mit den örtlichen Feuerwehren und dem Wartungspersonal ist ein Maßnahmenplan für Gefahrgutunfälle auszuarbeiten.*

I.1.33. *Nach einer Betriebszeit von 20 Jahren ist das Filtermaterial auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es besteht auch die Möglichkeit, nach Ablauf dieser 20 Jahre eine noch ausreichende Funktionsfähigkeit (qualitativ und quantitativ) nachzuweisen.*

Nachweise und Atteste:

I.1.34. *Im Zuge der Fertigstellungsmeldung der Gewässerschutzanlage sind folgende Nachweise und Bestätigungen vorzulegen:*

a) *Dokumentation über die Herstellung gemäß Auflage 2*

b) *Bestätigung der ordnungsgemäßen Übernahme der Drainage gem. Auflage 4*

c) *Bestätigung der ordnungsgemäßen Übernahme der Einbautenträger gemäß Auflage 4*

d) *Ergebnis der Qualitätsprüfung gemäß Auflage 14*

e) *Ergebnis der Untersuchungen der Bodenkennwerte gemäß Auflage 15*

f) *Ergebnis der kf-Wert-Untersuchungen gemäß Auflage 16*

g) *Ergebnis der Dichtheitsprüfungen gemäß Auflage 17*

h) *Betriebsvorschrift gemäß Auflage 28*

i) *Bekanntgabe des Wartungsorgans gemäß Auflage 29*

(Hinweise:

- *Grenzzeichen, die im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden sollen, sind durch einen befugten Ziviltechniker einzumessen und zu versichern. Nach den Bauarbeiten sind diese wieder herzustellen.*
- *Die Bauarbeiten sind unter möglicher Schonung der natürlichen Vegetation, der landwirtschaftlicher Kulturen und des sonstigen Bestandes durchzuführen.)*

I.2. Altlasten

Das Teilgutachten zur zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 wird dargelegt.

Ergänzend wird dazu ausgeführt:

Im Zuge der Verhandlung wurde die Frage gestellt, ob bei den Räumungsarbeiten mit umweltgefährdenden Stoffen, die über die Luft verwirbelt werden, hantiert wird. Dazu ist zu sagen, dass die genau Kenntnis des Ablagerungsmaterials erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Vorerkundung gegeben ist. Da die Arbeiten während der gesamten

Dauer durch die wasserfachliche Bauaufsicht begleitet werden, ist von dieser in Abhängigkeit des angetroffenen Materials der Entsorgungspfad festzulegen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind sämtliche Arbeiten unter Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes durchzuführen. Diesbezüglich wird eine Auflage formuliert. Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

Auflagen Aufschlussarbeiten

I.2.1. *Die Anzahl der Aufschlüsse ergibt sich unter Berücksichtigung der Bedingungen der ÖNORM S 2091 aufgrund eines Rasters von maximal 20 x 20 m. Sämtliche Aufschlüsse sind lage- und höhenmäßig einzumessen.*

I.2.2. *Bei der Durchführung der Aufschlüsse sind folgende Grundlagen zu beachten:*

- a) DIN 4021 Teil 1, „Erkundung durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben“*
- b) DIN 4022 Teil 1, „Schichtenverzeichnis für Untersuchungen und Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben“*
- c) ÖNORM B 4401 Teil 1, „Erd- und Grundbau; Erkundung durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben; Aufschlüsse im Lockergestein“*
- d) ÖNORM B 4401 Teil 3, „Erd- und Grundbau; Erkundung durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben; Protokollierung“*
- e) ÖNORM B 4401 Teil 4, „Erd- und Grundbau; Erkundung durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben; Zeichnerische Darstellung der Ergebnisse“*
- f) Arbeitshilfe – F2-1 „Aufschlussverfahren zur Feststoffprobengewinnung für die Untersuchung von Verdachtsflächen und Altlasten“; Ingenieurtechnischer Verband Altlasten e.V. (Berlin), Fachausschuss FA-F2 (September 1995)*

I.2.3. *Die Schürfe sind bis zum gewachsenen Boden auszuführen. Das Schurfprofil ist zu vermessen und die einzelnen Schichten zu beschreiben und zu dokumentieren. Für jede Aufschlussstelle ist folgendes zu protokollieren:*

- a) Beginn der Grabung*
- b) Witterungsverhältnisse während der gesamten Grabung*
- c) Ablagerungs-/Bodenprofil*
- d) Tiefenlage des gewachsenen Bodens*
- e) Endteufe*
- f) Grundwasserstandsmessungen*
- g) Schwierigkeiten, besondere Vorkommnisse*
- h) Ende der Grabung*

- I.2.4.** *Die Durchführung der Aufschlussarbeiten ist in einem Bericht zu dokumentieren. Der Bericht muss zumindest folgendes beinhalten:*
- a) *Detaillierte und nachvollziehbare Beschreibung*
 - b) *der verwendeten Geräte*
 - c) *des Verlaufs der Grabarbeiten*
 - d) *verbale Beschreibung der angetroffenen Abfälle*
 - e) *Untergrundprofile*
 - f) *Fotos*
- Auflagen Feststoffprobenahme*
- I.2.5.** *Die Proben sind so auszuwählen, dass sie aufgrund des organoleptischen Befunds einen auffälligen Schadstoffgehalt erwarten lassen oder eine Ablagerungsschicht mit ähnlicher Zusammensetzung repräsentieren. Es ist zumindest eine Mischprobe pro 2m herzustellen (auch augenscheinlich nicht kontaminierte Schichten).*
- I.2.6.** *Die Ablagerungen sind aufgrund folgender Kriterien zu unterscheiden:*
- a) *Ablagerungsart (Aushub, Bauschutt, Hausmüll, etc.)*
 - b) *Ablagerungsstruktur (Zusammensetzung des Abfalls, Korngröße, etc.)*
 - c) *sensorisch wahrnehmbare Verunreinigungen (Geruch, Farbe)*
- I.2.7.** *Die Proben sind unmittelbar während der Untergrundaufschlussarbeiten zu entnehmen und in geeigneten Probengefäßen zu sammeln. Die Probenmenge ist auf die zu untersuchenden Parameter und die Kornverteilung der Probe abzustimmen.*
- I.2.8.** *Für jede Aufschlussstelle ist die Auswahl der Proben zu begründen.*
- I.2.9.** *Die Probenahme muss von entsprechend geschultem und erfahrenem Personal durchgeführt werden.*
- I.2.10.** *Die Proben sind unmittelbar nach der Probenahme in geeigneten Probengefäßen zu sammeln, zu konservieren und zu beschriften.*
- I.2.11.** *Die Probenmenge ist auf die zu untersuchenden Parameter abzustimmen.*
- I.2.12.** *Die Proben sind unmittelbar nach der Probenahme witterungsgeschützt zu lagern. Sämtliche Proben sind innerhalb von 24 Stunden in das Labor zu transportieren und innerhalb weiterer 72 Stunden zu analysieren.*
- I.2.13.** *Es ist ein lückenloses Profil mit einer Beschreibung der erbohrten Schichten hinsichtlich Material und eingelagertem Abfall anzufertigen.*
- I.2.14.** *Für jede Untergrundprobe ist ein Entnahmeprotokoll anzufertigen, das zumindest folgendes beinhalten muss:*
- a) *Probenehmer*
 - b) *Probenahmedatum*
 - c) *Probenummer*
 - d) *eindeutige Probenbezeichnung und Zuordnung zur Probenahmestelle*

- e) *detaillierte und nachvollziehbare Beschreibung sämtlicher Arbeitsschritte bei der Probenbehandlung (ab dem Zeitpunkt der Probenahme), Probenvorbereitung und Analyse*
 - f) *geologische und abfallchemische Beschreibung der Probe sowie der eingelagerten Abfälle (organoleptisch feststellbare Eigenschaften, Farbe, Geruch etc.)*
 - g) *lagerrichtige Kennzeichnung der Entnahme von Einzelproben*
 - h) *organoleptischer Befund*
 - i) *Probenahmemenge*
 - j) *Probenbehälter*
 - k) *besondere Vorkommnisse während der Probenahme*
- I.2.15.** *Die Entnahme der Ablagerungs-/Untergrundproben ist in einem Bericht zu dokumentieren. Dieser Bericht muss zumindest folgendes beinhalten:*
- I.2.16.** *Beschreibung der Durchführung der Probenahme*
- a) *Probennahmeprotokolle*
 - b) *detaillierte und nachvollziehbare Beschreibung sämtlicher Arbeitsschritte bei der Probenbehandlung bis zur Übergabe der Proben an das Labor*
 - c) *sämtliche qualitätssichernde Maßnahmen*
Analyse von Feststoffproben
- I.2.17.** *An den entnommenen Feststoffproben sind für ausgewählte Parameter die Gesamtgehalte und die Konzentrationen im Eluat durch dafür „befugte Fachpersonen oder Fachanstalten“ gem. §2 Abs. 6 AWG 2002 zu bestimmen.*
- I.2.18.** *Zu untersuchen sind alle Proben, die sensorisch wahrnehmbar verunreinigt sind (verunreinigte Proben) und eine Auswahl von Proben, die repräsentativ für die angetroffenen Ablagerungen sind (repräsentative Proben). Es ist darauf zu achten, dass für jeden Ablagerungstyp mehrere Proben untersucht werden.*
- I.2.19.** *Die Bestimmung der Gesamtgehalte und die Untersuchung der Eluate sind spätestens drei Tage (72 Stunden) nach Eintreffen der Proben im Labor durchzuführen.*
- I.2.20.** *Für die Feststoffproben sind folgende Parameter im Gesamtgehalt zu analysieren:*
- a) *TOC*
 - b) *Kohlenwasserstoff-Index (GC)*
 - c) *polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (16 Einzelstoffe nach EPA)*
 - d) *Schwermetalle (Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom ges, Eisen, Kupfer, Mangan, Nickel, Quecksilber, Zink, Zinn)*
- I.2.21.** *Für die Feststoffproben sind zusätzlich Eluate entsprechend der ÖNORM S 2115 herzustellen und folgende Parameter zu bestimmen:*
- a) *Färbung*

- b) *Trübung*
- c) *Geruch*
- d) *elektrische Leitfähigkeit*
- e) *pH-Wert*
- f) *Kalzium, Magnesium, Natrium, Kalium, Nitrat, Nitrit, Ammonium, Chlorid, Sulfat, Fluorid, Orthophosphat*
- g) *DOC*
- h) *polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (16 Einzelstoffe nach EPA)*
- i) *KW-Index (GC)*
- j) *Bor*

I.2.22. *Bei Proben mit auffällig erhöhten Schwermetallgesamtgehalten (Prüfwertüberschreitung gemäß ÖNORM S 2088-1) sind diese Parameter zusätzlich im Eluat zu bestimmen.*

I.2.23. *Die Untersuchung der Feststoffproben ist in einem Bericht zu dokumentieren. Dieser Bericht muss zumindest folgendes beinhalten:*

- a) *Probenahmeprotokolle*
- b) *Analysenergebnisse mit Kennzeichnung der Überschreitung der Grenzwerte der ÖN S 2088-1.*
- c) *ein lückenloses Bodenprofil mit der Beschreibung des angetroffenen Materials / der Kontamination*
- d) *Begründung für die Auswahl zusätzlicher Parameter bzw. für die Nachanalyse von Parametern*
- e) *eindeutige Zuordnung der Proben-Nr. zur Probenahmestelle*
- f) *detaillierte und nachvollziehbare Beschreibung sämtlicher Arbeitsschritte bei der Probenbehandlung (ab dem Zeitpunkt der Probenahme), Probenvorbereitung und Analyse*
- g) *angewendete Untersuchungsvorschriften*
- h) *Abweichungen von Untersuchungsvorschriften und deren Begründung*
- i) *sämtliche qualitätssichernden Maßnahmen*
Auflagen Räumungsarbeiten

I.2.24. *Zur Verhinderung der Auslaugung von ausgekoffertem Material bzw. des Eindringens von Niederschlagswässern größeren Ausmaßes in die Baugrube sind entsprechende Baufolien vorzuhalten. Bei längeren Arbeitsunterbrechungen (z.B. über den Wochenendfall hinausgehend) ist die Räumungsfront bis zur geräumten Grubensohle hin abzudecken.*

I.2.25. *Sollten sich bei den Arbeiten offensichtlich stärker kontaminierte Materialien vorfinden (z.B. öltriefendes Material), so sind diese in flüssigkeitsdichten Mulden und vor Nieder-*

schlagen geschützt zwischenzulagern, bis sie einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Befüllte Mulden sind schlagregensicher abzudecken.

I.2.26. *Das zu entfernende Material ist nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen (Massenbilanz, Behandlungsanlagen, getrennt nach Deponien und sonstigen Behandlungen).*

I.2.27. *Eine Zwischenlagerung des Materials ist nicht zulässig.*

I.2.28. *Die Arbeiten sind unter Berücksichtigung und Einhaltung der, entsprechenden den zu entsorgenden Ablagerungsmaterialien geltenden ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen durchzuführen.*

I.2.29. *Der Zufluss von Oberflächenwasser bzw. der Abfluss von Sickerwässern von bzw. zu den umliegenden unbefestigten Flächen ist durch geeignete Maßnahmen, zu verhindern.*

I.2.30. *Es ist eine wasserfachliche Bauaufsicht (zB Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft) vorzusehen, die die durchzuführenden technischen Maßnahmen laufend überwacht, die Qualität der zu entfernenden Abfälle überprüft und die ordnungsgemäße Ausführung der Sanierungsarbeiten bestätigt. Diese Aufsicht hat die Abgrenzung von nicht kontaminiertem zu kontaminiertem Material vorzunehmen, d.h. die Entsorgungsbereiche festzulegen, sowie Material zum Abtransport bzw. zum Einbau freizugeben.
Eine Dokumentation über diese Aufsicht hat zu erfolgen.*

I.3. Bautechnik

Das Teilgutachten zur zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 wird dargelegt.

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

Brückenobjekt B25.13 bei km 7.123 – Brücke über L6145 bei Holzing

I.3.1. *Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.*

I.3.2. *Die Ausführung der Tiefgründung (Pfahlgründung) ist zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN entsprechende*

Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.3.3. *Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.*

I.3.4. *Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

I.3.5. *Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfatstücke, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

I.3.6. *Für die schadloose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.*

I.3.7. *Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

Brückenobjekt B25.14 bei km 8.133 – Brücke über Wilddurchlass und Weg bei Holzing

I.3.8. *Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.*

I.3.9. *Die Ausführung der Tiefgründung (Pfahlgründung) ist zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen und frei-*

zugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

- I.3.10.** *Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.*
- I.3.11.** *Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*
- I.3.12.** *Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfateste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*
- I.3.13.** *Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.*
- I.3.14.** *Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

Brückenobjekt B25.14A bei km 8.763 – Brücke über Gemeindestraße

- I.3.15.** *Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.*
- I.3.16.** *Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.*
- I.3.17.** *Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und*

das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

I.3.18. *Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

I.3.19. *Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfateste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

I.3.20. *Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.*

I.3.21. *Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

Brückenobjekt B25.14B bei km 9.067 – Brücke über L96 bei Wieselburg

I.3.22. *Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.*

I.3.23. *Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.*

I.3.24. *Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.*

- I.3.25.** Über den fachgerechten Einbau der Lager gemäß Lagerversetzplan durch hierzu befugte Fachleute sind Protokolle (Einbauprotokolle) zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.
- I.3.26.** Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
- I.3.27.** Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfateste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
- I.3.28.** Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.
- I.3.29.** Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
- Brückenobjekt B25.14C bei km 9.366 – Brücke über ÖBB-Strecke Pöchlarn – Kienberg/Gaming
- I.3.30.** Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.
- I.3.31.** Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.
- I.3.32.** Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

- I.3.33.** *Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*
- I.3.34.** *Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfateste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*
- I.3.35.** *Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.*
- I.3.36.** *Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*
- Brückenobjekt B25.14D bei km 9.563 – Brücke über Wirtschaftsweg bei Wieselburg*
- I.3.37.** *Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.*
- I.3.38.** *Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.*
- I.3.39.** *Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.*
- I.3.40.** *Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

- I.3.41.** *Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfateste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*
- I.3.42.** *Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.*
- I.3.43.** *Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*
Brückenobjekt B25.14E bei km 9.754 – Brücke über Weg, Erlauf, Mühlbach bei Petzenkirchen
- I.3.44.** *Das Brückenbauwerk (Stahl-Beton-Verbundbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*
- I.3.45.** *Prüfstatik: Die statischen Berechnungen und die Ausführungspläne sind von einer unabhängigen befugten Drittstelle zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in Form eines Gutachtens zusammen zu fassen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*
- I.3.46.** *Die Ausführung der Tiefgründung (Pfahlgründung) ist zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*
- I.3.47.** *Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und Rüstungen sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.*

- I.3.48.** Über den fachgerechten Einbau der Lager gemäß Lagerversetzplan durch hierzu befugte Fachleute sind Protokolle (Einbauprotokolle) zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.
- I.3.49.** Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
- I.3.50.** Die plan- und fachgerechte Herstellung der Stahltragwerke einschließlich der Verbindungs- und Verbundmittel ist durch hierzu befugte Fachleute abzunehmen und für den Einbau freizugeben. Die Abnahmeprotokolle, Materialnachweise und Schweißnahtprüfungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
- I.3.51.** Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfateste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
- I.3.52.** Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.
- I.3.53.** Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
- Brückenobjekt B25.14F bei km 10.007 – Brücke über L6002 und ÖBB (stillgelegte Schmalspurbahn Obergrafendorf – Wieselburg) bei Petzenkirchen
- I.3.54.** Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.
- I.3.55.** Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

- I.3.56.** *Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.*
- I.3.57.** *Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*
- I.3.58.** *Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfateste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*
- I.3.59.** *Für die schadloose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.*
- I.3.60.** *Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*
- Brückenobjekt L105.01A bei km 10.574 – Brücke über die B25 bei Wieselburg*
- I.3.61.** *Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.*
- I.3.62.** *Die Ausführung der Tiefgründung (Pfahlgründung) ist zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*
- I.3.63.** *Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und*

das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.

- I.3.64.** *Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*
- I.3.65.** *Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfateste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*
- I.3.66.** *Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.*
- I.3.67.** *Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

Brückenobjekt B25.14G bei km 10.944 – Brücke über Bach

- I.3.68.** *Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.*
- I.3.69.** *Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.*
- I.3.70.** *Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.*
- I.3.71.** *Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in ei-*

dem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.3.72. *Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfat- teste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bau- teilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

I.3.73. *Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.*

I.3.74. *Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fer- tigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den sta- tischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschrie- benen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

Brückenobjekt B25.14H bei km 11.165 – Brücke über L6140 bei Wieselburg

I.3.75. *Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichti- gung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkun- gen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionsplä- ne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.*

I.3.76. *Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegten wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.*

I.3.77. *Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von ei- nem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.*

I.3.78. *Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in ei- nem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

I.3.79. *Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine norm- gemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfat-*

teste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.3.80. *Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.*

I.3.81. *Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

Brückenobjekt B25.U1 bei km 11.642 – Wildbrücke über B25 bei Wieselburg

I.3.82. *Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.*

I.3.83. *Die Ausführung der Tiefgründung (Pfahlgründung) ist zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

I.3.84. *Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.*

I.3.85. *Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

I.3.86. *Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfat- teste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

- I.3.87.** *Die absturzgefährdeten Stellen entlang der Randleisten bzw. der allgemein begehbaren Grünflächen sind so zu sichern, dass sie für Kinder das Hochklettern erschweren und das Durchkriechen verhindern. Die Umwehrungen sind mit vertikalen Füllstäben mit einem lichten Abstand von höchstens 12 cm oder in einer Ausführung mit gleichwertigem Schutz auszuführen.*
- I.3.88.** *Für die schadlohe Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.*
- I.3.89.** *Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*
- Brückenobjekt B25.14I bei km 11.899 – Brücke über Gemeindestraße bei Wieselburg*
- I.3.90.** *Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.*
- I.3.91.** *Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.*
- I.3.92.** *Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.*
- I.3.93.** *Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*
- I.3.94.** *Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfat-*

teste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.3.95. *Für die schadloose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.*

I.3.96. *Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

Brückenobjekt B25.14J bei km 12.206 – Brücke über Grubbach und Wilddurchlass bei Wieselburg

I.3.97. *Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.*

I.3.98. *Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.*

I.3.99. *Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.*

I.3.100. *Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

I.3.101. *Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfat- teste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

I.3.102. *Für die schadloose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.*

I.3.103. *Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

Brückenobjekt L6141.00 bei km 12.933 – Brücke über die B25 bei Gumprechtsberg

I.3.104. *Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.*

I.3.105. *Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.*

I.3.106. *Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.*

I.3.107. *Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

I.3.108. *Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfateste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

I.3.109. *Für die schadloose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.*

I.3.110. *Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den sta-*

tischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Brückenobjekt L6142.00 bei km 13.923 – Brücke über die B25 bei Gumprechtsberg

- I.3.111.** *Das Brückenbauwerk (Stahlbetonbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu.*
- I.3.112.** *Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.*
- I.3.113.** *Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.*
- I.3.114.** *Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*
- I.3.115.** *Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfateste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*
- I.3.116.** *Für die schadloose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.*
- I.3.117.** *Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

Brückenobjekt B25.14K bei km 14.292 – Brücke über Erlauf und Weg bei Gumprechtskirchen

- I.3.118.** *Das Brückenbauwerk (Stahl-Beton-Verbundbrücke) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*
- I.3.119.** *Prüfstatik: Die statischen Berechnungen und die Ausführungspläne sind von einer unabhängigen befugten Drittstelle zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in Form eines Gutachtens zusammen zu fassen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*
- I.3.120.** *Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.*
- I.3.121.** *Die Ausführung der Tiefgründung (Pfahlgründung) ist zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*
- I.3.122.** *Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und Rüstungen sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.*
- I.3.123.** *Über den fachgerechten Einbau der Lager gemäß Lagerversetzplan durch hierzu befugte Fachleute sind Protokolle (Einbauprotokolle) zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.*
- I.3.124.** *Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*
- I.3.125.** *Die plan- und fachgerechte Herstellung der Stahltragwerke einschließlich der Verbindungs- und Verbundmittel ist durch hierzu befugte Fachleute abzunehmen und für*

den Einbau freizugeben. Die Abnahmeprotokolle, Materialnachweise und Schweißnahtprüfungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.3.126. *Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfateste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

I.3.127. *Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.*

I.3.128. *Die Ausführung des Brückenbauwerkes hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Brückenbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

Gerinnedurchlass (Gerinne 4) bei km 12.616

I.3.129. *Der Gerinnedurchlass (Überbrückungsbauwerk aus Stahlbeton) ist entsprechend den Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu sein.*

I.3.130. *Nach Aushub der Baugrube sind die Fundamentsohlen der Flachgründungen durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.*

I.3.131. *Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und das Lehrgerüst sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einem hierzu befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.*

I.3.132. *Für allfällige Begehungen der Dammschultern sind die absturzgefährdeten Stellen entlang der Flügelmauern mit einer äußeren Absturzsicherung in Form eines standfesten und 1 m hohe Geländers mit Mittel- und Fußholm oder Gleichwertigen zu sichern.*

I.3.133. *Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in ei-*

dem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.3.134. *Über den eingebauten Beton für tragende Beton- und Stahlbetonteile ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) durchführen. Die entsprechenden Prüfateste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in übersichtlicher bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

I.3.135. *Für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer ist Sorge zu tragen.*

I.3.136. *Die Ausführung des Gerinedurchlasses hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das Bauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Befunden und Bescheinigungen - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

Querungsbauwerk für die OMV- Produktenleitung WEST (OMV PLW)

I.3.137. *Das Querungsbauwerk ist entsprechend den statischen/dynamischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der maßgebenden Lasteinwirkungen (ständige Lasten und Verkehrslasten unter Berücksichtigung eines 3000 kN - Sonderfahrzeuges) gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse und der maßgebenden Rohrparameter der Produktenleitung (z.B. Festigkeitseigenschaften, Steifigkeit der Rohrleitung) zu bemessen und zu errichten, dass keine schädigenden Beanspruchungen auf die OMV-Produktenleitung einwirken können. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*

I.3.138. *Vor Hinterfüllung des Arbeitsgrabens ist die plan- und fachgerechte Ausführung des Querungsbauwerks entsprechend den statischen/dynamischen Erfordernissen von einer fachlich qualifizierten Person - nachweislich im Einvernehmen mit einem Vertreter der zuständigen Betriebsleitung der OMV - abzunehmen und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.*

Stützkonstruktion (bewehrter Schüttkörper) bei Projekts-km 2,957 bis km 3,042

I.3.139. *Die bewehrte Schüttkonstruktion ist entsprechend den statischen/geotechnischen Erfordernissen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen (inkl. Berücksichtigung eines 3000 kN - Sonderfahrzeuges), seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die*

statischen/geotechnischen Berechnungen (z.B. Nachweis der inneren und der äußeren Standsicherheit, Setzungsberechnungen) und die Ausführungspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

- I.3.140.** *Durch die Errichtung der bewehrten Schüttkonstruktion darf die Standsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit von in unmittelbarer Nähe situierten Bauwerken (z.B. Nachklärbecken 1 der Brauerei Wieselburg) nicht beeinträchtigt werden. Dies ist in der statischen Berechnung gesondert nachzuweisen.*
- I.3.141.** *Prüfstatik: Die statischen/geotechnischen Berechnungen und die Ausführungspläne sind von einer unabhängigen befugten Drittstelle zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in Form eines Gutachtens zusammen zu fassen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.*
- I.3.142.** *Die Bestandteile der bewehrten Schüttkonstruktion (Schüttmaterial, Bewehrung und Frontelemente) müssen unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN (z.B. ÖNORM EN 14475:2007.01) aufeinander abgestimmt sein und den der Planung und Bemessung zu Grunde gelegten Erfordernissen entsprechen. Dies ist durch eine Qualitätskontrolle sicherzustellen und zu dokumentieren.*
- I.3.143.** *Die bodenmechanischen und bodenchemischen Eigenschaften des Schüttmaterial (z.B. Kornverteilung und Kornzusammensetzung, Reibungswinkel, Witterungsbeständigkeit, Wasserdurchlässigkeit, pH-Wert) sowie die erforderlichen Verdichtungsgrade für den Einbau müssen unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORMEN den Erfordernissen für bewehrte Schüttkörper entsprechen. Dies ist durch eine Qualitätskontrolle sicherzustellen und zu dokumentieren.*
- I.3.144.** *Die bewehrte Schüttkonstruktion ist im Fußbereich mit einer geeigneten Drainage ausführen, wenn über die Außenhaut in den Schüttkörper eintretendes Niederschlagswasser nicht entsprechend in den Untergrund versickern kann bzw. die Gründung des Schüttkörpers nicht frei entwässert und die Gefahr eines Wasserrückstaus in die Schüttkonstruktion besteht. Dies ist durch Bodenuntersuchungen zu verifizieren.*
- I.3.145.** *Der obere Abschluss der bewehrten Schüttkonstruktion ist so auszubilden und auszuführen, dass keine Straßenwässer in den bewehrten Schüttkörper gelangen können.*
- I.3.146.** *Nach Aushub der Baugrube ist die Gründungssohle der bewehrten Schüttkonstruktion durch eine fachlich qualifizierte Person abzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob der Boden jene Bodeneigenschaften und Bodenkennwerte aufweist, die der statischen/geotechnischen Berechnung zu Grunde gelegt wurden. Über die Bodenbeschau - einschließlich erforderlicher Bodenverbesserungsmaßnahmen - sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.*
- I.3.147.** *Die fachgerechte Einbringung und Verdichtung des Schüttmaterials bzw. der einzelnen Schüttmateriallagen, die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrungsla-*

gen und der Frontelemente sowie die plan- und fachgerechte Ausführung des oberen Abschlusses der bewehrten Schüttkonstruktion (Stahlbetonabschlussbalken und Schutz gegen eindringende Straßenwässer) ist zu dokumentieren, von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sowie die Prüfprotokolle über die Überprüfung der fachgerechten Verdichtung der einzelnen Schüttmateriallagen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.3.148. Die Ausführung der bewehrten Schüttkörperkonstruktion hat unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung (Ausführungsbestätigung) auszustellen, dass das bewehrte Schüttbauwerk plan- und fachgerecht entsprechend den statischen und geotechnischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Diese Bestätigung ist - mit den vorgeschriebenen Abnahmeprotokollen, Qualitätskontrollen und Prüfberichten - zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Lärmschutzwände allgemein:

I.3.149. Die Lärmschutzwände einschließlich deren Tragkonstruktion und Fundierung sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu bemessen und auszuführen. Hierüber sind statische Berechnungen, erstellt von einem hierzu Befugten (zB Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung) zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

Hinweise:

- Bezüglich der von einem einzelnen Bauvorhaben betroffenen Einbauten, Fremdleitungen u.dgl. ist rechtzeitig vor Baubeginn das Einvernehmen mit den Einbautenträgern herzustellen.
- Für die Ausführung der Bauvorhaben dürfen nur brauchbare Bauprodukte verwendet werden. Die in den Baustofflisten ÖA und ÖE (Verordnungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik – OIB, 1010 Wien, Schenkenstraße 4) angeführten Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn sie den dort kundgemachten technischen Regelwerken, Erfordernissen und Verwendungsbestimmungen entsprechen. Die Brauchbarkeitsnachweise (z.B. Konformitätserklärungen, Konformitätszertifikate, Übereinstimmungsnachweise, Zulassungen, Prüfzeugnisse) sind aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- Für Lärmschutzwände auf Brückenbauwerken wird unter Hinweis auf ÖNORM EN 14388:2008.10 auf die Hintanhaltung herabfallender Wandteile im Falle von Verformungen oder Brüchen sowie auf Punkt 8 der RVS 15.02.33 (1. März 2008) bezüglich Sicherung der einzelnen Lärmschutzelemente gegen Absturz (z.B. mittels Stahlseile) hingewiesen.

I.4. Deponietechnik

Das Teilgutachten zur zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 wird dargelegt.

Bei projektspezifischer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

Sickerwässer aus Deponien

I.4.1. Bei der Erkundung der Deponieflächen ist wie folgt vorzugehen:

- a) *Das Material ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem befugten Unternehmen (Nachweis der Voraussetzungen nach §2 Abs.6 lit.6 AWG 2002) prüfen zu lassen.*
- b) *Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S 2121 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapiteln 3.1 und 3.2 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu beachten sind.*
- c) *Für die Probenahme sind Aufschlüssen über die Gesamthöhe der Schüttung bis zum ursprünglichen und gewachsenen Untergrund (z.B. durch Bagger) in einem von der Anschüttungsfläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2121 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).*
- d) *Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht zu dokumentieren, welcher die Angaben gemäß Kapiteln 3.4 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu enthalten hat. (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze)*
- e) *Bei der Durchführung der Grundlegenden Charakterisierung sind die Vorgaben der Tabelle 1 im Anhang 4 Teil 2 DVO zu berücksichtigen (Mindestanzahl der qualifizierten Stichproben, Parameterumfang, Zuordnungswerte, zugeordnete Deponieklassen).
(Hinweis: zumindest zu analysieren sind die Parameter der Tabellen 1 und 2 der DVO 2008)*
- f) *Gemäß Tabelle 1 Anhang 4 Teil 2 DVO gilt für Anschüttungsmaterial ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 1.500 t vor Aushub bzw. 500 t nach Aushub (bei Verdacht auf eine gefährliche Kontamination ist der Beurteilungsmaßstab gemäß Tabelle 1 mit 500 t bzw. 50 t zu wählen).*
- g) *Bei Überschreitungen von Zuordnungswerten bei einzelnen Abfallteilmengen, sind Detailuntersuchungen gemäß den Vorgaben im Kapitel 1.2.1 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen.*
- h) *Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten*

ten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartment bzw. die Zulässigkeit für eine Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 9 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.

- I.4.2.** *Eine Behandlung der aus den Deponien „Groiß“ und „Kerschner/Thanel“ ausgehobenen Abfälle im Baustellenbereich und außerhalb dafür genehmigter Anlagen ist unzulässig.*
- I.4.3.** *Nach Beendigung der Aushubtätigkeit ist im Bereich der durch den Straßeneinschnitt entstandenen Deponieböschungflächen*
- a) *eine Ausgleichsschicht (mind. 0,5m) herzustellen,*
 - b) *eine mind. 0,5 m (2 Lagen zu 25 cm) starke Deckschicht aus schwer durchlässigem, bindigem Material aufzubringen (kf-Wert max. 10-9 m/s bei $i = 30$ (Laborwert), (Herstellung und Prüfungen gemäß ÖNORM S 2074, Teil 2)*
- I.4.4.** *Anforderungen an die Qualität des für die Ausgleichsschicht und die Dichtung verwendeten Materials: Die Deponieklasse Bodenaushubdeponie nach DVO 2008 und die Klasse A2 des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2006 sind einzuhalten. Nachweis: Die Untersuchung hat gemäß Anhang 4 DVO zu erfolgen. Der Umfang der Analysen hat sich am Anhang 4 Teil 1 der DVO zu orientieren. Die Auswahl der Parameter (das Ausscheiden oder Hinzunehmen einzelner Parameter) ist vom fachkundigen Unternehmen jeweils nachvollziehbar zu begründen.*
- I.4.5.** *Um eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers feststellen zu können, ist eine Emissions-/Immissionskontrolle unter Berücksichtigung der Grundwasserströmungsverhältnisse durchzuführen.*
- a) *Die Sonden sind von einem befugten Fachunternehmen errichten zu lassen und von einem für Vermessung befugten Unternehmen an das staatliche Höhen- und Koordinatennetz anschließen zu lassen. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Sonden ist eine Bestätigung des Unternehmens unter Anschluss von entsprechenden Planunterlagen (Lage-/Höhenplan, Bohr- und Ausbauprofile, Koordinaten) der Behörde vorzulegen.*
 - b) *Durch das geschaffene Beobachtungsnetz muss jederzeit der eindeutige Zusammenhang zwischen allfälligen Emissionen aus dem Ablagerungsbereich und den Immissionen herstellbar sein. Erforderlichenfalls sind ergänzende Kontrollstellen zu errichten bzw. einzubeziehen.*
 - c) *Das Sondenmaterial darf keine Einwirkungen auf den bzw. Wechselwirkungen mit dem Boden- und Grundwasserkörper verursachen.*
 - d) *Die Sondenbezeichnung ist in Übereinstimmung mit dem Projektplan eindeutig und dauerhaft auf dem Sondendeckel und Überschubrohr anzubringen.*

e) Die Absperrung der Sonden hat derart zu erfolgen, dass entweder eine 2-fache Schließmöglichkeit installiert wird (Ersts Schloss betreiberzugänglich, Zweitschloss amtlich sperrbar (Abteilung für Hydrologie, Abdeckung unabhängig zu öffnen!) oder der Behörde unmittelbar nach Errichtung der Sonden ein Schlüsselsatz übermittelt wird. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bestehende Sonden.

I.4.6. Das Wasser in den Sonden Kerschner1-neu und Kerschner2-neu sowie in der neu zu errichteten Sonde bei km 6,4 (im Grundwasserabstrombereich der Deponie Groiss) ist erstmals vor Baubeginn, sodann während der Gesamtbauzeitdauer im Deponiebereich monatlich von einem befugten Fachunternehmen untersuchen zu lassen (befugt gemäß § 2 AWG 2002). Die Befunde sind jeweils unmittelbar nach Vorliegen der Untersuchung unaufgefordert der Behörde zu übermitteln.

Vor der Probeentnahme sind die Grundwasserspiegellage, die Messstellentiefe und das Entnahmeniveau aufzunehmen (bezogen auf müA). Die Probe aus der Messstelle ist durch ein Organ des betrauten Unternehmens zu entnehmen und auf folgende Parameter zu analysieren (bei der Probennahme zu dokumentieren sind: Entnahme nach vorgehendem Abpumpen, fünffacher Sondeninhalt bzw. bis die Parameter pH-Wert, Temperatur und elektrische Leitfähigkeit konstant bleiben):

Aussehen, Geruch, Temperatur

elektrische Leitfähigkeit bei 20°C spektrales Absorptionsmaß bei 436 nm (Färbung)

Abdampfrückstand

pH-Wert

Gesamthärte

Calcium

Magnesium

Gesamteisen

Gesamtangan

TOC

Kaliumpermanganatverbrauch

Chlorid

Fluorid

Sulfat als SO₄

Nitrat als NO₃

Nitrit als NO₂

Ammonium als NH₄

Phosphat als PO₄

Natrium

Kalium

gelöster Sauerstoff

Sauerstoffsättigung

Sauerstoffzehrung nach 24 h

aliphatische Kohlenwasserstoffe

AOX

CKW gemäß Grundwasserschwellenwertverordnung, Angabe folgender Einzelsubstanzen:

<i>Trichlormethan (Chloroform)</i>	<i>Tribrommethan (Bromoform)</i>
<i>Bromdichlormethan</i>	<i>Dibromchlormethan</i>
<i>Tetrachlormethan</i>	<i>1,1-Dichlorethen</i>
<i>1,2-Dichlorethan</i>	<i>1,1,1-Trichlorethan</i>
<i>Trichlorfluormethan</i>	<i>Dichlordifluormethan</i>
<i>Tetrachlorethen</i>	<i>Trichlorethen</i>

Umrechnung von CKW auf POX [$\mu\text{g Cl/l}$]

BTEX und Angabe der Einzelsubstanzen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Summe m-, p- und o-Xylol

Gesamtphenole

Schwermetalle: Arsen, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Blei, Zink

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Angabe folgender Einzelsubstanzen:

<i>Benzo(a)pyren</i>	<i>Fluoranthen</i>
<i>Benzo(b)fluoranthen</i>	<i>Benzo(k)fluoranthen</i>
<i>Benzo(ghi)perylen</i>	<i>Indeno(1,2,3-cd)pyren</i>

Die genannten Kriterien sind dem mit der Untersuchung betrauten Unternehmen unter Anschluss eines Sondenlage- und -höhenplans mit den Sondenbezeichnungen bei Auftragserteilung bekannt zu geben.

Sickerwässer in Bereichen mit Anschüttungsmaßnahmen:

I.4.7. *Für die Schüttmaßnahmen/Geländeanpassungsmaßnahmen dürfen ausschließlich Bodenaushubmaterialien verwendet werden (Schlüsselnummer 31411 (30, 31, 32) nach ÖNORM S2100 bzw. 170504 (30, 31, 32) und 200202 (30, 31, 32) nach AbfallverzeichnisVO), die für diesen Zweck geeignet sind und die Grenzwerte und Anforderungen nach dem BAWPL 2006 (Kapitel 5.2.14.1) nachweislich einhalten.*

Dazu gilt:

Die Anschüttung darf nur mit Material hergestellt werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klassen A1 oder A2 gemäß BAWPL entspricht und die Anforderungen an die beitragsfreie Rekultivierungsschicht gemäß ALSAG (§2 Abs.15, §3 Abs.3, Anlage 1, BGBl. Nr. 299/1989 idF BGBl. I Nr. 40/2008) erfüllt.

Das Material muss in den übrigen Inhaltsstoffen aufgrund einer Untersuchung nach Anlage 4 DVO der Deponieklasse Bodenaushubdeponie zugeordnet werden können.

Im Grundwasserbereich gelten zusätzlich die Grenzwerte der Klasse A2-G nach dem BAWPL.

Eine landwirtschaftliche Folgenutzung ist nur dann zulässig, wenn die oberste Rekultivierungsschicht Klasse A1 einhält und über dem vorhandenen Schüttgut 2m stark ist.

I.4.8. *Allfällig abgelagertes oder angeliefertes unzulässiges Material ist vom Standort der Verwertungsmaßnahme unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Materialien genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Materialien sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten Containern oder gleichwertig (eine Beeinträchtigung des Bodens und des Gewässers muss auszuschließen sein) zwischen zu lagern.*

Solche Container bzw. ein gleichwertiges Zwischenlager sind vor Anlieferungsbeginn einzurichten.

I.4.9. *Während der Arbeiten ist darauf zu achten, dass Wasser gefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Standort der Verwertungsmaßnahme nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.*

Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat unter Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen Tropfverluste zu erfolgen.

I.4.10. *In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 l Ölbindemittel vorrätig zu halten. Tropfverluste bzw. Ölverunreinigungen sind umgehend zu beseitigen, kontaminiertes Material (Ölbinder, Bodenkörper o.ä.) ist nachweislich als gefährlicher Abfall entsorgen zu lassen.*

I.4.11. *Die jeweiligen Anschüttungsbereiche sind derart abzugrenzen, dass ein Zufahren für Unbefugte auszuschließen ist (z.B. Zaun, Wall,..). Die Absicherungsmaßnahmen sind deshalb auch auf eine entsprechende Länge (umfahrtsicher) entlang der Begrenzungen des Areals fortzusetzen und zu erhalten.*

I.4.12. *Vor Beginn der Schüttung ist jegliches organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) von den Schüttbereichen zu entfernen, fachgerecht aufzubereiten und für die spätere Rekultivierung in Haldenform zwischen zu lagern. Die Schütthöhe der Halde darf 2m nicht übersteigen.*

I.4.13. *Für den Betrieb der Anlage ist der Behörde eine verantwortliche Person und soweit innerbetrieblich erforderlich ist auch ein Stellvertreter namhaft zu machen. Diese Aufsichtspersonen müssen insbesondere informiert sein, welche Materialien und unter welchen Auflagen und Randbedingungen abgelagert werden dürfen. Namen und Anschriften dieser Personen sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.*

- I.4.14.** *Sämtliche Anschüttungsvorgänge sind unter Aufsicht der verantwortlichen Person durchzuführen (Bauaufsicht; Anwesenheitspflicht während der Betriebszeiten). Diese Person hat Aufzeichnungen über Datum der Anlieferung, Herkunft (Anfallsort) und Menge der Schüttungen zu führen (Aufzeichnungen der Mengen gemäß §9a Abs.2 ALSAG gegliedert nach Abfallbesitzer und Abfallart (Bezeichnung, Abfallschlüsselnummer)).*
- Die Aufzeichnungen sind in einem Betriebsbuch fortlaufend zu führen und der Behörde auf Anforderung vorzulegen.*
- I.4.15.** *Das Anschüttungsmaterial ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem befugten Unternehmen (Nachweis der Voraussetzungen nach §2 Abs.6 lit.6 AWG 2002) prüfen zu lassen. Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:*
- a) *Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S 2121/ÖNORM S 2123 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapiteln 3.1 und 3.2 Anhang 4 Teil 1 DVO zu beachten sind.*
 - b) *Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht zu dokumentieren, welcher die Angaben gemäß Kapiteln 3.4 Anhang 4 Teil 1 DVO zu enthalten hat. (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probennahmeskizze)*
 - c) *Bei der Durchführung der Grundlegenden Charakterisierung sind die Vorgaben der Tabelle 1 im Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu berücksichtigen (Mindestanzahl der qualifizierten Stichproben, Parameterumfang, Zuordnungswerte, zugeordnete Deponieklassen).*
 - d) *Für sensorisch nicht belastetes Aushubmaterial gilt ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 7.500 t vor Aushub und 1500 t nach Aushub. Stammt das Aushubmaterial aus einem zusammenhängenden Aushubbereich und lassen die ersten Entnahmeprüfungen eine einheitliche Verwertungsmaterialqualität (A1, A2 oder A2G nach BAWPL) erkennen, kann der Untersuchungsumfang für das Material der Kategorie 1 durch die technische Aufsichtsperson auf eine Entnahmeprüfung pro angefangene 30.000 t erweitert werden.*
 - e) *Für Aushubmaterial mit sensorischen Auffälligkeiten gilt ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 1.500 t vor Aushub und 500 t nach Aushub.*
 - f) *Bei Verdacht einer Kontamination ist der Beurteilungsmaßstab gemäß Tabelle 1 aus Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 mit 500 t bzw. 50 t zu wählen.*
 - g) *Bei Überschreitungen von Zuordnungswerten bei einzelnen Abfallteilmengen, sind Detailuntersuchungen gemäß den Vorgaben im Kapitel 1.2.1 Anhang 4 Teil 2 DVO zu veranlassen.*
 - h) *Untersuchung bei landwirtschaftlicher Folgenutzung mit Einbringung der Produkte in die Nahrungskette:*

Die oberste 2m starke Bodenschicht bei einer Schüttung über 2m ist wie folgt gesondert zu untersuchen:

Das Schüttgut muss der Klasse A1 gemäß BAWPL und der Deponieklasse Bodenaushubdeponie gemäß DVO entsprechen, es ist gesondert zu dokumentieren, die Einhaltung der Grenzwerte ist abhängig von der Bodentextur (leicht/mittel/schwer) und jeweils für den Fein- und Grobanteil getrennt nachzuweisen (Anzahl der Untersuchungen aufgeteilt nach dem Verhältnis von Grob- zu Feinanteil)

- i) Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartment (Deponieklasse Bodenaushubdeponie) und die Zulässigkeit für die Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 9 des Anhangs 4 Teil 1 DVO aufgelisteten Angaben zu enthalten.*
- j) Die Einhaltung der Anforderungen an die beitragsfreie Rekultivierungsschicht gemäß BGBl. 142/2000 ALSAG i.d.g.F. ist darzustellen und nachzuweisen (§2 Abs.15, §3 Abs.3, Anlage 1).*

I.4.16. *Die korrekte Umsetzung des Vorhabens (Projekt, Konsens, Auflagen) ist durch eine Bauaufsicht zumindest monatlich begleitend überprüfen und dokumentieren zu lassen. Name und Anschrift des Fachkundigen sind der Behörde vor Anlieferungsbeginn schriftlich bekannt zu geben. Durch diesen Fachkundigen ist der Behörde 1x jährlich sowie mit der Fertigstellungsmeldung ein zusammenfassender Bericht (inkl. periodischer Prüfprotokolle, Fotos, Untersuchungsergebnisse etc.) vorzulegen. Prüfbefunde, aus denen die Einbringung von konsenswidrigem Material hervorgeht, sind dem Fachkundigen unmittelbar nach Erhalt vorzulegen. Bei nicht korrekter Umsetzung des Vorhabens ist der Behörde umgehend ein Sonderbericht vorzulegen; die Abweichungen sind nach Aufforderung durch die Behörde umgehend zu beseitigen.*

I.4.17. *Der Abschluss der Arbeiten ist der Behörde unter Anschluss von Ausführungsunterlagen (Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Details) sowie der Messprotokolle, der Aufzeichnungen und der Prüfbefunde in gesammelter Form anzuzeigen.*

I.4.18. *Nach Abschluss der Arbeiten sind alle technischen Einrichtungen und Einbauten zu entfernen.*

Sickerwässer aus der Zwischenlagerung von Aushub- und Abtragsmaterial:

I.4.19. *Für die zur Lagerung auf den Zwischenlagerflächen vorgesehenen Materialien sind die Untersuchungen gemäß Auflage 10 zu Risikofaktor 1, lit.B. vor deren Verfuhr auf die Zwischenlager durchzuführen.*

I.4.20. *Die Zwischenlagerflächen sind spätestens nach Fertigstellung des Projektes aufzulassen und ist der ursprüngliche Zustand, insbesondere vom Geländeniveau her, wieder herzustellen.*

Sickerwässer aus der Zwischenlagerung von bituminös gebundenem Straßenaufbruch:

I.4.21. *Die zur Zwischenlagerung am Holzinger Berg 2 vorgesehenen bituminösen Straßenaufbruchmaterialien haben nachweislich zumindest der Klasse A der Richtlinie für Recyclingbaustoffe des Österreichischen Baustoffrecyclingverbandes (ÖBRV, 7. Auflage, Jänner 2007) zu entsprechen. Die Umweltverträglichkeit ist gemäß Auflage 4 zu Risikofaktor 1, lit.E. nachzuweisen.*

I.4.22. *Die Zwischenlagerfläche ist spätestens nach Fertigstellung des Projektes aufzulassen und ist der ursprüngliche Zustand, insbesondere vom Geländeniveau her, wieder herzustellen.*

Sickerwässer beim Auftrag von KRC- Material auf Wirtschaftswegen:

I.4.23. *Es dürfen nur qualitätsgeprüfte Baurestmassen eingesetzt werden (Anmerkung: auch zum Nachweis der Beitragsfreiheit nach ALSAG).*

I.4.24. *Die bautechnischen Eigenschaften und die stoffliche Zusammensetzung der bituminös gebundenen Aufbruchmaterialien sind entsprechend den Vorgaben der Richtlinie für Recyclingbaustoffe des Österreichischen Recyclingverbandes (ÖBRV, 7. Auflage, Jänner 2004) nachzuweisen.*

I.4.25. *Das Recyclingmaterial darf nur im unbedingt erforderlichen bautechnischen Ausmaß verwendet werden. (entsprechend ALSAG § 3 Abs. 1a Zi.6)*

I.4.26. *Die Umweltverträglichkeit ist je begonnene 1000m³ Recyclingmaterial durch Vorlage einer Grundlegenden Charakterisierung nach Anhang 4 DVO 2008 nachzuweisen. Die Probennahme hat nach ÖNORM S 2123 zu erfolgen. Beprobung und Analyse sind durch ein befugtes Unternehmen (nach §2 AWG 2002) durchführen zu lassen. Die Analyse der Gesamtmischprobe hat zumindest auf die Schlüsselparameter der Tabelle 3 der Richtlinie für Recyclingbaustoffe zu erfolgen. Bei Verdacht auf eine Kontamination mit anderen Schadstoffen, sind diese zusätzlich zu den Parametern der Tabelle 3 in den Untersuchungsumfang mit einzubeziehen und ist für diese Schadstoffe die Einhaltung der Grenzwerte für den Deponietyp Bodenaushubdeponie (Tabellen 1 und 2 im Anhang 1 DVO 2008 nachzuweisen. Anmerkung: Bei bitumengebundenem Recyclingmaterial sind bindemittelbedingte Überschreitungen der Gesamtgehalte bei TOC und Kohlenwasserstoffindex nicht relevant. Bei einem einheitlichen Anfallsort mit zu erwartender gleicher Schadstoffbelastung kann der Untersuchungsumfang auf eine Analyse je begonnene 5000 m³ erstreckt werden.*

- I.4.27.** *Das KRC-Material hat bei Einsatzbereichen innerhalb des Grundwasserkörpers Erlaufstal (hydrogeologisch sensibler Bereich) der Qualitätsklasse A+ nach der Richtlinie des ÖBRV (7. Auflage, Jänner 2004) zu entsprechen.*
- I.4.28.** *Das KRC-Material hat bei Einsatzbereichen in hydrogeologisch weniger sensiblen Bereichen zumindest der Qualitätsklasse A nach der Richtlinie des ÖBRV (7. Auflage, Jänner 2004) zu entsprechen.*
- I.4.29.** *Eine Verwendung im Grundwasserschwankungsbereich (unterhalb des Niveaus höchster Grundwasserspiegel HHGW +1m) ist untersagt.*
- I.4.30.** *Der Einbau der Recyclingmaterialien ist anhand von Aufzeichnungen und Fotos zu dokumentieren (Orte, Materialarten, -qualitäten, -mengen)*
- I.4.31.** *Die geforderten Nachweise sind der Behörde spätestens im Rahmen des Überprüfungsverfahrens vorzulegen.*

I.5. Elektrotechnik

Das Teilgutachten zur zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 wird dargelegt.

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

Hochspannungsleitungen:

- I.5.1.** *Die Kabelleitungen sind einzumessen und in einem Kabelplan festzuhalten. Bei der Verlegung der Kabelleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE L 20 einzuhalten. Kabelleinmesspläne sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.*
- I.5.2.** *Für die Kabelüberführungsmaste und die typengeprüfte Trafostation sind die Auflagen der zitierten generellen Genehmigungsbescheide einzuhalten.*
- I.5.3.** *Vor Bauarbeiten in der Nähe von Hochspannungsmasten ist mit den Leitungsbetreibern das Einvernehmen herzustellen. Die Mastfundamente sowie vorhandene Erdungs- und Potentialsteueranlagen sind derart entsprechend abzusichern, dass diese bei Grabarbeiten nicht entfernt und beschädigt werden.*
- I.5.4.** *Es ist sicherzustellen, dass während und nach den Bauarbeiten, sämtliche Erdungs- und Potentialsteueranlagen voll Funktionsfähig sind.*
- I.5.5.** *Nach Fertigstellung der Bauarbeiten der 110kV-ÖBB-Freileitung, ist durch eine gemäß § 40 Eisenbahngesetz 1957 BGBl. I 125/2006 verzeichnete Person zu bestätigen, dass die Ausführung plan-, sach- und fachgemäß erfolgte. Diese Bestätigung ist unter Beilage einer Erklärung der ausführenden Firmen der Behörde vorzulegen.*
- I.5.6.** *Nach Abschluss der Bauarbeiten sind im Einvernehmen mit den Leitungsbetreibern sämtliche Erdungs- und Potentialsteueranlagen messtechnisch zu überprüfen. Über die Wirksamkeit sind entsprechende Atteste mit zugehörigen Planskizzen auszustellen*

und der Behörde im Rahmen der Fertigstellungsanzeige iSd des § 20 UVP-G 2000 vorzulegen.

Produktenleitungen:

- I.5.7.** *Bei der Kreuzung mit der Produktenleitung West (ausgenommen Kabel) ist ein Mindestabstand von 60 cm, bemessen ab Rohrunterkante / Rohroberkante, einzuhalten. Schleifende Schnitte sind zu vermeiden.*
- I.5.8.** *Bei einer Überfahrt der Produktenleitung West (Straßen, Wege, usw.) muss ein Mindestabstand von 1,80 m ab Rohroberkante ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Kann dies nicht eingehalten werden, muss ein Gutachten eines Zivil- bzw. Bauingenieurs vorgelegt werden und ein zusätzlicher Schutz der PLW gewährleistet werden (im gegenständlichen Projekt Schutz mittels Betonprofilen).*
- I.5.9.** *Alle Arbeiten im Bereich von PLW-Einbauten selbst dürfen nur in Anwesenheit einer permanenten Firmenbauaufsicht vorgenommen werden. Unter besonderen Voraussetzungen muss zusätzlich der Leitungswart der PLW während der Bautätigkeiten anwesend sein.*
- I.5.10.** *Im Bereich des Schutzstreifens (beidseitig je 4 m vom Rohrmittel) darf nur händisch aufgedigelt werden.*
- I.5.11.** *Sämtliche über die PLW-Trasse führenden Metallteile sind innerhalb des Mindestabstandes von 3 m zur PLW isoliert auszuführen.*
- I.5.12.** *Nach Ausführung des Projektes ist der Behörde ein Prüfbericht über die Wirksamkeit dieses kathodischen Korrosionsschutzes ist durch einen unabhängigen befugten Sachverständigen für Elektrotechnik vorzulegen, aus dem ersichtlich sein muss, dass der kathodische Korrosionsschutz der Rohrleitungen weiterhin voll funktionsfähig ist.*
- I.5.13.** *Für die kathodisch geschützten Rohrleitungen sind Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit den Betreibern vorzusehen. Bezüglich unzulässiger Beeinflussung durch Starkstromanlagen über 1kV ist die TE30 einzuhalten. Hinsichtlich der Abstände der Rohrleitungen zu metallenen Masten von Hochspannungsleitungen und ihren Erdungsanlagen ist die ÖVGW Richtlinie G28 einzuhalten. Bei Kreuzung bzw. Parallelführung der Rohrleitungen ist betreffend einer zu erwartenden Beeinflussung ein rechnerischer und messtechnischer Nachweis zu führen.*
- I.5.14.** *Nach Ausführung des Projektes ist der Behörde mit der Fertigstellungsmeldung ein "as built-plan" bestehend aus Lageplan (mit Koordinaten) und Schnitt der Querung Dokumentation zu übermitteln.*
- I.5.15.** *Das Datenschutzkabel der PLW ist mittels Überschutzrohr zu sichern.*

I.6. Eisenbahntechnik

Das Teilgutachten zur zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 wird dargelegt.

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

I.6.1. *Für die Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebes und –verkehrs sind die Rückhaltesysteme über die Bahnstrecken Pöchlarn – Kienberg-Gaming und Obergrafendorf – Wieselburg beim Betrieb der B 25 – „Umfahrung WIESELBURG“ unter Berücksichtigung der Technischen Richtlinien der Forschungsgesellschaft für Schiene – Strasse – Verkehr RVS 15.02.31 und RVS 15.04.71 mit einer Mindestaufhaltstufe H2 auszuführen.*

(Hinweis:

- Für die Errichtung der Brücken über die ÖBB-Strecken Pöchlarn – Kienberg-Gaming und Obergrafendorf – Wieselburg sind die erforderlichen eisenbahnrechtlichen Übereinkommen zu erwirken.)*

I.7. Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft

Das Teilgutachten zur zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 wird dargelegt.

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

Forstwirtschaft:

I.7.1. *Die Rodungsflächen sowohl für die dauernden als auch für die befristeten Rodungen sind ausschließlich für den Bau und den Betrieb der Umfahrung Wieselburg der B25 zu verwenden.*

I.7.2. *Als Ausgleich für den Verlust an Waldfläche sind flächengleiche Ersatzaufforstungen mit standortsgerechten Baumarten im Sinne des vorliegenden Projektes und ebenso flächengleiche Strukturverbesserungsmaßnahmen im Ausmaß von je 7,5 ha durchzuführen, sodass ein Kompensationsverhältnis von 1:2 erreicht wird.*

I.7.3. *Im Bereich Holzingerberg-Jägerstein sind darüber hinaus weitere Ersatzaufforstungen mit standortsgerechten Baumarten im Sinne des vorliegenden Projektes und Strukturverbesserungen in Form einer Umwandlung von Kulturflächen oder Wiederbewaldung von neu entstandenen Blößen im Ausmaß von je 1,6 ha durchzuführen. Die Ersatzaufforstung von 1,6 ha ist angrenzend an die Flächen FW-E-04 und FW-E-05 auf dem Grundstück Nr. 1315, KG Holzling durchzuführen.*

- I.7.4.** *Die bewilligten Rodungen dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn der Projektwerber eine schriftliche Vereinbarung über die Durchführung der vorgeschriebenen Ersatzleistung nachgewiesen hat.*
- I.7.5.** *Die befristeten Rodungsflächen im Zuge der Baufeldfreimachungen und der Errichtung der Straße im Ausmaß von 6,3 ha sind innerhalb von 3 Jahren ab Inanspruchnahme des rechtskräftigen Bewilligungsbescheides mit standortgerechten Baumarten im Sinne des vorliegenden Projektes wieder zu bewalden und bis zur Sicherung der Kultur nachzubessern.*
- I.7.6.** *Während der Bau- und Betriebsphase ist die Installation einer fachlich erfahrenen forstlichen Bauaufsicht mit forstlicher Ausbildung gem. § 105 Abs. 1 Z. 3 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. während der Rodungsarbeiten im Zuge des Baubeginns und der späteren Rekultivierungsarbeiten bis zur Sicherung der Kultur vorzunehmen.*
- Auflagen Jagdwirtschaft:*
- I.7.7.** *Während der Bau- und Betriebsphase ist die Installation einer wildökologisch und jagdlich erfahrenen Bauaufsicht mit forstlicher Ausbildung gem. § 105 Abs. 1 Z. 3 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. vorzunehmen. Die Aufgaben während der Bauarbeiten sind die Überwachung der Berücksichtigung von jagdlichen und wildökologischen Aspekten und in der Betriebsphase die Überwachung und Dokumentation und des Erfolges der vorgesehenen technischen und biologischen Maßnahmen.*
- I.7.8.** *Die beiden Wildquerungseinrichtungen am Holzinger Berg (Wilddurchlass) und am Rottenhauser Berg (Wildüberführung) sind in den Jahren 1, 3, 5 und 10 nach Aufnahme des Betriebes der Umfahrung Wieselburg optisch zu überwachen, um die Funktionsfähigkeit dieser Querungen zu dokumentieren.*
- I.7.9.** *Zum Erkennen von wirksamen Maßnahmen gegen Fallwildverluste ist ein 5-Jahres-Fallwildmonitoring mit der jeweils örtlichen Jägerschaft einzurichten. Die Auswertung dieses Monitorings mit einem Abschlussbericht an die Behörde ist von der wildökologischen, jagdlichen und forstlichen Bauaufsicht mit dem Erfolg oder Misserfolg der getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren.*
- I.7.10.** *Wenn das 5 Jahresmonitoring zur Dokumentation des Fallwildanfalls im Bereich Oberegging-Holzingerberg eine Erhöhung des Fallwildanfalls erbringt, ist unter der Bedingung, dass die vorgesehene Grünbrücke über die A1 wirksam ist und keine Ausweitung des Baulandes in Oberegging in Richtung Süden erfolgt ist, ist eine Querung der B 25 bei Straßenkilometer 6,5 mit einer Wildüberführung durchzuführen.*

Auflagen Fischereiwirtschaft:

- I.7.11.** *Rechtzeitig vor Baubeginn an baulichen Eingriffen oder Einleitungen in die Fließgewässer ist der Fischereiausübungsberechtigte zu verständigen.*

- I.7.12.** *Bei der Baudurchführung ist Vorsorge zu treffen, dass keine wassergefährdenden Stoffe oder Erdmaterial in das Gewässer abgeschwemmt werden.*
- I.7.13.** *Sämtliche Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass bestehende Strukturen im Bachbett und an den Ufern (Bewuchs) größtmöglich geschützt werden. Der Uferbewuchs ist im geringst notwendigen Ausmaß zu entfernen und nach Ende der Bauarbeiten soweit als möglich wieder herzustellen.*
- I.7.14.** *Direkte Baumaßnahmen in der Erlauf dürfen nicht in der Hauptlaichzeit von Mitte Oktober bis Ende April (Koppe) durchgeführt werden.*

I.8. Geohydrologie

Das Teilgutachten zur zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 wird dargelegt.

Ergänzend wird dazu ausgeführt:

Stellungnahme zu Beilage 28 STIEFSOHN Alois:

Die Nivellette der Umfahrungsstraße liegt selbst in den Talniederungen mindestens 5 m über dem Grundwasserkörper bzw. dem mittleren Grundwasserspiegelniveau. Größtenteils wird die Straße, insbesondere im Grenzbereich Wieselburg/Petzenkirchen in Dammlage geführt. Aus diesem Grund ist durch die Straßenerrichtung mit keinen Eingriffen in den Grundwasser- bzw. Grundwasserschwankungsbereich zu rechnen und somit ist einer Zerschneidung von Grundwasserströmen durch den Bau der Umfahrungsstraße mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Stellungnahme zu Beilage 31 STÜBER Dr. Elfriede:

Im Zuge der heutigen Verhandlung wurde Frau Dr. Stüber mitgeteilt, dass ihr Brunnen ins qualitative Grundwasserbeweissicherungsprogramm aufgenommen wird. Weiters wurde ihr mitgeteilt, dass im Falle einer Beeinträchtigung ihres Brunnens durch die Bautätigkeiten bei der geplanten Umfahrung Wieselburg davon auszugehen ist, dass allfällig notwendige Sanierungsmaßnahmen (zB Entkeimung des Brunnens) nicht von ihr zu tragen sein werden.

Stellungnahme zu Beilage 35 ZEILERBAUER Johann:

Herrn Johann Zeilerbauer hat bereits im Vorfeld zum selben Thema eine schriftliche Einwendung abgegeben. Zu dieser wurde unter der laufenden Nummer 159 der geohydrologisch relevanten Einwendungen eine Beurteilung abgegeben. Diese wird an dieser Stelle nochmals eingefügt: „Das Anwesen des Herrn Johann Zeilerbauer (Steinbruch 3), in dessen Bereich sich auch der Hausbrunnen befindet, ist etwa 250 bis 300 m von jenem Bereich des Rottenhauser Berges entfernt, in dem möglicherweise Sprengungen notwendig sein werden. Aufgrund der großen Entfernung ist eine Beeinflussung des Brunnens durch die Errichtung der Umfahrungsstraße und allfällig damit notwendiger Sprengarbeiten so gut wie ausgeschlossen.“

Bei projektspezifischer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

I.8.1. *Zwischen den Trassenkilometern 6,000 und 8,200 (west- und nordseitig) sind im Abstand von 200 m, sowie bei km 2,700 (nordseitig), km 3,050 (nordseitig) und km 3,450 (nordseitig) bepumpbare Grundwassersonden als Vertikalfilterbrunnen (Ausbaudurchmesser: mind. 5 Zoll) grundwasserabstromig der Trasse herzustellen. Jene Sonden, die im Bereich von ehemaligen Deponieflächen zu liegen kommen würden, sind im jeweiligen Bereich grundwasserstromabwärts der vermuteten Deponieflächen zu situieren.*

I.8.2. *In den folgenden Sonden ist ein Online-Messgerät zur Erfassung der elektrischen Leitfähigkeit des Grundwassers und des Grundwasserstandes einzubauen:*

Sonde (5 Zoll) bei km 3,450

Sonde (5 Zoll) bei km 6,600

Sonde (5 Zoll) bei km 7,400

Sonde (5 Zoll) bei km 8,200

Die elektrische Leitfähigkeit des Grundwassers und der Grundwasserstand sind kontinuierlich zu messen und digital aufzuzeichnen (Datenlogger). Zusätzlich sind die Messgeräte mit einer Datenfernübertragung (zB GSM-Modem) auszustatten die eine laufende Datenübermittlung bzw –abfrage ermöglicht. Die wasserfachliche Bauaufsicht kann somit auf tagesaktuelle Daten zugreifen und allfällige Leitfähigkeitsanstiege, die über dem natürlichen Schwankungsbereich liegen, reagieren.

I.8.3. *Bei folgenden Grundwassersonden ist einmal vor Baubeginn, während der Bauphase monatlich und einmal nach Beendigung der Bauarbeiten eine qualitative Untersuchung durch einen Fachkundigen oder eine befugte Untersuchungsanstalt auf die Parameter der „Standarduntersuchung“ gem. der „Trinkwasserverordnung“ (BGBl. Nr. 304/2001) zuzüglich der Parameter BTEX und Kohlenwasserstoff-Index durchzuführen:*

Sonde (5 Zoll) bei km 2,700

Sonde (5 Zoll) bei km 3,050

Sonde (5 Zoll) bei km 3,450

Sonde (5 Zoll) bei km 6,600

Sonde (5 Zoll) bei km 7,400

Sonde (5 Zoll) bei km 8,200

I.8.4. *Bei den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Brunnen und Grundwassersonden ist einmal vor Baubeginn, während der Bauphase 2 mal pro Jahr und einmal nach Beendigung der Bauarbeiten eine qualitative Untersuchung durch einen Fachkundigen oder eine befugte Untersuchungsanstalt auf die Parameter der „Standarduntersu-*

chung“ gem. der „Trinkwasserverordnung“ (BGBl. Nr. 304/2001) zuzüglich der Parameter BTEX und Kohlenwasserstoff-Index durchzuführen:

Nr.	Name	Adresse	Parz.	Nutzungsart
KG Petzenkirchen				
1	Stüber Maria Anna Elfriede, Dr.	Sperrg. 16/23, A-1150 Wien	553	TW
-	Nestingner Josef	Wieselburger Str. 7/2, A-3252 Petzenkirchen	557	TW
KG Wieselburg				
4	Kühnl Markus u. Wattaull-Kühnl Monika	Trewaldstr. 24/7, A-3370 Ybbs	673/3	TW
KG Gumprechtsfelden				
9	Wieser Emmerich u. Monika	Neumühl 1, A-3250 Wieselburg-Land	720/1	TW
3	Zeilerbauer Franz u. Maria	Gumprechtsfelden 23, A-3250 Wieselburg-Land	860/2	TW
4	Haselsteiner Renate	Gumprechtsfelden 21, A-3250 Wieselburg-Land	120	TW
KG Mühling				
28	Kamleitner Leopold u. Ernestine	Mühling 8, A-3250 Wieselburg-Land	768/2	TW
30	Hazuka Heinrich	Paul Hörbiger-G. 2, A-3250 Wieselburg-Land	116	TW
44	Laher Roman u. Cäcilia	Lagerg. 32, A-3250 Wieselburg-Land	1121/27	TW
16	Karner Herbert	Mühling 4, A-3250 Wieselburg-Land	47	TW

I.8.5. Bei erforderlichen Wasserhaltungen sind die Lage, der Zeitraum, die Pumpmenge und die Absenkung des Grundwasserspiegels zu dokumentieren.

I.8.6. Bei durchzuführenden Wasserhaltungsmaßnahmen ist das Messintervall in den nächstgelegenen Beweissicherungsmessstellen (z.B. Brunnen) entsprechend den jeweiligen Erfordernissen zu verkürzen (z.B. wöchentliche Messung des Grundwasserstandes und monatliche qualitative Wasseruntersuchung).

- I.8.7.** *Wasser, das aus der offenen Wasserhaltung stammt darf nicht in Schluckbrunnen eingeleitet werden. Für dieses Wasser ist nur die Versickerung an der Oberfläche bzw. die Einleitung in den Vorfluter zulässig.*
- I.8.8.** *Die Einleitung von gefördertem Grundwasser in einen Vorfluter ist im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fischereiberechtigten durchzuführen.*
- I.8.9.** *Die Betankung von Baufahrzeugen hat nur mit zugelassenen, dem Stand der Technik entsprechenden Tankwagen (z.B. auslaufsichere Betankungseinrichtungen) und nur mit geschultem Personal zu erfolgen.*
- I.8.10.** *Die Tankwagen müssen mit Sicherheitseinrichtungen (z.B. Überlaufschutz durch Rückschlagsicherung, Ölbindemittel in ausreichender Menge) ausgerüstet sein.*
- I.8.11.** *In besonders sensiblen Bereichen (z. B. Wasserschutzgebieten, offenen Baugruben) darf keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen über den Tagesbedarf hinaus erfolgen. Tankwagen sind außerhalb dieser Bereiche zu stationieren und dürfen sich in diesen Bereichen nur zum Betanken der Baugeräte aufhalten.*
- I.8.12.** *Reparieren oder Betanken von Baumaschinen im unmittelbaren Nahbereich von Gewässern, Brunnen oder offenen Baugruben ist unzulässig.*
- I.8.13.** *Die im jeweiligen offenen Bauabschnitt eingesetzten Baumaschinen und Fahrzeuge, die wassergefährdende Stoffe beinhalten, sind während der Zeit, in der sie nicht benötigt werden, außerhalb der offenen Baugruben abzustellen.*
- I.8.14.** *Im Störfall (z.B. Treibstoffaustritt, Platzen eines Hydraulikschlauches) ist das ausgetretene Medium mit Bindemittel zu binden, und anschließend ist das Öl-Bindemittelgemisch zu sammeln und entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen.*
- I.8.15.** *Im Umkreis der Austrittsstelle ist durch einen auf der Baustelle vorhandenen Bagger das verschmutzte Erdreich auszuheben und entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen.*
- I.8.16.** *Falls der Störfall nicht lokal behoben werden kann, ist die örtlich zuständige öffentliche Einsatzstelle (z.B. Feuerwehr), sowie die jeweilige Bezirkshauptmannschaft (Wasserrechtsbehörde und technische Gewässeraufsicht) zu verständigen. Die Einsatzstellen sind den ausführenden Firmen nachweislich bekannt zu geben.*
- I.8.17.** *Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein „Alarmplan Trinkwasser“ auszuarbeiten. Dieser soll das Ziel der gesicherten Trinkwasserversorgung insbesondere in den dezentral versorgten Gebieten (Hausbrunnen) haben. Zu den dezentral versorgten Gebieten zählen im Besonderen die Abschnitte im Bereich der Trassenkilometer 3,400 und zwischen 6,000 und 8,200. Der „Alarmplan Trinkwasser“ ist den betroffenen Brunnenbesitzern, den Gemeinden, den betroffenen Einsatzkräften und der UVP-Behörde mindestens 4 Wochen vor Baubeginn nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.*

I.8.18. *Grundwassersonden (z. B. Deponiekontrollsonden) oder Brunnen, die im Zuge der Errichtung der Umfahrungsstraße beseitigt werden müssen, sind bis 1 m über HGW mit hygienisch einwandfreiem Kies aufzufüllen. Nach oben hin ist das Bohrloch bzw. der Hohlraum mit Lehm, Ton, Bentonit oder Beton abzudichten, damit so ein Eindringen von Oberflächenwässern dauerhaft unterbunden wird. Die Materialien sind so einzubauen, dass es zu keinen Setzungen kommt. Zuvor sind das Standrohr, sowie die Ausbauverrohrung bzw. Schachtringe soweit als möglich zu entfernen.*

I.8.19. *Da die geplante Umfahrungsstraße über weite Bereiche im wasserwirtschaftlich bedeutenden und sensiblen Grundwasserkörper Erlaufthal verläuft, ist zur Wahrung der Interessen des Grundwasserschutzes eine wasserfachliche Bauaufsicht durchzuführen.*

Aufgabe der wasserfachlichen Bauaufsicht ist unter anderem:

- die Kontrolle und Überwachung der projekts- und bewilligungsgemäßen Ausführung des Vorhabens,*
- insbesondere ist auf die ordnungsgemäße Umsetzung der im Projekt während der Bauphase vorgesehenen Maßnahmen und die Einhaltung der geohydrologischen Auflagen zu achten,*
- die Ausarbeitung, Betreuung und Umsetzung des „Alarmplans Trinkwasser“.*

I.8.20. *Sämtliche Messergebnisse des Beweissicherungsprogramms sind einmal pro Jahr in Berichtsform zusammenzustellen und mit einer fachlichen Interpretation durch die wasserfachliche Bauaufsicht der UVP-Behörde zu übermitteln.*

I.9. Geologie inkl. Erschütterungen

Das Teilgutachten zur zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 wird dargelegt.

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

I.9.1. *Eine geotechnisch fachkundige Bauaufsicht ist vor Beginn der Bauarbeiten bekannt zu geben, die bei den Deponien und Hangeinschnitten mindestens einmal wöchentlich die Baustelle zu kontrollieren und dokumentieren hat.*

I.9.2. *Alle Böschungen mit einer Höhe über 2 m in rutschanfälligen, feinkörnigen, bindigen Böden (z.B. Älterer Schlier beim Rottenhauser Berg, Lösslehm und Schlier beim Holzinger Berg) dürfen nicht mit einer Neigung von > 1:3 geböscht werden und brauchen einen Standsicherheitsnachweis samt entsprechenden zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen, die zur Einsicht für die Behörde bereit zu stellen sind.*

- I.9.3.** *Mindestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Bauloses sind im betroffenen Bereich mindestens zwei Erschütterungsmessgeräte aufzustellen und in Betrieb zu nehmen.*
- I.9.4.** *Vor Baubeginn ist an sämtlichen kritischen Bauwerken (28 Stück) eine lückenlose Beweisaufnahme, Fotos von Rissen, Gasleitungen usw.) durchzuführen.*
- I.9.5.** *Während der jeweiligen Bauphase sind zumindest bei den nächstgelegenen 3 kritischen Bauwerken (24, 23, 21, 20, 17, 13, 12, 8 und 1) jeweils Erschütterungsmessgeräte aufzustellen und zu betreiben, solange sich die Baustelle mit erschütterungsauslösenden Tätigkeiten bis zu 200 m in der Nähe des Objektes befindet.*
- I.9.6.** *Die Messgeräte bei Bauwerk 1, 13, 20 und 23 sind nach Freigabe für den Verkehr noch weitere 3 Monate in Betrieb zu halten.*
- I.9.7.** *Das Messgerät bei Objekt 24 (Fam. Weingartner) muss nicht dort aufgestellt werden, da bereits beim Nachbarhaus Objekt 23 (Hr. Schnetzinger) ein solches aufgestellt wird. Das bei Objekt 24 geplante Messgerät ist stattdessen bei Objekt 5 (Hr. Zecher) aufzustellen.*
- I.9.8.** *Im Fall der Weigerung des Gebäudeeigentümers ist das Messgerät möglichst bei einem nahe gelegenen Nachbarhaus aufzustellen.*
- I.9.9.** *Folgende Wohngebäude sind zusätzlich in die Beweissicherung aufzunehmen:
In Petzenkirchen das Gebäude der Fr. Mixa Monika (Mitterweg 1), das Gebäude von Herrn Achtsnit (Sonnenweg 2), das Gebäude von Gründsteidl Sonja (Sonnenweg 4), das Gebäude von Gründsteidl Manuel (Wiener Straße 1); in Mühling das Gebäude von Fam. Fleischhacker (Mühling 7)*
- I.9.10.** *Erschütterungsstarke Bauarbeiten sind ausschließlich zwischen 7.00 und 19.00 Uhr an Werktagen durchzuführen, z.B. Rammen von Spundwänden, Meißeln, Schrämen, Verdichtungsarbeiten.*
- I.9.11.** *Die im Fachbericht Erschütterungen 2008 erwähnten Sofortmaßnahmen in der Bauphase sind notwendig, falls die DIN 4150 Teil3 - Anhaltswerte überschritten werden, da gefährdete Wohngebäude (z.B. Gebäude 23) vorhanden sind.*
- I.9.12.** *Die Anhaltswerte der DIN Norm 4150 Teil 2 sind in der Betriebsphase einzuhalten. Werden sie überschritten so sind folgende Maßnahmen zu treffen:*
- a) *Herabsetzen der erlaubten Höchstgeschwindigkeit für Schwerfahrzeuge.*
 - b) *Herabsetzen der erlaubten Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge.*
 - c) *Aufbringen eines neuen Straßenbelages mit geringeren Erschütterungen.*
 - d) *Auf der Fahrbahn sind im Rollbereich der Räder Unebenheiten, z.B. Schachtdeckel zu vermeiden.*

- I.9.13.** *Die Rohrleitungen (insbesondere Gasleitungen) von den nahe gelegenen und mehr gefährdeten Bauwerken (8, 13, 17, 20, 23 und 24) sind zu dokumentieren und gegebenenfalls zu sichern.*
- I.9.14.** *In der Bauphase müssen die Richtwerte der Tabelle 3 der ÖNORM S 9020 eingehalten werden.*
- I.9.15.** *In der Betriebsphase müssen die Anhaltswerte der Tabelle 3 der DIN 4015 Teil 3 eingehalten werden.*

I.10. Gewässerökologie

Das Teilgutachten zur zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 wird dargelegt.

Bei projektgemäßer Ausführung ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

Im Teilgutachten wurden keine Auflagen formuliert.

I.11. Kulturgüter

Das Teilgutachten zur zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 wird dargelegt.

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

- I.11.1.** *Die Projektwerberin hat sicher zu stellen, dass die in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Projekts notwendigen archäologischen Untersuchungen von Fundstellen nach den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes begonnen, durchgeführt und abgeschlossen werden können.*
- I.11.2.** *Alle Maßnahmen in Richtung Kulturgüter sind auch auf diejenigen Flächen auszuweiten, die als Ergebnis dieses Verfahrens zusätzlich zu den in der Umweltverträglichkeitserklärung aufgeführten in das Projekt einbezogen werden. Es sind bezüglich dieser Flächen Ermittlungen anzustellen, ob sich auf den angesprochenen Flächen bisher unbekannte Fundstellen befinden.*
- I.11.3.** *Es ist eine Überwachung der laufenden Bauarbeiten, vor allem während der Erdbewegungen, einzurichten, die sicherstellt, dass keine bis dahin unbekannten Fundstellen zerstört werden. Die Überwachung ist von einer fachkundigen Person auszuführen, die im Sinne des Denkmalschutzgesetzes dazu fachlich qualifiziert ist. Die Überwachung kann zeitlich auf die Dauer der Abschubarbeiten der oberflächlichen Erdschichten eingeschränkt werden.*

I.12. Lärmschutz

Das Teilgutachten zur zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 wird dargelegt.

Ausführungen zu den bei der Verhandlung vorgebrachten Stellungnahmen:

Die im Zuge der Verhandlung an den Sachverständigen herangetragenen Fragen bezüglich der Lärmauswirkungen wurden bereits im Fachgutachten bzw. in der Beantwortung der im Rahmen der öffentlichen Auflage vorgebrachten Stellungnahmen beantwortet. Die konkreten Fragen wurden bei der öffentlichen Verhandlung fachlich erläutert und die Schlussfolgerungen bzw. die vorgeschriebenen Maßnahmen erklärt. Mit den getroffenen Maßnahmen insbesondere mit den vorgeschriebenen Kontrollmessungen wird sichergestellt, dass die Prognoseunsicherheit soweit begrenzt wird, dass eventuell über die Prognosewerte hinausgehende Immissionssituationen schon vor einer allfälligen Grenzwertüberschreitung erkannt und Gegenmaßnahmen gesetzt werden können.

Stellungnahme zu Beilage 37 – GERERSDORFER Thomas

Die im Rahmen der Schalluntersuchung durchgeführten Lärmmessungen dienen zur Kalibrierung des Berechnungsmodells zur Schallprognose. Sie haben den Zweck, bei einer konkret erhobenen Verkehrsstärke die damit verbundenen Schallimmissionen darzulegen, um sie mit den Rechenergebnissen für die gleiche Verkehrsstärke abzustimmen. Für den Zweck der Kalibrierung sind Messungen über kürzere Zeiträume ausreichend. Die Messungen über 24 Stunden dienen nur zur allgemeinen Darlegung der ortstypischen Bestandlärmsituation, entsprechen dem Stand der Technik und sind aus fachlicher Sicht ausreichend.

Zu den angesprochenen Reflexionen wird ausgeführt, dass im verwendeten dreidimensionalen Rechenmodell nach der ÖAL-Richtlinie 28 die Reflexionen automatisch erkannt und ermittelt werden. Sie werden allerdings nicht gesondert ausgewiesen, sondern sind im Gesamtergebnis enthalten.

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

Lage, Längen und Höhen der Lärmschutzwände:

I.12.1. Petzenkirchen: Bereich Querung LH96 nordöstliche Straßenseite (gegenüber Sonnenweg/ Kornfeldstraße):

Die Lärmschutzwand ist zwischen der Bahnquerung und der Querung Zeiselgraben 4,5 m hoch anstatt 4,0 m hoch auszuführen. Dies betrifft sowohl die direkt an der Umfahrung angeordnete Wand (9) als auch die 4,0 m hohen Überlappungen bei der Abfahrt und der Auffahrt zur Anschlussstelle LH96. (Bereich siehe Grafik unter Punkte 2.8.1.4)

I.12.2. *Mühling: Bereich Erlaufquerung nordwestliche Straßenseite (gegenüber Paul-Hörbigergasse/ Lagergasse):*

Der Mittelteil der dort geplanten 3,0 m hohen Wand (7) ist über eine Länge von 200 m beginnend bei der Erlaufquerung nach Westen in einer Höhe von 3,5 m auszuführen.

Ausführung der Lärmschutzwände:

I.12.3. *Um Pegelerhöhungen auf der gegenüberliegenden Seite der Straße infolge von Reflexionen zu vermeiden, müssen die Lärmschutzwände straßenseitig hochschallabsorbierend sein.*

I.12.4. *Die Mittelwände bei der Ausfahrtsrampe der LH96 sind beidseitig hochschallabsorbierend auszuführen.*

I.12.5. *Die Lärmschutzwände müssen eine Schalldämmung von ≥ 30 dB aufweisen*
Fahrbahndecke:

I.12.6. *Alle Fahrbahndecken der Umfahrung und der Rampen, sind als Asphaltbetondecke, wie eine im Rechenmodell verwendete Asphaltbetondecke aufweist, herzustellen.*

Kontrollmessungen - Betriebsphase:

I.12.7. *Spätestens 6 Monate nach Verkehrsfreigabe der Umfahrung sind Schallpegelmessungen gemäß der Richtlinie RVS 04.02.11 vorzunehmen. Die Messwerte sind mit dem während der Messung gezählten Verkehr auf den maßgebenden Prognoseverkehr umzurechnen. Wegen der starken Einflüsse der Meteorologie und wegen der Störungen durch Umgebungsgeräusche sind Messungen nur bei nahe zur Umfahrung gelegenen Wohnobjekten sinnvoll möglich.*

Messpunkte: PK320, PK58, WL94, WL187, WL205, WL218

Die Messungen sind im 3 Jahresintervall bis zum Jahr 2020 zu wiederholen.

Die ermittelten Immissionswerte sind den betreffenden Gemeinden und der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

I.12.8. *Bei Überschreitung der im Teilgutachten 19 Umwelthygiene festgelegten Kriterien sind von der Projektwerberin zusätzlich geeignete Maßnahmen auszuarbeiten, die sicherstellen, dass die festgelegten Kriterien eingehalten werden. Diese sind der zuständigen Behörde vorzulegen.*

Kontrollmessungen – Errichtungsphase:

I.12.9. *Konstante Anlagen, die auch nachts verwendet werden, sind derart auszuwählen bzw. mit Maßnahmen wie Schallschirmen oder Einhausungen zu versehen, dass beim nächsten Haus im Bereich der Schlafzimmerfront ein A-bew. Schalldruckpegel von 43 dB in der Nacht und 53 dB am Tag nicht überschritten wird. Mit der Aufstellung dieser Anlagen, noch vor der nächtlichen Verwendung, sind Kontrollmessungen vorzunehmen und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen zu setzen.*

I.12.10. *Bei Inangriffnahme der Arbeiten im Bereich der Querungen der LH90, der Erlauf bei der Brauerei, der L6002, der L6141 und der Erlauf bei Mühling sind Schallpegelmess-*

sungen zur Überprüfung der Baulärmimmissionen auszuführen. Sollten Schallpegel im Tagesdurchschnitt von 65 dB überschritten werden, ist zu prüfen, ob durch Maßnahmen wie z.B. Mobilwände, Verwendung leiserer Geräte etc. die Möglichkeit einer Lärminderung besteht und es sind diese auch umzusetzen.

I.13. Luftfahrt

Das Teilgutachten zur zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 wird dargelegt.

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

Querung B25 Neu Erlauftal Straße, km 3,024 - ÖBB – 110kV Leitung UfW Bergern – UW Amstetten:

I.13.1. Die Verspannung über die der B25 Neu Erlauftal Straße km 3,024 welche sich zwischen dem Spannfeld M136-M137, befindet ist mit einer Tagesmarkierung zu versehen.

Diese ist in Form von orangen Doppel-Warnkugeln welche einen Durchmesser von 30 cm aufweisen müssen, am obersten Leitungsseil anzubringen.

Die Anordnung der Kugeln wird folgend beschrieben :

- a) Insgesamt sind 3 Kugelpaare anzubringen.
- b) Ein Kugelpaar am Fahrbahnrand in Richtung Purgstall.
- c) Ein Kugelpaar am Fahrbahnrand in Richtung Ybbs
- d) und weiters Kugelpaar direkt über den Mittelstreifen, zwischen den beiden Richtungsfahrbahnen.
- e) Für die Abstände wird ein Toleranzwert von +/- 2m festgelegt.
- f) Der Farbwert für die Warnkugeln ist: Signalorange = RAL 2005
- g) Die Markierungselemente (Kugeln) sind vom Betreiber in einem 3 Jahresintervall, auf ihre Farbdichte zu überprüfen und bei Abweichung von den vorgeschriebenen Farbwerten zu erneuern.

Querung B25 Neu Erlauftal Straße km 4,587 - Verbund - 220kV Leitung Ernthofen – Bisamberg:

I.13.2. Die Verspannung über die der B25 Neu Erlauftal Straße km 4,587 welche sich zwischen dem Spannfeld M136-M137, befindet ist mit einer Tagesmarkierung zu versehen.

Diese ist in Form von orangen Warnkugeln, welche einen Durchmesser von 60 cm aufweisen müssen, im Abstand von jeweils 40m von Mastspitze zu Mastspitze am obersten Leitungsseil anzubringen.

- a) Für die Abstände wird ein Toleranzwert von +/- 5m festgelegt.

- b) *Der Farbwert für die Warnkugeln ist: Signalorange = RAL 2005*
- c) *Die Markierungselemente (Kugeln) sind vom Betreiber in einem 3 Jahresintervall, auf ihre Farbdichte zu überprüfen und bei Abweichung von den vorgeschrieben Farbwerten zu erneuern.*

Querung über die B25 Neu Erlauftal Straße km 5,876 - EVN 110kV Leitung UW Amstetten – UW Erlauf:

- I.13.3.** *Die Verspannung über die der B25 Neu Erlauftal Straße km 5,876 welche sich zwischen dem Spannfeld M77-M78 befindet, sowie die Verspannung M 78-M79 ist mit einer Tagesmarkierung zu versehen.*

Diese ist in Form von Warnkugeln welche einen Durchmesser von 60cm aufweisen müssen, im Abstand von jeweils 30m, von der Spitze des M 78 Richtung Mast M 77 und M 79, jeweils an der ½ Spannfeldlänge, am obersten Leitungsseil anzubringen.

- a) *Für die Abstände wird ein Toleranzwert von +/- 5m festgelegt.*
- b) *Der Farbwert für die Warnkugeln ist: Signalorange = RAL 2005*
- c) *Der Stahlgittermast M 78 ist mit einem Rot-Weiß-Rot Warnanstrich zu versehen. Die Anordnung der Farbfelder senkrecht zur Hochachse. Der Stahlgittermast M 78 muss ab der Spitze bis zur Unterkante des obersten Auslegers rot gefärbt werden.*

Daran muss sich nach unten bis zur Unterkante des sich in der Mitte befindlichen Auslegers ein weißes Farbfeld anschließen.

Daran muss sich bis zur Unterkante des unteren Auslegers wiederum ein rotes Farbfeld anschließen.

- d) *Die Farbwerte für den Warnanstrich sind:*

WEISS	RAL 9010
ROT	RAL 3020

- e) *Die Markierungselemente (Farbfelder/Kugeln) sind vom Betreiber in einem 3 Jahresintervall, auf ihre Farbdichte zu überprüfen und bei Abweichung von den vorgeschrieben Farbwerten zu erneuern.*

I.14. Landwirtschaft

Das Teilgutachten zur zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 wird dargelegt.

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

- I.14.1.** *Zur Verminderung erhöhter Staubbelastung im nahen Einflussbereich des Baufeldes sind Maßnahmen zur Befeuchtung der Baustraßen und gegebenenfalls auch der Manipulationsflächen zu setzen.*

I.14.2. *Die Erreichbarkeit der Felder muss sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase erhalten bleiben.*

I.14.3. *Die Rekultivierungsrichtlinie des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz (Herausgeber: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien) ist einzuhalten.*

I.15. Luftreinhalte-technik

Das Teilgutachten zur zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 wird dargelegt.

Ergänzend wird dazu ausgeführt:

Stellungnahme zu Beilage 23 Mag. Christian Kieberger:

Die Angabe einer Schwankungsbreite der Sommerspitze für NO_x ist aus der Sicht der Luftreinhalte-technik nicht erforderlich, da die Berechnungen immer für den Worst-Case durchgeführt werden. Dadurch bedingt stellen die berechneten Werte immer Maximalwerte dar.

Zur Aussage, dass die tabellarischen Listungen der Aufpunkte willkürlich gewählt wurde, wird festgestellt, dass die berechneten Aufpunkte aus der Sicht der Luftreinhalte-technik für die maximal zu erwartenden Immissionen berechnet wurden und daher eine flächendeckende Gesamtbetrachtung (Flächenintegral) nicht erforderlich ist, da andere Punkte unter den berechneten liegen werden.

Stellungnahme zu Beilage 27 IRK Josef und Rosemarie:

Es wird auf das Teilgutachten „Luftreinhalte-technik“ bzw. auf die Stellungnahme zu den Einwendungen verwiesen.

Stellungnahme zu Beilage 29 AIGELSREITER Regina und Wolfgang:

Es wird auf das Teilgutachten „Luftreinhalte-technik“ bzw. auf die Stellungnahme zu den Einwendungen verwiesen.

Stellungnahme zu Beilage 32 ZEMANN Gertraud:

Es wird auf das Teilgutachten „Luftreinhalte-technik“ insbesondere auf die Ausführungen zum Risikofaktor 15 verwiesen.

Stellungnahme zu Beilage 37 Gerersdorfer Thomas:

Im Teilgutachten „Luftreinhalte-technik“ sowie im dazugehörigen Fachbeitrag wurde die Auswahl der Messstellen für die IST-Zustandserfassung ausführlich dargestellt und begründet. Weiters wurden die zu erwartenden PM₁₀-Konzentrationen ausreichend behandelt und dargestellt. Wie im Teilgutachten weiters ausgeführt, sind durch Kohlenmonoxyd, Schwefeloxide und Schwermetalle Konzentrationen zu erwarten die weit unten den für die Beurteilung heranzuziehenden Immissionsgrenzwerten liegen. Die durch das Projekt zu erwartende Ozonkonzentration ist im Hinblick auf die großräumige Ozonbelastung als geringfügig anzusehen. Die Windausbreitung im Nahbereich der

Umfahrung, vor allem durch die zu errichtenden Lärmwände wurden im verwendeten Ausbreitungsmodell im Fachbereich „Luft/Klima“ berücksichtigt.

Bei projektspezifischer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

- I.15.1.** *Die nicht befestigten Zufahrtsstraßen, Wege, Lagerflächen etc. sind während der Bauphase insbesondere während der Sommermonate bzw. bei Witterungsbedingungen mit geringen Niederschlägen regelmäßig zu befeuchten (Sprühwagen oder ähnliches).*
- I.15.2.** *Die Zu- und Abfahrten zur Baustelle haben auf staubfrei befestigten Wegen zu erfolgen, Ortsdurchfahrten sind zu vermeiden.*
- I.15.3.** *Die Verschmutzung von öffentlichen Straßen durch den baubedingten Verkehr ist zu vermeiden. Die Zufahrt zu einer Bundes-, Landes bzw. Gemeindestraße darf nur mit gereinigten Reifen (z.B. Reifenwaschanlage) erfolgen.*
- I.15.4.** *Der Transport von Erdmaterial darf nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen.*
- I.15.5.** *Geschüttete Flächen und Böschungen sind zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu bepflanzen.*
- I.15.6.** *Für nicht staubfrei befestigte Zu- und Abfahrtsstraßen sind Geschwindigkeitsbegrenzungen zu erlassen. Die Höchstgeschwindigkeit darf max. 30 km/h betragen. Die für die Bauphase herangezogenen Transport- und Fuhrunternehmen bzw. die hierfür eingesetzten LKW-Lenker sind davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.*
- I.15.7.** *Materialtransporte innerhalb der Baustelle sind, soweit möglich, entlang der Trasse bzw. im Baustellenbereich durchzuführen. Der An- und Abtransport von Material hat, so weit wie möglich, über das hochrangige Verkehrsnetz und unter Vermeidung von Ortsdurchfahrten zu erfolgen.*
- I.15.8.** *Es ist ein Materialtransportkonzept zu erarbeiten und mit der ökologischen Bauaufsicht abzustimmen. Das Konzept ist der Behörde vorzulegen.*

I.16. Maschinenbautechnik

Das Teilgutachten zur zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 wird dargelegt.

Bei projektspezifischer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

Für die Bauphase:

- I.16.1.** *Bei Überfahrwegen von der OMV Leitung in der Bauphase sind im Bereich des Schutzstreifen die Wege zu befestigen bzw. so zu überschütten, das keinerlei Boden-*

verdichtung bzw. dynamische Verdichtungen durch Fahrbewegungen entstehen. Dies kann z.B. durch betonieren einer ausreichend großen Platte erreicht werden. Diese Maßnahme ist nicht notwendig, wenn die Rohrleitung tiefer als 4,0 m verlegt ist.

Für den Betrieb der geplanten Straßen:

- I.16.2.** *Leitungen die auf Dauer überfahren werden sind im Bereich des Schutzstreifens(7m beiderseits der Rohrleitungsachse) entsprechend einer PE Isolierung(Prüfung mit 10000 Volt) auszuführen und alle darin befindlichen Schweißnähte 100 % zu durchstrahlen.*
- I.16.3.** *Straßen über die Rohrleitung die auf Dauer befahren werden, dürfen im Bereich des Schutzstreifens nicht dynamisch verdichtet werden. Zwischen der Straßenbefestigung(Unterbauplanum) und der Rohrleitungsoberkannte muss ein Abstand von zumindest 1,3 Meter eingehalten werden. Dieser Abstand kann bei Schutzmaßnahmen für die Rohrleitung(z.B. verfüllen des Rohrleitungsgrabens und überdecken mit Betonplatten) auf 0,8 m verringert werden.*
- I.16.4.** *Für die OMV Rohrleitung ist das Einvernehmen mit dem Rohrleitungsbetreiber herzustellen bzw. sind Vorkehrungen für Überfahrten oder notwendige Umlegungen entsprechend den Regeln der Technik auszuführen(z.B. Normen, Regelwerke, usw.)*
- I.16.5.** *Vor Beginn der Arbeiten ist das Einvernehmen mit dem Rohrleitungsbetreiber herzustellen.*
- I.16.6.** *Alle Arbeiten im Schutzbereich der OMV Leitung sind durch die Errichterfirmen zu dokumentieren bzw. zu bestätigen(z.B. durch Ausführungsatteste).*
- I.16.7.** *Beiderseits der Straße ist die Rohrleitung zu vermarken.*

I.17. Naturschutz

Das Teilgutachten zur zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 wird dargelegt.

Stellungnahme zu Beilage 40 NÖ Umweltschutz:

Als zusätzliche Auflage ist zum Schutz des Naturdenkmals folgendes vorzuschreiben: Die im Projekt vorgesehene Abplankung ist im Bereich der als Naturdenkmal ausgewiesenen Linde zumindest bis in den Bereich der Kronentraufe auszuweiten (siehe unten stehenden Auflagenpunkt 17.26)

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zur geforderten Sicherstellung der Altholzzelle festzuhalten, dass dies primär im Aufgabenbereich der Behörde liegt und die fachliche Eignung der Ausgleichsfläche mit dem ASV für Naturschutz und Forst abzustimmen ist. Die Umsetzung der speziellen Auflagen für Fledermäuse ist von geeigneten Experten in der Umsetzungsphase zu prüfen und beispielsweise die Fledermausnistkästen fachgerecht zu betreuen.

Stellungnahme zu Beilage 42 Gerersdorfer Thomas:

Bei der ornithologischen Erhebung zur Umweltverträglichkeitserklärung wurde das Vorkommen des Eisvogels im Gebiet bestätigt, allerdings handelt es sich demnach nicht um einen Brutlebensraum sondern um Nahrungsflächen. Eine Gefährdung der Art ist bei projektgemäßer Umsetzung daher nicht gegeben.

Stellungnahme zu Beilage 48 Kienberger Mag. Christian:

Von Seiten des ASV für Naturschutz wurde im Zuge der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass bei projektgemäßer Umsetzung aus fachlicher Sicht keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das NATURA 2000-Gebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse“ zu erwarten sind.

Der Anlockeffekt der Straße auf Insekten kann durch die im Projekt vorgesehenen beidseitig angebrachten Lärmschutzwände reduziert werden. Dies wurde im Zuge der Verhandlung auch festgestellt und der Bezug zu potentiellen Prädatoren hergestellt. Der Zeitraum von 80 Jahren wurde in der Verhandlung angeführt, da dies die Zeitspanne ist, die erforderlich ist, um im Bereich der Altholzzelle die Funktionen des Alt- und Totholzes sicher zu stellen und ist nicht als allgemeine Aussage hinsichtlich der Wiederherstellbarkeit von Faune und Flora zu verstehen.

Zum Schutz des Naturdenkmals „Linde“ wurde eine ergänzende Auflage formuliert. Die Aussage dass ökologische Funktionszusammenhänge in FHH-Gebieten nicht geprüft wurden, entspricht nicht der Tatsache.

Der Eisvogel wurde im Projektgebiet als Nahrungsgast festgestellt. Im konkret betroffenen Projektgebiet der beiden Erlaufquerungen wurden keine Hinweise auf den Biber festgestellt. Ergänzend ist festzuhalten, dass Biber auch in Großstädten wie Wien oder München vitalen Populationen ausbilden konnten.

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

- I.17.1.** *Die Weiterführung einer extensiven Bewirtschaftung des kleinflächig ausgebildeten Halb-Trockenrasen südlich von Gumprechtsfelden (W 63) ist vertraglich zu sichern. Wenn dies nicht möglich sein sollte, sind geeignete alternative Planungen zu erarbeiten und nach Zustimmung der Behörde umzusetzen.*
- I.17.2.** *Die im Projekt vorgesehene Verwendung „insektenfreundliche Lichtanlagen“ bei einer allenfalls erforderlichen Baustellenbeleuchtung wird dahingehend präzisiert, dass Natriumdampflampen mit verminderter Anlockwirkung auf Insekten zu verwenden sind, die darüber hinaus nach oben hin abgeschirmt sein müssen.*
- I.17.3.** *Zum Ausgleich für den Verlust an Alt- und Totholz im Waldgebiet Jägerstein ist ein „hiebreifer“ Altholzbestand (Laubwald!) im Ausmaß von 1 ha zu sichern, bis die umge-*

wandelten Laubwaldbestände diese Funktion übernehmen können. Dafür wird eine Zeitraum von ca. 80 Jahren angesetzt.

- I.17.4.** Bei der Auswahl von Waldflächen zur Bestandsumwandlung aus dem Flächenpool ist zur Erfüllung der Ausgleichsfunktion eine Mindestgröße der Umwandlungsfläche von 1200m² einzuhalten. Ist dies –in begründeten Ausnahmefällen- nicht möglich, ist die Anrechenbarkeit dieser Flächen um den Faktor 0,8 zu reduzieren.
- I.17.5.** Die konkret zur Umsetzung vorgesehenen Ausgleichsflächen sind der Behörde mind. 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen. Dabei ist auch ein Nachweis über die Verfügbarkeit dieser Flächen vorzulegen.
- I.17.6.** Bei der Anlage der Baustraße zur Errichtung des Pfeilers 20 (Erlaufbrücke Nord) ist darauf zu achten, dass dies unter geringst möglicher Inanspruchnahme der Uferböschung und der Konglomeratufer erfolgt.
- I.17.7.** Bei der Neuanlage einer Obstbaumreihe im Teilraum 3 ist diese entlang der Erlauf anzulegen (Alternativfläche 41-R)
- I.17.8.** Bei der Neuanlage von Ufergehölz im Teilraum 4 ist diese entlang der Erlauf anzulegen.
- I.17.9.** Fledermausnistkästen sind im Teilraum 4 nicht auf der Inselfläche zwischen Erlauf und Mühlbach (Maßnahmenfläche 47) anzubringen, sondern im Bereich des bestehenden Ufergehölzsaumes.
- I.17.10.** Die im Projekt als Aufforstungsfläche vorgesehenen Flächen süd-westlich von Gumprechtsfelden (98 & 100, bzw. FW-E-27-a & FW-E-27-b) sind aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen (und durch geeignetere Flächen zu ersetzen)! In Anlehnung an die anschließende Kulturlandschaft ist auf diesen Restflächen eine Obstwiese zu etablieren.
- I.17.11.** In Ergänzung zur im Projekt vorgesehenen Maßnahme, während der Bauphase sensible Lebensräume (Ufergehölze, Alleen, Naturdenkmal Linde, Natura 2000 Gebiet, ...) zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Lebensräume von Pflanzen und Tieren gegenüber dem Baugeschehen abzuplanken (Baustellenzaun) wird es als erforderlich angesehen, hier (nicht aber am Naturdenkmal) bodengebundene Kleintiere durch die Errichtung geeigneter Zäune vom Baugeschehen auszugrenzen.
- I.17.12.** Rodungen und Fällungen sind auf den Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar zu beschränken. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich, wenn das Einverständnis der Behörde eingeholt wurde.
- I.17.13.** Die ökologische Ausgleichsplanung ist bis Inbetriebnahme des jeweiligen Straßenabschnittes vollständig umzusetzen.
- I.17.14.** Die ökologische Bauaufsicht hat profunde Kenntnisse auf dem Gebiet der Ökologie und der Landschaftsplanung mit nachweislichen fachlichen Erfahrungen bei derartigen Verfahren aufzuweisen und ist der Behörde bekannt zu geben.

I.17.15. *Die Letztversion des Projektes ist der ökologischen Bauaufsicht nachweislich zur Kenntnis zu bringen.*

I.17.16. *Die Bauaufsicht ist mit folgenden Aufgaben zu betrauen:*

- a) *Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die die Einhaltung der Grenzen des vom Vorhaben beanspruchten Grundes sicherstellen und Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen, ihrer Instandhaltung und Entfernung nach Bauende.*
- b) *Kontrolle der Maßnahmen im Zuge der Baufeldvorbereitung z.B.:*
 - ba) *Erfassung eventuell noch nicht bekannter Kleintierwanderwege (z.B.: Amphibien), trassennaher Kriechtierpopulationen, von Gelegen, sowie Bauten naturschutzfachlich relevanter Arten und Berücksichtigung der Schutzerfordernisse bei der Bau-durchführung.*
 - bb) *Kontrolle der Einhaltung des Rodungszweckes und Veranlassung geeigneter Maßnahmen dafür,*
 - bc) *Kontrolle von Maßnahmen der Wasserhaltung,*
 - bd) *Kontrolle der Kennzeichnung beanspruchten Grundes und der Einhaltung der Grenzen bei der Baustelleneinrichtung (einschließlich z.B. vorübergehendes Abstellen von Fahrzeugen und Geräten),*
 - be) *Veranlassung und Kontrolle geeigneter Maßnahmen, um Bauabläufe im Sinne des Bescheides möglichst natur- und umweltverträglich ablaufen zu lassen (z.B.: Festlegung von Zufahrtswegen [Pfeiler 20 – Erlaufquerung Nord!], Bau- und Informationsabläufen, Anwesenheit bei Baubesprechungen u. dgl.)*
- c) *Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die naturverträgliche, bescheidgemäße Bauabläufe gewährleisten und fördern, z.B.:*
 - ca) *Einhaltung von Bauzeitbeschränkungen,*
 - cb) *Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die die bescheidgemäße Durchführung von Maßnahmen, die organisatorischen Aufwandes bedürfen, sicherstellen, z.B. Vegetationsverpflanzungen, Biotopinitalierungen, Besprengungen zur Vermeidung von Staubentwicklung und dgl.,*
 - cc) *Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine Verunreinigung von Gewässern verhindern (ggf. in unterstützender Zusammenarbeit mit der Wasserrechtsbehörde),*

- cd) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine nicht nötige oder übermäßige Störung benachbarter oder angrenzender Naturräume mildern und verhindern,*
 - ce) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Emissionen aller Art möglichst gering halten, jedenfalls aber unterhalb der bewilligten Werte und Grenzen,*
 - cf) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Bauzeitüberschreitungen verhindern,*
 - d) Information der Behörde bei unvorhergesehenen Ereignissen und absehbarer Nicht-Einhaltung von erforderlichen Maßnahmen sowie bei Gefahr im Verzug (im Sinne des Konsenses) und Erarbeitung von Handlungs- und Planungsalternativen,*
 - e) Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine am Entwicklungsziel orientierte Rekultivierung einschließlich Aufforstung gewährleisten und fördern, dies in Abstimmung mit der Forstbehörde, der Naturschutzbehörde und anderen relevanten Stellen,*
 - f) Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine im Sinne des Bewilligungsbescheides naturraumgerechte Nachnutzung im besonderen des vom Vorhaben vorübergehend beanspruchten Grundes sicherstellen und fördern, z.B. Verhinderung bescheidwidriger Nutzungsansprüche und Versiegelung,*
 - g) Dokumentation von Ist-Zustand, Bauphase und Rekultivierung für die Bewilligungsbehörde (einschließlich Fotodokumentation)*
- I.17.17.** *Von der ökologischen Bauaufsicht ist jährlich ein Tätigkeitsbericht mit angeschlossener Fotodokumentation zu erstellen, welcher der Behörde jährlich vorzulegen ist. Der Bericht hat Art und Umfang der durchgeführten Überprüfungen sowie die weiteren im Aufgabenbereich der ökologischen Bauaufsicht liegenden Tätigkeiten darzustellen.*
- I.17.18.** *Die im Projekt angeführten Maßnahmen sind gemeinsam mit den im Gutachten ergänzend als erforderlich angesehenen Maßnahmen in einem Projektbuch zusammenzuführen, um eine klare und übersichtliche Darstellung der Maßnahmen zu erreichen, die erforderlich sind, um eine umweltverträgliche Umsetzung der Umfahrung Wieselburg sicher zu stellen. Das Projektbuch ist der Behörde vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen.*
- I.17.19.** *Bei einer (auch abschnittsweise) Verwendung transparenter Lärmschutzwände sind die Erfordernisse des Vogelschutzes zu berücksichtigen indem ausschließlich Varianten zur Anwendung kommen, bei denen die Ergebnisse aktueller Untersuchungen zur Vermeidung von Kollisionsrisiko berücksichtigt werden.*
- I.17.20.** *Zur Vermeidung von Kollisionsverlusten bei Vögeln und Fledermäusen beim Überfliegen der beiden Erlaufbrücken sind beidseitig Lärmschutzwände mit einer Höhe von*

mindestens 4 m anzubringen. Dieser Kollisionsschutz kann auch dadurch hergestellt werden, dass oberhalb der aus anderen Fachbereichen (Lärm) erforderlichen Höhe der Lärmschutzwand bis zu einer Höhe von 4 Meter Zaungitter mit einer Maschenweite von 3 cm angebracht werden kann.

- I.17.21.** *Um Fledermaus-Kollisionen im Bereich der festgestellten Flugstraße zu vermeiden sind die östlich der Trasse gelegenen Ersatzaufforstungsflächen 57b, 60b und 60c nicht aufzuforsten.*
- I.17.22.** *Die Ausgleichsflächen entlang des Dürnbachs (61 und 62) sind nicht aufzuforsten sondern ausnahmslos nur mit niedriger Gebüschvegetation (Zielwert: 1 m) zu versehen.*
- I.17.23.** *Bei der Ausgleichsfläche 58 sind ausnahmslos niederwüchsige Pflanzen auszubringen (Zielwert: 1 m, maximale Wuchshöhe aber jedenfalls unterhalb der Kante der Lärmschutzwand)*
- I.17.24.** *Die Randbereiche der Ersatzaufforstungsflächen 57a und 60a zur Fläche 59 ist stufig abfallend zu gestalten.*
- I.17.25.** *Im Bereich der Grünbrücke am Rottenhauser Berg ist beidseitig geeigneter Blendenschutz in der Höhe von 2 m (Bezugspunkt Gesimseoberkante) anzubringen.*
- I.17.26.** *Die im Projekt vorgesehene Abplankung ist im Bereich der als Naturdenkmal ausgewiesenen Linde zumindest bis in den Bereich der Kronentraufe auszuweiten*

I.18. Raumordnung/Landschaftsbild

Das Teilgutachten zur zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 wird dargelegt.

Bei projektspezifischer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

- I.18.1.** *Im Bereich des Wilddurchlasses beim km 1,600 sind die Gestaltungsmaßnahmen mit Gehölzstrukturen (Maßnahme Nr. 25 gem. UVE) auch auf die östlich und südlich gelegenen Dämme auszudehnen. Der im Projekt vorgesehene Mindestabstand von 10m ist auch hier einzuhalten.*
- I.18.2.** *Im Bereich der Anschlussstelle L 96 sind die auf dem Damm der Umfahrungsstraße vorgesehenen Solitäräume mit Strauchpflanzungen zu ergänzen.*
- I.18.3.** *Im Bereich der Anschlussstelle L 96 sind die entlang der Umfahrung sowie den Zu- und Abfahrtsrampen geplanten Lärmschutzwände mit Kletterpflanzen zu begrünen, um eine frühere Wirksamkeit der Maßnahmen zu erreichen.*
- I.18.4.** *Entlang des Grabens zwischen Zufahrtsweg zum Absetz- und Bodenfilterbecken und L 96 sowie – in Fortsetzung davon – entlang der in die L 96 einmündende Gemeinestraße (nordöstliche Seite) sind stufig aufgebaute Sichtschutzhecken anzule-*

gen. Diese dienen der Abschirmung der Wohngebiete am Ortsrand von Petzenkirchen und sind auch für die im Örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehenen Betriebsgebiete wirksam.

- I.18.5.** *Entlang der L 96 sind zwischen Kreisverkehr und dem Ortsrand von Petzenkirchen sowie dem Rand der Wohngebiete von Wieselburg Baumreihen anzulegen.*
- I.18.6.** *Bei Breitenreich sind die entlang der Umfahrung geplanten Lärmschutzwände mit Kletterpflanzen zu begrünen.*
- I.18.7.** *Zwischen L 105 und der Gerinnequerung der Dürnbachs sind beiderseits der Umfahrung Gehölzgruppen anzulegen, wobei die Bepflanzung im östlichen Bereich die Lärmschutzwand nicht überragen darf.*
- I.18.8.** *Im Bereich der Brücke über die L 6140 sind die auf dem Damm der Umfahrungsstraße vorgesehenen Solitäräume mit Strauchpflanzungen zu ergänzen.*
- I.18.9.** *Die im Bereich der Querung der L 6140 geplanten Lärmschutzwände sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.*
- I.18.10.** *Entlang der L 6140 sind die bestehenden Obstbaumreihen zwischen Dürnbach und Wieselburg zu ergänzen.*
- I.18.11.** *Die in der UVE vorgesehene Maßnahme Nr. 67b (Alternativfläche) ist verpflichtend umzusetzen.*
- I.18.12.** *Die zwischen Neumühl und Gumprechtsfelden geplanten Lärmschutzwände sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.*
- I.18.13.** *Zwischen Gumprechtsfelden und Neumühl sind entlang der L 6141 bzw. der parallel verlaufenden Begleitwege Obstbaumreihen anzulegen.*
- I.18.14.** *Zwischen L 6141 und Damm der Erlaufbrücke sind die auf der westlichen Seite geplanten Feldgehölze (Maßnahmen Nr. 97 und 99 gem. UVE) um weitere Gehölzgruppen entlang der Trasse zu ergänzen.*
- I.18.15.** *Die zwischen L 6142 und Erlauf sowie zwischen Erlauf und Kreisverkehr Süd geplanten Lärmschutzwände sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.*
- I.18.16.** *Zwischen Erlaufquerung und Kreisverkehr Süd sind die auf der südlichen Dammseite der Umfahrungsstraße vorgesehenen Solitäräume mit Strauchpflanzungen zu ergänzen.*
- I.18.17.** *Entlang der B 25 sind zwischen Kreisverkehr Süd und dem Ortsrand von Mühling sowie südlich des Kreisverkehrs bis zum Projektsende Obstbaumreihen anzulegen.*
- I.18.18.** *Die im Bereich des Kreisverkehrs Süd geplanten Lärmschutzwände sind mit Kletterpflanzen zu begrünen. Bei der Wahl der Pflanzen ist die gestalterische Konzeption des Kreisverkehrs im Zuge der Detailplanung zu berücksichtigen.*
- I.18.19.** *Falls die in der UVE vorgesehenen und die in den Auflagen vorgeschriebenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen nicht realisiert werden können (z.B. aufgrund*

fehlender Grundverfügbarkeit), sind diese durch andere gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen. Die Wirksamkeit allfälliger alternativer Maßnahmen ist nachzuweisen und der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

- I.18.20.** *Flächen, die ausschließlich in der Bauphase beansprucht werden, sind unmittelbar nach Abschluss der Bautätigkeit zu rekultivieren, um die ursprüngliche Nutzung wieder zu ermöglichen.*
- I.18.21.** *Die BE- Flächen Erlaufquerung Nord und Neumühl sind gegenüber den Ortsgebieten von Breitenreich bzw. Gumprechtsfelden mittels Sichtschutzzäunen o. ä. abzuschirmen.*
- I.18.22.** *Vor und während der Errichtungsphase sind in den am stärksten durch Baustellenverkehr belasteten Abschnitten Erschütterungsmessungen zur Beweissicherung durchzuführen:*
- a) an der B 25 in Oberegging, Neumühl und Mühling,*
 - b) an der L 105 in Wieselburg östlich der Erlaufbrücke,*
 - c) an der L 6141 in Neumühl.*
- I.18.23.** *Es ist nachzuweisen, dass die Planungsrichtwerte für einen guten bzw. zumindest einen ausreichenden Erschütterungsschutz eingehalten werden. Bei Überschreiten der zulässigen Richtwerte sind Sofortmaßnahmen zur Reduktion der Erschütterungen zu setzen.*
- I.18.24.** *Falls es in den oben genannten am stärksten durch Baustellenverkehr belasteten Bereichen zu Überschreitungen der Richtwerte kommt, sind die Beweissicherungsmessungen auch auf weniger belastete Straßenabschnitte auszudehnen.*
- I.18.25.** *In der Errichtungsphase hat der An- und Abtransport von Material so weit wie möglich über die trassenparallelen Baustraßen und unter Vermeidung der Ortsdurchfahrten zu erfolgen.*
- I.18.26.** *Das Verkehrskonzept ist um Maßnahmen zur sicheren Abwicklung des Fußgänger- und Radverkehrs entlang der Baustellenzufahrten (Leitplanken, Absperrungen) zu ergänzen.*
- I.18.27.** *Verunreinigungen des öffentlichen Straßennetzes sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Reifenwaschanlagen, Abspritzen der LKWs ö. ä.) zu vermeiden.*
- I.18.28.** *Aufgrund der zahlreichen Querungen mit Wander- und Reitwegen, die aufgrund von Lärmzunahme, optischen Störungen und Zerschneidung von Wegeverbindungen an Attraktivität verlieren und in ihrer Nutzung eingeschränkt werden, ist ein Wegekonzept in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden sowie den lokalen und regionalen Tourismusverbänden zu erarbeiten und umzusetzen. Dieses soll darauf abzielen, Wegeführungen neu zu organisieren und in Hinblick auf die Erlebnisqualität zu optimieren. Dabei sind folgende Wege besonders zu beachten:*

- a) *Wanderweg W5 aufgrund der mangelnden Sicherheit für Fußgänger und der Verschlechterung der Erlebnisqualität im Bereich der Anschlussstelle Nord sowie der Unterbrechung des Wanderwegs zwischen Fohra und Wieselburg.*
- b) *Erlauftaler Rundwanderweg aufgrund Attraktivitätsverlusts durch zwei Querungen mit der Umfahrung Wieselburg und einer Parallelführung auf einer Strecke von 1,5 km.*
- c) *Reitwegenetz zwischen Grub, Gumprechtsfelden und Wildpark Hochrieß sowie Neumühl aufgrund Attraktivitätsverlusts durch Parallelführung mit der Umfahrung auf einer Strecke von 2 km.*

I.18.29. *Der Wanderweg W6 an der Erlaufpromenade sowie der Radweg an der L 96 sind in der Errichtungsphase mittels kleinräumiger Umlegungen durchgängig benutzbar zu halten.*

I.18.30. *Da in der Errichtungsphase deutliche Beeinträchtigungen von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Nahbereich des Baufeldes und der Baustelleneinrichtungen auftreten, sind vor Beginn der Bauarbeiten Informationsmaßnahmen über Art und Dauer der Bautätigkeiten, allfällige Wegeverlegungen bzw. -sperrungen und Hinweise auf alternative Routen bzw. Einrichtungen zu setzen. Diese Informationsmaßnahmen haben das Aufstellen von Informationstafeln in den betroffenen Bereichen sowie die Übermittlung der entsprechenden Informationen an die Gemeinden zu umfassen*
(Hinweise:

- *Mit der Stadtgemeinde Wieselburg ist die zukünftige Baulandentwicklung im Osten von Wieselburg abzuklären. Wenn die Stadtgemeinde Wieselburg beabsichtigt, die Baulandausweisung wie im Örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehen zu realisieren, sind Maßnahmen zu setzen, um die Lärmhöchstwerte für Bauland-Wohngebiet gemäß Verordnung der NÖ Landesregierung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen (LGBl. 8000-4-0 vom 13.2.1998) in den betroffenen Gebieten einzuhalten.*

I.19. Umwelthygiene

Das Teilgutachten zur zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 wird dargelegt.

Ergänzend wird dazu ausgeführt

zu Beilage 13: Mag. Kieberger

ad: „Nutzwertflächen“ – der ASV Vutuc hat ausgeführt, dass in einigen Gärten einige Bereiche etwas höher lärmbelastet werden und damit die Nutzung in diesen Bereichen etwas verringert wird

zu Beilage 16: Lechner Gertrud

ad: „Allergieasthma“ – der ASV Vutuc trifft folgende Aussage:

„Asthmatiker zeigen auch bei einer einstündigen Belastung von bis zu 190 µg/m³ keine Reaktion. Für das vorliegende Vorhaben wird am stärksten belasteten Immissionspunkt ein maximaler Halbstundenmittelwert von 170,9 µg/m³ prognostiziert. Dieser Wert unterschreitet deutlich den oben genannten medizinisch relevanten Wert.“

zu Beilage 18: Maq. Kieberger

ad: „Luftschadstoffe“ – Frage Asthma:

Der ASV Vutuc trifft folgende Aussage: „Asthmatiker zeigen auch bei einer einstündigen Belastung von bis zu 190 µg/m³ keine Reaktion. Für das vorliegende Vorhaben wird am stärksten belasteten Immissionspunkt ein maximaler Halbstundenmittelwert von 170,9 µg/m³ prognostiziert. Dieser Wert unterschreitet deutlich den oben genannten medizinisch relevanten Wert.“

ad: „Grenzwertüberschreitung (Feinstaub) in der Bauphase:

Der ASV Vutuc trifft folgende Aussage: „Der Feinstaub in der Bauphase besteht in erster Linie aus geogenen Materialien, die einen anderen Chemismus aufweisen, als PM 10 der bei Verbrennung von organischem Material entsteht. Aus medizinischer Sicht ist er daher ohne Relevanz.“

ad: „PM 10 – Grenzwerteinhaltung“:

Der ASV Vutuc trifft folgende Aussage: „Im ungünstigsten Fall werden durch das Vorhaben 3 TMW-Grenzwertüberschreitungen prognostiziert. Um die zulässige Zahl von 25 Grenzwertüberschreitungen zu übertreffen, müssen durch andere Emittenten 23 Grenzwertüberschreitungen verursacht werden. Der Anteil des Vorhabens kann daher als geringfügig bezeichnet werden.“

ad: „Bei den medizinischen Auswirkungen haben wir halt mit einem sehr großen Maßstab gemessen“

Der ASV Vutuc trifft folgende Aussage: „Der ASV wurde falsch zitiert. Die richtige Aussage lautet: „Im Vergleich zu den lufttechnischen Messungen können epidemiologische Messungen nur Auswirkungen von größeren Differenzen nachweisen. Z.B. signifikante Unterschiede bei medizinischen Messgrößen können für PM 10 nur für Differenzen von $\geq 10\mu\text{g}/\text{PM}10$ nachgewiesen werden.“

ad: „PM 2,5:

Der ASV Vutuc trifft folgende Aussage: „Da der PM 10 JMW-Grenzwert eingehalten wird, wird auch der PM 2,5 JMW-Grenzwert der amerikanischen Umweltbehörde sowie der künftige EU-Grenzwert eingehalten.“

zu Beilage 23: Maq. Kieberger

ad: „mineralischer Staub“:

Der ASV Vutuc trifft folgende Aussage: „Der Feinstaub in der Bauphase besteht in erster Linie aus geogenen Materialien, die einen anderen Chemismus aufweisen, als PM

10 der bei Verbrennung von organischem Material entsteht. Aus medizinischer Sicht ist er daher ohne Relevanz.“

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

Betriebsphase

I.19.1. *Aus medizinischer Sicht sind zusätzlich objektseitige Maßnahmen bei Wohnanrainern in den folgenden Bereichen unbedingt erforderlich. Details sind in einer Bestandsaufnahme der zu fördernden Öffnungen (Fenster und Türen unter Berücksichtigung bereits bestehender Schallschutzfenster) auszuarbeiten:*

Siedlungsbereich Bergland:

- a) *Bei Anrainern in den Bereichen BL103, BL106, BL109, BL114, BL115, BL116, BL117, BL129, BL145, BL215, BL265, BL64, BL66, BL67, BL68, BL69, BL70, BL71, BL72, BL73, BL74, BL75, BL76, BL81, BL95 und BL98 objektseitige Maßnahmen für Schlafräume und Wohnräume.*
- b) *Bei Anrainern im Bereichen BL79 und BL96 objektseitige Maßnahmen für Schlafräume.*

Siedlungsbereich Petzenkirchen:

- c) *Bei Anrainern in den Bereichen PK104, PK105, PK11, PK112, PK118, PK119, PK128, PK130, PK131, PK280, PK284, PK286, PK288, PK291, PK33, PK34, PK35, PK37, PK279, PK388, PK393, PK47, PK5, PK50, PK51, PK52, PK55, PK56, PK57, PK6, PK62 und PK7 objektseitige Maßnahmen für Schlafräume und Wohnräume.*
- d) *Bei Anrainern im Bereichen PK129, PK351, PK36, PK46 und PK8 objektseitige Maßnahmen für Schlafräume.*

Siedlungsbereich Purgstall/Erlauf:

- e) *Bei Anrainern in den Bereichen PS101, PS103, PS105, PS112, PS115, PS116, PS136, PS147, PS148, PS149, PS15, PS150, PS156, PS159, PS162, PS163, PS172, PS177, PS178, PS179, PS180, PS192, PS198, PS209, PS210, PS219, PS156, PS159, PS162, PS163, PS172, PS177, PS178, PS179, PS180, PS192, PS198, PS209, PS210, PS219, PS221, PS224, PS234, PS262, PS271, PS274, PS278, PS279, PS280, PS289, PS290, PS293, PS300, PS38, PS41, PS58, PS63, PS66, PS71, PS72, PS77, PS79, PS85, PS92, PS93 und PS94 objektseitige Maßnahmen für Schlafräume und Wohnräume.*
- f) *Bei Anrainern im Bereichen PS10, PS51, PS154 und PS220 objektseitige Maßnahmen für Schlafräume.*

Siedlungsbereich Ruprechtshofen:

g) *Bei Anrainern im Bereich PRH5 objektseitige Maßnahmen für Schlafräume und Wohnräume.*

Siedlungsbereich Wieselburg:

h) *Bei Anrainern im Bereich W386 objektseitige Maßnahmen für Schlafräume und Wohnräume.*

Siedlungsbereich Wieselburg Land:

i) *Bei Anrainern im Bereich WL196, WL287, WL768, WL739, WL773 und WL774 objektseitige Maßnahmen für Schlafräume und Wohnräume.*

j) *Bei Anrainern im Bereich WL197, WL252, WL254 und WL284 objektseitige Maßnahmen für Schlafräume.*

k) *Bei Anrainern im Bereich WL285 objektseitige Maßnahmen für Wohnräume.*

I.19.2. *Die betroffenen Bürger sind nachweislich rechtzeitig über die Möglichkeit des Einbaus von passiven Lärmschutzmaßnahmen zu informieren.*

I.19.3. *Die Bestandsaufnahme ist der Behörde zur Kenntnis zu bringen.*

I.19.4. *Aus medizinischer Sicht sind zusätzlich objektseitige Maßnahmen bei Wohnanrainern im Teilgutachten 19 Kapitel 3.4.2 genannten Bereichen unbedingt erforderlich. Details sind in einer Bestandsaufnahme der zu fördernden Öffnungen (Fenster und Türen unter Berücksichtigung bereits bestehender Schallschutzfenster) auszuarbeiten. Die betroffenen Bürger und die Behörde sind diesbezüglich rechtzeitig (jedenfalls vor Baubeginn) zu informieren. Die objektseitigen Maßnahmen sind den Betroffenen anzubieten und bei Zustimmung vor Verkehrsfreigabe umzusetzen. Davon ist die Behörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.*

Bauphase:

I.19.5. *Lärmintensive Bauphasen dürfen im Bereich von lärmexponierten Anrainern grundsätzlich nicht in den Abendstunden (18:00 bis 20:00) durchgeführt werden. Bei einem Gesamtlärm von über 70 dB sind zusätzlich die lärmintensiven Bauarbeiten zwischen 12:00 und 14:00 einzustellen (Alternativ: Arbeiten werden nur halbtags durchgeführt). Die unmittelbar betroffenen Anrainer sind rechtzeitig vor Beginn der lärmintensiven Arbeiten zu informieren.*

I.19.6. *Lärmintensive Bauphasen sind, unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Überlegungen, in einem Zug und rasch abzuwickeln.*

I.19.7. *Für gleich bleibende Dauergeräusche (Pumpen) darf der maximale Eintrag beim nächstgelegenen Anrainer in der Nacht 43 dB und am Tag 53 dB nicht überschreiten (wenn erforderlich, sind Tonhaltigkeit mit zu berücksichtigen).*

I.20. Verkehrstechnik

Das Teilgutachten zur zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 wird dargelegt.

Ergänzend wird dazu ausgeführt

zu Beilage 6: Martin Michael und Grünsteidl Sonja

In der Verkehrsuntersuchung ist in keinem Bereich ein Anteil von 0,62% überregionalem Verkehr ausgewiesen. Hingegen ist auf Seite 27 des Gutachtens des Antragstellers die Menge des induzierten Verkehrs mit 0,62% beschrieben. Hier liegt offenbar eine Verwechslung der Begriffe seitens der Einwenderin vor. Die Entlastungswirkung von Wieselburg im Ausmaß von rd. -40% bis -50% im Jahr 2025 im werktäglichen Verkehr ab Seite 23 dargestellt. Diese Entlastungen sind durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs auf die Umfahrung zurückzuführen.

Die Verkehrszunahmen auf den Zulaufstrecken der B25 und der B25 selbst bei Realisierung des Projektes resultieren zum Großteil aus überregionalen Verkehrsanteilen. In der Verkehrsuntersuchung wurde weiters zur Kalibration des Verkehrsmodells die projektrelevanten Verkehrsströme hinsichtlich Ziel- Quellverkehr und Durchgangsverkehr bei einer Verkehrserhebung im Bestand ermittelt. Die Vermutung der EinwenderIn, dass der Durchgangsverkehr nicht entsprechend berücksichtigt ist resultiert vermutlich aus der im obigen Absatz dargelegten Verwechslung der Begriffe seitens der Einwenderin.

Für die Untersuchung der Veränderung der Fahrleistung wurde der gesamte Modellbereich herangezogen in dem Veränderungen des Verkehrsaufkommens durch das Projekt im Jahr 2025 eintreten. Die angeführte Darstellung in der Verkehrsuntersuchung beinhaltet alle im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Unfälle. Natürlich sind auch jene auf der geplanten Umfahrung enthalten. Die nur generell mögliche Umrechnung der Unfallkosten, Folgekosten etc. bringt im vorliegenden Fall keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn.

Betreffend den angeführten Schwankungsbereich für Modellberechnungen wird auf die diesbezüglich Beantwortung der bereit schriftlich gestellten Frage verwiesen.

zu Beilage 37: Gerersdorfer Thomas

Zu dem Absatz Verkehr ist festzustellen, dass in der Verkehrsprognose die umliegenden Knotenpunkte im Rahmen des Verkehrsmodells mit entsprechenden Widerständen im Bereich der Teilstrecken berücksichtigt wurden. Die Aussage dass Umfahren Verkehr anziehen wurde bereits von der Antragstellerin dargestellt und stellt keine neue Erkenntnis dar. Die Frage des Hantierens mit offenem Feuer im Bereich der Kläranlage ist keine Verkehrstechnische.

Zum Gutachten des forsttechnischen Amtssachverständigen Risikofaktor 64 wird festgestellt, dass nur die Beurteilung des vorgelegten Projektes aus verkehrstechnischer Sicht erfolgt ist. Etwaige Varianten waren nicht Projektsgegenstand.

Bei projektspezifischer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

Bei projektspezifischer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

- I.20.1.** *Vor Baubeginn ist eine Machbarkeitsstudie für die Errichtung eines planfreien Knotens der Umfahrung Wieselburg mit dem Bestand der B 25 vorzulegen.*
- I.20.2.** *Bei Ausführung des Anschlusses der Umfahrung an den Bestand der B 25 im Süden in plangleicher Form ist ein zweijährliches Monitoring ab 2013 durchzuführen. Sollte dabei festgestellt werden, dass Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht mehr gegeben ist, ist eine planfreie Ausbildung des Knotens unverzüglich herzustellen.*
- I.20.3.** *Rechtzeitig vor Verkehrsfreigabe ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde mit einem Verkehrszeichen- und Bodenmarkierungsplan um Verordnung anzusuchen und sind die Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen entsprechend StVO 1960 und Bodenmarkierungsverordnung anzubringen.*

3. Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen der BürgerInnen:

3.1. Beurteilung durch den Sachverständigen für Altlasten:

Stellungnahme:

334	NÖ Umweltanwalt						
-----	-----------------	--	--	--	--	--	--

Kap. „Band 16 Grund- und Oberflächenwasser“

Im unmittelbaren Abstrom der Altdeponien in der KG Gumprechtsfelden befinden sich keine Trinkwasserentnahmestellen und konnte so mit den vorliegenden Unterlagen eine ausreichende Beurteilung durchgeführt werden.

Um jedoch während der Errichtungsphase, im Speziellen während der Räumung der Ablagerungen im unmittelbaren Trassenbereich, Einwirkungen auf das Grundwasser erfassen und gegebenenfalls rechtzeitig reagieren zu können, ist eine Beweissicherung des Schutzgutes Grundwassers vor und auch während der Arbeiten erforderlich und wird diese durch gemeinsame Auflagen mit dem ASV für Deponietechnik und dem ASV für Geohydrologie vorgeschrieben.

Im Projekt sind keine Wasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen und wurden daher auch nicht beurteilt.

Kap. „Band 17 Baugrund- und Altablagerungen“

Entsprechend den Erkundungen im Bereich der Altablagerungen beim Areal der Verbandskläranlage des Gemeindeabwasserverbandes Wieselburg betreffen diese die Grundstücke Nr. 598/1, 598/2 und 599, KG Wieselburg und die Grundstücke Nr. 239/1 und 242, KG Petzenkirchen. Die im Zuge der Kläranlagenerrichtung umgelagerten Bestandteile befinden sich zwar auf Grundstück 599 in der KG Wieselburg, liegen diese jedoch im Osten des Grundstückes und somit außerhalb des Trassenbereiches des gegenständlichen Projekts.

Die angesprochenen orientierenden Untersuchungen vor Baubeginn sind bei einem Vorhaben dieser Art vor allem beim Vorhandensein von Altablagerungen jedenfalls erforderlich und daher auch durchzuführen. Die diesbezüglichen Festlegungen sind in den Auflagen berücksichtigt und

gewährleisten so die Kenntnis der Ablagerungsgrenzen, die Ausdehnung der Altdeponien im Trassenbereich sowie die Art des abgelagerten Materials.

Da eine negative Beeinflussung des Grundwassers durch den Bau der Lehmabdichtung aber auch durch die Räumung der Ablagerungsmaterialien tatsächlich nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Beweissicherung des Grundwassers vor und monatlich auch während der Baumaßnahmen vorgesehen und wird diese durch gemeinsame Auflagen mit dem ASV für Deponietechnik und dem ASV für Geohydrologie vorgeschrieben.

3.2. Beurteilung durch den Sachverständigen für Abwasser- und Wasserbautechnik

Lfd. Nr.	Nachname	Vorname	Titel	PLZ	Ort	Straße	Nr.	Abwasser/Wasserbau	
									Grundsätzlich wird auf die Ausführungen im Kap.1. der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen verwiesen. Weiters wird ausgeführt:
11	Grabner	Barbara	Mag.	3250	Mühling	Lagergasse	20	X	Es wird auf die fachliche Beurteilung zum Schutzgut Grundwasser, RF1, Schutzgut Oberflächenwässer, RF6 und Schutzgut Wasserwirtschaft, RF 66 bis 70, in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen verwiesen.
28	Karner	Herbert		3250	Wieselburg	Mühling	4	X	Laut Mitteilung des Projektanten wird die Abflussmöglichkeit für den Graben bei Straßen-km 13,6 im Bauprojekt behandelt, wobei es zwei Lösungsmöglichkeiten gibt: 1) Errichtung einer Sichernmulde entlang des Wirtschaftsweges WW24 oder 2) Errichtung eines Grabens entlang des Wirtschaftsweges WW24, um mittels Rohrquerung zur Restfläche zwischen der bestehenden Straße Richtung Hart und dem Kreisverkehr (Parz. 771/1, KG 22120) zu gelangen. Dort könnte dann nach entsprechender Adatierung und Niveaueinpassung der Fläche das Wasser zur Versickerung gebracht werden.
51	Martin	Michael	DI	3252	Petzenkirchen	Sonnenweg	4	X	
52	Grünsteidl	Sonja		3252	Petzenkirchen	Sonnenweg	4	X	Das Projekt sieht vor, dass die Auswirkung von Starkregenniederschlägen auf den Oberflächenwasserabfluss genauso erhalten bleiben, wie sie zurzeit gegeben sind: Grundsätzlich wird der Verlauf von Vorflutern, welche die Straßentrasse kreuzen, erhalten. An den erforderlichen Stellen werden Rohrdurchlässe und Brückenobjekte errichtet. Schließlich werden auch noch jene an die Straßendämme anschließenden Flächen, wo es aufgrund der Geländebeziehungen zu Wasseransammlungen kommen kann, in die Längsentwässerung der Straße integriert. Bezüglich bestehender Anlagen (z.B. Dränagen) wird auf die Auflage 4. verwiesen, die den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit vorschreibt.
146	Gschoßmann	Martin		3250	Wieselburg	Lagergasse-Mühling	14	X	Die Erlaufquerung ist in Form einer Brücke vorgesehen. Über die Herstellung der Brückenpfeiler hinausgehend sind keine Erbewegungen im Flussschlauch erforderlich und geplant. Generell und speziell bezüglich Hochwassersicherheit und allfällige Gewässerverunreinigungen wird auf die Auflagen 5. bis 7. verwiesen.
147	Gschoßmann	Maria		3250	Wieselburg	Lagergasse-Mühling	14	X	
148	Graf	Herbert		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6	X	
149	Stockinger	Karl		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	26	X	
150	Stockinger	Karl		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	24	X	
151	Stockinger	Daniel		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	24	X	Es wird auf die fachliche Beurteilung zum Schutzgut Grundwasser, RF1, Schutzgut Oberflächenwässer, RF6 und Schutzgut Wasserwirtschaft, RF 66 bis 70, in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen verwiesen.
192	Graf	Ingeborg		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6	X	
202	Lechner	Gertrud		3252	Petzenkirchen	Rosengasse	1	X	Die Beurteilung einer möglichen Explosionsgefahr auf dem Kläranlagengelände infolge eines abgeirrten und brennenden Fahrzeuges kann der Kläranlagenbetreiber, der im Verfahren Parteienstellung hat, sicher am besten beurteilen. Zur Minimierung der Gefahr des Absturzes von Fahrzeugen in das Kläranlagenareal sind jedenfalls entsprechende Fahrzeugrückhaltesysteme (Randabsicherungen und Leitschienen) geplant.
203	Bruckner	Friederike		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	15	X	Es wird auf die fachliche Beurteilung zum Schutzgut Grundwasser, RF1 und Schutzgut Wasserwirtschaft, RF 66 bis 70, in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen verwiesen.
206	Graf	Carina		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6	X	Es wird auf die fachliche Beurteilung zum Schutzgut Grundwasser, RF1, Schutzgut Oberflächenwässer, RF6 und Schutzgut Wasserwirtschaft, RF 66 bis 70, in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen verwiesen.
218	Zeilerbauer	Franz		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	26	X	Der Brunnen befindet sich auf Höhe Projekts-km 7,150 und zwar etwas über 100 Metern von der Straßennachse entfernt. Sämtlich im dortigen Straßenabschnitt anfallenden Straßenwässer werden vollständig erfasst und mittels Kanälen über Absetz- und Bodenfilterbecken in den Vorfluter eingeleitet. Eine nachteilige Beeinflussung des Brunnens kann daher ausgeschlossen werden. Siehe dazu auch Stellungnahme des hydrogeologischen ASV.
219	Zeilerbauer	Christine		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	26	X	
239	Feichtinger	Franz		3252	Petzenkirchen	Mankerstraße	16	X	Es wird auf die fachliche Beurteilung zum Schutzgut Oberflächenwässer, RF6 bis 9 in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen verwiesen.
257	Schönbichler	Karl		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	10	X	
258	Schönbichler	Harald		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	10	X	Es wird auf die fachliche Beurteilung zum Schutzgut Oberflächenwässer, RF6 bis 9 in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen verwiesen.
268	Schönbichler	Alexandra		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	10	X	
269	Schönbichler	Rosa		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	10	X	
309	Wilhelm	Franz		3252	Petzenkirchen	Kirchenberg	1	X	
310	Wilhelm	Renate		3252	Petzenkirchen	Kirchenberg	1	X	
311	Mixa	Christopher		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1	X	

B25, Umfahrung Wieselburg; Land Niederösterreich; Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

312	Mixa	Anton		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1/2	X	Das Projekt sieht vor, dass die Auswirkung von Starkregenniederschlägen auf den Oberflächenwasserabfluss genauso erhalten bleiben, wie sie zurzeit gegeben sind: Grundsätzlich wird der Verlauf von Vorflutern, welche die Straßentrasse kreuzen, erhalten. An den erforderlichen Stellen werden Rohrdurchlässe und Brückenobjekte errichtet. Schließlich werden auch noch jene an die Straßendämme anschließenden Flächen, wo es aufgrund der Geländeverhältnisse zu Wasseransammlungen kommen kann, in die Längsentwässerung der Straße integriert. Bezüglich bestehender Anlagen (z.B. Dränagen) wird auf die Auflage 4. verwiesen, die den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit vorschreibt.
313	Mixa	Helga		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1/2	X	
314	Mixa	Harald		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1	X	
315	Mixa	Monika		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1	X	
316	Mixa	Monika		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1	X	
317	Mixa	Monika		3252	Petzenkirchen	Ybbsersstraße	20	X	
395	Krenn	Franz		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	4	X	Es wird auf die fachliche Beurteilung zum Schutzgut Grundwasser, RF1, Schutzgut Oberflächenwässer, RF6 und Schutzgut Wasserwirtschaft, RF 66 bis 70, in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen verwiesen.
396	Krenn	Christine		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	4	X	
404	Beham	Leopold		3250	Wieselburg	Mühling	6	X	Es wird auf die fachliche Beurteilung zum Schutzgut Grundwasser, RF1, Schutzgut Oberflächenwässer, RF6 und Schutzgut Wasserwirtschaft, RF 66 bis 70, in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen verwiesen.
408	Petzenkirchen	Marktgemeinde					1	X	
423	Luger	Alois		3250	Wieselburg	Mühling	16	X	Es wird auf die fachliche Beurteilung zum Schutzgut Grundwasser, RF1, Schutzgut Oberflächenwässer, RF6 und Schutzgut Wasserwirtschaft, RF 66 bis 70, in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen verwiesen.
424	Luger	Anna		3250	Wieselburg	Mühling	16	X	

3.3. Beurteilung durch den Sachverständigen für Deponietechnik:

Stellungnahme:

334	NÖ Umweltschutz						
------------	------------------------	--	--	--	--	--	--

Kap. „Band 17 Baugrund- und Altablagerungen“

Bei den 2 im Bereich zwischen den Projektskilometern 6,4 und 6,6 im Einschnitt gequerten Deponien „Groiss“ und „Kerschner“ handelt es sich nicht um Altablagerungen, sondern um Deponien in der Stilllegungsphase, die nach dem Stand der Technik unter Anwendung der Bestimmungen der Deponieverordnung 2008 zu beurteilen sind.

Laut Projektsangabe ist im Zuge der Baufeldfreimachung der von der Trasse gequerten Bereiche eine Bodenuntersuchung vorgesehen. Die bei der Erkundung dieser Deponieflächen zum Zwecke der Baufeldfreimachung zu wählende Vorgehensweise wird von mir durch Auflagen konkretisiert, um eine dem Stand der Technik der Deponieverordnung 2008 entsprechende Vorgehensweise zu gewährleisten. Auf die Ausführungen zu Risikofaktor 1 kann ergänzend verwiesen werden.

Zu der im Projekt dargelegten Maßnahme, den gesamten, von der Trassenumhüllenden betroffenen Bereich vollständig auszuheben und zur Erreichung der Deponiefähigkeit dieser Materialien mitunter eine Aussiebung des Materials vornehmen zu müssen, wird unter der Beurteilung zu Risikofaktor 1 eindeutig dargelegt, dass dieser Behandlungsschritt nicht an Ort und Stelle erfolgen wird können, sondern in einer dafür entsprechend ausgestatteten und genehmigten Behandlungsanlage.

Bezüglich Art und Umfang der im Zuge der Aushubtätigkeiten in den 2 Deponiebereichen in Zusammenhang mit den Deponiematerialien erwartbaren Beeinträchtigungen, sowie hinsichtlich der zur Wahrung des Boden- und Gewässerschutzes erforderlichen Abdichtungsmaßnahmen, kann auf die Ausführungen zu Risikofaktor 1 und die Auflagen in Kap. 2. verwiesen werden.

Die Grundwasserbeweissicherung über Grundwassersonden wird in der Beurteilung zu Risikofaktor 1 gefordert und mit Auflagen konkretisiert.

Stellungnahme:

336	J. Brandl Ges.m.b.H.		3250	Wieselburg	Mühling	9
------------	-----------------------------	--	-------------	-------------------	----------------	----------

Mit Schreiben vom 7.09.2009 bringt die J. Brandl Ges. mbH unter anderen vor, dass die Trasse über die von den Firmen Kerschner und Brandl verfüllte, abgeschlossene Inertstoffdeponie geführt

werden wird und sich 3 Kontrollensonden zur Grundwasserbeweissicherung unmittelbar angrenzend an die Deponie bzw. im direkten Umfahrungsverlauf befinden. Ersucht wird entweder die Einstellung der Probennahme behördlich zu veranlassen, da alle bisherigen jährlichen Untersuchungen keine Belastung für das Grundwasser ergeben haben, oder anderenfalls die Verlegung und Neubohrung der Sonden entsprechend den Auflagen der Wasserrechtsbehörde, im Einvernehmen mit dem Deponieaufsichtsorgan, den Grundeigentümern und den ehemaligen Deponiebetreibern, sowie die Probennahmen auf AG-Kosten zu veranlassen.

Die Deponie Kerschner, wo der J. Brandl auf Grundlage einer privatrechtlichen Regelung ein Verfüllkontingent zur Verfügung gestanden ist, befindet sich in der Stilllegungsphase. Die behördliche Abnahme der Stilllegungsmaßnahmen konnte bislang auf Grund fehlender Materialuntersuchungen in den Verfüllabschnitten 3 und 4, die von der Trassenführung nicht betroffen sind, noch nicht positiv abgeschlossen werden.

Nach dem Stand der Technik laut Deponieverordnung 2008, nach welcher die Deponie Kerschner auch zu beurteilen ist, sind Grundwasserbeweissicherungen über Sonden jedenfalls in der Stilllegungsphase, sowie auch in der folgenden Nachsorgephase fortzuführen. Eine Einstellung der Probenahme kann somit nicht positiv beurteilt werden.

Laut Projektvorlage ist eine Verlegung und Neubohrung der von der Trasse bzw. von einem Wirtschaftsweg in Anspruch genommenen Sondenstandorte vorgesehen. Mit der Vorschreibung von Auflagen wird eine dem Stand der Technik entsprechende Neuerrichtung der wegfallenden Sonden gewährleistet werden. Die Kosten für die Neuerrichtung der Sonden an anderer Stelle trägt laut Projekt der Projektswerber.

Die Kosten der Probenahmen und Analysen können natürlich nur soweit dem Projektswerber übertragen werden, als diese für eine Beweissicherung der von der Trasse betroffenen Fläche und vom Zeitraum her erforderlich sind.

3.4. Beurteilung durch den Sachverständigen für Elektrotechnik:

Stellungnahme:

1	VERBUND - Austrian Power Grid AG	1220	Wien	Wagramerstraße	19
---	----------------------------------	------	------	----------------	----

Aus der vorgelegten Stellungnahme geht hervor, dass kein Einwand gegen das Bauvorhaben besteht. Es werden darin lediglich Forderungen an den Bauwerber gestellt, welche insbesondere die Koordinierung und Kosten für die Baumaßnahmen betreffen.

Stellungnahme:

217	Palmetzhofer	Johann		3250	Wieselburg	Dürnbach	13
-----	--------------	--------	--	------	------------	----------	----

Betreffend der 220 kV und der 110 kV-Hochspannungsleitungen wird festgehalten, dass diese bereits Bestand sind. Es ist erforderlich im Zuge der Errichtung der Umfahrung Abänderungen derart durchzuführen, dass die erforderlichen Bodenabstände eingehalten werden können.

3.5 Beurteilung durch den Sachverständigen für Forst- und Jagdwirtschaft:

Stellungnahme:

258	Schönbichler	Harald		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	10
-----	--------------	--------	--	------	------------	------------------	----

Bei den Einwendungen von Herrn Harald Schönbichler, Gumprechtsfelden 10, und der Familie Eibensteiner, Dürnbach 51, wurde neben anderen Gefährdungen auch Beeinträchtigungen im Fachgebiet Jagd behauptet. Insbesondere wurde die Zerschneidung der Jagd und die Beeinträchtigung des Wildtierbestandes und damit eine wesentliche Entwertung der Jagd in diesem Bereich angeführt. Zu den Einwendungen ist festzuhalten, dass genau diese Punkte (Zerschneidung, Beeinträchtigung des Wildtierbestandes und Entwertung) in Kap. 1.17 Schutzgut Jagdwirtschaft ausführlich behandelt wurden. Es wird daher auf diese Ausführungen verwiesen.

Stellungnahme:

334	NÖ Umweltanwalt						
-----	-----------------	--	--	--	--	--	--

Die in der Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft angeführten Fragen im Bereich der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 06) und der Waldökologie und Forstwirtschaft (Band 12) werden wie folgt beantwortet:

Die vorgeschlagenen Strukturverbesserungen einer Umwandlung von Fichtenstangenhölzern mit einer Wuchshöhe von 15 – 20 m zu Laubmischwäldern wurde wegen einem zu hohen Aufwand und einem zu langen Zeithorizont der Wirksamkeit zur Gänze weggelassen. An deren Stelle sollen bei den zu erwartenden anfallenden Flächen durch Kalamitäten, wie Windwurf und Insektenbefall Wiederbewaldungen mit standortgerechten Laubhölzern unter geringer Beifügung von Nadelhölzern durchgeführt werden. Mit diesen Maßnahmen sind mit größerer Sicherheit, geringeren Kosten und höherer Wirksamkeit Strukturverbesserungen in dem waldarmen Gebiet des Projektes zu erwarten.

Die angesprochenen Ersatzaufforstungen in Bereichen, die mit den Strukturen des Landschaftsraumes nur schwer vereinbar seien, werden im Einvernehmen mit dem ASV für Naturschutz nicht als Kompensationsmaßnahmen herangezogen und in einer mit den Strukturen des Landschaftsraumes übereinstimmenden Form bepflanzt. Dadurch wurde auch erreicht, dass der Flächenausgleich nicht immer in unmittelbarer Nähe zur Trasse vorgenommen wird, sondern sich mehr an das Landschaftsbild anpasst.

Bezüglich der Problematik der verschiedenen Varianten bei der Anschlussstelle Nord wird auf die Ausführungen beim Risikofaktor 64 hingewiesen.

Stellungnahme:

431	Eibensteiner	Miriam		3250	Wieselburg	Dürnbach	51
432	Eibensteiner	Johannes		3250	Wieselburg	Dürnbach	51
433	Eibensteiner	Sara		3250	Wieselburg	Dürnbach	51
434	Eibensteiner	Roman	DI	3250	Wieselburg	Dürnbach	51
435	Eibensteiner	Maria		3250	Wieselburg	Dürnbach	51

Siehe zu 258 – Schönbichler.

3.6. Beurteilung durch den Sachverständigen für Geohydrologie

Lfd. Nr.	Nachname	Vorname	Titel	PLZ	Ort	Straße	Nr.	Grundwasser	
									Grundsätzlich wird auf die Ausführungen zu den Risikofaktoren 1 bis 5, Schutzgut Grundwasser, 35 bis 38, Schutzgut Gewässerschutz und 66 bis 70, Schutzgut Wasserwirtschaft im Kap. 1. der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen verwiesen. Weiters wird ausgeführt:
38	Zeilerbauer	Franz		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	23	X	siehe insbesondere Risikofaktor 66; Der Brunnen Zeilerbauer wird für die qualitative Grundwasserbeweissicherung vorgeschlagen.
40	Riel	Sigrit		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	9	X	siehe insbesondere Risikofaktor 66; Der Brunnen auf diesem Anwesen in der Wieselburgerstraße 9 (siehe auch Lfd. Nr. 176, Dr. Maria Anna Stüber) wird für die qualitative Grundwasserbeweissicherung vorgeschlagen.
41	Riel	Christian	MMag.	3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	9	X	
42	Riel	Jutta		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	9	X	
45	Lechner	Brigitte		3252	Petzenkirchen	Bergmann Platz	3	X	siehe insbesondere Risikofaktor 1; Die Brunnen der Brauerei-Union liegen zwischen 200 und 300 m südwestlich der geplanten Umfahrungsstraße. Da die Grundwasserströmungsrichtung in diesem Bereich etwa von Südwesten nach Nordosten verläuft, liegen diese Brunnen daher grundwasserstromaufwärts der geplanten Umfahrung. Eine Beeinträchtigung dieser Brunnen durch die Errichtung und den Betrieb der Umfahrungsstraße kann daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Außerdem wird noch darauf hingewiesen, dass die anfallenden Straßenabwässer nahezu zur Gänze, zumindest innerhalb des Grundwasserkörpers Erlauftal, gesammelt und nach erfolgter Reinigung in dem Stand der Technik entsprechenden Gewässerschutzanlagen (Absetz- und Bodenfiltrationsbecken), gedrosselt dem Vorfluter Erlauf zugeführt werden.
51	Martin	Michael	DI	3252	Petzenkirchen	Sonnenweg	4	X	In der Umeltverträglichkeitserklärung (Band 16 / Grund- und Oberflächenwasser, S. 88) wurde ausgeführt, dass während der Bauphase vor Fertigstellung der Straßenentwässerung im Zuge eines Unfalles eine Grundwasserverunreinigung nicht ausgeschlossen werden kann. Damit aber die Trinkwasserversorgung, insbesondere in den, im Nahbereich der Trasse gelegenen, dezentral über Hausbrunnen versorgten Gebieten gewährleistet werden kann, ist ein entsprechender Alarmplan und ein Grundwasserbeweissicherungsprogramm vorgesehen. Während der Betriebsphase werden die anfallenden Straßenabwässer nahezu zur Gänze, zumindest innerhalb des Grundwasserkörpers Erlauftal, gesammelt und nach erfolgter Reinigung in dem Stand der Technik entsprechenden Gewässerschutzanlagen (Absetz- und Bodenfiltrationsbecken), gedrosselt dem Vorfluter Erlauf zugeführt.
52	Grünsteidl	Sonja		3252	Petzenkirchen	Sonnenweg	4	X	
123	Nestinger	Josef		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	7/2	X	siehe insbesondere Risikofaktor 66; Während der Bauphase kann es bedingt durch Wasserhaltungsmaßnahmen kurzfristig zu Grundwasserspiegelschwankungen im Nahbereich der Baustelle kommen. Der Brunnen Nestinger ist etwa 100 m von der geplanten Umfahrungsstraße bzw. der geplanten Erlaufbrücke entfernt. Das Ausmaß der Auswirkungen auf diesen Brunnen durch Wasserhaltungsmaßnahmen beim Bau der Erlaufbrücke wird aufgrund der guten Ergiebigkeit des gegenständlichen Grundwasservorkommens als gering bis vernachlässigbar eingeschätzt. Ein Versiegen des Brunnens durch die Errichtung der Umfahrungsstraße kann auf jeden Fall ausgeschlossen werden. Schlimmstenfalls kann es während der Bauphase bedingt durch die Wasserhaltungsmaßnahmen zu vorübergehenden Grundwasserspiegelschwankungen kommen. Der Brunnen Nestinger wird für die qualitative Beweissicherung vorgeschlagen.
134	Nestinger sen.	Josef		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	7	X	siehe Lfd. Nr. 123
135	Achtsnit	Martin		3252	Petzenkirchen	Sonnenweg	2	X	siehe Lfd. Nr. 45
136	Achtsnit	Renate		3252	Petzenkirchen	Sonnenweg	2	X	siehe Lfd. Nr. 45
159	Zeilerbauer	Johann		3250	Wieselburg	Steinbruch	3	X	Das Anwesen von Herrn Johann Zeilerbauer (Steinbruch 3), in dessen Bereich sich auch der Hausbrunnen befindet, ist etwa 250 bis 300 m von jenem Bereich des Rottenhauser Berges entfernt, in dem möglicherweise Sprengungen notwendig sein werden. Aufgrund der großen Entfernung ist eine Beeinflussung des Brunnens durch die Errichtung der Umfahrungsstraße und allfälliger damit notwendiger Sprengarbeiten so gut wie ausgeschlossen.
166	Zeilerbauer	Marc		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	23	X	
176	Stüber	Maria Anna	Dr.med.	3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	9	X	siehe insbesondere Risikofaktor 66 und Lfd. Nr. 40 - 42; Der Brunnen Stüber wird für die qualitative Grundwasserbeweissicherung vorgeschlagen.
211	Karner	Gregor		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	6	X	Der Hausbrunnen der Fam. Karner in Gumprechtsfelden 6 ist etwa 250 m von der Umfahrungsstraße in östlicher Richtung gelegen. Er befindet sich grundwasserstromaufwärts der Umfahrungsstraße, da die Grundwasserströmung in diesem Bereich etwa von SO nach NW erfolgt. Es ist daher weder eine qualitative noch eine quantitative Beeinträchtigung dieses Brunnens zu befürchten.
212	Karner	Wolfgang		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	6	X	
213	Karner	Ingrid		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	6	X	
218	Zeilerbauer	Franz		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	26	X	Bezüglich des hauseigenen Brunnens wird auf die Beantwortung unter der Lfd. Nr. 38 und der geplanten qualitativen Grundwasserbeweissicherung verwiesen. Bezüglich der Wasserversorgungsanlage "... Wasser vom Berg, der auf der gegenüberliegenden Seite der Umfahrungsstraße liegt." wird ausgeführt, dass aufgrund dieser Lage eine Beeinträchtigung dieser WVA ausgeschlossen werden kann.
219	Zeilerbauer	Christine		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	26	X	

B25, Umfahrung Wieselburg; Land Niederösterreich; Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

239	Feichtinger	Franz		3252	Petzenkirchen	Mankerstraße	16	X	siehe insbesondere Risikofaktor 66; Der Brunnen der WVA Petzenkirchen liegt etwa 1,2 km nordöstlich bzw. Grundwasser stromabwärts der geplanten Umfahrungsstraße. Aufgrund der großen Entfernung, den während der Bauphase geplanten Maßnahmen (Pkt. 6, Band 16 – Grund- und Oberflächenwasser der UVE), sowie der Sammlung, Reinigung und Ableitung sämtlicher innerhalb des Grundwasserkörpers Erlauftal anfallender Straßenabwässer im Betriebszustand, ist eine Beeinträchtigung der WVA Petzenkirchen nicht zu erwarten bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.
249	Binder	Franz		3252	Petzenkirchen	Rosengasse	4	X	Der Hausbrunnen der Fam. Binder liegt etwa 200 m nordöstlich bzw. Grundwasser-stromabwärts der geplanten Umfahrungsstraße. Bezüglich allfälliger Beeinträchtigungen wird auf die Beantwortung des Risikofaktors 66 verwiesen. Weiters wird noch angemerkt, dass in diesem Bereich die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Petzenkirchen besteht.
250	Binder	Birgit		3252	Petzenkirchen	Rosengasse	4	X	
252	Eder	Leopoldine		3250	Wieselburg	Neumühl	27	X	Der Hausbrunnen (Nutzwasser) von Frau Leopoldine Eder ist etwa 200 m von der Umfahrungsstraße entfernt und liegt schräg Grundwasser stromabwärts. Bezüglich allfälliger Beeinträchtigungen wird auf die Beantwortung des Risikofaktors 66 verwiesen.
254	Kurzmann	Michaela		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	6	X	siehe Lfd. Nr. 211, 212 und 213
260	Huber	Anneliese		3250	Wieselburg	Neumühl	11	X	Der Hausbrunnen (Nutzwasser) der Fam. Huber ist etwa 250 m von der Umfahrungsstraße entfernt und liegt schräg Grundwasser stromabwärts. Bezüglich allfälliger Beeinträchtigungen wird auf die Beantwortung des Risikofaktors 66 verwiesen.
266	Kurzmann-Hradil	Christine		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	6	X	siehe Lfd. Nr. 211, 212, 213 und 254
299	Fischhuber	Katrin		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	2	X	Es sind durch das geplante Projekt weder Wasserschutzgebiete direkt betroffen, noch werden diese zerstört. Die Umfahrung verläuft über weite Bereiche im Grundwasserschongebiet Wieselburg. In diesem Bereich werden keine Straßenabwässer in den Untergrund versickert, sondern zur Gänze gesammelt und nach erfolgter Reinigung in dem Stand der Technik entsprechenden Gewässerschutzanlagen (Absetz- und Bodenfiltrationsbecken), gedrosselt dem Vorfluter Erlauf zugeführt.
300	Fischhuber	Andreas		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	2	X	
303	Gröbner	Hans		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	3	X	Das Wasserschutzgebiet der Brauerei Wieselburg ist durch das vorliegenden Projekt der Umfahrung Wieselburg nicht betroffen. Die Umfahrung verläuft über weite Bereiche im Grundwasserschongebiet Wieselburg. In diesem Bereich werden keine Straßenabwässer in den Untergrund versickert, sondern zur Gänze gesammelt und nach erfolgter Reinigung in dem Stand der Technik entsprechenden Gewässerschutzanlagen (Absetz- und Bodenfiltrationsbecken), gedrosselt dem Vorfluter Erlauf zugeführt.
304	Gröbner	Anna		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	3	X	
309	Wilhelm	Franz		3252	Petzenkirchen	Kirchenberg	1	X	In den vorliegenden Projektsunterlagen (Band 16 / Grund- und Oberflächenwasser, S. 88) wurde ausgeführt, dass während der Bauphase vor Fertigstellung der Straßenentwässerung im Zuge eines Unfalles eine Grundwasserverunreinigung nicht ausgeschlossen werden kann. Damit aber die Trinkwasserversorgung, insbesondere in den im Nahbereich der Trasse gelegenen dezentral über Hausbrunnen versorgten Gebieten gewährleistet werden kann, ist ein entsprechender Alarmplan und ein Grundwasserbeweissicherungsprogramm vorgesehen. Während der Betriebsphase werden die anfallenden Straßenabwässer nahezu zur Gänze, zumindest innerhalb des Grundwasserkörpers Erlauftal, gesammelt und nach erfolgter Reinigung in dem Stand der Technik entsprechenden Gewässerschutzanlagen (Absetz- und Bodenfiltrationsbecken), gedrosselt dem Vorfluter Erlauf zugeführt. Eine Beeinträchtigung des Brunnens der WVA Petzenkirchen ist aufgrund der großen Entfernung von etwa 1,2 km (Brunnenschutzgebiet - ca. 700 m) nordöstlich bzw. Grundwasser stromabwärts und den geplanten Maßnahmen so gut wie auszuschließen.
310	Wilhelm	Renate		3252	Petzenkirchen	Kirchenberg	1	X	
311	Mixa	Christopher		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1	X	In den vorliegenden Projektsunterlagen (Band 16 / Grund- und Oberflächenwasser, S. 88) wurde ausgeführt, dass während der Bauphase vor Fertigstellung der Straßenentwässerung im Zuge eines Unfalles eine Grundwasserverunreinigung nicht ausgeschlossen werden kann. Damit aber die Trinkwasserversorgung, insbesondere in den im Nahbereich der Trasse gelegenen dezentral über Hausbrunnen versorgten Gebieten gewährleistet werden kann, ist ein entsprechender Alarmplan und ein Grundwasserbeweissicherungsprogramm vorgesehen. Während der Betriebsphase werden die anfallenden Straßenabwässer nahezu zur Gänze, zumindest innerhalb des Grundwasserkörpers Erlauftal, gesammelt und nach erfolgter Reinigung in dem Stand der Technik entsprechenden Gewässerschutzanlagen (Absetz- und Bodenfiltrationsbecken), gedrosselt dem Vorfluter Erlauf zugeführt. Eine Beeinträchtigung des Brunnens der WVA Petzenkirchen ist aufgrund der großen Entfernung von etwa 1,2 km (Brunnenschutzgebiet - ca. 700 m) nordöstlich bzw. Grundwasser stromabwärts und den geplanten Maßnahmen so gut wie auszuschließen.
312	Mixa	Anton		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1/2	X	
313	Mixa	Helga		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1/2	X	
314	Mixa	Harald		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1	X	
315	Mixa	Monika		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1	X	
316	Mixa	Monika		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1	X	
317	Mixa	Monika		3252	Petzenkirchen	Ybbsersstraße	20	X	In den vorliegenden Projektsunterlagen (Band 16 / Grund- und Oberflächenwasser, S. 88) wurde ausgeführt, dass während der Bauphase vor Fertigstellung der Straßenentwässerung im Zuge eines Unfalles eine Grundwasserverunreinigung nicht ausgeschlossen werden kann. Damit aber die Trinkwasserversorgung, insbesondere in den im Nahbereich der Trasse gelegenen dezentral über Hausbrunnen versorgten Gebieten gewährleistet werden kann, ist ein entsprechender Alarmplan und ein Grundwasserbeweissicherungsprogramm vorgesehen. Während der Betriebsphase werden die anfallenden Straßenabwässer nahezu zur Gänze, zumindest innerhalb des Grundwasserkörpers Erlauftal, gesammelt und nach erfolgter Reinigung in dem Stand der Technik entsprechenden Gewässerschutzanlagen (Absetz- und Bodenfiltrationsbecken), gedrosselt dem Vorfluter Erlauf zugeführt. Eine Beeinträchtigung des Brunnens der WVA Petzenkirchen ist aufgrund der großen Entfernung von etwa 1,2 km (Brunnenschutzgebiet - ca. 700 m) nordöstlich bzw. Grundwasser stromabwärts und den geplanten Maßnahmen so gut wie auszuschließen.

B25, Umfahrung Wieselburg; Land Niederösterreich; Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

320	Schindelegger	Barbara		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	1/2/6	X	Bezüglich der Gefahr der Grundwasserverschmutzung wird im Besonderen auf die Risikofaktoren 1 und 66 verwiesen.
321	Schindelegger	Ignaz		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	4	X	Bezüglich der Gefahr der Grundwasserverschmutzung wird im Besonderen auf die Risikofaktoren 1 und 66 verwiesen.
322	Schindelegger	Gabriele		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	4	X	
333	Hollaus	Josef		3252	Petzenkirchen	Josef Panholzergasse	8	X	Der Brunnen der WVA Petzenkirchen liegt etwa 1,2 km nordöstlich bzw. Grundwasser stromabwärts der geplanten Umfahrungsstraße. Aufgrund der großen Entfernung, den während der Bauphase geplanten Maßnahmen (Pkt. 6, Band 16 – Grund- und Oberflächenwasser der UVE), sowie der Sammlung, Reinigung und Ableitung sämtlicher innerhalb des Grundwasserkörpers Erlauftal anfallender Straßenabwässer, ist eine Beeinträchtigung der WVA Petzenkirchen so gut wie auszuschließen. Die Brunnen der Brauerei-Union liegen zwischen 200 und 300 m südwestlich der geplanten Umfahrungsstraße. Da die Grundwasserströmungsrichtung in diesem Bereich etwa von Südwesten nach Nordosten verläuft, liegen diese Brunnen daher grundwasserstromaufwärts der geplanten Umfahrung. Eine Beeinträchtigung dieser Brunnen durch die Errichtung und den Betrieb der Umfahrungsstraße kann daher ebenfalls so gut wie ausgeschlossen werden.
334	NÖ Umweltschutz							X	Die angesprochenen Altablagerungen liegen laut den Projektunterlagen und Rücksprache mit dem ASV für Deponietechnik zur Gänze über HGW-Niveau, sodass hier keine Auslaugung durch das Grundwasser zu befürchten ist. Laut Rücksprache mit dem ASV für Bautechnik sind in diesem Bereich keine Tiefenfundamentierungen vorgesehen und somit keine Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.
336	J. Brandl Ges.m.b.H.			3250	Wieselburg	Mühling	9	X	Zur Frage der Wiedererrichtung von Deponiekontrollsonden, die im Zuge der Bauarbeiten beseitigt werden müssen, hat die Projektwerberin bekannt gegeben, diese an geeigneter Stelle wieder herzustellen. Dies ist auch im Plan 2112.06b - Baugrund und Ablagerungen, Lageplan Deponierungen ersichtlich. Der Grundwasserteich Brandl liegt Grundwasser-stromaufwärts der geplanten Umfahrungsstraße. Es wird darauf hingewiesen, dass die anfallenden Straßenabwässer nahezu zur Gänze, zumindest innerhalb des Grundwasserkörpers Erlauftal, gesammelt und nach erfolgter Reinigung in dem Stand der Technik entsprechenden Gewässerschutzanlagen (Absetz- und Bodenfiltrationsbecken), gedrosselt dem Vorfluter Erlauf zugeführt werden. Es erfolgt in diesem Bereich weder eine Versickerung in den Untergrund, noch eine Einleitung in den Grundwasserteich Brandl.
404	Beham	Leopold		3250	Wieselburg	Mühling	6	X	Der Grundwasserteich Brandl liegt Grundwasser-stromaufwärts der geplanten Umfahrungsstraße. Es wird darauf hingewiesen, dass die anfallenden Straßenabwässer nahezu zur Gänze, zumindest innerhalb des Grundwasserkörpers Erlauftal, gesammelt und nach erfolgter Reinigung in dem Stand der Technik entsprechenden Gewässerschutzanlagen (Absetz- und Bodenfiltrationsbecken), gedrosselt dem Vorfluter Erlauf zugeführt werden. Es erfolgt in diesem Bereich weder eine Versickerung in den Untergrund, noch eine Einleitung in den Grundwasserteich Brandl.
408	Petzenkirchen	Marktgemeinde					1	X	Der Brunnen der WVA Petzenkirchen liegt etwa 1,2 km nordöstlich bzw. Grundwasser stromabwärts der geplanten Umfahrungsstraße. Aufgrund der großen Entfernung, den während der Bauphase geplanten Maßnahmen (Pkt. 6, Band 16 – Grund- und Oberflächenwasser der UVE), sowie der Sammlung, Reinigung und Ableitung sämtlicher innerhalb des Grundwasserkörpers Erlauftal anfallender Straßenabwässer, ist eine Beeinträchtigung der WVA Petzenkirchen so gut wie auszuschließen. Bei einem Unfall im Betriebszustand, bei dem es zum Austritt gewässergefährdender Substanzen auf der Umfahrungsstraße kommt, können diese in den Absetz- und Filterbecken mittels Schieber zurückgehalten werden.
423	Luger	Alois		3250	Wieselburg	Mühling	16	X	In den vorliegenden Projektunterlagen (Band 16 / Grund- und Oberflächenwasser, S. 88) wurde ausgeführt, dass während der Bauphase vor Fertigstellung der Straßenentwässerung im Zuge eines Unfalles eine Grundwasserverunreinigung nicht ausgeschlossen werden kann. Damit aber die Trinkwasserversorgung, insbesondere in den im Nahbereich der Trasse gelegenen dezentral über Hausbrunnen versorgten Gebieten gewährleistet werden kann, ist ein entsprechender Alarmplan und ein Grundwasserbeweisprogramm vorgesehen. Außerdem sind während der Bauphase zahlreiche Maßnahmen (Pkt. 6, Band 16 – Grund- und Oberflächenwasser der UVE) zum Schutz des Grundwassers vorgesehen. Während der Betriebsphase werden die anfallenden Straßenabwässer nahezu zur Gänze, zumindest innerhalb des Grundwasserkörpers Erlauftal, gesammelt und nach erfolgter Reinigung in dem Stand der Technik entsprechenden Gewässerschutzanlagen (Absetz- und Bodenfiltrationsbecken), gedrosselt dem Vorfluter Erlauf zugeführt. Hingewiesen wird noch, dass in diesem Bereich eine zentrale Wasserversorgung besteht.
424	Luger	Anna		3250	Wieselburg	Mühling	16	X	
426	Wieser	Monika		3250	Wieselburg	Neumühl	1	X	Der Hausbrunnen der Fam. Wieser ist etwa 200 m von der Umfahrungsstraße entfernt, aber im Nahbereich der geplanten Überführung Neumühl-Gumprechtsfelden gelegen und befindet sich somit schräg grundwasserstromabwärts der geplanten Umfahrung. Bezüglich allfälliger Beeinträchtigungen wird auf die Beantwortung des Risikofaktors 66 verwiesen. Der Brunnen Wieser ist für die qualitative Grundwasserbeweisprogramm vorgesehen. Hingewiesen wird noch, dass in diesem Bereich eine zentrale Wasserversorgung besteht.
427	Wieser	Roland		3250	Wieselburg	Neumühl	1	X	

3.7. Beurteilung durch den Sachverständigen für Geologie inkl. Erschütterungen

3.15. Beurteilung durch den Sachverständigen für Umwelthygiene

Lfd. Nr.	Nachname	Vorname	Titel	PLZ	Ort	Straße	Nr.	Erschütterungen		
								Grundsätzlich wird auf die Ausführungen in den Risikofaktoren 2, Schutzgut Grundwasser, 11, Schutzgut Untergrund, 26, Schutzgut Sach- und Kulturgüter und 42 Schutzgut Wohn- u. Baulandnutzung im Kap. 1. der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen verwiesen. Weiters wird ausgeführt:	Grundsätzlich wird auf die Ausführungen im Risikofaktor 20, Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden im Kap. 1. der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen verwiesen. Weiters wird ausgeführt:	
11	Grabner	Barbara	Mag.	3250	Mühling	Lagergasse	20	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da über 200 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung ist nicht notwendig.	
26	Teufl	Maria		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	22	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da 150 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung ist nicht notwendig.	
38	Zeilerbauer	Franz		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	23	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da über 100 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung ist nicht notwendig.	
40	Riel	Sigrit		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	9	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da 100 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung ist notwendig, messtechnische Überwachung ebenfalls und erfolgt bei Objekt 20 (Fr. Stüber).	
41	Riel	Christian	MMag.	3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	9	X		
42	Riel	Jutta		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	9	X		
51	Martin	Michael	DI	3252	Petzenkirchen	Sonnenweg	4	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da 100 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung (Risse) ist notwendig.	
52	Grünsteidl	Sonja		3252	Petzenkirchen	Sonnenweg	4	X		
68	Weingartner	Gerhard		3250	Wieselburg	Mühling-Lagergasse	36	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da 100 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung ist notwendig messtechnische Überwachung ebenfalls und erfolgt über Objekt 23.	
69	Weingartner	Gertrude		3250	Wieselburg	Mühling-Lagergasse	36	X		
78	Kastenberger	Petra		3250	Wieselburg-Mühlin	Paul Hörbiger-Gasse	23	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da über 120 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung ist nicht notwendig.	
85	Fleischhacker	Klaus		3250	Wieselburg	Mühling	7	X		
86	Fleischhacker	Hermine		3250	Wieselburg	Mühling	7	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da über 100 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung ist nicht notwendig.	
87	Klauser	Christiana		3250	Wieselburg	Neumühl	37	X		
88	Klauser	Friedrich		3250	Wieselburg	Neumühl	37	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da über 150 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung ist nicht notwendig.	
92	Teufl	Silvia		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	5/6	X		Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da über 400 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung ist nicht notwendig.

118	Taschl	Engelbert		3252	Petzenkirchen	Breiteneicherstraße	3	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da über 500 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung ist nicht notwendig.	
119	Taschl	Leopoldine		3252	Petzenkirchen	Breiteneicherstraße	3	X		
123	Nestingner	Josef		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	7/2	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da 100 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung ist notwendig, messtechnische Überwachung erfolgt über Objekt 20 (Stüber). Siehe Messbericht AIT vom November 2009. Gesundheitlich sind für Menschen in den Gebäuden keine Überschreitungen der Anhaltswerte der Tabelle 1 und 2 der DIN 4150 Teil 2 zu erwarten.	siehe Ausführungen zu 397 und 398
133	Nestingner	Rosa		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	7	X		
134	Nestingner sen.	Josef		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	7	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und der DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da 100 m entfernt von der geplanten Trasse. Beweissicherung (Risse) ist notwendig.	
135	Achtsnit	Martin		3252	Petzenkirchen	Sonnenweg	2	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da 100 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung (Risse) ist notwendig.	
136	Achtsnit	Renate		3252	Petzenkirchen	Sonnenweg	2	X		
159	Zeilerbauer	Johann		3250	Wieselburg	Steinbruch	3	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da 150 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung ist nicht notwendig.	
176	Stüber	Maria Anna	Dr.med.	3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	9	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da 100 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung ist notwendig, messtechnische Überwachung erfolgt im Gebäude.	
197	Böhm	Christian		3252	Petzenkirchen	Holzling	1	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da 100 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung ist notwendig, messtechnische Überwachung erfolgt im Gebäude.	
198	Muttenthaler	Erika		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	8	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da 150 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung ist nicht notwendig.	
203	Bruckner	Friederike		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	15	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da 150 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung ist nicht notwendig.	
207	Becksteiner	Franz		3252	Petzenkirchen	Holzling	1	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da 100 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung ist notwendig, messtechnische Überwachung erfolgt im Gebäude.	
208	Becksteiner	Eva		3252	Petzenkirchen	Holzling	1	X		
209	Böhm	Alice		3252	Petzenkirchen	Holzling	1	X		
218	Zeilerbauer	Franz		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	26	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da 100 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung (Risse) ist notwendig. (Objekt 22)	
219	Zeilerbauer	Christine		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	26	X		
223	Grünsteidl	Manuel		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	1	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da 100 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung (Risse) ist notwendig.	
262	Grossmann	Peter		3250	Wieselburg	Neumühl	39	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da 150 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung ist nicht notwendig	

B25, Umfahrung Wieselburg; Land Niederösterreich; Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

316	Mixa	Monika		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da 100 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung (Risse) ist notwendig.	siehe Ausführungen zu 397 und 398
397	Haubenberger	Alois		3373	Kemmelbach	Oberegging	30	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da mindestens 500 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung ist nicht notwendig.	Eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Wohnanrainer in der Betriebs- und Bauphase ist auszuschließen. Sollten in bestimmten Bauphasen - wider erwarten - spürbare Erschütterungen auftreten, sind sie wegen der geringen Stärke und zeitlichen Begrenzung als zumutbar einzustufen.
398	Haubenberger	Maria		3373	Kemmelbach	Oberegging	30	X		
399	Haubenberger	Karl		3373	Kemmelbach	Oberegging	12	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da mindestens 500 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung ist nicht notwendig.	siehe Ausführungen zu 397 und 398
400	Haubenberger	Adelheid		3373	Kemmelbach	Oberegging	12	X		
423	Luger	Alois		3250	Wieselburg	Mühling	16	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da 200 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung ist nicht notwendig.	siehe Ausführungen zu 397 und 398
424	Luger	Anna		3250	Wieselburg	Mühling	16	X		
440	Frühauf	Erich		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	18	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da 250 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung ist nicht notwendig.	
441	Frühauf	Elisabeth		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	18	X		
443	Mayr	Helene		3250	Wieselburg	Neumühl	38	X	Keine Überschreitung der Grenzwerte der ÖNORM S9020 und DIN 4150 Teil 2 und 3 zu erwarten, da über 120 m von der geplanten Trasse entfernt. Beweissicherung ist nicht notwendig.	

3.8. Beurteilung durch den Sachverständigen für Kulturgüter:

Stellungnahme:

148	Graf	Herbert		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
192	Graf	Ingeborg		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
206	Graf	Carina		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6

Siehe Ausführungen im Kap. 1.8. Sach-/Kulturgüter sowie unten zu Stellungnahme 408, Marktgemeinde Petzenkirchen.

Stellungnahme:

408	Marktgemeinde Petzenkirchen					
-----	-----------------------------	--	--	--	--	--

Kap. „9. Sach- und Kulturgüter“

Zum Einwand der Unvollständigkeit und Unzulässigkeit der Ausführungen der Projektwerberin zu den Fundstellen auf der Trasse muss grundsätzlich bemerkt werden, dass es in der Natur archäologischer Fundstellen liegt, dass das Wissen über Fundstellen vor einer wissenschaftlichen Untersuchung fragmentarisch ist. Dementsprechend ist es weder für die Projektwerberin noch für irgendjemanden anderes möglich die „Relevanz“ einer Fundstelle vollständig einzuschätzen, solange diese nicht ausgegraben ist. Jedenfalls ist die Datenlage ausreichend, um alle der genannten Fundstellen nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unter Schutz zu stellen. Auch hat die Projektwerberin durch ihr Bemühen, die Fundstellen vor dem Einsetzen der eigentlichen Bauarbeiten zu untersuchen, ausreichend ihr ernsthaftes Bemühen Kulturgüter zu schützen, belegt. Darüber hinaus hat die Projektwerberin versucht, wie in der Einwendung der Gde. Petzenkirchen ausgeführt, mehr Verdachtsflächen als in der Umweltverträglichkeitserklärung verzeichnet, zu untersuchen.

Was die Aussage der Projektwerberin über Fundstellen im Bereich der Westvariante der Umfahrung betrifft, ist davon auszugehen, dass die Projektwerberin auch für diese Variante dieselben Maßnahmen vorgeschlagen hätte, die sie für die eingereichte Variante vorgeschlagen hat, da die Maßnahmenauswahl auf Grund der selben methodischen Basis zu treffen gewesen wäre. Jedenfalls hätte jeder Gutachter entsprechendes verlangt.

Insgesamt gesehen, hat die Projektwerberin alles aus fachlicher Sicht notwendige getan um den Verlust an archäologischen Fundstellen zu verhindern. Die Umweltverträglichkeitserklärung entspricht den diesbezüglichen fachlichen Ansprüchen.

3.9. Beurteilung durch den Sachverständigen für Lärmschutz:

3.15. Beurteilung durch den Sachverständigen für Umwelthygiene:

Lfd. Nr.	Nachname	Vorname	Titel	PLZ	Ort	Straße	Nr.	Lärm		
									Grundsätzlich wird auf die Ausführungen zu den Risikofaktoren 16, Schutzgut Luft und 19, Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden im Kap. 1. der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen verwiesen. Weiters wird ausgeführt:	Grundsätzlich wird auf die Ausführungen im Risikofaktor 19, Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden im Kap. 1. der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen verwiesen. Weiters wird ausgeführt (die folgenden Aussagen beantworten alle Einwendungen):
2	Erber	Manfred		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	1/1/5	X	Die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Umfahrungsprojekte zu erwartenden Schallimmissionen wurden nach dem Stand der Technik ermittelt. Mit den projektmäßig vorgesehenen Maßnahmen und Kontrollmessungen wird sichergestellt, dass die Immissionen entsprechend den Vorgaben in technischen Richtlinien und Beurteilungsregelwerken begrenzt werden.	Die lärmhygienische/medizinische Beurteilung eines Vorhabens betrachtet immer die durch ein Vorhaben höchstbelasteten Wohnanrainer, wobei für die Betriebsphase Grenzwerte und für die Bauphase Richtwerte festgelegt werden, die sicherstellen sollen, dass es durch das Vorhaben zu keiner Gefährdung der Gesundheit und/oder unzumutbaren Belästigung der Wohnanrainern kommen wird. Können die Grenzwerte/Richtwerte nicht eingehalten werden, wird durch Maßnahmen (entsprechende Auflagen) sichergestellt, dass keine Gesundheitsgefährdung/unzumutbare Belästigung auftreten wird. Für die Betriebsphase wurden medizinisch begründete Prüfkriterien festgelegt, die bei bestehenden Immissionspegel T 55 dB N 45 dB bzw. T >55 dB N > 45 dB keine Verschlechterung um mehr als 1 dB (nicht wahrnehmbar) zulassen. Bei den nächstgelegenen Anrainern werden diese Prüfkriterien - mit einigen Ausnahmen - eingehalten. Dort wo sie nicht eingehalten werden, wird ein objektseitiger Lärmschutz als unbedingt erforderliche Maßnahme vorgeschrieben. Durch die objektseitigen Maßnahmen ist sichergestellt, dass bei diesen Anrainern die Innenräume ausreichend geschützt sind. In Schlafräumen wird damit eine ausreichende Sicherung der Schlafqualität und in Wohnräumen der Sprachkommunikation und geistigen Tätigkeit gewährleistet. Ebenso wurden für die Bauphase Richtwerte festgelegt, die bei den nächstgelegenen Anrainern einzuhalten sind. Bei Nichteinhaltung - besonders lärmintensive Bauarbeiten - wird als Auflage eine zeitliche Beschränkung dieser Arbeiten vorgeschrieben.
3	Erber	Grace		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	1/1/5	X	Die Trassenführung war nicht Gegenstand der Begutachtung, bezüglich der Auswirkungen wird auf das Lärmgutachten verwiesen.	
4	Schnetzinger	Johannes		3250	Wieselburg - Land	Mühling - Lagergasse	52	X	In der Schalluntersuchung wurde neben dem Umfahrungsärm auch die Auswirkungen im Bereich der Nachbarschaften an den Anbindungsstraßen untersucht. Im Rahmen der geforderten Nachbessungen wurden der Untersuchungsraum auf alle vom zusätzlichen Verkehrsaufkommen betroffenen Bereiche ausgedehnt und entsprechend der schalltechnischen und medizinischen Vorgaben mit Maßnahmen (Lärmschutzfenster/Schalldämmlüfter) bedacht.	
9	Wild	Charlotte		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	47	X	siehe Ausführungen zu 5	
11	Grabner	Barbara	Mag.	3250	Mühling	Lagergasse	20	X	siehe Ausführungen zu 2	
12	Krenn	Gerhard		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	15A	X	Das verwendete Rechenmodell berücksichtigt Mitwindlage und liefert tendenziös sichere Ergebnisse. Basierend auf diese Ergebnisse sieht das Projekt Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor, die die Immissionen entsprechend den technischen und lärmhygienischen Vorgaben begrenzen. Zur Absicherung der Prognoseergebnisse wurden Kontrollmessungen nach Inbetriebnahme vorgeschrieben.	
16	Pöchhacker	Angela		3250	Wieselburg	Dürnbach	57	X	siehe Ausführungen zu 2	
18	Lasselsberger	Regine		3252	Petzenkirchen	Föhrengasse	3	X	siehe Ausführungen zu 2	
19	Puchegger	Elvira		3250	Wieselburg	Neumühl	10	X	siehe Ausführungen zu 2	
20	Puchegger	Erich		3250	Wieselburg	Neumühl	10	X	siehe Ausführungen zu 2	
21	Puchegger	Alois		3250	Wieselburg	Neumühl	10	X	siehe Ausführungen zu 2	
23	Karner	Herbert		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	12	X	siehe Ausführungen zu 2	
24	Karner	Maria		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	12	X	siehe Ausführungen zu 2	
25	Maierhofer	Maria		3252	Petzenkirchen	Fohraweg	1	X	siehe Ausführungen zu 2	
26	Teufl	Maria		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	22	X	siehe Ausführungen zu 2	
29	Reitner	Claudia		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	3A	X	siehe Ausführungen zu 2	
30	Zehetgruber	Manfred		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	3A	X	siehe Ausführungen zu 2	
34	Maierhofer	Klaus		3252	Petzenkirchen	Fohraweg	1	X	siehe Ausführungen zu 2	
35	Pöchhacker	Johannes		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	8	X	siehe Ausführungen zu 2	
36	Pöchhacker	Sabine		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	8	X	siehe Ausführungen zu 2	

B25, Umfahrung Wieselburg; Land Niederösterreich; Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

37	Zeilerbauer	Laura		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	23	X	siehe Ausführungen zu 2
38	Zeilerbauer	Franz		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	23	X	siehe Ausführungen zu 2
39	Kaltenbrunner	Heinz		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	1/1/1	X	siehe Ausführungen zu 2
43	Schlöglhofer	Walter		3252	Petzenkirchen	Bergmann Platz	1	X	siehe Ausführungen zu 2
44	Schlöglhofer	Brigitte		3252	Petzenkirchen	Bergmann Platz	1	X	siehe Ausführungen zu 2
46	Luger	Theresia		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	5/5	X	siehe Ausführungen zu 2
49	Aigner	Martin		3252	Petzenkirchen	Rosengasse	2	X	siehe Ausführungen zu 2
50	Kary	Werner		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	2	X	siehe Ausführungen zu 9
51	Martin	Michael	DI	3252	Petzenkirchen	Sonnenweg	4	X	Zur Auswahl der betrachteten Immissionsorte wird ausgeführt, dass es ausreicht die kritischen Siedlungsrandlagen zu untersuchen. Es ist nicht erforderlich, jedes Haus einzeln zu untersuchen, weil sich damit keine anderen Maßnahmen am Projekt ergeben als es die Ergebnisse für die exponierten Lagen erfordern. Darüber hinaus wurde im Zuge der Erstellung des Fachgutachtens Lärmschutz eine Nachrechnung einiger zusätzlicher Immissionspunkte veranlasst und zur Absicherung der Ergebnisse eine Erhöhung der Lärmschutzwand um eine halben Meter vorgeschrieben. Die in der Berechnung verwendeten Ansätze hinsichtlich Verkehrszusammensetzung und Bodendämpfung entsprechen den Vorgaben der RVS. Näheres zu den Rechenansätzen und zur Behandlung der Anliegerstraßen und sonstiger Schallquellen im Untersuchungsraum wird im Fachgutachten unter Punkt 2.7.4 ausgeführt. Konkret werden Maßnahmen an der Umfahrung durch Lärmschutzwände und - je nach Immissionsanteil - an den Zubringern durch Lärmschutzfenster gesetzt.
52	Grünsteidl	Sonja		3252	Petzenkirchen	Sonnenweg	4	X	
55	Beneder	Johann		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	2	X	siehe Ausführungen zu 2
56	Beneder	Kathrin		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	2	X	siehe Ausführungen zu 2
58	Buchberger	Alfred		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	16	X	siehe Ausführungen zu 2
59	Buchberger	Erna		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	16	X	siehe Ausführungen zu 2
62	Kary	Maria		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	2	X	siehe Ausführungen zu 2
63	Stockinger	Sandra		3252	Petzenkirchen	Fichtengasse	1	X	siehe Ausführungen zu 2
64	Aigner	Angelika		3252	Petzenkirchen	Rosengasse	2	X	siehe Ausführungen zu 2
65	Aigelsreiter sen.	Karl		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	6/1	X	siehe Ausführungen zu 2
67	Rinner	Katharina		3252	Petzenkirchen	Aufeldstraße	29	X	siehe Ausführungen zu 2
68	Weingartner	Gerhard		3250	Wieselburg	Mühling-Lagergasse	36	X	siehe Ausführungen zu 2
69	Weingartner	Gertrude		3250	Wieselburg	Mühling-Lagergasse	36	X	siehe Ausführungen zu 2
72	Aigelsreiter	Claudia		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	6/2	X	siehe Ausführungen zu 2
73	Albenberger	Gertrude		3252	Petzenkirchen	Holzingerweg	6	X	siehe Ausführungen zu 2
74	Albenberger	Johann		3252	Petzenkirchen	Holzingerweg	6	X	siehe Ausführungen zu 2
76	Steinwander	Willi		3252	Petzenkirchen	Bergmann Platz	1	X	siehe Ausführungen zu 2
81	Rotheneder	Erwin	DI	3250	Wieselburg	Grub	8	X	siehe Ausführungen zu 2
82	Reinisch-Rotheneder	Thusnelda	DI	3250	Wieselburg	Grub	8	X	siehe Ausführungen zu 2
83	Korner	Anna		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	10	X	siehe Ausführungen zu 2
84	Korner	Gerhard		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	10	X	siehe Ausführungen zu 2
87	Klauser	Christiana		3250	Wieselburg	Neumühl	37	X	siehe Ausführungen zu 2
88	Klauser	Friedrich		3250	Wieselburg	Neumühl	37	X	siehe Ausführungen zu 2
89	Übellacker	Birgit		3252	Petzenkirchen	Föhrengasse	1	X	siehe Ausführungen zu 2
90	Übellacker	Barbara		3252	Petzenkirchen	Föhrengasse	1	X	siehe Ausführungen zu 2
91	Baumgartner	Christa		3243	St. Leonhard/F.	Pöllendorf	6	X	siehe Ausführungen zu 2
92	Teufl	Silvia		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	5/6	X	siehe Ausführungen zu 2
93	Nestinger	Marion		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	1b/5	X	siehe Ausführungen zu 2
94	Teufl	Markus		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	5/6	X	siehe Ausführungen zu 2
96	Oberleitner	Jutta		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	5/10	X	siehe Ausführungen zu 2
97	Ehweiser	Gertrude		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	3/3	X	siehe Ausführungen zu 2
99	Holzer	Marion		3252	Petzenkirchen	Ybbsersstraße	16	X	siehe Ausführungen zu 2
100	Übellacker	Johannes		3252	Petzenkirchen	Föhrengasse	1	X	siehe Ausführungen zu 2

B25, Umfahrung Wieselburg; Land Niederösterreich; Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

101	Hainitz	Klaus		3252	Petzenkirchen	Augasse	1	X	siehe Ausführungen zu 2
102	Schallhas	Stefan		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	18	X	siehe Ausführungen zu 2
103	Schallhas	Maria		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	18	X	siehe Ausführungen zu 2
104	Trinkl	Edith		3252	Petzenkirchen	Breiteneicherstraße	2c/2	X	siehe Ausführungen zu 2
105	Würfel	Maria		3252	Petzenkirchen	Breiteneicherstraße	2c/1	X	siehe Ausführungen zu 2
106	Reuthner	Johann		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	12	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
107	Reuthner	Alexandra		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	12	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
108	Haberl	Gerlinde		3252	Petzenkirchen	Stefanusgasse	4	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
108A	Kneidinger	Johann		3252	Petzenkirchen	Stefanusgasse	4	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
108B	Haberl	xxx		3252	Petzenkirchen	Stefanusgasse	4	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
109	Scherz	Patrick		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	8	X	siehe Ausführungen zu 2
110	Scherz	Tanja		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	8	X	siehe Ausführungen zu 2
111	Scherz	Christian		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	8	X	siehe Ausführungen zu 2
112	Scherz	Brigitte		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	8	X	siehe Ausführungen zu 2
113	Baumgartner	Doris		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	3/3/3	X	siehe Ausführungen zu 2
115	Potzmader	Christine		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	12	X	siehe Ausführungen zu 2
116	Mayr	Andrea		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	3/1	X	siehe Ausführungen zu 2
117	Gerersdorfer	Willibald		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	20	X	siehe Ausführungen zu 2
118	Taschl	Engelbert		3252	Petzenkirchen	Breiteneicherstraße	3	X	siehe Ausführungen zu 2
119	Taschl	Leopoldine		3252	Petzenkirchen	Breiteneicherstraße	3	X	siehe Ausführungen zu 2
120	Hainitz	Johann		3252	Petzenkirchen	Augasse	1	X	siehe Ausführungen zu 2
121	Hainitz	Andrea		3252	Petzenkirchen	Augasse	1	X	siehe Ausführungen zu 2
122	Hainitz	Michael		3252	Petzenkirchen	Augasse	1	X	siehe Ausführungen zu 2
123	Nestingner	Josef		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	7/2	X	siehe Ausführungen zu 2
124	Mayr	Andreas		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	3/1	X	siehe Ausführungen zu 2
125	Stiefsohn	Alois		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	10	X	siehe Ausführungen zu 2
129	Kern	Lisbeth		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	13	X	siehe Ausführungen zu 2
130	Willatschek	Anna		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	50	X	siehe Ausführungen zu 2
133	Nestingner	Rosa		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	7	X	siehe Ausführungen zu 2
134	Nestingner sen.	Josef		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	7	X	siehe Ausführungen zu 2
135	Achtsnit	Martin		3252	Petzenkirchen	Sonnenweg	2	X	siehe Ausführungen zu 2
136	Achtsnit	Renate		3252	Petzenkirchen	Sonnenweg	2	X	siehe Ausführungen zu 2
137	Mayrhofer	Petra		3252	Petzenkirchen	Feldgasse	2	X	siehe Ausführungen zu 2
138	Kaltenbacher	Leopold		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	9	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
139	Kaltenbacher	Josefa		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	9	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
140	Holzleitner	Georg		3252	Petzenkirchen	Ybbserstraße	20	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
141	Holzleitner	Angela		3252	Petzenkirchen	Ybbserstraße	20	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
142	Baumgartner	Thomas		3252	Petzenkirchen	Mankerstraße	20/1	X	siehe Ausführungen zu 2
143	Baumgartner	Dieter		3252	Petzenkirchen	Mankerstraße	20/1	X	siehe Ausführungen zu 2
144	Kern	Siegfried		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	13	X	siehe Ausführungen zu 2
145	Kern	Rudolf		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	13	X	siehe Ausführungen zu 2
146	Gschoßmann	Martin		3250	Wieselburg	Lagergasse-Mühling	14	X	Bezüglich der Reflexionen am Türkensturz wird ausgeführt, dass durch die im maßgeblichen Straßenverlauf beidseitig angeordneten hochschallabsorbierenden Lärmschutzwände auch der zum Türkensturz getragene Lärm reduziert wird und damit auch der Retourschall geringer ist. Rechenmodelle, die derartige komplexe Reflexionen konkret nachbilden sind nicht erhältlich. Aus Erfahrung liefert das angewendete Rechenmodell nach RVS tendenziös sichere Ergebnisse, was auch in einem Ringversuch des Umweltbundesamtes bestätigt wurde. Desweiteren wird auf die Ausführungen zu 2 verwiesen.
147	Gschoßmann	Maria		3250	Wieselburg	Lagergasse-Mühling	14	X	
148	Graf	Herbert		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
149	Stockinger	Karl		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	26	X	siehe Ausführungen zu 2
150	Stockinger	Karl		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	24	X	siehe Ausführungen zu 2
151	Stockinger	Daniel		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	24	X	siehe Ausführungen zu 2
153	Müller	Anna		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	18	X	siehe Ausführungen zu 2
158	Hell	Franz		3252	Petzenkirchen	Barbaraweg	3	X	siehe Ausführungen zu 2
160	Landstetter	Christian		3250	Wieselburg	Grub	6	X	siehe Ausführungen zu 2

B25, Umfahrung Wieselburg; Land Niederösterreich; Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

161	Landstetter	Karl		3250	Wieselburg	Grub	6	X	siehe Ausführungen zu 2
163	Aigelsreiter	Wolfgang		3252	Petzenkirchen	Fichtengasse	1	X	siehe Ausführungen zu 2
164	Rigele	Christiane		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	5/7	X	siehe Ausführungen zu 2
166	Zeilerbauer	Marc		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	23	X	siehe Ausführungen zu 2
167	Huber	Erwin		3250	Wieselburg	Dürnbach	32	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
168	Huber	Johanna		3250	Wieselburg	Dürnbach	32	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
169	Punz	Daniel	DI	3250	Wieselburg	Stadionstraße	4	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
170	Dreucean	Dan		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	12	X	siehe Ausführungen zu 2
171	Dreucean	Carmen		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	12	X	siehe Ausführungen zu 2
172	Scheruga	Kurt	Ing	3252	Petzenkirchen	Teichholzgasse	4	X	siehe Ausführungen zu 2
174	Landstetter	Karl sen.		3250	Wieselburg	Grub	6	X	siehe Ausführungen zu 2
175	Landstetter	Christine		3250	Wieselburg	Grub	6	X	siehe Ausführungen zu 2
176	Stüber	Maria Anna	Dr.med	3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	9	X	siehe Ausführungen zu 2
177	Landstetter	Leopoldine		3250	Wieselburg	Grub	6	X	siehe Ausführungen zu 2
178	Aigelsreiter	Regina		3252	Petzenkirchen	Fichtengasse	1	X	siehe Ausführungen zu 2
179	Huber	Leopold		3250	Wieselburg	Neumühl	34	X	siehe Ausführungen zu 2
180	Huber	Hermine		3250	Wieselburg	Neumühl	34	X	siehe Ausführungen zu 2
181	Haslauer	Anton		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	60	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
182	Humpelstetter	Isabella		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	1B 4	X	siehe Ausführungen zu 2
183	Höllein	Anton		3252	Petzenkirchen	Wienerstraße	67	X	siehe Ausführungen zu 2
184	Neuhauser	Rupert		3250	Wieselburg	Neumühl	35	X	siehe Ausführungen zu 2
185	Rinner	Hubert		3252	Petzenkirchen	Aufeldstraße	29	X	siehe Ausführungen zu 2
187	Haabs	Christian		3250	Wieselburg	Franz Schubertstraße	41	X	siehe Ausführungen zu 2
192	Graf	Ingeborg		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
197	Böhm	Christian		3252	Petzenkirchen	Holzling	1	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
198	Muttenthaler	Erika		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	8	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
199	Distelberger	Markus		3250	Wieselburg	Neumühl	3	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
200	Distelberger	Regina		3250	Wieselburg	Neumühl	3	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
203	Bruckner	Friederike		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	15	X	siehe Ausführungen zu 2, 4 und 146
205	Volkmar	Jacques		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	31	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
206	Graf	Carina		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
207	Becksteiner	Franz		3252	Petzenkirchen	Holzling	1	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
208	Becksteiner	Eva		3252	Petzenkirchen	Holzling	1	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
209	Böhm	Alice		3252	Petzenkirchen	Holzling	1	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
211	Karner	Gregor		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	6	X	siehe Ausführungen zu 2
212	Karner	Wolfgang		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	6	X	siehe Ausführungen zu 2
213	Karner	Ingrid		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	6	X	siehe Ausführungen zu 2
220	Lagler	Walter		3252	Petzenkirchen	Flurgasse	3	X	siehe Ausführungen zu 2
221	Lagler	Julia		3252	Petzenkirchen	Flurgasse	3	X	siehe Ausführungen zu 2
222	Schönbichler	Cornelia		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	5/6	X	siehe Ausführungen zu 2
223	Grünsteidl	Manuel		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	1	X	siehe Ausführungen zu 2
224	Schönbichler	Andrea		3252	Petzenkirchen	Aufeldstraße	17	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
225	Lagler	Annemarie		3252	Petzenkirchen	Flurgasse	3	X	siehe Ausführungen zu 2
226	Landstetter	Bettina		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	1	X	siehe Ausführungen zu 2
231	Irk	Beate		3252	Petzenkirchen	Föhrengasse	6	X	siehe Ausführungen zu 2
233	Damesberger	Ernestine		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	7	X	siehe Ausführungen zu 2
234	Damesberger	Stefan		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	7	X	siehe Ausführungen zu 2
236	Palmetzhofer	Tania		3250	Wieselburg	Dürnbach	13	X	Der direkte Umfahrungslärm in diesem Bereich wird durch die vorgesehene Lärmschutzwand begrenzt. Die zu erwartenden Erhöhungen ergeben sich vorwiegend vom direkt vorbeiführenden Verkehrsträger (L6140). Hier werden passive Maßnahmen zum Einsatz gelangen. Diesbezüglich wird auf das medizinische Gutachten verwiesen.
237	Palmetzhofer	Eva Maria		3250	Wieselburg	Dürnbach	13	X	Der direkte Umfahrungslärm in diesem Bereich wird durch die vorgesehene Lärmschutzwand begrenzt. Die zu erwartenden Erhöhungen ergeben sich vorwiegend vom direkt vorbeiführenden Verkehrsträger (L6140). Hier werden passive Maßnahmen zum Einsatz gelangen. Diesbezüglich wird auf das medizinische Gutachten verwiesen.
241	Sanitzer	Alois		3252	Petzenkirchen	Mankerstraße	31	X	siehe Ausführungen zu 2
242	Aigner	Andreas		3252	Petzenkirchen	Rosengasse	2	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
243	Votruba	Manfred		3250	Wieselburg	Mühling	1	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
244	Sonnleitner	Johann		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	6	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
245	Sonnleitner	Monika		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	6	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4

B25, Umfahrung Wieselburg; Land Niederösterreich; Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

249	Binder	Franz		3252	Petzenkirchen	Rosengasse	4	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
250	Binder	Birgit		3252	Petzenkirchen	Rosengasse	4	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
251	Schönbichler	Elisabeth		3252	Petzenkirchen	Grünes Dorf	4/9	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
252	Eder	Leopoldine		3250	Wieselburg	Neumühl	27	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
254	Kurzmann	Michaela		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	6	X	siehe Ausführungen zu 2
255	Picker	Kevin		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	14	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
256	Wieder	Johann Georg		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	6	X	siehe Ausführungen zu 2
257	Schönbichler	Karl		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	10	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
258	Schönbichler	Harald		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	10	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
261	Muttenthaler	Stefan		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	8	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
265	Aschauer	Annemarie		3252	Petzenkirchen	Teichholzgasse	3	X	siehe Ausführungen zu 2
266	Kurzmann-Hradil	Christine		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	6	X	siehe Ausführungen zu 2
267	Slawik	Brigitta		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	31	X	siehe Ausführungen zu 2
268	Schönbichler	Alexandra		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	10	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
269	Schönbichler	Rosa		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	10	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
272	Osanger	Christine		3252	Petzenkirchen	Grünes Dorf	3/7	X	siehe Ausführungen zu 2
273	Scheidl	Judith		3250	Wieselburg	Grub	5	X	siehe Ausführungen zu 4 und 9
274	Scheidl	Johannes		3250	Wieselburg	Grub	5	X	
275	Scheidl	Martin		3250	Wieselburg	Grub	5	X	
276	Scheidl	Maria		3250	Wieselburg	Grub	5	X	
278	Picker	Harald		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	14	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
279	Köhl	Mathias	DI	3270	Scheibbs	Ginselberg	19	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
280	Höllner	Othmar		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	27	X	siehe Ausführungen zu 2
281	Jäger	Sabine		3250	Wieselburg	Grub	3	X	siehe Ausführungen zu 2
282	Jäger	Rupert		3250	Wieselburg	Grub	3	X	
283	Gruber	Johann		3252	Petzenkirchen	Föhrengasse	5	X	siehe Ausführungen zu 2
284	Gruber	Gertraude		3252	Petzenkirchen	Föhrengasse	5	X	
285	Buchberger	Alfred		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	16	X	siehe Ausführungen zu 2
286	Buchberger	Emma		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	16	X	siehe Ausführungen zu 2
287	Ratay	Anita		3252	Petzenkirchen	Schulstraße	13	X	siehe Ausführungen zu 2
288	Hauss	Regina		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	16	X	siehe Ausführungen zu 2
289	Hauss	Rudolf		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	16	X	
290	Hauss	Melanie		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	16	X	
291	Hauss	Florian		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	16	X	
292	Grünsteidl	Hermann		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	1	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
293	Grünsteidl	Renate		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	1	X	
294	Baumgartner	Erich		3243	St. Leonhard/F.	Pöllendorf	6	X	siehe Ausführungen zu 2
295	Mimlner	Brigitte		3252	Petzenkirchen	Barbaraweg	7	X	siehe Ausführungen zu 2
296	Nestingner	Nadine		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	1b/5	X	siehe Ausführungen zu 2
297A	Fischhuber	Anita		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	2	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
298	Fischhuber	Verena		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	2	X	
299	Fischhuber	Katrin		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	2	X	
300	Fischhuber	Andreas		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	2	X	
301	Hauss	Theresia		3252	Petzenkirchen	Mankerstraße	24	X	siehe Ausführungen zu 2
302	Hauss	Rupert		3252	Petzenkirchen	Mankerstraße	24	X	siehe Ausführungen zu 2
303	Gröbner	Hans		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	3	X	siehe Ausführungen zu 2
305	Sperl-Salzmann	Franz		3252	Petzenkirchen	Berglandstraße	2	X	siehe Ausführungen zu 2, 4, 6 und 9
306	Muttenthaler	Walter		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	8	X	siehe Ausführungen zu 2
307	Waxenegger	Leopoldine		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	8	X	
308	Resch	Leopold		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	8	X	siehe Ausführungen zu 2, 4 und 31
309	Wilhelm	Franz		3252	Petzenkirchen	Kirchenberg	1	X	siehe Ausführungen zu 2, 4 und 31
310	Wilhelm	Renate		3252	Petzenkirchen	Kirchenberg	1	X	
311	Mixa	Christopher		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1	X	siehe Ausführungen zu 2, 4, 6, 9 und 31
312	Mixa	Anton		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1/2	X	
313	Mixa	Helga		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1/2	X	
314	Mixa	Harald		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1	X	
315	Mixa	Monika		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1	X	
316	Mixa	Monika		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1	X	
317	Mixa	Monika		3252	Petzenkirchen	Ybbserstraße	20	X	siehe Ausführungen zu 2, 4, 6, 9 und 31

B25, Umfahrung Wieselburg; Land Niederösterreich; Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

318	Schindelegger	Katharina		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	4	X	siehe Ausführungen zu 2
319	Schindelegger	Julia		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	4	X	siehe Ausführungen zu 2
320	Schindelegger	Barbara		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	1/2/6	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
321	Schindelegger	Ignaz		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	4	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
322	Schindelegger	Gabriele		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	4	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
325	Gallenbacher	Gertrude		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	5	X	siehe Ausführungen zu 2, 4 und 31
326	Gallenbacher	Josef		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	5	X	siehe Ausführungen zu 2, 4 und 31
327	Haslauer	Irmgard		3252	Petzenkirchen	Mankerstraße	56	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
328	Haslauer	Johann		3252	Petzenkirchen	Mankerstraße	56	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
329	Neuhofer	Luzia		3252	Petzenkirchen	Breiteneicherstraße	8	X	siehe Ausführungen zu 2, 4 und 31
330	Riegler	Alois		3252	Petzenkirchen	Breiteneicherstraße	8	X	siehe Ausführungen zu 2, 4 und 31
331	Taschl	Cäcilia		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	8	X	siehe Ausführungen zu 2, 4 und 31
332	Gallenbacher	Roman		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	5	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
333	Hollaus	Josef		3252	Petzenkirchen	Josef Panholzergasse 8		X	siehe Ausführungen zu 2, 4 und 9
334	NÖ Umwelthanwalt							X	Die Darstellungsart in den Lärmkarten und Fähnchenplänen ist hinsichtlich der Einzelheiten tatsächlich nicht übersichtlich und wurde auch in den Nachforderungen bemängelt. Mit den nachgelieferten Ergänzungen der Immissionssituation und der zu erwartenden Veränderungen in tabellarischer Form war jedoch eine Beurteilung im Detail ohne weiteres möglich. Die Lärmkarten sind zur Übersicht über die sich verändernde Schallbelastung im Untersuchungsraum geeignet.
335	Führer	Rudolf	DI	3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	18	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
337	Schindelegger	Josef		3252	Petzenkirchen	Josef Panholzergasse	7	X	siehe Ausführungen zu 2
338	Gegenbauer	Erna		3252	Petzenkirchen	Barbaraweg	5	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
338A	Gegenbauer	Anton		3252	Petzenkirchen	Barbaraweg	5	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
339	Koch	Gottfried		3250	Wieselburg	Dürnbach	64	X	siehe Ausführungen zu 2
340	Grollhofer	Andrea		3250	Wieselburg	Dürnbach	54	X	siehe Ausführungen zu 2
341	Grollhofer	Josef		3250	Wieselburg	Dürnbach	54	X	siehe Ausführungen zu 2
342	Biber	Harald	Ing.	3250	Wieselburg	Dürnbach	30	X	siehe Ausführungen zu 2
343	Biber	Simone		3250	Wieselburg	Dürnbach	30	X	siehe Ausführungen zu 2
344	Lenk	Ilse		3373	Kemmelbach	Oberegging	1	X	siehe Ausführungen zu 2
345	Lenk	Helga		3373	Kemmelbach	Oberegging	1	X	siehe Ausführungen zu 2
346	Wimmer	Herbert		3373	Kemmelbach	Oberegging	9	X	siehe Ausführungen zu 2
347	Wimmer	Sabine		3373	Kemmelbach	Oberegging	9	X	siehe Ausführungen zu 2
348	Wimmer	Hilde		3373	Kemmelbach	Oberegging	9	X	siehe Ausführungen zu 2
349	Ascher	Johann		3373	Kemmelbach	Oberegging	13	X	siehe Ausführungen zu 2
350	Ascher	Brigitte		3373	Kemmelbach	Oberegging	13	X	siehe Ausführungen zu 2
351	Wirtner	Günter		3373	Kemmelbach	Oberegging	11	X	siehe Ausführungen zu 2
352	Wirtner	Frieda		3373	Kemmelbach	Oberegging	11	X	siehe Ausführungen zu 2
353	Muzatko	Thomas		3373	Kemmelbach	Oberegging	18	X	siehe Ausführungen zu 2
354	Muzatko	Sabine		3373	Kemmelbach	Oberegging	18	X	siehe Ausführungen zu 2
355	Strickmann	Gudrun	Mag.Dr	3373	Kemmelbach	Oberegging	2	X	siehe Ausführungen zu 2
356	Leder	Norbert	DI	3373	Kemmelbach	Oberegging	2	X	siehe Ausführungen zu 2
357	Leder	Georg	Dr.	3373	Kemmelbach	Oberegging	2	X	siehe Ausführungen zu 2
358	Leder	Elisabeth	Dr.	3373	Kemmelbach	Oberegging	2	X	siehe Ausführungen zu 2
359	Wieland	Maria		3373	Kemmelbach	Oberegging	32	X	siehe Ausführungen zu 2
360	Tiefenbacher	Ewald		3373	Kemmelbach	Oberegging	3	X	siehe Ausführungen zu 2
361	Pöchhacker	Hermann		3373	Kemmelbach	Oberegging	34	X	siehe Ausführungen zu 2
362	Pöchhacker	Leopoldine		3373	Kemmelbach	Oberegging	34	X	siehe Ausführungen zu 2
363	Bauer	Friedrich	Ing.	3373	Kemmelbach	Oberegging	24	X	siehe Ausführungen zu 2
364	Bauer	Friederike	Mag.	3373	Kemmelbach	Oberegging	24	X	siehe Ausführungen zu 2
365	Glösmann	Josefa		3373	Kemmelbach	Oberegging	42	X	siehe Ausführungen zu 2
366	Glösmann	Dora		3373	Kemmelbach	Oberegging	42	X	siehe Ausführungen zu 2
367	Müllner	Gerhard		3373	Kemmelbach	Oberegging	5	X	siehe Ausführungen zu 2
368	Müllner	Eveline		3373	Kemmelbach	Oberegging	5	X	siehe Ausführungen zu 2
369	Wieland	Jürgen		3373	Kemmelbach	Oberegging	32a	X	siehe Ausführungen zu 2
370	Danner	Familie		3373	Kemmelbach	Oberegging	25	X	siehe Ausführungen zu 2

B25, Umfahrung Wieselburg; Land Niederösterreich; Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

373	Sudy	Christian		3373	Kemmelbach	Oberegging	28	X	siehe Ausführungen zu 2 und 9
374	Erber	Harald		3252	Petzenkirchen	Berengargasse	3	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
376	Erber	Leopoldine		3252	Petzenkirchen	Berengargasse	3	X	
378	Erber	Astrid		3252	Petzenkirchen	Berengargasse	3	X	
379	Erber	Christina		3252	Petzenkirchen	Berengargasse	3	X	
380	Schröfel	Herbert		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	12	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
381	Schröfel	Silvia		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	12	X	
382	Schröfel	Manuel		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	12	X	
385	Hohegger	Roland		3252	Petzenkirchen	Aufeldstraße	3	X	siehe Ausführungen zu 2
386	Dundler	Erika		3252	Petzenkirchen	Aufeldstraße	3	X	
387	Hohegger	Ewald		3252	Petzenkirchen	Aufeldstraße	3	X	
388	Hohegger	Elisabeth		3252	Petzenkirchen	Aufeldstraße	3	X	
391	Schäffler	Helene		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	33	X	siehe Ausführungen zu 2
392	König	Hubert		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	6	X	siehe Ausführungen zu 2
393	König	Anneliese		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	6	X	
395	Krenn	Franz		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	4	X	siehe Ausführungen zu 2 und 31
396	Krenn	Christine		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	4	X	
397	Haubenberger	Alois		3373	Kemmelbach	Oberegging	30	X	siehe Ausführungen zu 2
398	Haubenberger	Maria		3373	Kemmelbach	Oberegging	30	X	siehe Ausführungen zu 2
399	Haubenberger	Karl		3373	Kemmelbach	Oberegging	12	X	
400	Haubenberger	Adelheid		3373	Kemmelbach	Oberegging	12	X	
402	Weingartner	Anita		3252	Petzenkirchen	Dürnbach	59	X	
403	Wolf	Othmar	DI	3252	Petzenkirchen	Dürnbachgasse	2	X	Beim angegebenen Schallpegel von 120 dB im Abschnitt Baulärm handelt es sich um einen Schalleistungspegel (Emissionswert). Die Schallimmission ergibt sich erst nach Abzug der Schallausbreitungsparameter und ist im Gutachten konkret ausgewiesen. Weiters siehe Ausführungen zu 2
403A	Wolf	Heidemarie		3252	Petzenkirchen	Dürnbachgasse	2	X	
404	Beham	Leopold		3250	Wieselburg	Mühling	6	X	siehe Ausführungen zu 2 und 146
405	Gartner	Ignaz		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	28	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
406	Distelberger	Josef		3251	Purgstall	Hochrieß	5	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
407	Teufel	Robert	DI	3270	Scheibbs	Feldgasse	34/10	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
408	Petzenkirchen	Marktgemeinde					1	X	Die Schallemissionen wurden nach RVS 4.02.11 basierend auf den Daten in der Verkehrsuntersuchung ermittelt. Die Anwendung der in § 42 STVO Abs. 8 nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h über die gesamte Nacht (2200-0600) anstelle der tatsächlichen Beschränkungszeit (2200-0500) wirkt sich auf die Schallemissionen um ca. 0,1 dB aus. Eine relevante Änderung der Ergebnisse ist daher nicht gegeben. Das Rechenmodell stellt die Ergebnisse an allen Punkten für Mitwindlage dar und weist tendenziös höhere Ergebnisse aus, was in einem Ringversuch, veranstaltet vom Umweltbundesamt 2008, bestätigt wurde. Aus fachlicher Sicht liegt eine ausreichende Aussagesicherheit vor. Kontrollmessungen zur Absicherung wurden vorgeschrieben. Bezüglich der angesprochenen fehlenden Objekte in den Plänen der Lärmuntersuchung wird auf die Ausführungen zu 51 verwiesen. Im Bereich Wienerstraße erfolgt eine Verkehrszunahme von ca. 60%, was auch im Anstieg der Pegelwerte um ca. 2 dB an den Punkten entlang der Wienerstraße erkennbar ist. Die Pegelwerte von über 120 dB stellen die Schallemissionen dar, die sich erst nach Abzug der Schallausbreitungsparameter und ist im Gutachten konkret ausgewiesen. Bezüglich der Höhe der konkret in kritischen Nachbarschaftsbereichen zu erwartenden Schallemissionen wird auf Punkt 2.8.2.2 im Fachgutachten Lärmschutz verwiesen. Hier werden Pegelwerte von über 65 dB zu erwarten sind.
409	Franz	Lukas		3252	Petzenkirchen	Dürnbach	59	X	siehe Ausführungen zu 2
410	Wurzer	Johann	Mag.	3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	11	X	siehe Ausführungen zu 2

B25, Umfahrung Wieselburg; Land Niederösterreich; Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

411	Hödl	Martha		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	8	X	siehe Ausführungen zu 2
412	Schneider	Karl-Heinz		3250	Wieselburg	Breiteneicherstraße	25	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
413	Schneider	Ingeborg		3250	Wieselburg	Breiteneicherstraße	25	X	
415	Pfeiffer	Alexander		3250	Wieselburg	Dürnbach	33	X	siehe Ausführungen zu 2
416	Pfeiffer	Alexander		3250	Wieselburg	Dürnbach	35	X	siehe Ausführungen zu 2
417	Pfeiffer	Sharie		3250	Wieselburg	Dürnbach	35	X	
418	Leimhofer & Pfeiffer	Firma		3250	Wieselburg	Dürnbach	33	X	siehe Ausführungen zu 2
419	Eder	Günther		3250	Wieselburg	Dürnbach	33	X	
420	Leimhofer	Josef		3250	Wieselburg	Dürnbach	33	X	
421	Pfeiffer	Shania		3250	Wieselburg	Dürnbach	35	X	siehe Ausführungen zu 2
425	Distelberger	Josef sen.		3251	Purgstall	Hochrieß	5	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
426	Wieser	Monika		3250	Wieselburg	Neumühl	1	X	siehe Ausführungen zu 2 und 4
428	Koch	Andreas	Ing.	3250	Wieselburg	Dürnbach	58	X	siehe Ausführungen zu 2
429	Racher	Leopold		3250	Wieselburg	Dürnbach	56	X	siehe Ausführungen zu 2
430	Racher	Michaela		3250	Wieselburg	Dürnbach	56	X	
431	Eibensteiner	Miriam		3250	Wieselburg	Dürnbach	51	X	siehe Ausführungen zu 2, 4 und 9
432	Eibensteiner	Johannes		3250	Wieselburg	Dürnbach	51	X	
433	Eibensteiner	Sara		3250	Wieselburg	Dürnbach	51	X	
434	Eibensteiner	Roman	DI	3250	Wieselburg	Dürnbach	51	X	
435	Eibensteiner	Maria		3250	Wieselburg	Dürnbach	51	X	
440	Frühauf	Erich		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	18	X	Die Lärmauswirkungen wurden in einem eigenen Abschnitt der UVE angegeben und waren für die Beurteilung des Fachbereiches ausreichend.
441	Frühauf	Elisabeth		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	18	X	
444	Ramharter	Dietmar		3250	Wieselburg	Dürnbach	12	X	siehe Ausführungen zu 2

3.10. Beurteilung durch den Sachverständigen für Landwirtschaft:

Stellungnahme:

13	Lutz	Leopold		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	4
14	Lutz	Pauline		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	4

In den Einwendungen wird ausgeführt, dass die Einschreiter einen landwirtschaftlichen Betrieb nach biologischen Richtlinien bewirtschaften würden. Durch die Durchschneidung ihrer Feldstücke sei eine Kommassierung notwendig. In eventu zugeteilte konventionelle Flächen müssten mit einer Umstellungsfrist von 3 Jahren erst umgestellt werden. In dieser Umstellungszeit könnten die auf diesen Flächen erzeugten Produkte nicht als biologisch vermarktet werden, wichtige Kunden (es würden Spitäler, Pensionistenheime, Kurhäuser etc. beliefert) könnten verloren gehen. Darüber hinaus sei nicht sicher, ob auf Flächen im Bereich der Trasse auf Grund der zu erwartenden Schadstoffbelastung überhaupt biologische Bewirtschaftung möglich sei. Weiters sei auch das zentrale Verkaufsargument, gesunde Produkte zu erzeugen, gefährdet.

Zunächst ist dazu festzuhalten, dass es sich bei diesen Einwendungen nicht um generelle, das Schutzgut „Landwirtschaft“ im Grundsatz betreffende Argumente handelt, sondern um subjektiv wirtschaftliche Belange. Diese sind grundsätzlich entschädigungsfähig und im Wege der Entschädigung abzugelten.

Im Detail ist dazu jedoch ergänzend folgendes festzuhalten:

Die Firma Bio-Lutz wurde von mir per Email kontaktiert, um ergänzende Auskünfte über die Struktur des landwirtschaftlichen Betriebes zu erhalten. Diese Anfrage wurde nicht beantwortet. Es wird daher von den sonst vorliegenden Informationen ausgegangen.

Laut Mitteilung der Marktgemeinde Petzenkirchen (sh. Einwendungen lfd. Nr. 408) werden ca. 50ha landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet. Nach den Veröffentlichungen auf der Webseite <http://www.bio-lutz.at> umfasst die Produktion Getreide- und Gemüsebau sowie Rinderhaltung (Mutterkuhhaltung; Weizen, Roggen, Dinkel; Karotten, Zwiebeln, Kartoffeln, Pastinaken, Sellerie, Peterwurzeln und Rüben).

Gemäß Einlöseplan der UVE beträgt das Gesamtausmaß der betroffenen Flächen im Eigentum von Frau Pauline und Herrn Leopold Lutz 57.178m² (ca. 5,7ha). Neben den für Hauptanlage, Nebenanlagen und die Bauphase benötigten Flächen verbleiben von diesen Grundstücken weiterhin bewirtschaftbare Flächen. Klammert man davon Flächen unter 2.500m² unter dem Aspekt des vergleichsweise hohen Aufwandes für die Bewirtschaftung aus, verbleiben Flächen im Ausmaß von ca. 36.000m² (3,6 ha) bewirtschaftbar. Ca. 2,13ha gehen verloren. Das sind 4,26% der bewirtschafteten Fläche.

Die Firma Lutz beschäftigt laut Angaben der Marktgemeinde Petzenkirchen ganzjährig im Mittel 15 Mitarbeiter (ohne Saisonarbeiter). Gemäß Webseite der Firma Lutz betreibt diese neben einem Hofladen auch Großhandel, wobei die Produkte von 150 Landwirten aufbereitet, kundengerecht verpackt und mit eigener Kühllogistik transportiert werden. Es werden u.a. auch Kaffee, Tee und Schokolade, Südfrüchte u.v.a. angeboten.

Die Aktivitäten der Firma Lutz gehen damit weit über die Vermarktung der Produktion auf den betriebseigenen 50ha hinaus. Eine Gefährdung des Betriebes aufgrund des Verlustes bzw. einer vorübergehenden Umstellungsphase von 3 Jahren für knapp mehr als 2ha Fläche erscheint unter den gegebenen Rahmenbedingungen ausgeschlossen.

Zu den Befürchtungen, in Trassennähe sei eine biologische Bewirtschaftung vielleicht nicht mehr möglich, ist auf die Veröffentlichung der BIO-AUSTRIA hinzuweisen, auf welche auch die Webseite der Firma Lutz verweist.

Im dort veröffentlichten „Richtlinienvergleich BIO AUSTRIA - EU VO 2092/91“ lautet es in Bezug auf stark befahrene Straßen:

Bio Austria Richtlinie: „Kein Anbau von Kräutern neben stark befahrenen Straßen“.

EU VO 2092/91: „Keine vergleichbaren Regelungen“.

Es kommt daher durch die Nähe der Trasse zu keinen gesetzlichen Beschränkungen, lediglich durch die internen Produktionsrichtlinien des Vereins „BIO AUSTRIA“ kommt es zur Beschränkung, dass auf diesen Flächen im Abstand von 50m zu Autobahnen, Schnellstraßen und Bundesstraßen keine Kräuter angebaut werden dürfen.

Stellungnahme:

126	Leeb	Matthias		3252	Petzenkirchen	Mühlbachweg	1
127	Sattler	Monika		3252	Petzenkirchen	Mühlbachweg	1
148	Graf	Herbert		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
192	Graf	Ingeborg		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
206	Graf	Carina		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6

Es wird auf oben stehende Ausführungen zu 13 und 14 verwiesen.

Stellungnahme:

257	Schönbichler	Karl		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	10
258	Schönbichler	Harald		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	10

Flurschäden sind entsprechend der einzuhaltenden Rekultivierungsrichtlinie des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz so weit als möglich zu vermeiden, soweit diese nicht vermeidbar sind, sind sie zu entschädigen.

Ebenso sind vorübergehende oder dauernde Inanspruchnahme von Grundstücken (Bewirtschaftungerschwernisse, Unmöglichkeit der Bewirtschaftung, Flächeninanspruchnahme) zu entschädigen.

Stellungnahme:

380	Schröfel	Herbert		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	12
381	Schröfel	Silvia		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	12
382	Schröfel	Manuel		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	12

Es wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Landwirtschaft, Kap. 1. in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen verwiesen.

Stellungnahme:

395	Krenn	Franz		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	4
------------	--------------	--------------	--	-------------	----------------------	-----------------------	----------

Wie oben zu den Punkten 13 und 14 festgestellt wurde, sehen selbst die Produktionsrichtlinien für den Bio-Landbau gegenüber stark befahrenen Straßen keine Beschränkungen vor, auch die internen Produktionsrichtlinien des Vereins „BIO AUSTRIA“ beschränken nur im Abstand von 50m zu Autobahnen, Schnellstraßen und Bundesstraßen den Anbau von Kräutern.

Stellungnahme:

408	Marktgemeinde Petzenkirchen						
------------	------------------------------------	--	--	--	--	--	--

Die „Bodenschätzung im Rahmen der Einheitsbewertung“ hat in erster Linie fiskalische Bedeutung. Ihre Berücksichtigung im Rahmen von Einlöseverfahren oder bei Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsverfahren ist durchaus gerechtfertigt. Für die Beurteilung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Informationen aus den Bodenkarten informativer, da z.B. verschiedene Parameter, die in der Bodenschätzung unter dem Sammelbegriff „Zustandsstufe“ zusammengefasst sind, gesondert ausgewiesen und beschrieben werden. Eine Beurteilung im Hinblick auf die Wertigkeit hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. „hochwertiges

Ackerland“ usw.) findet sich auch hier, wogegen die durch klimatische Bedingungen beeinflusste Ackerzahl der Finanzbodenschätzung nur für den österreichweiten steuerlich maßgeblichen Produktivitätsvergleich der Böden von Bedeutung ist.

Im Hinblick auf die Beurteilung der Auswirkungen eines UVP- pflichtigen Projektes auf die Landwirtschaft ist es nicht von entscheidender Bedeutung, wie viele land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Projektregion Ab-Hof-Verkauf betreiben. In Bezug auf die erwähnte Fa. Lutz wird auf die Ausführungen zu den Punkten 13 und 14 verwiesen.

„Bauernsterben“ ist keine Folge des Straßenbaues, es ist dies eine Folge des auch seitens der Einschreiterin erwähnten Strukturwandels. Aufgrund internationaler Vereinbarungen (GATT) und der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union gelten auch für die österreichische Landwirtschaft internationale Spielregeln. Aber auch schon vor dem Beitritt Österreichs im Jahr 1995 ging im Zeitraum 1970-1993 die Zahl landwirtschaftlicher Betriebe um über 70.000 auf 267.444 zurück, damals vornehmlich bedingt durch die technische Entwicklung (Motorisierung) und damit einhergehend die zunehmende Industrialisierung der Landwirtschaft. Protektionismus ist nur sehr eingeschränkt möglich, im Wesentlichen können kleine Strukturen nur über das Förderungswesen (Ausgleichszahlungen) aufrechterhalten werden.

In Bezug auf den Flächenverlust dürfte in Missverständnis vorliegen. Für Bergland wird kein Flächenverlust von 2.488 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche ausgewiesen, und für Wieselburg-Land nicht von 2.363 ha. Es handelt sich bei diesen Zahlen nicht um den Flächenverlust, sondern um die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche dieser Gemeinden. Insgesamt beansprucht das Vorhaben nur eine Fläche von 84,9 ha.

Stellungnahme:

431	Eibensteiner	Miriam		3250	Wieselburg	Dürnbach	51
432	Eibensteiner	Johannes		3250	Wieselburg	Dürnbach	51
433	Eibensteiner	Sara		3250	Wieselburg	Dürnbach	51
434	Eibensteiner	Roman	DI	3250	Wieselburg	Dürnbach	51
435	Eibensteiner	Maria		3250	Wieselburg	Dürnbach	51

Es wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Landwirtschaft, Kap. 1. in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen verwiesen.

Lfd. Nr.	Nachname	Vorname	Ort	Straße	Nr.	<p>3.11. Beurteilung durch den Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik</p> <p>Grundsätzlich wird auf die Ausführungen zum Risikofaktor 15, Schutzgut Luft, im Kap. 1. der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen verwiesen. Weiters wird ausgeführt:</p>	<p>3.15. Beurteilung durch den Sachverständigen für Umwelthygiene</p> <p>Grundsätzlich wird auf die Ausführungen zum Risikofaktor 17, Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden, im Kap. 1. der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen verwiesen. Weiters wird ausgeführt:</p>
2	Erber	Manfred	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	1/1/5	<p>Bauphase: Wie im Fachbereich Luftreinhaltetechnik ausgeführt, ist während der Bauphase kurzfristig mit hohen Staubbeeinträchtigungen im unmittelbaren Einflussbereich (Bereich Aufpunkt 9 – Petzenkirchen Kornfeldstraße; Bereich Aufpunkt 10 – Petzenkirchen Sonnenweg; Bereich Aufpunkt 11 – Wieselburg Wiener Straße; Bereich Aufpunkt 12 – Breiteneich, Wieselburger Straße; Bereich Aufpunkt 13 Breiteneich, Wieselburger Straße) zu rechnen wobei diese nur für den Zeitraum der staubintensiven Bauarbeiten zu erwarten sind.</p> <p>Die durchgeführten Berechnungen ergaben, dass bei den nächstgelegenen Wohnanrainern mit maximal 10 zusätzlichen Überschreitungen des PM10-TMW-Grenzwertes zu rechnen sein wird (zulässig sind ab dem Jahr 2010 25 Überschreitungen). Aufgrund der mittleren Vorbelastung im Untersuchungsgebiet mit Feinstaub PM10 kann eine Überschreitung des TMW- Kriteriums in den betroffenen Gebieten während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden. Der JMW- Grenzwert wird aber mit Sicherheit bei allen Wohnanrainern im Untersuchungsraum eingehalten.</p> <p>Für Stickstoffdioxid erfolgte die Ermittlung der Gesamtbelastungen für den JMW und den maximalen HMW während der Bauphase für die am stärksten betroffenen Anrainer im Nahbereich der Trasse. Die Berechnungen ergaben, dass für alle im direkten Einflussbereich liegenden Anrainer Immissionskonzentrationen zu erwarten sind, die deutlich unterhalb der für die Beurteilung heranzuziehenden Grenzwerte liegen werden. Für Benzol, CO, NMHC oder SO₂ sind die Zusatzbelastungen oder die Grundbelastungen so gering, dass Überschreitungen der Grenzwerte während der Bauphase mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hinsichtlich des Staubniederschlages (Staubdeposition) sind nur im unmittelbaren Trassenbereich Grenzwertüberschreitungen zu erwarten.</p> <p>Betriebsphase: Wie im Fachbereich Luftreinhaltetechnik ausgeführt, sind während der Betriebsphase die höchsten Mehrbelastungen im Bereich Aufpunkt 9 – Petzenkirchen Kornfeldstraße; Bereich Aufpunkt 10 – Petzenkirchen Sonnenweg; Bereich Aufpunkt 12 – Breiteneich, Wieselburger Straße; Bereich Aufpunkt 13 Breiteneich, Wieselburger Straße zu erwarten.</p> <p>Die berechnete JMW- Zusatzbelastung – berechnet als Differenz von Maßnahmenplanfall und Referenzplanfall – liegt für Partikel PM10 bei allen Wohnanrainern unterhalb der Irrelevanzschwelle für den JMW von 3% des Grenzwertes. Hinsichtlich NO₂ wird bei manchen Wohnanrainern im Untersuchungsraum die Irrelevanzschwelle (Bereich Aufpunkt 9 – Petzenkirchen Kornfeldstraße; Bereich Aufpunkt 10 – Petzenkirchen Sonnenweg; Bereich Aufpunkt 12 – Breiteneich, Wieselburger Straße; Bereich Aufpunkt 13 Breiteneich, Wieselburger Straße, Bereich Aufpunkt 16 – Grub) überschritten. Die berechnete NO₂-JMW-Gesamtbelastung liegt bei allen Wohnanrainern deutlich unterhalb des Grenzwertes nach IG-L mit Ausnahme von Oberegging. Hier wird bei Wohngebäuden nahe der bestehenden B25 der JMW- Grenzwert (30 µg/m³) nahezu erreicht. Für den NO₂-HMW (Kurzzeitmittelwert) ist mit</p>	<p>Die medizinische Begutachtung beurteilt den Anrainer mit der höchsten Immissionsbelastung. Wird dort eine Gefährdung der Gesundheit und oder eine unzumutbare Belästigung durch die Zusatzbelastung durch das Vorhaben ausgeschlossen, ist sichergestellt, dass dies für alle übrigen Anrainer – mit geringerer Zusatzbelastung - ebenfalls zutrifft.</p> <p>Die Zusatzbelastungen durch die Betriebsphase der Umfahrung Wieselburg, erfüllen im Jahr 2025 bei allen nächstgelegenen Wohnanrainern das jeweilige Irrelevanzkriterium bei den Luftschadstoffen Kohlenmonoxyd, Stickstoffdioxid (HMW, ausgenommen bei AP7 und AP10; JMW ausgenommen bei AP1, AP7, AP10, AP12, AP13, AP16, AP21 und AP22), Schwefeldioxyd, Feinstaub (JMW), Benzol und Ozon.</p> <p>Die prognostizierte Gesamtbelastungen von CO (MW8), NO₂ (HMW und JMW), SO₂ (HMW und TMW) und PM10 (JMW) halten alle Grenzwerte ein. Zur theoretisch möglichen TMW Grenzwertüberschreitung ist anzumerken, dass im ungünstigsten Fall die Immissionen des Vorhabens mit nur 3 zusätzlichen Tagen (bei den Anrainern AP7 und AP10) zur Grenzwertüberschreitung beitragen und somit andere Emittenten in einem wesentlich größeren Ausmaß zu Grenzwertüberschreitung beitragen, wobei festzuhalten ist, dass bei diesem Szenario die Immissionsabnahmen bei anderen Anrainern im Untersuchungsraum die Tage mit einer TMW Überschreitung um bis zu 5 Tage reduzieren. Aus epidemiologischer Sicht ist von diesem theoretischen Szenario keine nachweisbaren Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanrainer ableitbar.</p> <p>Die Zusatzbelastung mit Ruß ist auch bei einer worst case Annahme als geringfügig einzustufen.</p> <p>Für BaP liegen keine Prognosen vor. Auf Grund der JMW Prognosen bei den verkehrsrelevanten Luftschadstoffen NO₂, PM10, Benzol und Ruß, welche geringfügig bzw. irrelevant sind, ist dies auch für BaP anzunehmen.</p> <p>Eine unzumutbare Belästigung bzw. Gesundheitsgefährdung durch das Vorhaben Umfahrung Wieselburg ist auszuschließen.</p> <p>In der Bauphase können höhere PM10 TMW Belastungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Da diese zeitlich beschränkt sind</p>

						einer maximalen HMW- Gesamtbelastung von etwa 170 µg/m ³ zu rechnen, sodass die Einhaltung des Grenzwertes für den NO ₂ -HMW von 200 µg/m ³ sicher gewährleistet wird.	und in erster Linie durch geogenes Material hervorgerufen werden (zeichnet sich durch einen neutralen Chemismus aus), sind diese zusätzlich auftretenden Überschreitungen aus medizinischer Sicht als unproblematisch zu beurteilen.
3	Erber	Grace	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	1/1/5	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
4	Schnetzinger	Johannes	Wieselburg - Land	Mühling - Lagergasse	52	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
8	Krenn	Heidemarie	Petzenkirchen	Wiener Straße	15A	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
9	Wild	Charlotte	Petzenkirchen	Wiener Straße	47	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
10	Gerersdorfer	Thomas	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	1a/8	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
11	Grabner	Barbara Mag.	Mühling	Lagergasse	20	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
12	Krenn	Gerhard	Petzenkirchen	Wiener Straße	15A	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
16	Pöchhacker	Angela	Wieselburg	Dürnbach	57	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
17	Tober	Ernst	Petzenkirchen	Mankerstraße	17	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
18	Lasselsberger	Regine	Petzenkirchen	Föhrengasse	3	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
22	Ramharter	Emmerich	Petzenkirchen	Stefanugasse	2	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
23	Karner	Herbert	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	12	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
24	Karner	Maria	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	12	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
25	Maierhofer	Maria	Petzenkirchen	Fohraweg	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
26	Teufl	Maria	Wieselburg	Gumprechtsfelden	22	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
27	Fellner	Petra	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	1a/8	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
29	Reitner	Claudia	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	3A	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
30	Zehetgruber	Manfred	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	3A	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
34	Maierhofer	Klaus	Petzenkirchen	Fohraweg	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
35	Pöchacker	Johannes	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	8	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
36	Pöchacker	Sabine	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	8	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
37	Zeilerbauer	Laura	Wieselburg	Gumprechtsfelden	23	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
38	Zeilerbauer	Franz	Wieselburg	Gumprechtsfelden	23	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
39	Kaltenbrunner	Heinz	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	1/1/1	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
43	Schlöglhofer	Walter	Petzenkirchen	Bergmann Platz	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
44	Schlöglhofer	Brigitte	Petzenkirchen	Bergmann Platz	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
46	Luger	Theresia	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	5/5	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
49	Aigner	Martin	Petzenkirchen	Rosengasse	2	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
50	Kary	Werner	Petzenkirchen	Wiener Straße	2	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
51	Martin	Michael DI	Petzenkirchen	Sonnenweg	4	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2

52	Grünsteidl	Sonja	Petzenkirchen	Sonnenweg	4	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
53	Zeilerbauer	Maria-Christina	Wieselburg	Gumprechtsfelden	23	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
54	Fischhuber	Theresia	Petzenkirchen	Bergmann Platz	3	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
55	Beneder	Johann	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	2	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
56	Beneder	Kathrin	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	2	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
58	Buchberger	Alfred	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	16	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
59	Buchberger	Erna	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	16	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
62	Kary	Maria	Petzenkirchen	Wiener Straße	2	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
63	Stockinger	Sandra	Petzenkirchen	Fichtengasse	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
64	Aigner	Angelika	Petzenkirchen	Rosengasse	2	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
65	Aigelsreiter sen.	Karl	Petzenkirchen	Bahngasse	6/1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
67	Rinner	Katharina	Petzenkirchen	Aufeldstraße	29	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
68	Weingartner	Gerhard	Wieselburg	Mühling-Lagergasse	36	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
69	Weingartner	Gertrude	Wieselburg	Mühling-Lagergasse	36	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
71	Aigelsreiter jun.	Karl	Petzenkirchen	Bahngasse	6/2	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
72	Aigelsreiter	Claudia	Petzenkirchen	Bahngasse	6/2	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
73	Albenberger	Gertrude	Petzenkirchen	Holzingerweg	6	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
74	Albenberger	Johann	Petzenkirchen	Holzingerweg	6	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
76	Steinwander	Willi	Petzenkirchen	Bergmann Platz	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
81	Rotheneder	Erwin DI	Wieselburg	Grub	8	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
82	Reinisch-Rotheneder	Thusnelda DI	Wieselburg	Grub	8	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
83	Korner	Anna	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	10	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
84	Korner	Gerhard	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	10	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
87	Klauser	Christiana	Wieselburg	Neumühl	37	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
88	Klauser	Friedrich	Wieselburg	Neumühl	37	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
89	Übellacker	Birgit	Petzenkirchen	Föhrengasse	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
90	Übellacker	Barbara	Petzenkirchen	Föhrengasse	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
91	Baumgartner	Christa	St. Leonhard/F.	Pöllendorf	6	Liegt außerhalb des Einflussbereiches des gegenständlichen Vorhabens	Siehe Antwort zu 2
92	Teufl	Silvia	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	5/6	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
93	Nestinger	Marion	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	1b/5	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
94	Teufl	Markus	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	5/6	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
96	Oberleitner	Jutta	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	5/10	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das	Siehe Antwort zu 2

						gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	
97	Ehweiser	Gertrude	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	3/3	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
98	Lechner	Cäcilia	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	5/1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
99	Holzer	Marion	Petzenkirchen	Ybbsstraße	16	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
100	Übellacker	Johannes	Petzenkirchen	Föhrengasse	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
101	Hainitz	Klaus	Petzenkirchen	Augasse	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
102	Schallhas	Stefan	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	18	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
103	Schallhas	Maria	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	18	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
104	Trinkl	Edith	Petzenkirchen	Breiteneicherstraße	2c/2	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
105	Würfel	Maria	Petzenkirchen	Breiteneicherstraße	2c/1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
106	Reuthner	Johann	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	12	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
107	Reuthner	Alexandra	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	12	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
108	Haberl	Gerlinde	Petzenkirchen	Stefanusgasse	4	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
108A	Kneidinger	Johann	Petzenkirchen	Stefanusgasse	4	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
108B	Haberl	xxx	Petzenkirchen	Stefanusgasse	4	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
109	Scherz	Patrick	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	8	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
110	Scherz	Tanja	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	8	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
111	Scherz	Christian	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	8	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
112	Scherz	Brigitte	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	8	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
113	Baumgartner	Doris	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	3/3/3	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
114	Baumgartner	Renate	Petzenkirchen	Mankerstraße	20/1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
115	Potzmader	Christine	Petzenkirchen	Ötschergasse	12	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
116	Mayr	Andrea	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	3/1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
117	Gerersdorfer	Willibald	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	20	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
118	Taschl	Engelbert	Petzenkirchen	Breiteneicherstraße	3	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
119	Taschl	Leopoldine	Petzenkirchen	Breiteneicherstraße	3	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
120	Hainitz	Johann	Petzenkirchen	Augasse	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
121	Hainitz	Andrea	Petzenkirchen	Augasse	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
122	Hainitz	Michael	Petzenkirchen	Augasse	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
123	Nestingner	Josef	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	7/2	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
124	Mayr	Andreas	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	3/1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das	Siehe Antwort zu 2

						gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	
125	Stiefsohn	Alois	Petzenkirchen	Bahngasse	10	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
129	Kern	Lisbeth	Petzenkirchen	Bahngasse	13	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
130	Willatschek	Anna	Petzenkirchen	Wiener Straße	50	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
132	Walter	Oskar	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	1/2/9	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
133	Nestingner	Rosa	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	7	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
134	Nestingner sen.	Josef	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	7	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
135	Achtsnit	Martin	Petzenkirchen	Sonnenweg	2	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
136	Achtsnit	Renate	Petzenkirchen	Sonnenweg	2	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
137	Mayrhofer	Petra	Petzenkirchen	Feldgasse	2	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
138	Kaltenbacher	Leopold	Petzenkirchen	Bahngasse	9	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
139	Kaltenbacher	Josefa	Petzenkirchen	Bahngasse	9	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
140	Holzleitner	Georg	Petzenkirchen	Ybbserstraße	20	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
141	Holzleitner	Angela	Petzenkirchen	Ybbserstraße	20	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
142	Baumgartner	Thomas	Petzenkirchen	Mankerstraße	20/1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
143	Baumgartner	Dieter	Petzenkirchen	Mankerstraße	20/1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
144	Kern	Siegfried	Petzenkirchen	Bahngasse	13	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
145	Kern	Rudolf	Petzenkirchen	Bahngasse	13	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
148	Graf	Herbert	Petzenkirchen	Ötschergasse	6	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
149	Stockinger	Karl	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	26	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
150	Stockinger	Karl	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	24	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
151	Stockinger	Daniel	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	24	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
152	Müller	Johann	Petzenkirchen	Bahngasse	18	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
157	Lugbauer	Leopoldine	Petzenkirchen	Tischlergasse	5	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
158	Hell	Franz	Petzenkirchen	Barbaraweg	3	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
160	Landstetter	Christian	Wieselburg	Grub	6	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
161	Landstetter	Karl	Wieselburg	Grub	6	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
163	Aigelsreiter	Wolfgang	Petzenkirchen	Fichtengasse	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
164	Rigele	Christiane	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	5/7	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
166	Zeilerbauer	Marc	Wieselburg	Gumprechtsfelden	23	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
167	Huber	Erwin	Wieselburg	Dürnbach	32	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
168	Huber	Johanna	Wieselburg	Dürnbach	32	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2

169	Punz	Daniel DI	Wieselburg	Stadionstraße	4	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
170	Dreucean	Dan	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	12	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
171	Dreucean	Carmen	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	12	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
172	Scheruga	Kurt Ing.	Petzenkirchen	Teichholzgasse	4	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
173	Scheruga	Irmtraud	Petzenkirchen	Teichholzgasse	4	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
174	Landstetter	Karl sen.	Wieselburg	Grub	6	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
175	Landstetter	Christine	Wieselburg	Grub	6	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
176	Stüber	Maria Anna Dr.med	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	9	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
177	Landstetter	Leopoldine	Wieselburg	Grub	6	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
178	Aigelsreiter	Regina	Petzenkirchen	Fichtengasse	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
179	Huber	Leopold	Wieselburg	Neumühl	34	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
180	Huber	Hermine	Wieselburg	Neumühl	34	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
181	Haslauer	Anton	Petzenkirchen	Wiener Straße	60	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
182	Humpelstetter	Isabella	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	1B 4	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
183	Höllein	Anton	Petzenkirchen	Wienerstraße	67	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
184	Neuhauser	Rupert	Wieselburg	Neumühl	35	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
185	Rinner	Hubert	Petzenkirchen	Aufeldstraße	29	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
186	Haslauer	Anna	Petzenkirchen	Wiener Straße	60	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
187	Haabs	Christian	Wieselburg	Franz Schubertstraße	41	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
192	Graf	Ingeborg	Petzenkirchen	Ötschergasse	6	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
195	Aigelsreiter	Gerald	Petzenkirchen	Bahngasse	6/2	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
196	Lugbauer	Barbara	Petzenkirchen	Tischlergasse	5	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
197	Böhm	Christian	Petzenkirchen	Holzling	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
198	Muttenthaler	Erika	Petzenkirchen	Wiener Straße	8	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
199	Distelberger	Markus	Wieselburg	Neumühl	3	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
200	Distelberger	Regina	Wieselburg	Neumühl	3	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
203	Bruckner	Friederike	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	15	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
204	Mayer	Franz	Petzenkirchen	Rosenau	7	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
205	Volkmar	Jacques	Wieselburg	Gumprechtsfelden	31	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
206	Graf	Carina	Petzenkirchen	Ötschergasse	6	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2

						gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	
207	Becksteiner	Franz	Petzenkirchen	Holzling	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
208	Becksteiner	Eva	Petzenkirchen	Holzling	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
209	Böhm	Alice	Petzenkirchen	Holzling	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
210	Rathmanner	Herta	Petzenkirchen	Stefanusgasse	10	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
211	Karner	Gregor	Wieselburg	Gumprechtsfelden	6	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
212	Karner	Wolfgang	Wieselburg	Gumprechtsfelden	6	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
213	Karner	Ingrid	Wieselburg	Gumprechtsfelden	6	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
214	Lugbauer	Herbert	Petzenkirchen	Tischlergasse	5	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
217	Palmetzhofer	Johann	Wieselburg	Dürnbach	13	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
220	Lagler	Walter	Petzenkirchen	Flurgasse	3	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
221	Lagler	Julia	Petzenkirchen	Flurgasse	3	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
222	Schönbichler	Cornelia	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	5/6	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
223	Grünsteidl	Manuel	Petzenkirchen	Wiener Straße	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
224	Schönbichler	Andrea	Petzenkirchen	Aufeldstraße	17	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
225	Lagler	Annemarie	Petzenkirchen	Flurgasse	3	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
226	Landstetter	Bettina	Petzenkirchen	Wiener Straße	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
228	Landstetter	Hermine	Petzenkirchen	Birkengasse	3	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
229	Irk	Josef	Petzenkirchen	Föhrengasse	6	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
230	Irk	Rosemarie	Petzenkirchen	Föhrengasse	6	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
231	Irk	Beate	Petzenkirchen	Föhrengasse	6	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
233	Damesberger	Ernestine	Wieselburg	Gumprechtsfelden	7	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
234	Damesberger	Stefan	Wieselburg	Gumprechtsfelden	7	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
236	Palmetzhofer	Tania	Wieselburg	Dürnbach	13	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
238	Hauser	Aloisia	Wieselburg	Dürnbach	13	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
241	Sanitzer	Alois	Petzenkirchen	Mankerstraße	31	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
242	Aigner	Andreas	Petzenkirchen	Rosengasse	2	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
243	Votruba	Manfred	Wieselburg	Mühling	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
244	Sonnleitner	Johann	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	6	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
245	Sonnleitner	Monika	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	6	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
246	Stadler	Karl	Petzenkirchen	Bergmann Platz	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das	Siehe Antwort zu 2

						gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	
247	Stadler	Maria	Petzenkirchen	Bergmann Platz	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
249	Binder	Franz	Petzenkirchen	Rosengasse	4	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen, siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
250	Binder	Birgit	Petzenkirchen	Rosengasse	4	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen, siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
251	Schönbichler	Elisabeth	Petzenkirchen	Grünes Dorf	4/9	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
252	Eder	Leopoldine	Wieselburg	Neumühl	27	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen, siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
254	Kurzmann	Michaela	Wieselburg	Gumprechtsfelden	6	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen, siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
255	Picker	Kevin	Petzenkirchen	Wiener Straße	14	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen, siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
256	Wieder	Johann Georg	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	6	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen, siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
257	Schönbichler	Karl	Wieselburg	Gumprechtsfelden	10	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
258	Schönbichler	Harald	Wieselburg	Gumprechtsfelden	10	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
260	Huber	Anneliese	Wieselburg	Neumühl	11	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
261	Muttenthaler	Stefan	Petzenkirchen	Wiener Straße	8	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
263	Grossmann	Theresia	Wieselburg	Neumühl	39	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
264	Grossmann	Martina	Wieselburg	Neumühl	39	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
265	Aschauer	Annemarie	Petzenkirchen	Teichholzgasse	3	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
266	Kurzmann-Hradil	Christine	Wieselburg	Gumprechtsfelden	6	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
267	Slawik	Brigitta	Wieselburg	Gumprechtsfelden	31	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
268	Schönbichler	Alexandra	Wieselburg	Gumprechtsfelden	10	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
269	Schönbichler	Rosa	Wieselburg	Gumprechtsfelden	10	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
270	Wolfgang	Leopoldine	Petzenkirchen	Sportplatzgasse	4	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
271	Wolfgang	Rudolf	Petzenkirchen	Sportplatzgasse	4	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
272	Osanger	Christine	Petzenkirchen	Grünes Dorf	3/7	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
273	Scheidl	Judith	Wieselburg	Grub	5	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
274	Scheidl	Johannes	Wieselburg	Grub	5	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
275	Scheidl	Martin	Wieselburg	Grub	5	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
276	Scheidl	Maria	Wieselburg	Grub	5	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
278	Picker	Harald	Petzenkirchen	Wiener Straße	14	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
280	Höller	Othmar	Wieselburg	Gumprechtsfelden	27	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
281	Jäger	Sabine	Wieselburg	Grub	3	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das	Siehe Antwort zu 2

						gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	
282	Jäger	Rupert	Wieselburg	Grub	3	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
283	Gruber	Johann	Petzenkirchen	Föhrengasse	5	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
284	Gruber	Gertraude	Petzenkirchen	Föhrengasse	5	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
285	Buchberger	Alfred	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	16	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
286	Buchberger	Emma	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	16	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
287	Ratay	Anita	Petzenkirchen	Schulstraße	13	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
288	Hauss	Regina	Petzenkirchen	Ötschergasse	16	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
289	Hauss	Rudolf	Petzenkirchen	Ötschergasse	16	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
290	Hauss	Melanie	Petzenkirchen	Ötschergasse	16	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
291	Hauss	Florian	Petzenkirchen	Ötschergasse	16	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
292	Grünsteidl	Hermann	Petzenkirchen	Wiener Straße	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
293	Grünsteidl	Renate	Petzenkirchen	Wiener Straße	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
294	Baumgartner	Erich	St. Leonhard/F.	Pöllendorf	6	Liegt außerhalb des Einflussbereiches des gegenständlichen Vorhabens	Siehe Antwort zu 2
295	Mimler	Brigitte	Petzenkirchen	Barbaraweg	7	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
296	Nestinger	Nadine	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	1b/5	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen, siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
297	Kalteis	Karl	Petzenkirchen	Mankerstraße	12	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
297A	Fischhuber	Anita	Petzenkirchen	Ötschergasse	2	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
298	Fischhuber	Verena	Petzenkirchen	Ötschergasse	2	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
299	Fischhuber	Katrin	Petzenkirchen	Ötschergasse	2	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
300	Fischhuber	Andreas	Petzenkirchen	Ötschergasse	2	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
301	Hauss	Theresia	Petzenkirchen	Mankerstraße	24	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
302	Hauss	Rupert	Petzenkirchen	Mankerstraße	24	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
303	Gröbner	Hans	Petzenkirchen	Ötschergasse	3	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
304	Gröbner	Anna	Petzenkirchen	Ötschergasse	3	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
305	Sperl-Salzman	Franz	Petzenkirchen	Berglandstraße	2	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
306	Muttenthaler	Walter	Petzenkirchen	Wiener Straße	8	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
307	Waxenegger	Leopoldine	Petzenkirchen	Wiener Straße	8	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
308	Resch	Leopold	Petzenkirchen	Ötschergasse	8	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen, siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
309	Wilhelm	Franz	Petzenkirchen	Kirchenberg	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2

310	Wilhelm	Renate	Petzenkirchen	Kirchenberg	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
311	Mixa	Christopher	Petzenkirchen	Mitterweg	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
312	Mixa	Anton	Petzenkirchen	Mitterweg	1/2	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
313	Mixa	Helga	Petzenkirchen	Mitterweg	1/2	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
314	Mixa	Harald	Petzenkirchen	Mitterweg	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
315	Mixa	Monika	Petzenkirchen	Mitterweg	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
316	Mixa	Monika	Petzenkirchen	Mitterweg	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
317	Mixa	Monika	Petzenkirchen	Ybbserstraße	20	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
318	Schindelegger	Katharina	Petzenkirchen	Ötschergasse	4	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
319	Schindelegger	Julia	Petzenkirchen	Ötschergasse	4	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
320	Schindelegger	Barbara	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	1/2/6	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
321	Schindelegger	Ignaz	Petzenkirchen	Ötschergasse	4	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
322	Schindelegger	Gabriele	Petzenkirchen	Ötschergasse	4	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
325	Gallenbacher	Gertrude	Petzenkirchen	Ötschergasse	5	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
326	Gallenbacher	Josef	Petzenkirchen	Ötschergasse	5	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
327	Haslauer	Irmgard	Petzenkirchen	Mankerstraße	56	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
328	Haslauer	Johann	Petzenkirchen	Mankerstraße	56	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
329	Neuhofer	Luzia	Petzenkirchen	Breiteneicherstraße	8	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
330	Riegler	Alois	Petzenkirchen	Breiteneicherstraße	8	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
331	Taschl	Cäcilia	Petzenkirchen	Ötschergasse	8	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
332	Gallenbacher	Roman	Petzenkirchen	Ötschergasse	5	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
333	Hollaus	Josef	Petzenkirchen	Josef Panholzergasse	8	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
335	Führer	Rudolf DI	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	18	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
337	Schindelegger	Josef	Petzenkirchen	Josef Panholzergasse	7	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
338	Gegenbauer	Erna	Petzenkirchen	Barbaraweg	5	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
338A	Gegenbauer	Anton	Petzenkirchen	Barbaraweg	5	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
339	Koch	Gottfried	Wieselburg	Dürnbach	64	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
340	Grollhofer	Andrea	Wieselburg	Dürnbach	54	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
341	Grollhofer	Josef	Wieselburg	Dürnbach	54	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
342	Biber	Harald Ing.	Wieselburg	Dürnbach	30	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2

343	Biber	Simone	Wieselburg	Dürnbach	30	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
354	Muzatko	Sabine	Kemmelbach	Oberegging	18	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
355	Strickmann	Gudrun Mag.Dr.	Kemmelbach	Oberegging	2	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
356	Leder	Norbert DI	Kemmelbach	Oberegging	2	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
357	Leder	Georg Dr.	Kemmelbach	Oberegging	2	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
358	Leder	Elisabeth Dr.	Kemmelbach	Oberegging	2	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
371	Forsthofer	Johann	Kemmelbach	Oberegging	37	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
372	Forsthofer	Maria	Kemmelbach	Oberegging	37	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
374	Erber	Harald	Petzenkirchen	Berengargasse	3	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
376	Erber	Leopoldine	Petzenkirchen	Berengargasse	3	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
377	Erber	Andreas	Petzenkirchen	Berengargasse	3	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
378	Erber	Astrid	Petzenkirchen	Berengargasse	3	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
379	Erber	Christina	Petzenkirchen	Berengargasse	3	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
380	Schröfel	Herbert	Wieselburg	Gumprechtsfelden	12	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
381	Schröfel	Silvia	Wieselburg	Gumprechtsfelden	12	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
382	Schröfel	Manuel	Wieselburg	Gumprechtsfelden	12	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
383	Hohegger	Ewald	Petzenkirchen	Aufeldstraße	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
387	Hohegger	Ewald	Petzenkirchen	Aufeldstraße	3	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
388	Hohegger	Elisabeth	Petzenkirchen	Aufeldstraße	3	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
391	Schäffler	Helene	Petzenkirchen	Wiener Straße	33	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
392	König	Hubert	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	6	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
393	König	Anneliese	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	6	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
394	Schmutz	Rosina	Petzenkirchen	Wiener Straße	55	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
395	Krenn	Franz	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	4	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
396	Krenn	Christine	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	4	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
397	Haubenberger	Alois	Kemmelbach	Oberegging	30	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
398	Haubenberger	Maria	Kemmelbach	Oberegging	30	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
399	Haubenberger	Karl	Kemmelbach	Oberegging	12	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
400	Haubenberger	Adelheid	Kemmelbach	Oberegging	12	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
402	Weingartner	Anita	Petzenkirchen	Dürnbach	59	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
403	Wolf	Othmar DI	Petzenkirchen	Dürnbachgasse	2	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
403A	Wolf	Heidemarie	Petzenkirchen	Dürnbachgasse	2	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
405	Gartner	Ignaz	Petzenkirchen	Wiener Straße	28	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2

406	Distelberger	Josef	Purgstall	Hochrieß	5	Liegt außerhalb des Einflussbereiches des gegenständlichen Vorhabens	Siehe Antwort zu 2
407	Teufel (Umw.Gemeinderat)	Robert DI	Scheibbs	Feldgasse	34/10	Liegt außerhalb des Einflussbereiches des gegenständlichen Vorhabens	Siehe Antwort zu 2
408	Petzenkirchen	Marktgemeinde			1	Siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
409	Franz	Lukas	Petzenkirchen	Dürnbach	59	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
410	Wurzer	Johann Mag	Wieselburg	Gumprechtsfelden	11	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
411	Hödl	Martha	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	8	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
412	Schneider	Karl-Heinz	Wieselburg	Breiteneicherstraße	25	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
413	Schneider	Ingeborg	Wieselburg	Breiteneicherstraße	25	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
415	Pfeiffer	Alexander	Wieselburg	Dürnbach	33	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
416	Pfeiffer	Alexander	Wieselburg	Dürnbach	35	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
417	Pfeiffer	Sharie	Wieselburg	Dürnbach	35	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
418	Leimhofer & Pfeiffer & Eder OG	Firma	Wieselburg	Dürnbach	33	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
419	Eder	Günther	Wieselburg	Dürnbach	33	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
420	Leimhofer	Josef	Wieselburg	Dürnbach	33	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
421	Pfeiffer	Shania	Wieselburg	Dürnbach	35	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
425	Distelberger	Josef sen.	Purgstall	Hochrieß	5	Liegt außerhalb des Einflussbereiches des gegenständlichen Vorhabens	Siehe Antwort zu 2
426	Wieser	Monika	Wieselburg	Neumühl	1	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
428	Koch	Andreas Ing.	Wieselburg	Dürnbach	58	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
429	Racher	Leopold	Wieselburg	Dürnbach	56	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
430	Racher	Michaela	Wieselburg	Dürnbach	56	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
431	Eibensteiner	Miriam	Wieselburg	Dürnbach	51	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
432	Eibensteiner	Johannes	Wieselburg	Dürnbach	51	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
433	Eibensteiner	Sara	Wieselburg	Dürnbach	51	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
434	Eibensteiner	Roman DI	Wieselburg	Dürnbach	51	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
435	Eibensteiner	Maria	Wieselburg	Dürnbach	51	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
436	Koch	Anita	Wieselburg	Dürnbach	58	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
439	Pyringer	Andrea	Wieselburg	Neumühl	38	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
442	Pyringer	Roman	Wieselburg	Neumühl	38	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2
444	Ramharter	Dietmar	Wieselburg	Dürnbach	12	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen; siehe zu 2	Siehe Antwort zu 2

3.12. Beurteilung durch den Sachverständigen für Maschinenbautechnik:

Stellungnahme:

404	Beham	Leopold		3250	Wieselburg	Mühling	6
-----	-------	---------	--	------	------------	---------	---

Die Verlegung von Erdgashochdruckleitungen unterliegt einer Anzahl von Gesetzen, Regelwerken und Normen. Anzuführen sind beispielhaft:

Kesselgesetz, Gaswirtschaftsgesetz, Rohrleitungsgesetz, usw.

ÖNORM B 2520, ÖNORM EN 1594, usw.

Diese Gesetze, Verordnungen und Regelwerke werden bei der Bewilligung für die Verlegung von Erdgashochdruckleitungen angewendet. Das Sicherheitsrisiko ist daher als sehr gering einzustufen(keine Explosion von Erdgas HD-Leitungen seit 1945 in Österreich)

3.13. Beurteilung durch den Sachverständigen für Naturschutz:

Stellungnahme:

314	Mixa	Harald		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1
315	Mixa	Monika		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1

Frau Monika und Herrn Harald Mixa, Mitterweg 1, 3252 Petzenkirchen führen in ihrer Stellungnahme an, dass bei ihrem Haus einen Fledermaus anwesend ist, die als „kleine Mausohrfledermaus“ bezeichnet wird.

Dazu kann Folgendes festgestellt werden: Feldermausvorkommen im Umfeld der Trasse wurden mit Ultraschalldetektoren erhoben. Diese Erhebungsmethode ermöglicht die Bestimmung einer Mehrzahl der einheimischen Arten. Probleme treten allerdings bei nah verwandten Arten mit ähnlichem Orientierungsverhalten, wie bei manchen Arten der Gattung *Myotis* (Mausohren), auf.

Im Untersuchungsgebiet wurde mehrfach das Artenpaar Großes / Kleines Mausohr (*Myotis myotis* / *oxygnathus*) festgestellt. Dieses Artenpaar ist bei Detektorerhebungen gut gegen andere Arten der Gattung *Myotis* abgrenzbar, eine Unterscheidung der beiden Arten anhand der festgestellten Rufe ist jedoch anhand der festgestellten Rufe nicht möglich. Daher wurden die Ergebnisse wissenschaftlich korrekt als Artenpaar angeführt. Während das Große Mausohr nach Einschätzung der aktuellen Roten Liste Österreichs derzeit nicht gefährdet ist, ist das Kleine Mausohr „vom Aussterben bedroht“.

Zur Abklärung eines möglichen Vorkommens des Kleinen Mausohrs wurde ein Fachgutachten eingeholt, das nachfolgend auszugsweise zitiert wird.

Wissenschaftlicher Name

Die wissenschaftlichen Artnamen *Myotis blythii* und *M. oxygnathus* als Bezeichnung für das Kleine Mausohr in Mitteleuropa wurden in den letzten Jahren synonym verwendet. Der aktuelle Stand in der Taxonomie legt die Verwendung des wissenschaftlichen Artnamens „*Myotis oxygnathus*“ nahe.

Begriffsdefinitionen

Quartier = von Fledermäusen besiedeltes Objekt

Wochenstubenkolonie = Gruppe von vor allem weiblichen Fledermäusen, welche vom Frühjahr bis Herbst ein gemeinsames Quartier bewohnt und dort ihre Jungen aufzieht.

Wochenstubenquartier = Quartier einer Wochenstubenkolonie

Einzelquartier = Männchen und nicht reproduzierende Weibchen sind häufig einzeln oder in wenigen Individuen in Quartieren anzutreffen. Als Einzelquartiere werden jene Objekte bezeichnet

in denen nur einzeln hängende Tiere und zur Wochenstubenzeit keine Jungtiere festgestellt werden.

Winterquartier = Quartiere in denen sich Fledermäuse von Oktober bis März aufhalten

Vorkommen in Österreich

Wochenstubenkolonien

Die bekannten Wochenstuben des Kleinen Mausohres befinden sich im Westen und im Osten Österreichs. Der westliche Verbreitungsschwerpunkt der Wochenstuben liegt im Rheintal und im Tiroler Inntal. Die bekannten Wochenstuben im Osten des Landes befinden sich in der Buckeligen Welt (Kirchberg am Wechsel, Bad Schönau, Kirchschatz i. d. Buckeligen Welt) und im Wienerwald (Heiligenkreuz) (SPITZENBERGER 1988 & 2001).

Einzelquartiere

Einzelquartiere von Kleinen Mausohren wurden in Österreich vor allem im Osten nachgewiesen: Burgenland, Oststeiermark und südliches Niederösterreich (Most- & Industrieviertel) (SPITZENBERGER 1988). Wenige Funde von Einzeltieren gibt es auch in Kärnten, Tirol & Vorarlberg.

Winterquartiere

Der Großteil der bekannten Winterquartiere des Kleinen Mausohres wurde in Ostösterreich entdeckt. Auch hier erstreckt sich das Areal von der Oststeiermark über das Burgenland bis ins Industrie- und Mostviertel. Zwei Winterquartiere sind aus dem Waldviertel dokumentiert (KEPKA 1961, SPITZENBERGER 1988).

Autökologie des Kleinen Mausohres

Quartieransprüche (Wochenstuben)

Die Wochenstuben Kleiner Mausohren befinden sich in Österreich ausschließlich in großen Dachböden (SPITZENBERGER 2001).

Jagdlebensräume und sommerlicher Aktionsradius

Die Jagdlebensräume der Kleinen Mausohren sind wärmebegünstigtes Offenland, extensiv genutzte Mähwiesen, Feuchtwiesen, Weiden, Karstflächen, Steppenlandschaften und landwirtschaftlich extensiv genutzte Gebiete (DIETZ et al. 2007). Radiotelemetrische Untersuchungen im Rheintal zeigten, dass Kleine Mausohren in Vorarlberg vor allem in ungemähten Ried- und Streuwiesen jagen (GÜTTINGER et al. 1998). Der Aktionsradius der Weibchen um das Wochenstubenquartier beträgt in der Regel bis zu 10 km (DIETZ et al. 2007,

GÜTTINGER et al. 1998), kann in Ausnahmefällen aber auch 25 km erreichen (GÜTTINGER & LUTZ 2006).

Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier

Über Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren ist in Österreich wenig bekannt. KEPKA (1960) dokumentierte drei Wanderungen von beringten Kleinen Mausohren: Zwei Wiederfunde betrafen Individuen, die im Winterquartier (Katerloch bei Weiz) beringt wurden und im Raum Plattensee (Ungarn) festgestellt wurde (156 km). Ein weiteres männliches Individuum wurde in Güssing beringt und im Katerloch wieder gefunden (48 km). Im Allgemeinen gelten Kleine Mausohren nur als gelegentliche Weitstreckenwanderer. Die meisten dokumentierten Wanderungen überschreiten eine Entfernung von 15 km nicht (HUTTERER et al. 2005).

Zur Dokumentation der Verbreitung des Kleinen Mausohrs wurde auf die publizierte Literatur zurückgegriffen und eine Zusammenschau der dokumentierten Nachweise im Umkreis von 60 km um Wieselburg erstellt. Die nächsten Nachweise liegen mit 22 km bei Frankenfels (historischer Winternachweis, 1 Individuum), in der Kirche von Rabenstein (26 km, Sommernachweis, 1 Individuum) und im Trockenen Loch (30 km, Schwarzenbach, Winterquartier, 1 Individuum).

Einschätzung des potentiellen Vorkommens Kleiner Mausohren im Bereich Wieselburg

Quartiere

Wochenstubenquartiere von Fledermäusen sind bei Eingriffsplanungen von höchster Relevanz, da in diesen die Fortpflanzung ganzer lokaler Populationen konzentriert ist. Die aktuell dokumentierte Verbreitung der Wochenstubenkolonien Kleiner Mausohren in Österreich lässt die Aussage zu, dass das Vorkommen einer Wochenstubenkolonie im Raum Wieselburg nahezu ausgeschlossen ist. Das Vorkommen Kleiner Mausohren ist nach SPITZENBERGER (2001) auf die wärmsten Gebiete Österreichs beschränkt.

Einzelquartiere sind bei einem Eingriff für die regionalen Populationen von geringerer Bedeutung, da Einzelquartiere räumlich weiter verteilt sind. Alle Nachweise von Einzelquartieren Kleiner Mausohren befinden sich außerhalb des sommerlichen Aktivitätsradius' von maximal 25 km. Ein Vorkommen von Einzelquartieren innerhalb von 25 km um die geplante Trasse ist zwar nicht auszuschließen, wäre aber aus populationsbiologischer Sicht für die Kleinen Mausohren von sehr geringer Relevanz.

Winterquartiere von Kleinen Mausohren können unter Umständen auf die sommerliche Verbreitung dieser Art hinweisen. Im Radius von 60 km um Wieselburg wurden zwölf zum Teil historische Winternachweise dokumentiert. Aus der aktuellen Sommergebreitung Kleiner Mausohren lässt sich kein Hinweis darauf ableiten, dass die dokumentierten Winterfunde mit einem etwaigen Sommervorkommen im Raum Wieselburg korrespondieren.

Jagdlebensräume

Die von der projektierten Trasse betroffenen Lebensräume (überwiegend Ackerflächen, kleine Wälder, Siedlungsraum) können hinsichtlich ihrer Eignung als Jagdhabitat für Kleine Mausohren als weitgehend ungeeignet bezeichnet werden. Das Fehlen von geeigneten Jagdhabitaten unterstreicht die Unwahrscheinlichkeit einer Wochenstubenkolonie Kleiner Mausohren im Projektgebiet.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Zuge der Erhebungen zum Projekt B25 Umfahrung Wieselburg wurde bei Detektoruntersuchungen das Artenpaar Großes / Kleines Mausohr (*Myotis myotis* / *oxygnathus*) festgestellt. Das (nicht gefährdete) Große Mausohr ist in Österreich die ungleich häufigere Art und es ist daher grundsätzlich zu erwarten, dass die festgestellten Rufe dieser Art zuzuordnen sind. Das eingeholte Fachgutachten zum möglichen Vorkommen des Kleinen Mausohrs im Projektgebiet kommt nach ausführlicher Darlegung der Lebensraumansprüche und der dokumentierten Vorkommen zum Schluss, dass ein relevantes Vorkommen der Art (Wochenstubenkolonie) weitgehend ausgeschlossen wird. Einzelnachweise der Art konnten ausschließlich außerhalb des sommerlichen Aktionsradius festgestellt werden, ein nicht auszuschließender Nachweis eines Einzelquartieres wäre aus populationsbiologischer Sicht für die Art von sehr geringer Relevanz.

Literatur:

DIETZ C., HELVERSEN O. v. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag. 399 S.

GÜTTINGER R., LUSTENBERGER J., BECK A. & U. WEBER (1998): Traditionally cultivated wetland meadows as foraging habitats of the grass-gleaning lesser mouse-eared bat (*Myotis blythii*). *Myotis* 36: 41-49.

GÜTTINGER R. & M. LUTZ (2006): Förderung potenzieller Jagdhabitats für das Kleine Mausohr (*Myotis blythii*). Ein grenzüberschreitendes Konzept für das nördliche Alpenrheintal. Enbericht Interreg IIIB – Lebensraumvernetzung. 76 S.

HÜTTERER R., IVANOVA T., MEYER-CORDS C. & L. RODRIGUES (2005): Bat Migrations in Europe. A Review of Banding Data and Literature. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 28. Herg.: Bundesamt für Naturschutz, Bonn. 162 S.

KEPKA O. (1960): Die Ergebnisse der Fledermausberingung in der Steiermark vom Jahr 1949 bis 1960. Bonn. zool. Beitr. Sonderheft 11/1960: 54-76.

KEPKA O. (1961): Über die Verbreitung einiger Fledermäuse in der Steiermark. Mitt. naturwiss. Ver. Steiermark 91: 58-76.

SPITZENBERGER F. (1988): Großes und Kleines Mausohr, *Myotis myotis* BORKHAUSEN, 1797, und *Myotis blythii* TOMES, 1857 (Mammalia, Chiroptera) in Österreich. *Mammalia austriaca* 15. Mitt. Abt. Zool. Landesmus. Joanneum 42: 1-68.

SPITZENBERGER F. (2001): Die Säugetierfauna Österreichs. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien. Bd. 13. 895 S.

Stellungnahme:

334	NÖ Umweltanwalt						
-----	-----------------	--	--	--	--	--	--

Kap. „Band 06 Landschaftspflegerische Begleitplanung“

Das Kompensationsausmaß für die dauerhafte Rodung beträgt 1:2, d.h. für 7,5 ha an Rodungen werden rund 15 ha an Kompensation notwendig, 7,5 ha werden in Form von Strukturverbesserungen in Fichtenforsten, vornehmlich im Bereich des Holzinger Berges, durchgeführt.

Die Frage der konkret erforderlichen waldbaulichen Maßnahmen zum Bestandesumbau der Bestände ist eine primär forstfachliche Frage und ist daher von dieser Seite zu behandeln. In Abstimmung mit dem ASV für Forstwirtschaft wurde jedoch festgelegt, die erforderlichen Maßnahmen insbesondere in jenen Bereichen durchzuführen, die künftig zur Aufforstung vorgesehen sind oder erst vor kurzem mit Fichten aufgeforstet wurden.

Zur Sicherstellung der naturschutzfachlichen Erfordernisse wurden zu diesem Thema 2 Auflagen ergänzend als erforderlich angesehen:

- Bei der Auswahl von Waldflächen zur Bestandsumwandlung aus dem Flächenpool ist zur Erfüllung der Ausgleichsfunktion eine Mindestgröße der Umwandlungsfläche von 1200m² einzuhalten. Ist dies –in begründeten Ausnahmefällen!- nicht möglich, ist die Anrechenbarkeit dieser Flächen um den Faktor 0,8 zu reduzieren.
- Die konkret zur Umsetzung vorgesehenen Ausgleichsflächen sind der Behörde mindestens 2 Wochen vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen. Dabei ist auch ein Nachweis über die Verfügbarkeit dieser Flächen vorzulegen.

Die Fläche 67b ist lt. den Ausführungen des ASV für Raumordnung / Landschaftsbild zwingend erforderlich. Auch die anderen im Schreiben der NÖ Umweltanwaltschaft angeführten Aufforstungsflächen sind primär aus diesem Fachbereich begründet, ein Konflikt mit dem hier behandelten Fachbereich liegt nicht vor.

Die im Projekt als Ersatzaufforstungsflächen vorgesehenen Bereiche Nr. 98 & 100 wurden aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt und wurde festgelegt, dass hier in Anlehnung an die Umgebung eine Obstwiese anzulegen ist.

Kap. „Band 14 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“

Im Trassenverlauf werden überwiegend intensiv genutzte Agrarflächen berührt. Aus naturschutzfachlicher Sicht hervorzuheben sind die beiden Erlaufquerungen, die durchschnittlichen Waldgebiete sowie der Bereich einer Flugstraße von Fledermäusen.

In letzterem Fall einer Flugstraße entlang des Dürnbachs wurden einige ergänzende Auflagen formuliert, welche in Summe geeignet sind, Kollisionsverluste durch Lockeefekte in Richtung Trasse zu verhindern. Bei den beiden Erlaufquerungen wurden ergänzende Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionsverlusten gefordert, wonach die im Projekt vorgesehenen Lärmschutzwände beidseitig mit einer Mindesthöhe von 4 Metern auszuführen sind.

Zur Minderung der Eingriffe in Waldbiotope ist die Sicherung von bestehendem Altholzbestand im Ausmaß von 1 ha festgelegt, um für baumbewohnende und –brütende Arten (Avifauna, Wirbellose, Fledermäuse) bis zur vollen Wirksamkeit der Strukturverbesserungen und Ersatzaufforstungen Habitate und deren Funktionen sicher zu stellen. Bei Umsetzung der im Projekt vorgesehenen und in den Auflagen geforderten Maßnahmen ist von einer geringen Barrierewirkung für Fledermäuse auszugehen.

Stellungnahme:

408	Marktgemeinde Petzenkirchen					
-----	-----------------------------	--	--	--	--	--

Kap. „7. Natura 2000“

In den vorliegenden Einreichunterlagen zum Projekt B25, Umfahrung Wieselburg, wurde eine Naturverträglichkeitserklärung vorgelegt, welche die im Projektgebiet relevanten Arten und Lebensraumtypen behandelt (Ordner 28 / Band 20); die Naturverträglichkeitsprüfung erfolgte im Teilgutachten 17 Naturschutz und ist Bestandteil der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen Kap. 1.21. Weitere Ausführungen sind diesen Unterlagen zu entnehmen.

Wirkfaktoren wie Lärm oder Licht wurden in den entsprechenden Kapiteln (Risikofaktoren) behandelt (Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen Kap. 1.20.). Dabei wurden die beiden Erlaufquerungen aufgrund ihrer (fachlichen sowie rechtlichen) Bedeutung besonders berücksichtigt und die im Projekt vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bewertet. Als Beispiel sei die beidseitige Anbringung von Lärmschutzwänden oder die Sammlung der Brückenwässer genannt. Weitere Ausführungen dazu sind den entsprechenden Ausführungen in den Risikofaktoren 81 – 89 zu entnehmen

Hinsichtlich der vorkommenden Arten wurden Avifauna, Herpetofauna, Fledermäuse, Heuschrecken und die Vegetation gemäß dem Stand der Technik ökologisch Beweis gesichert,

wobei aber nur ein Bruchteil der im Schreiben aufgezählten Arten im Projektgebiet nachgewiesen werden konnten. In der im Schreiben angeführten Artenliste sind Tier- und Pflanzenarten mit unterschiedlichem Schutzstatus, unterschiedlichen Gefährdungskategorien sowie unterschiedlicher Herkunft angeführt. Als Beispiel seien die Vertreter der Eulen genannt, wo mit Bartkauz und Spereule zwei hochnordische Bewohner der borealen Nadelwälder als „im Projektgebiet vorhanden“ bezeichnet werden. Eine weitere Art, der Habichtskauz, soll aktuell im Rahmen eines Wiederansiedlungsprojekts in Niederösterreich erst wieder heimisch gemacht werden.

Im UVP-Fachbericht sind die Ergebnisse der ökologischen Beweissicherung sowie die Auswirkungen auf Fauna und Flora unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Bezüglich der Maßnahmenwirksamkeit wurde in der Beurteilung auf die zeitliche Verzögerung bis zur Funktionsfähigkeit von Wald- und Gehölzbeständen Rücksicht genommen.

Lfd. Nr.	Nachname	Vorname	Titel	PLZ	Ort	Straße	Nr.	Tiere/Pflanzen/ Ökosysteme/ Natura 2000	Beurteilung Naturschutz
9	Wild	Charlotte		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	47	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
10	Gerersdorfer	Thomas		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	1a/8	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
11	Grabner	Barbara	Mag.	3250	Mühling	Lagergasse	20	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
16	Pöchlhacker	Angela		3250	Wieselburg	Dürnbach	57	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
19	Puchegger	Elvira		3250	Wieselburg	Neumühl	10	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
20	Puchegger	Erich		3250	Wieselburg	Neumühl	10	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
21	Puchegger	Alois		3250	Wieselburg	Neumühl	10	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
27	Fellner	Petra		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	1a/8	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
33	Gatzka	Rafael		3252	Petzenkirchen	Grünes Dorf	1/2	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
37	Zeilerbauer	Laura		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	23	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
38	Zeilerbauer	Franz		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	23	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
39	Kaltenbrunner	Heinz		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	1/1/1	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
40	Riel	Sigrit		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	9	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
41	Riel	Christian	MMag.	3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	9	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
42	Riel	Jutta		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	9	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
43	Schlöglhofer	Walter		3252	Petzenkirchen	Bergmann Platz	1	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
44	Schlöglhofer	Brigitte		3252	Petzenkirchen	Bergmann Platz	1	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
47	Wurzer	Johann		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	13	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
48	Wurzer	Christiana		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	13	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
53	Zeilerbauer	Maria-Christina		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	23	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
54	Fischhuber	Theresia		3252	Petzenkirchen	Bergmann Platz	3	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
58	Buchberger	Alfred		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	16	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
59	Buchberger	Erna		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	16	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
63	Stockinger	Sandra		3252	Petzenkirchen	Fichtengasse	1	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
64	Aigner	Angelika		3252	Petzenkirchen	Rosengasse	2	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
67	Rinner	Katharina		3252	Petzenkirchen	Aufeldstraße	29	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
68	Weingartner	Gerhard		3250	Wieselburg	Mühling-Lagergasse	36	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
69	Weingartner	Gertrude		3250	Wieselburg	Mühling-Lagergasse	36	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
72	Aigelsreiter	Claudia		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	6/2	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
73	Albenberger	Gertrude		3252	Petzenkirchen	Holzingerweg	6	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
74	Albenberger	Johann		3252	Petzenkirchen	Holzingerweg	6	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
81	Rotheneder	Erwin	DI	3250	Wieselburg	Grub	8	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
82	Reinisch-Rothene	Thusnelda	DI	3250	Wieselburg	Grub	8	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
91	Baumgartner	Christa		3243	St. Leonhard/F.	Pöllendorf	6	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
92	Teufl	Silvia		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	5/6	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
93	Nestinger	Marion		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	1b/5	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
95	Strzyzowski	Georg	Dr.	3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	3/9	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
96	Oberleitner	Jutta		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	5/10	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
97	Ehweiser	Gertrude		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	3/3	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
99	Holzer	Marion		3252	Petzenkirchen	Ybbsersstraße	16	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
102	Schallhas	Stefan		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	18	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
103	Schallhas	Maria		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	18	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
110	Scherz	Tanja		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	8	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
111	Scherz	Christian		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	8	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
112	Scherz	Brigitte		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	8	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
116	Mayr	Andrea		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	3/1	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
117	Gerersdorfer	Willibald		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	20	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
123	Nestinger	Josef		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	7/2	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
124	Mayr	Andreas		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	3/1	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
125	Stiefsohn	Alois		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	10	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408

B25, Umfahrung Wieselburg; Land Niederösterreich; Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

126	Leeb	Matthias		3252	Petzenkirchen	Mühlbachweg	1	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
127	Sattler	Monika		3252	Petzenkirchen	Mühlbachweg	1	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
129	Kern	Lisbeth		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	13	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
137	Mayrhofer	Petra		3252	Petzenkirchen	Feldgasse	2	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
146	Gschoßmann	Martin		3250	Wieselburg	Lagergasse-Mühling	14	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
147	Gschoßmann	Maria		3250	Wieselburg	Lagergasse-Mühling	14	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
148	Graf	Herbert		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
154	Lechner	Walter		3252	Petzenkirchen	Rosengasse	1	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
163	Aigelsreiter	Wolfgang		3252	Petzenkirchen	Fichtengasse	1	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
165	Jäger	Josef		3250	Wieselburg	Lagergasse-Mühling	10	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
169	Punz	Daniel	DI	3250	Wieselburg	Stadionstraße	4	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
172	Scheruga	Kurt	Ing	3252	Petzenkirchen	Teichholzgasse	4	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
176	Stüber	Maria Anna	Dr.med	3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	9	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
179	Huber	Leopold		3250	Wieselburg	Neumühl	34	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
180	Huber	Hermine		3250	Wieselburg	Neumühl	34	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
182	Humpelstetter	Isabella		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	1B 4	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
185	Rinner	Hubert		3252	Petzenkirchen	Aufeldstraße	29	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
192	Graf	Ingeborg		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
197	Böhm	Christian		3252	Petzenkirchen	Holzling	1	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
198	Muttenthaler	Erika		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	8	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
206	Graf	Carina		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
207	Becksteiner	Franz		3252	Petzenkirchen	Holzling	1	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
208	Becksteiner	Eva		3252	Petzenkirchen	Holzling	1	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
209	Böhm	Alice		3252	Petzenkirchen	Holzling	1	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
218	Zeilerbauer	Franz		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	26	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
219	Zeilerbauer	Christine		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	26	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
220	Lagler	Walter		3252	Petzenkirchen	Flurgasse	3	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
221	Lagler	Julia		3252	Petzenkirchen	Flurgasse	3	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
222	Schönbichler	Cornelia		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	5/6	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
223	Grünsteidl	Manuel		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	1	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
226	Landstetter	Bettina		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	1	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
232	Damesberger	Christian		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	7	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
234	Damesberger	Stefan		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	7	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
240	Feichtinger	Maria		3252	Petzenkirchen	Mankerstraße	16	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
244	Sonnleitner	Johann		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	6	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
245	Sonnleitner	Monika		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	6	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
248	Schaufler	Helmut		3252	Petzenkirchen	Grünes Dorf	4/3	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
249	Binder	Franz		3252	Petzenkirchen	Rosengasse	4	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
250	Binder	Birgit		3252	Petzenkirchen	Rosengasse	4	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
252	Eder	Leopoldine		3250	Wieselburg	Neumühl	27	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
255	Picker	Kevin		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	14	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
257	Schönbichler	Karl		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	10	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
258	Schönbichler	Harald		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	10	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
261	Muttenthaler	Stefan		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	8	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
266	Kurzmann-Hradil	Christine		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	6	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
268	Schönbichler	Alexandra		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	10	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
269	Schönbichler	Rosa		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	10	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
272	Osanger	Christine		3252	Petzenkirchen	Grünes Dorf	3/7	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
273	Scheidl	Judith		3250	Wieselburg	Grub	5	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
274	Scheidl	Johannes		3250	Wieselburg	Grub	5	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
278	Picker	Harald		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	14	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
280	Höllner	Othmar		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	27	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
285	Buchberger	Alfred		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	16	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
286	Buchberger	Emma		3252	Petzenkirchen	Wieselburgerstraße	16	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
287	Ratay	Anita		3252	Petzenkirchen	Schulstraße	13	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
293	Grünsteidl	Renate		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	1	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
294	Baumgartner	Erich		3243	St. Leonhard/F.	Pöllendorf	6	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
295	Mimler	Brigitte		3252	Petzenkirchen	Barbaraweg	7	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408

B25. Umfahrung Wieselburg; Land Niederösterreich; Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

297A	Fischhuber	Anita		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	2	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
299	Fischhuber	Katrin		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	2	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
300	Fischhuber	Andreas		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	2	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
301	Hauss	Theresia		3252	Petzenkirchen	Mankerstraße	24	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
302	Hauss	Rupert		3252	Petzenkirchen	Mankerstraße	24	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
303	Gröbner	Hans		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	3	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
304	Gröbner	Anna		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	3	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
308	Resch	Leopold		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	8	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
309	Wilhelm	Franz		3252	Petzenkirchen	Kirchenberg	1	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
310	Wilhelm	Renate		3252	Petzenkirchen	Kirchenberg	1	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
311	Mixa	Christopher		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
312	Mixa	Anton		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1/2	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
313	Mixa	Helga		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1/2	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
316	Mixa	Monika		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
317	Mixa	Monika		3252	Petzenkirchen	Ybbsstraße	20	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
318	Schindelegger	Katharina		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	4	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
319	Schindelegger	Julia		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	4	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
320	Schindelegger	Barbara		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	1/2/6	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
321	Schindelegger	Ignaz		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	4	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
322	Schindelegger	Gabriele		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	4	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
325	Gallenbacher	Gertrude		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	5	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
326	Gallenbacher	Josef		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	5	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
329	Neuhofner	Luzia		3252	Petzenkirchen	Breiteneicherstraße	8	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
330	Riegler	Alois		3252	Petzenkirchen	Breiteneicherstraße	8	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
331	Taschl	Cäcilia		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	8	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
332	Gallenbacher	Roman		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	5	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
333	Hollaus	Josef		3252	Petzenkirchen	Josef Panholzergasse	8	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
338	Gegenbauer	Erna		3252	Petzenkirchen	Barbaraweg	5	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
339	Koch	Gottfried		3250	Wieselburg	Dürnbach	64	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
340	Grollhofer	Andrea		3250	Wieselburg	Dürnbach	54	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
374	Erber	Harald		3252	Petzenkirchen	Berengargasse	3	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
376	Erber	Leopoldine		3252	Petzenkirchen	Berengargasse	3	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
378	Erber	Astrid		3252	Petzenkirchen	Berengargasse	3	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
379	Erber	Christina		3252	Petzenkirchen	Berengargasse	3	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
381	Schröfel	Silvia		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	12	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
382	Schröfel	Manuel		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	12	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
403	Wolf	Othmar	DI	3252	Petzenkirchen	Dürnbachgasse	2	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
403A	Wolf	Heidemarie		3252	Petzenkirchen	Dürnbachgasse	2	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
404	Beham	Leopold		3250	Wieselburg	Mühling	6	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
406	Distelberger	Josef		3251	Purgstall	Hochrieß	5	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
429	Racher	Leopold		3250	Wieselburg	Dürnbach	56	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
430	Racher	Michaela		3250	Wieselburg	Dürnbach	56	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
431	Eibensteiner	Miriam		3250	Wieselburg	Dürnbach	51	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
432	Eibensteiner	Johannes		3250	Wieselburg	Dürnbach	51	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
433	Eibensteiner	Sara		3250	Wieselburg	Dürnbach	51	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
434	Eibensteiner	Roman	DI	3250	Wieselburg	Dürnbach	51	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
435	Eibensteiner	Maria		3250	Wieselburg	Dürnbach	51	X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408
	Initiative Lebensraum Stadt Land							X	siehe RF 81 - 89 in Kap. 1.20 Schutzgut Naturschutz und 1.21. Naturverträglichkeitsprüfung u. Ausführungen zu Nr.314,315,334 u. 408

3.14. Beurteilung durch den Sachverständigen für Raumordnung und Landschaftsbild:

Bei der Beurteilung der Stellungnahmen betreffend Raumordnung und Landschaftsbild wurden thematisch ähnliche Stellungnahmen gemeinsam behandelt und nach Themen gruppiert.

1. Stellungnahmen betreffend die Beeinträchtigung bzw. Zerstörung des Landschaftsbildes:

7	Pöchhacker	Gerhard		3250	Wieselburg	Dürnbach	57
8	Krenn	Heidemarie		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	15A
9	Wild	Charlotte		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	47
10	Gerersdorfer	Thomas		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	1a/8
12	Krenn	Gerhard		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	15A
16	Pöchhacker	Angela		3250	Wieselburg	Dürnbach	57
17	Tober	Ernst		3252	Petzenkirchen	Maukerstraße	17
22	Ramharter	Emmerich		3252	Petzenkirchen	Stefanusgasse	2
23	Karner	Herbert		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	12
24	Karner	Maria		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	12
25	Maierhofer	Maria		3252	Petzenkirchen	Fohraweg	1
27	Fellner	Petra		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	1a/8
34	Maierhofer	Klaus		3252	Petzenkirchen	Fohraweg	1
35	Pöchhacker	Johannes		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	8
36	Pöchhacker	Sabine		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	8
54	Fischhuber	Theresia		3252	Petzenkirchen	Bergmann Platz	3
64	Aigner	Angelika		3252	Petzenkirchen	Rosengasse	2
67	Rinner	Katharina		3252	Petzenkirchen	Aufeldstraße	29
70	Beulig	Alfred		3252	Petzenkirchen	Tischlergasse	1
71	Aigelsreiter jun.	Karl		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	6/2
73	Albenberger	Gertrude		3252	Petzenkirchen	Holzingerweg	6
74	Albenberger	Johann		3252	Petzenkirchen	Holzingerweg	6
75	Fuchs	Elisabeth		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	1/2/7
89	Übellacker	Birgit		3252	Petzenkirchen	Föhrengasse	1
90	Übellacker	Barbara		3252	Petzenkirchen	Föhrengasse	1
91	Baumgartner	Christa		3243	St. Leonhard/F.	Pöllendorf	6
96	Oberleitner	Jutta		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	5/10
100	Übellacker	Johannes		3252	Petzenkirchen	Föhrengasse	1
101	Hainitz	Klaus		3252	Petzenkirchen	Augasse	1
104	Trinkl	Edith		3252	Petzenkirchen	Breiteneicher Straße	2c/2
110	Scherz	Tanja		3252	Petzenkirchen	Wieselburger Straße	8
111	Scherz	Christian		3252	Petzenkirchen	Wieselburger Straße	8
112	Scherz	Brigitte		3252	Petzenkirchen	Wieselburger Straße	8
120	Hainitz	Johann		3252	Petzenkirchen	Augasse	1
121	Hainitz	Andrea		3252	Petzenkirchen	Augasse	1
123	Nestingner	Josef		3252	Petzenkirchen	Wieselburger Straße	7/2
126	Leeb	Matthias		3252	Petzenkirchen	Mühlbachweg	1
127	Sattler	Monika		3252	Petzenkirchen	Mühlbachweg	1
131	Willatschek	Franz		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	50
134	Nestingner sen.	Josef		3252	Petzenkirchen	Wieselburger Straße	7
137	Mayrhofer	Petra		3252	Petzenkirchen	Feldgasse	2

138	Kaltenbacher	Leopold		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	9
139	Kaltenbacher	Josefa		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	9
146	Gschoßmann	Martin		3252	Petzenkirchen	Mühling, Lagergasse	14
147	Gschoßmann	Maria		3252	Petzenkirchen	Mühling, Lagergasse	14
154	Lechner	Walter		3252	Petzenkirchen	Rosengasse	1
157	Lugbauer	Leopoldine		3252	Petzenkirchen	Tischlergasse	5
162	Voglhuber	Johann		3252	Petzenkirchen	Fritz-Sedlazeck-Platz	3
164	Rigele	Christiane		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	5/7
169	Punz	Daniel	DI	3250	Wieselburg	Stadionstraße	4
172	Scheruga	Kurt	Ing	3252	Petzenkirchen	Teichholzgasse	4
181	Haslauer	Anton		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	60
182	Humpelstetter	Isabella		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	1B 4
183	Höllein	Anton		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	67
185	Rinner	Hubert		3252	Petzenkirchen	Aufeldstraße	29
196	Lugbauer	Barbara		3252	Petzenkirchen	Tischlergasse	5
210	Rathmanner	Herta		3252	Petzenkirchen	Stefanusgasse	10
214	Lugbauer	Herbert		3252	Petzenkirchen	Tischlergasse	5
215	Schmid	Günter		3252	Petzenkirchen	Pollbergstraße	24
216	Schmid	Eva		3252	Petzenkirchen	Pollbergstraße	24
222	Schönbichler	Cornelia		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	5/6
224	Schönbichler	Andrea		3252	Petzenkirchen	Aufeldstraße	17
242	Aigner	Andreas		3252	Petzenkirchen	Rosengasse	2
246	Stadler	Karl		3252	Petzenkirchen	Bergmann Platz	1
247	Stadler	Maria		3252	Petzenkirchen	Bergmann Platz	1
248	Schaufler	Helmut		3252	Petzenkirchen	Grünes Dorf	4/3
249	Binder	Franz		3252	Petzenkirchen	Rosengasse	4
250	Binder	Birgit		3252	Petzenkirchen	Rosengasse	4
257	Schönbichler	Karl		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	10
261	Muttenthaler	Stefan		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	8
263	Grossmann	Theresia		3250	Wieselburg	Neumühl	39
265	Aschauer	Annemarie		3252	Petzenkirchen	Teichholzgasse	3
267	Slawik	Brigitta		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	31
268	Schönbichler	Alexandra		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	10
269	Schönbichler	Rosa		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	10
270	Wolfgang	Leopoldine		3252	Petzenkirchen	Sportplatzgasse	4
271	Wolfgang	Rudolf		3252	Petzenkirchen	Sportplatzgasse	4
272	Osanger	Christine		3252	Petzenkirchen	Grünes Dorf	3/7
280	Höller	Othmar		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	27
285	Buchberger	Alfred		3252	Petzenkirchen	Wieselburger Straße	16
286	Buchberger	Emma		3252	Petzenkirchen	Wieselburger Straße	16
287	Ratay	Anita		3252	Petzenkirchen	Schulstraße	13
294	Baumgartner	Erich		3243	St. Leonhard/F.	Pöllendorf	6
297	Kalteis	Karl		3252	Petzenkirchen	Mankerstraße	12
297A	Fischhuber	Anita		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	2
299	Fischhuber	Katrin		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	2
300	Fischhuber	Andreas		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	2
305	Sperl-Salzman	Franz		3252	Petzenkirchen	Berglandstraße	2
306	Muttenthaler	Walter		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	8
308	Resch	Leopold		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	8
309	Wilhelm	Franz		3252	Petzenkirchen	Kirchenberg	1
310	Wilhelm	Renate		3252	Petzenkirchen	Kirchenberg	1
311	Mixa	Christopher		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1
318	Schindelegger	Katharina		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	4

319	Schindelegger	Julia		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	4
321	Schindelegger	Ignaz		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	4
322	Schindelegger	Gabriele		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	4
325	Gallenbacher	Gertrude		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	5
326	Gallenbacher	Josef		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	5
327	Haslauer	Irmgard		3252	Petzenkirchen	Mankerstraße	56
328	Haslauer	Johann		3252	Petzenkirchen	Mankerstraße	56
329	Neuhofer	Luzia		3252	Petzenkirchen	Breiteneicher Straße	8
331	Taschl	Cäcilia		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	8
333	Hollaus	Josef		3252	Petzenkirchen	Josef Panholzer-G.	8
334	NÖ Umwelthanwaltschaft, DI Huter			3109	St. Pölten	Wiener Straße	54
337	Schindelegger	Josef		3252	Petzenkirchen	Josef Panholzer-G.	7
338	Gegenbauer	Erna		3252	Petzenkirchen	Barbaraweg	5
376	Erber	Leopoldine		3252	Petzenkirchen	Berengargasse	3
379	Erber	Christina		3252	Petzenkirchen	Berengargasse	3
383	Hochegger	Ewald		3252	Petzenkirchen	Aufeldstraße	1
385	Hochegger	Roland		3252	Petzenkirchen	Aufeldstraße	3
386	Dundler	Erika		3252	Petzenkirchen	Aufeldstraße	3
391	Schäffler	Helene		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	33
392	König	Hubert		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	6
393	König	Anneliese		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	6
394	Schmutz	Rosina		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	55
415	Pfeiffer	Alexander		3250	Wieselburg	Dürnbach	33
416	Pfeiffer	Alexander		3250	Wieselburg	Dürnbach	35
417	Pfeiffer	Sharie		3250	Wieselburg	Dürnbach	35
418	Firma Leimhofer & Pfeiffer & Eder OG			3250	Wieselburg	Dürnbach	33
419	Eder	Günther		3250	Wieselburg	Dürnbach	33
420	Leimhofer	Josef		3250	Wieselburg	Dürnbach	33
421	Pfeiffer	Shania		3250	Wieselburg	Dürnbach	35
425	Distelberger	Josef sen.		3251	Purgstall	Hochrieß	5
428	Koch	Andrea	Ing.	3250	Wieselburg	Dürnbach	58
429	Racher	Leopold		3250	Wieselburg	Dürnbach	56
430	Racher	Michaela		3250	Wieselburg	Dürnbach	56
431	Eibensteiner	Miriam		3250	Wieselburg	Dürnbach	51
432	Eibensteiner	Johannes		3250	Wieselburg	Dürnbach	51
433	Eibensteiner	Sara		3250	Wieselburg	Dürnbach	51
434	Eibensteiner	Roman	DI	3250	Wieselburg	Dürnbach	51
435	Eibensteiner	Maria		3250	Wieselburg	Dürnbach	51

Hinsichtlich der Stellungnahmen betreffend die Beeinträchtigung bzw. Zerstörung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen im Kap. 1.9 Schutzgut Landschaftsbild, Risikofaktoren 31 bis 34, verwiesen.

2. Stellungnahmen betreffend optische Barrierewirkungen:

10	Gerersdorfer	Thomas		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	1a/8
27	Fellner	Petra		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	1a/8
55	Beneder	Johann		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	2
56	Beneder	Kathrin		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	2
79	Beneder	Johann		3252	Petzenkirchen	Ybbser Straße	4
80	Beneder	Hannelore		3252	Petzenkirchen	Ybbser Straße	4
83	Korner	Anna		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	10
84	Korner	Gerhard		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	10
91	Baumgartner	Christa		3243	St. Leonhard/F.	Pöllendorf	6
112	Scherz	Brigitte		3252	Petzenkirchen	Wieselburger Straße	8
117	Gerersdorfer	Willibald		3252	Petzenkirchen	Wieselburger Straße	20
123	Nestingner	Josef		3252	Petzenkirchen	Wieselburger Straße	7/2
125	Stiefsohn	Alois		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	10
135	Achtsnit	Martin		3252	Petzenkirchen	Sonnenweg	2
136	Achtsnit	Renate		3252	Petzenkirchen	Sonnenweg	2
148	Graf	Herbert		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
152	Müller	Johann		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	18
153	Müller	Anna		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	18
167	Huber	Erwin		3250	Wieselburg	Dürnbach	32
168	Huber	Johanna		3250	Wieselburg	Dürnbach	32
170	Dreucean	Dan		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	12
171	Dreucean	Carmen		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	12
172	Scheruga	Kurt	Ing	3252	Petzenkirchen	Teichholzgasse	4
187	Haabs	Christian		3250	Wieselburg	Franz Schubert-Str.	41
192	Graf	Ingeborg		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
206	Graf	Carina		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
210	Rathmanner	Herta		3252	Petzenkirchen	Stefanugasse	10
224	Schönbichler	Andrea		3252	Petzenkirchen	Aufeldstraße	17
244	Sonnleitner	Johann		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	6
245	Sonnleitner	Monika		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	6
294	Baumgartner	Erich		3243	St. Leonhard/F.	Pöllendorf	6
296	Nestingner	Nadine		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	1b/5
311	Mixa	Christopher		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1
333	Hollaus	Josef		3252	Petzenkirchen	Josef Panholzer-G,	8
334	NÖ Umwelthanwaltschaft DI Huter			3109	St. Pölten	Wiener Straße	54
402	Weingartner	Anita		3251	Purgstall	Gaisberg	32
403	Wolf	Othmar	DI	3252	Petzenkirchen	Dürnbachgasse	2
403A	Wolf	Heidmarie		3252	Petzenkirchen	Dürnbachgasse	2
409	Franz	Lukas		3250	Wieselburg	Dürnbach	59
431	Eibensteiner	Miriam		3250	Wieselburg	Dürnbach	51
432	Eibensteiner	Johannes		3250	Wieselburg	Dürnbach	51
433	Eibensteiner	Sara		3250	Wieselburg	Dürnbach	51
434	Eibensteiner	Roman	DI	3250	Wieselburg	Dürnbach	51
435	Eibensteiner	Maria		3250	Wieselburg	Dürnbach	51
443	Mayr	Helene		3250	Wieselburg	Neumühl	38

Hinsichtlich der Stellungnahmen betreffend optische Barrierewirkungen wird auf die Ausführungen im Kap. 1.9 Schutzgut Ortsbild Risikofaktor 25 und Kap. 1.9 Schutzgut Landschaftsbild Risikofaktor 34 verwiesen.

3. Stellungnahmen betreffend Beeinträchtigung bzw. Zerstörung des Ortsbildes:

15	Greil	Roman		3252	Petzenkirchen	Grünes Dorf	3/5
50	Kary	Werner		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	2
62	Kary	Maria		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	2
96	Oberleitner	Jutta		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	5/10
126	Leeb	Matthias		3252	Petzenkirchen	Mühlbachweg	1
127	Sattler	Monika		3252	Petzenkirchen	Mühlbachweg	1
148	Graf	Herbert		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
152	Müller	Johann		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	18
153	Müller	Anna		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	18
156	Wippel	Monika		3252	Petzenkirchen	Grünes Dorf	1/7
192	Graf	Ingeborg		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
206	Graf	Carina		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
221	Lagler	Julia		3252	Petzenkirchen	Flurgasse	3
303	Gröbner	Hans		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	3
304	Gröbner	Anna		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	3
320	Schindelegger	Barbara		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	1/2/6
338A	Gegenbauer	Anton		3252	Petzenkirchen	Barbaraweg	5
403	Wolf	Othmar	DI	3252	Petzenkirchen	Dürnbachgasse	2
403A	Wolf	Heidmarie		3252	Petzenkirchen	Dürnbachgasse	2

Hinsichtlich der Stellungnahmen betreffend die Beeinträchtigung bzw. Zerstörung des Ortsbildes wird auf die Ausführungen im Kap. 1.9 Schutzgut Ortsbild, Risikofaktoren 22 bis 25 verwiesen.

4. Stellungnahmen betreffend den Verlust des Ötscherblicks:

23	Karner	Herbert		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	12
24	Karner	Maria		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	12
46	Luger	Theresia		3251	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	5/5
68	Weingartner	Gerhard		3250	Wieselburg	Mühling, Lagergasse	36
69	Weingartner	Gertrude		3250	Wieselburg	Mühling, Lagergasse	36
83	Korner	Anna		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	10
84	Korner	Gerhard		3250	Wieselburg	Paul Hörbiger-Gasse	10
148	Graf	Herbert		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
192	Graf	Ingeborg		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
162	Voglhuber	Johann		3252	Petzenkirchen	Fritz Sedlazeck-Platz	3
206	Graf	Carina		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
262	Grossmann	Peter		3250	Wieselburg	Neumühl	39
292	Grünsteidl	Hermann		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	1
391	Schäffler	Helene		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	33
408	Marktgemeinde Petzenkirchen						

Die hohen Dammlagen mit Lärmschutzwänden bewirken eine massive visuelle Beeinträchtigung und eine Einschränkung der Sichtbeziehungen im Nahbereich des Vorhabens. Sichtbeziehungen ins Erlauftal und zu den Alpen (Ötscher) werden abhängig vom Standort eingeschränkt oder unterbrochen. Besonders betroffen sind die westlichen Ortsränder von Petzenkirchen und Breiten-eich sowie der südliche Ortsrand von Mühling. Von höher gelegenen Bereichen aus (z. B.

Petzenkirchen und Fohra) wird das Bauwerk zwar teilweise sichtbar sein, die Fernblickbeziehungen werden jedoch nicht unterbrochen.

5. Stellungnahme betreffend die Wirksamkeit landschaftsgestalterischer Maßnahmen:

408	Marktgemeinde Petzenkirchen					
-----	-----------------------------	--	--	--	--	--

Die in der UVE dargestellte Methode sowie die Kriterien zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ist nachvollziehbar dargestellt und entspricht dem Stand der Technik. Im Teilgutachten 18, Raumordnung und Landschaftsbild, bestehen bei einzelnen Kriterien Abweichungen zur Bewertung in der UVE betreffend die Sensibilität gegenüber Landschaftseingriffen und die Eingriffsintensität. Die Gesamtbeurteilung ändert sich dadurch aber nur in geringem Ausmaß.

Die Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit in der UVE ist nachvollziehbar dargestellt und auf die einzelnen Wirkfaktoren bezogen. Den vorgesehenen Maßnahmen wird in der UVE korrekterweise keine Wirksamkeit in Bezug auf die Faktoren Zerschneidung und optische Barrierewirkung zugeschrieben. Für die Teilräume Wieselburg und Petzenkirchen sind gemäß UVE- Fachbeitrag Orts- und Landschaftsbild keine landschaftsbildlich wirksamen Maßnahmen vorgesehen.

Die in der UVE vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen zielen darauf ab, das Bauwerk mittels Aufforstungen, Gehölzgruppen und Sichtschutzhecken etc. zu verbergen. Grundsätzlich sind diese Maßnahmen dazu geeignet, langfristig die Auswirkungen des Vorhabens Umfahrung Wieselburg durch optische Störung zu mindern, indem sie das Vorhaben weniger dominant hervortreten lassen. In einzelnen Bereichen werden die vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen jedoch nicht als ausreichend erachtet und sind durch zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen, um das Bauwerk besser in die Landschaft einzubinden und wirksamer von Siedlungsgebieten abzuschirmen. Unabhängig von den vorgesehenen landschaftsgestalterischen Maßnahmen wird eine dauerhafte Veränderung des Landschaftsraums bestehen bleiben, insbesondere was Zerschneidungs- und Barrierewirkungen betrifft.

5. Stellungnahme betreffend Visualisierungen:

408	Marktgemeinde Petzenkirchen					
-----	-----------------------------	--	--	--	--	--

Die vorgelegten Visualisierungen stellen das Vorhaben aus Vogelperspektive und für einige Ansichten vom Blickpunkt einer Person im Gelände aus dar. Die Visualisierungen erfüllen nicht den Anspruch einer naturgetreuen Darstellung, sondern werden als Hilfsmittel zur Abschätzung der Lage des Vorhabens im Landschaftsraum erachtet. Um ein vollständiges Bild zu erhalten, sind

zusätzlich Querprofile sowie die Lagepläne der Landschaftspflegerischen Begleitplanung heranzuziehen.

6. Stellungnahme betreffend die optische Gestaltung der Lärmschutzwände:

334	NÖ Umweltschutz DI Huter		3109	St. Pölten	Wiener Straße	54
-----	--------------------------	--	------	------------	---------------	----

Im Bereich der Erlaufquerung Süd (Teilraum Hart) bewirkt die hohe Dammlage der Trasse (bis zu 8 m Höhe) zusammen mit den vorgesehenen Lärmschutzwänden (2-3 m) eine hohe visuelle Beeinträchtigung im Nahbereich.

Das Teilgutachten 18, Raumordnung und Landschaftsbild, sieht als Auflage in Ergänzung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung die Begrünung der Lärmschutzwände zwischen L 6142 und Erlauf sowie zwischen Erlauf und Kreisverkehr Süd mit Kletterpflanzen vor. Zusätzlich mindern die vorgesehenen Gehölzpflanzungen die Fremdkörperwirkung des Vorhabens. Die Gestaltung der Lärmschutzwände ist daher insbesondere für die Brücke relevant. Die Auswahl von Materialien und Gestaltung der Lärmschutzwände erfolgt gemäß Stellungnahme des Projektwerbers im Zuge des Bauprojektes. Es ist geplant, die Gestaltung der Lärmschutzwände mit Vertretern der betroffenen Gemeinden abzustimmen.

7. Stellungnahmen betreffend die Gefährdung bzw. Zerstörung des Naherholungsgebietes:

27	Fellner	Petra		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	1a/8
47	Wurzer	Johann		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	13
48	Wurzer	Christiana		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	13
63	Stockinger	Sandra		3252	Petzenkirchen	Fichtengasse	1
91	Baumgartner	Christa		3243	St. Leonhard/F.	Pöllendorf	6
102	Schallhas	Stefan		3252	Petzenkirchen	Wieselburger Straße	18
103	Schallhas	Maria		3252	Petzenkirchen	Wieselburger Straße	18
110	Scherz	Tanja		3252	Petzenkirchen	Wieselburger Straße	8
116	Mayr	Andrea		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	3/1
129	Kern	Lisbeth		3252	Petzenkirchen	Bahngasse	13
148	Graf	Herbert		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
154	Lechner	Walter		3252	Petzenkirchen	Rosengasse	1
163	Aigelsreiter	Wolfgang		3252	Petzenkirchen	Fichtengasse	1
178	Aigelsreiter	Regina		3252	Petzenkirchen	Fichtengasse	1
179	Huber	Leopold		3250	Wieselburg	Neumühl	34
180	Huber	Hermine		3250	Wieselburg	Neumühl	34
192	Graf	Ingeborg		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
205	Volkmar	Jacques		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	31
206	Graf	Carina		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
275	Scheidl	Martin		3250	Wieselburg	Grub	5
294	Baumgartner	Erich		3243	St. Leonhard/F.	Pöllendorf	6

295	Mimler	Brigitte		3252	Petzenkirchen	Barbaraweg	7
300	Fischhuber	Andreas		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	2
340	Grollhofer	Andrea		3250	Wieselburg	Dürnbach	54
341	Grollhofer	Josef		3250	Wieselburg	Dürnbach	54
374	Erber	Harald		3252	Petzenkirchen	Berengargasse	3
376	Erber	Leopoldine		3252	Petzenkirchen	Berengargasse	3
378	Erber	Astrid		3252	Petzenkirchen	Berengargasse	3
379	Erber	Christina		3252	Petzenkirchen	Berengargasse	3
380	Schöfel	Herbert		3250	Wieselburg	Gumprechtsfelden	12
404	Beham	Leopold		3251	Purgstall	Feichsen	74

Hinsichtlich der Stellungnahmen betreffend die Gefährdung bzw. Zerstörung des Naherholungsgebietes wird auf die Ausführungen im Kap. 1.9. Schutzgut Landschaftsbild, Risikofaktoren 31 bis 34 sowie Kap. 1.9. Schutzgut Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr, Risikofaktoren 47 bis 53, verwiesen.

8. Stellungnahmen betreffend die Zerstörung des Erholungsgebietes Erlauf/Naturwehr:

18	Lasselsberger	Regine		3252	Petzenkirchen	Föhrengasse	3
27	Fellner	Petra		3252	Petzenkirchen	Öko-Dorf-Strasse	1a/8
45	Lechner	Brigitte		3252	Petzenkirchen	Bergmann-Platz	3
68	Weingartner	Gerhard		3250	Wieselburg	Mühling, Lagergasse	36
69	Weingartner	Gertrude		3250	Wieselburg	Mühling, Lagergasse	36
102	Schallhas	Stefan		3252	Petzenkirchen	Wieselburger Straße	18
103	Schallhas	Maria		3252	Petzenkirchen	Wieselburger Straße	18
111	Scherz	Christian		3252	Petzenkirchen	Wieselburger Straße	8
112	Scherz	Brigitte		3252	Petzenkirchen	Wieselburger Straße	8
117	Gerersdorfer	Willibald		3252	Petzenkirchen	Wieselburger Straße	20
123	Nestingner	Josef		3252	Petzenkirchen	Wieselburger Straße	7/2
148	Graf	Herbert		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
154	Lechner	Walter		3252	Petzenkirchen	Rosengasse	1
163	Aigelsreiter	Wolfgang		3252	Petzenkirchen	Fichtengasse	1
169	Punz	Daniel	DI	3250	Wieselburg	Stadionstraße	4
192	Graf	Ingeborg		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
199	Distelberger	Markus		3250	Wieselburg	Neumühl	3
200	Distelberger	Regina		3250	Wieselburg	Neumühl	3
206	Graf	Carina		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
249	Binder	Franz		3252	Petzenkirchen	Rosengasse	4
250	Binder	Birgit		3252	Petzenkirchen	Rosengasse	4
332	Gallenbacher	Roman		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	5
374	Erber	Harald		3252	Petzenkirchen	Berengargasse	3
379	Erber	Christina		3252	Petzenkirchen	Berengargasse	3
403	Wolf	Othmar	DI	3252	Petzenkirchen	Dürnbachgasse	2
403A	Wolf	Heidemarie		3252	Petzenkirchen	Dürnbachgasse	2

Der Bereich des Naturwehrs an der Erlauf, der als Naturbadeplatz genutzt wird, aber nicht offiziell ausgewiesen ist, wird von der Brücke der Umfahrungsstraße gequert. Es ist davon auszugehen, dass der Badeplatz beim Naturwehr an der Erlauf während der Errichtungsphase aufgrund von

Lärmzunahmen, Flächenbeanspruchung, Zerschneidungswirkungen und optischer Störung nicht genutzt werden kann.

In der Betriebsphase liegen die Lärmimmissionen im Bereich der Erlauf bei 50-55 dB, was einer Erhöhung um ca. 5 dB entspricht.

9. Stellungnahme betreffend nahe liegende Freizeiteinrichtungen (Bad, Sportplätze):

128	Potzmader	Fritz		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	12
-----	-----------	-------	--	------	---------------	--------------	----

Das Bad sowie Sportplätze in Wieselburg liegen in einer Entfernung von über 450 m zur geplanten Umfahrung. Relevante Zusatzbelastungen hinsichtlich des Jahresmittelwertes für Feinstaub (JMW PM10) treten nur im unmittelbaren Umfeld des Bauwerks (Dammbereich) auf. In größeren Entfernungen von der Trasse sind die Zusatzbelastungen irrelevant. Das gilt auch für die genannten Freizeiteinrichtungen. Die Gesamtbelastung liegt weiterhin deutlich unter dem Grenzwert von 40 µg/m³. Im Bereich des Bades und der Sportplätze ist mit keinen zusätzlichen Überschreitungen des Tagesmittelwertes zu rechnen.

10. Stellungnahmen betreffend nahe liegende Freizeiteinrichtungen (Kinderspielplatz Kornfeldstraße):

148	Graf	Herbert		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
192	Graf	Ingeborg		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
206	Graf	Carina		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
408	Marktgemeinde Petzenkirchen						

In Petzenkirchen liegt der Kinderspielplatz in der Kornfeldstraße in einer Entfernung von ca. 200 m zur geplanten Umfahrung, es werden keine Flächen direkt in Anspruch genommen. Der Spielplatz ist zwar von einer Erhöhung der Lärmimmissionen (bis zu 5 dB) betroffen, die erwarteten Gesamt-Lärmimmissionen (bis zu 52 dB) liegen jedoch innerhalb des für Bauland-Wohngebiet geltenden Richtwerts von 55 dB bei Tag.

11. Stellungnahme betreffend Nutzungsunterbrechung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Radweg zw. Wieselburg und Dürnbach, entlang L6140):

238	Hause	Aloisia		3250	Wieselburg	Dürnbach	13
-----	-------	---------	--	------	------------	----------	----

Der angesprochene Radweg entlang der L 6140 zwischen Wieselburg und Dürnbach ist in der UVE als „Meridianradweg“ dargestellt. In der Errichtungsphase wird der Weg entsprechend dem Baufortschritt geringfügig verlegt. In der Betriebsphase bleibt die Querungsmöglichkeit aufgrund der Brücke über die L 6140 (Obj. B25.14H) bestehen.

12. Stellungnahme betreffend Nutzungsunterbrechung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Wanderweg am Holzinger Berg):

334	NÖ Umweltschutz DI Huter		3109	St. Pölten	Wiener Straße	54
-----	--------------------------	--	------	------------	---------------	----

Die Stellungnahme der NÖ Umweltschutz betrifft den Wanderweg W5, der entlang der L 6145 und L 6007 verläuft und die B 25 im Bereich der Anschlussstelle Wieselburg Nord quert. Die Querung im Bereich der Kreisverkehre ist für Fußgänger aufgrund eines fehlenden Gehsteigs nicht sicher begehbar, unabhängig von der qualitativen Verschlechterung des Erholungsaspekts. Weiters wird ein Wegstück des Wanderwegs W5 zwischen Fohra und Wieselburg bei km 2,000 aufgelassen. Ein Umweg über den Wilddurchlass 200 m nördlich (Obj. B25.14) ist teilweise möglich.

Aufgrund der zahlreichen Querungen mit Wander-, Rad- und Reitwegen, die aufgrund von Lärmzunahme, optischen Störungen und Zerschneidung von Wegeverbindungen an Attraktivität verlieren und in ihrer Nutzung eingeschränkt werden, wird im Kap. 2. als Auflage ein Wegekonzept vorgesehen, das insbesondere auch den Wanderweg W 5 zu berücksichtigen hat.

13. Stellungnahme betreffend Nutzungsunterbrechung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Wander- und Radwege Petzenkirchen):

408	Marktgemeinde Petzenkirchen					
-----	-----------------------------	--	--	--	--	--

Die Stellungnahme der Marktgemeinde Petzenkirchen bezieht sich auf das Rad- und Wanderwegenetz zwischen Petzenkirchen und der Erlauf. Gemäß UVE, Fachbeitrag Freizeit und Erholung befinden sich in diesem Bereich insbesondere folgende Wege:

- Radweg zwischen Wieselburg und Petzenkirchen entlang der L 96
- Wanderweg W6 entlang der Erlauf-Promenade
- Ötscherlandradweg entlang der L 6002
- Sowie lokale Wegeverbindungen.

Im Zuge der Errichtung des Vorhabens B 25 Umfahrung Wieselburg kommt es laut UVE zu einer temporären bzw. Unterbrechung oder Verlegung von Wegebeziehungen. Dies betrifft den Wanderweg W6 an der Erlaufpromenade, den Radweg entlang der L96 zwischen Wieselburg und Petzenkirchen und den Wanderweg zwischen Petzenkirchen und Zeiselgraben. Der Ötscherlandradweg wird entsprechend dem Baufortschritt geringfügig verlegt. Gemäß Stellungnahme des Projektwerbers soll auch der Wanderweg W6 während der Bauphase aufrecht erhalten werden. In der Errichtungsphase treten im Bereich der Querungen mit Wander- und

Radwegen zum Teil hohe Zusatzbelastungen durch Lärm auf. In diesen Bereichen wird es in Zusammenwirken mit Auswirkungen durch Luftschadstoffen, Erschütterungen und optische Störungen zu einer Einschränkung der Nutzung kommen.

In der Betriebsphase bleiben alle Wegeverbindungen erhalten. Es kommt jedoch im lokalen Wegenetz außerhalb von Siedlungsgebieten im unmittelbaren Nahbereich der Trasse zu deutlichen Zunahmen der Lärm- und Luftschadstoffimmissionen. Bei Wander- und Radwegen, die entlang von Landesstraßen verlaufen, kommt es aufgrund der bestehenden Vorbelastung zu keinen relevanten Änderungen der Lärmsituation bzw. beschränken sich diese auf den unmittelbaren Querungsbereich. In der Betriebsphase kommt es weiters durch die hohen Dammlagen zu optischen Störungen (Barrierewirkungen) im Nahbereich der Trasse. Bei den Radwegen (entlang der L 96 und dem Ötscherland-Radweg) ist aufgrund der nur einmaligen Querung und der – bei Radfahrern – kürzeren Aufenthaltsdauer in Hinblick auf die optischen Störungen mit geringeren Auswirkungen auf die Nutzung zu rechnen.

Aufgrund der zahlreichen Querungen mit Wander-, Rad- und Reitwegen, die aufgrund von Lärmzunahme, optischen Störungen und Zerschneidung von Wegeverbindungen an Attraktivität verlieren und in ihrer Nutzung eingeschränkt werden, wird im Kap. 2. als Auflage ein Wegekonzept vorgesehen, das in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden sowie den lokalen und regionalen Tourismusverbänden zu erarbeiten und umzusetzen ist. Dieses soll darauf abzielen, Wegeführungen neu zu organisieren und in Hinblick auf die Erlebnisqualität zu optimieren.

Betreffend die Bewertung in der UVE ist anzumerken, dass die Einstufung der Sensibilität und der Eingriffserheblichkeit betreffend die Wander- und Radwege in Petzenkirchen nachvollziehbar dargestellt ist. Die Maßnahmenwirksamkeit wird allerdings als zu hoch geschätzt, da sich die Beurteilung Wirksamkeit nur auf die Erhaltung der Wegeverbindungen bezieht, nicht aber die Auswirkungen durch Lärmzunahme und optische Störungen berücksichtigt.

14. Stellungnahme betreffend Freizeit- und Erholungseinrichtungen in der Gemeinde Purgstall:

408	Marktgemeinde Petzenkirchen					
-----	-----------------------------	--	--	--	--	--

Die Stellungnahme der Marktgemeinde Petzenkirchen betrifft den Wildpark Hochrieß, das Gasthaus „Zum Türkensturz“ sowie die dort befindlichen Freizeit- und Sportanlagen. Das Areal liegt in der Gemeinde Purgstall in ca. 600 m Entfernung zur B 25 Umfahrung Wieselburg und ist vom Vorhaben aufgrund der Geländesituation und der bestehenden Vegetation abgeschirmt. In diesem Bereich treten auch keine relevanten Zusatzbelastungen durch Lärm und Luftschadstoffe auf. Die Tourismuseinrichtung Wildpark Hochrieß / Gasthaus „Zum Türkensturz“ wird auch in der

UVE betreffend Sensibilität und Eingriffserheblichkeit behandelt. Es werden keine Maßnahmen als erforderlich erachtet.

15. Stellungnahme betreffend durchgängiger Radweg entlang der B 25 zwischen Mühling und Schauboden:

437	Karner	Sigrid		3250	Wieselburg	Mühling	4
-----	--------	--------	--	------	------------	---------	---

Maßnahmen zur sicheren Abwicklung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs entlang von Hauptverkehrsstraßen sind grundsätzlich zu befürworten. Die vorgeschlagenen Maßnahme betrifft die bestehende B 25 im Abschnitt zwischen Mühling und Schauboden, an der es zu einer durch das Vorhaben bedingten deutlichen Verkehrszunahme von 14.300 Kfz/24h auf 19.300 Kfz/24h kommt. Die Anlage von Radwegen entlang von Landesstraßen ist Angelegenheit des Landes Niederösterreich (Gruppe Straße).

16. Stellungnahme betreffend die Beeinträchtigung des Fremdenverkehrsorts Petzenkirchen:

314	Mixa	Harald		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1
315	Mixa	Monika		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1
316	Mixa	Monika		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1
317	Mixa	Monika		3252	Petzenkirchen	Ybbser Straße	20
384	Hochegger	Sabine		3252	Petzenkirchen	Aufeldstraße	1
406	Distelberger	Josef		3251	Purgstall	Hochrieß	5
408	Marktgemeinde Petzenkirchen						

Auch wenn die Gemeinde Petzenkirchen in den letzten Jahren einen leichten Zuwachs bei den Nächtigungen (um 2,23 % von 3.763 im Jahr 2000 auf 3.847 im Jahr 2004) zu verzeichnen hatte, ist der Fremdenverkehr im Vergleich zu anderen niederösterreichischen Gemeinden von sehr geringer Bedeutung. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 1,8 Tagen weist auf Wochenendurlaube oder geschäftlich bedingte Kurzaufenthalte hin.

Sehenswürdigkeiten in Petzenkirchen sind das Schloss, in dem heute die Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt untergebracht ist, und die Kirche, die durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die Erlebnisbäckerei „Haubiversum“ liegt im Betriebsgebiet am nordwestlichen Ortsrand von Petzenkirchen in einer Entfernung von ca. 400-500 m vom Vorhaben und ist nur in geringem Ausmaß von Zusatzbelastungen durch Lärm betroffen.

Da Petzenkirchen auch als Ausgangspunkt zum Wandern, Radfahren und Reiten und Angeln genutzt wird, sind Auswirkungen auf die touristische Nutzung aufgrund der Betroffenheit des Wegenetzes durch das Vorhaben Umfahrung Wieselburg nicht auszuschließen. In diesem

Zusammenhang wird auf die im Kap. 2. vorgesehene Auflage zur Neuorganisation des Wegenetzes verwiesen.

17. Stellungnahmen betreffend die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gartens:

Für die Erholungsfunktion im Garten werden die Lärmimmissionen als maßgeblich erachtet.

Im Teilgutachten „Umwelthygiene“ werden folgende Beurteilungskriterien für Lärmimmissionen festgelegt:

- In Gebieten mit ständiger Wohnnutzung soll ein energieäquivalenter Dauerschallpegel von 55 dB bei Tag und 45 dB bei Nacht eingehalten werden (eine Toleranz von +1 dB wird akzeptiert).
- In den Abendstunden (19:00 – 22:00) soll bei Wohnanrainern in Gärten und Terrassen als Zielwert der energieäquivalente Dauerschallpegel von 55 dB eingehalten werden. Wird dieser Wert bereits im Bestand nicht eingehalten, darf durch Immissionen der Umfahrung keine Pegelerhöhung erfolgen. Wegen der zeitlich begrenzten Aufenthaltsdauer werden bis 59 dB toleriert.

9	Wild	Charlotte		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	47
---	------	-----------	--	------	---------------	---------------	----

Für das angesprochene Gebäude in Breiteneich (PK501 gemäß UVE- Fachbereich Schalltechnik) liegt keine genaue Immissionsprognose in der UVE vor. Gemäß Differenz-/Gebäudelärmkarten wird es in diesem Bereich bei Tag und Nacht zu keiner Änderung der Lärmimmissionen kommen.

49	Aigner	Martin		3252	Petzenkirchen	Rosengasse	2
----	--------	--------	--	------	---------------	------------	---

In der Betriebsphase treten bei diesem Gebäude (PK59 gemäß UVE-Fachbereich Schalltechnik) Lärmimmissionen von 51 dB am Tag und von 48 dB in den Abendstunden auf. Das entspricht gegenüber dem Referenzplanfall einer Verschlechterung von 4,2 bzw. 4,3 dB, die Beurteilungskriterien des umweltmedizinischen Sachverständigen werden aber eingehalten.

50	Kary	Werner		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	2
----	------	--------	--	------	---------------	---------------	---

In der Betriebsphase treten bei diesem Gebäude (PK284 gemäß UVE- Fachbereich Schalltechnik) Lärmimmissionen von 62 dB am Tag und von 57 dB in den Abendstunden auf. Das entspricht gegenüber dem Referenzplanfall einer Verschlechterung von 2,2 bzw. 2,1 dB. Die Lärmimmissionen am Tag liegen auch im Referenzplanfall über den Richtwerten für Wohnbauland. Das Beurteilungskriterium des umweltmedizinischen Sachverständigen für die Abendstunden (Toleranzmarge) wird eingehalten. Der Sachverständige für Lärmschutz sieht eine Erhöhung der Lärmschutzwand in Bereich der L 96 um 0,5 m vor, was eine Reduktion der Lärmimmissionen bewirken wird.

112	Scherz	Brigitte		3252	Petzenkirchen	Wieselburger Straße	8
-----	--------	----------	--	------	---------------	---------------------	---

In der Betriebsphase treten bei diesem Gebäude (PK199 gemäß UVE- Fachbereich Schalltechnik) Lärmimmissionen von 52 dB am Tag und von 48 dB in den Abendstunden auf. Das entspricht gegenüber dem Referenzplanfall einer Verbesserung von 2,1 bzw. 2,7 dB, die Beurteilungskriterien des umweltmedizinischen Sachverständigen werden eingehalten.

51	Martin	Michael		3252	Petzenkirchen	Sonnenweg	4
52	Grünsteidl	Sonja		3252	Petzenkirchen	Sonnenweg	4
135	Achtsnit	Martin		3252	Petzenkirchen	Sonnenweg	2
136	Achtsnit	Renate		3252	Petzenkirchen	Sonnenweg	2

Für die angesprochenen Gebäude am westlichen Ortsrand von Petzenkirchen (PK320 gemäß UVE- Fachbereich Schalltechnik) liegt keine genaue Immissionsprognose in der UVE vor. Die Gebäude liegen räumlich zwischen jenen der Stellungnahmen Nr. 226 und Nr. 311 bis 316. Die Lärmimmissionen werden zwischen den dort angeführten liegen.

137	Mayrhofer	Petra		3252	Petzenkirchen	Feldgasse	2
-----	-----------	-------	--	------	---------------	-----------	---

Für das angesprochene Gebäude in Breiteneich (PK367 gemäß UVE- Fachbereich Schalltechnik) liegt keine genaue Immissionsprognose in der UVE vor. Gemäß Differenz-/Gebäudelärmkarten wird es in diesem Bereich bei Tag und Nacht zu einer Verringerung der Lärmimmissionen kommen.

226	Landstetter	Bettina		3252	Petzenkirchen	Wiener Straße	1
-----	-------------	---------	--	------	---------------	---------------	---

In der Betriebsphase treten bei diesem Gebäude (PK47 gemäß UVE- Fachbereich Schalltechnik) Lärmimmissionen von 59 dB am Tag und von 55 dB in den Abendstunden auf. Das entspricht gegenüber dem Referenzplanfall einer Verschlechterung von 1,1 bzw. 1,0 dB, die als vernachlässigbar gilt. Die Beurteilungskriterien des umweltmedizinischen Sachverständigen werden in den Abendstunden eingehalten.

297A	Fischhuber	Anita		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	2
------	------------	-------	--	------	---------------	--------------	---

Für das angesprochene Gebäude in Breiteneich (PK233 gemäß UVE- Fachbereich Schalltechnik) liegt keine genaue Immissionsprognose in der UVE vor. Gemäß Differenz-/Gebäudelärmkarten wird es an den Straßen zugewandten Gebäudeseiten bei Tag und Nacht zu einer Erhöhung der Lärmimmissionen kommen, auf den abgewandten Gebäudeseiten kommt es zu keiner relevanten Änderung.

309	Wilhelm	Franz		3252	Petzenkirchen	Kirchenberg	1
310	Wilhelm	Renate		3252	Petzenkirchen	Kirchenberg	1

Für das angesprochene Gebäude in Breiteneich (PK500 gemäß UVE- Fachbereich Schalltechnik) liegt keine genaue Immissionsprognose in der UVE vor. Gemäß Differenz-/Gebäudelärmkarten wird es in diesem Bereich bei Tag und Nacht zu keiner Änderung der Lärmimmissionen kommen.

311	Mixa	Christopher		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1
312	Mixa	Anton		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1/2
313	Mixa	Helga		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1/2
314	Mixa	Harald		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1
315	Mixa	Monika		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1
316	Mixa	Monika		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1

In der Betriebsphase treten bei diesem Gebäude (PK319 gemäß UVE- Fachbereich Schalltechnik) Lärmimmissionen von 51 dB am Tag und von 47 dB in den Abendstunden auf. Das entspricht gegenüber dem Referenzplanfall einer Verschlechterung von 4,4 bzw. 4,6 dB, die Beurteilungskriterien des umweltmedizinischen Sachverständigen werden aber eingehalten.

317	Mixa	Monika		3252	Petzenkirchen	Ybbster Straße	20
-----	------	--------	--	------	---------------	----------------	----

In der Betriebsphase treten bei diesem Gebäude (PK314 gemäß UVE- Fachbereich Schalltechnik) Lärmimmissionen von 54 dB am Tag und von 50 dB in den Abendstunden auf. Das entspricht gegenüber dem Referenzplanfall einer Verbesserung von 5,9 bzw. 5,6 dB, die Beurteilungskriterien des umweltmedizinischen Sachverständigen werden eingehalten.

403	Wolf	Othmar	DI	3252	Petzenkirchen	Dürnbachgasse	2
403A	Wolf	Heidemarie		3252	Petzenkirchen	Dürnbachgasse	2

In der Betriebsphase treten bei diesem Gebäude (PK224 gemäß UVE- Fachbereich Schalltechnik) Lärmimmissionen von 51 dB am Tag und von 47 dB in den Abendstunden auf. Das entspricht gegenüber dem Referenzplanfall einer Verschlechterung von 4,3 bzw. 3,8 dB, die Beurteilungskriterien des umweltmedizinischen Sachverständigen werden aber eingehalten.

18. Stellungnahme betreffend Stand der Flächenwidmung Petzenkirchen:

408	Marktgemeinde Petzenkirchen						
-----	-----------------------------	--	--	--	--	--	--

In der Stellungnahme der Marktgemeinde Petzenkirchen wird angeführt, dass die in den Projektunterlagen dargestellte Flächenwidmung nicht dem aktuellen Stand entspricht.

Den UVE- Unterlagen, Fachbereich Siedlungs- und Wirtschaftsraum, wurde laut Auskunft des Projektwerbers der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Petzenkirchen mit rechtsgültigem Beschluss vom 28.9.2005 zu Grunde gelegt. Vor Einreichung des Vorhabens B 25 Umfahrung Wieselburg wurde der Flächenwidmungsplan abgeändert (rechtsgültiger Beschluss vom

28.2.2008). Innerhalb des Untersuchungsraums der UVE (500 m Abstand von der Trasse) sind folgende Änderungen erfolgt:

- Entlang der L 96 (Wiener Straße) wurden zwei Flächen als Bauland-Kerngebiet sowie als Verkehrsfläche für die Errichtung eines Kleinbetriebes gewidmet.
- Im Bereich des Grünen Dorfes fand eine Änderung der Wohndichteklasse (von a auf b) statt, die allerdings nur formale Bedeutung hat, da diese im Bauverfahren nicht mehr relevant ist, aber im Raumordnungsgesetz als Widmungsfestlegung vorgesehen ist. Weiters wurde in diesem Bereich eine nicht mehr benötigte Verkehrsfläche dem Bauland-Wohngebiet zugeschlagen.

Bei den Baulandflächen am südwestlichen Ortsrand von Petzenkirchen gab es keine Änderungen der Flächenwidmung. Diese sind daher in voller Ausdehnung in der UVE dargestellt.

19. Stellungnahme betreffend Stand der Flächenwidmung Wieselburg:

51	Martin	Michael		3252	Petzenkirchen	Sonnenweg	4
52	Grünsteidl	Sonja		3252	Petzenkirchen	Sonnenweg	4
148	Graf	Herbert		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
192	Graf	Ingeborg		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
206	Graf	Carina		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6

Der UVE wurde der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Wieselburg mit rechtsgültigem Beschluss vom 28.2.2007 und das Örtliche Entwicklungskonzept mit rechtsgültigem Beschluss vom 23.10.2001 zugrunde gelegt. Seither gab es nach Auskunft des Projektwerbers keine Änderungen der genannten Dokumente.

Bezüglich der Auswirkungen auf Wohn- und Betriebsgebiete in Wieselburg und Petzenkirchen wird auf die Ausführungen in Kap. 1.11 Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung, Risikofaktoren 39 bis 45 verwiesen.

20. Stellungnahme betreffend die fehlende Berücksichtigung der regionalen Entwicklung:

51	Martin	Michael		3252	Petzenkirchen	Sonnenweg	4
52	Grünsteidl	Sonja		3252	Petzenkirchen	Sonnenweg	4
148	Graf	Herbert		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
192	Graf	Ingeborg		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
206	Graf	Carina		3252	Petzenkirchen	Ötschergasse	6
333	Hollaus	Josef		3252	Petzenkirchen	Josef Panholzer-G.	8

Die B 25 Umfahrung Wieselburg erschließt die Betriebsgebiete im Nordosten von Wieselburg und von Petzenkirchen. Positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung sind aufgrund besserer Erreichbarkeiten auch südlich des Untersuchungsraums (Purgstall, Scheibbs) zu erwarten. Zukünftige Baulandwidmungen für Betriebsgebiete nahe der Anschlussstellen Nord

(Gemeinde Bergland) und L 105 (Gemeinden Wieselburg und Bergland) sowie beim Kreisverkehr Süd (Gemeinde Wieselburg-Land) sind nicht auszuschließen.

Die Betriebe im kleinen Erlaufstal werden nicht durch die Umfahrung erschlossen, sind aber durch die Verkehrsentslastung des Stadtzentrums von Wieselburg besser erreichbar. Die Erschließungsfunktion für Betriebsgebiete wurde in der UVE (Band 19) im Kapitel 5 „Geprüfte Lösungsmöglichkeiten“ für das eingereichte Vorhaben gegenüber der „Variante West“ als günstiger eingeschätzt.

Der Verkehrsprognose liegen gemäß UVE- Fachbeitrag Verkehrsuntersuchung auch Prognosewerte zur Raum- und Wirtschaftsentwicklung (regionale Entwicklung) zugrunde.

21. Stellungnahmen betreffend Geschäftssterben in Wieselburg:

246	Stadler	Karl		3252	Petzenkirchen	Bergmann-Platz	1
247	Stadler	Maria		3252	Petzenkirchen	Bergmann-Platz	1
384	Hochegger	Sabine		3252	Petzenkirchen	Aufeldstraße	1

Es ist nicht auszuschließen, dass sich Einkäufe in Wieselburg für den Anteil des Durchgangsverkehrs aufgrund der Vorbeifahrt verringern. Die Stadt Wieselburg wird aber weiterhin als regionales Zentrum fungieren und entsprechend Kunden anziehen. Faktoren wie Branchenmix, Geschäftsinfrastruktur und Konkurrenz im Umfeld spielen für die wirtschaftliche Entwicklung eine entscheidende Rolle. Problematisch für die Geschäfte im Zentrum von Wieselburg wäre die Errichtung von Einkaufszentren entlang der Umfahrung, was aber nicht den Intentionen des aktuellen NÖ Raumordnungsgesetzes entspricht. Positiv zu beurteilen ist die Verkehrsentslastung entlang der bestehenden B 25, die das Potential zur Aufwertung des Stadtzentrums von Wieselburg bietet (Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, fußgängerfreundliche Gestaltung etc.).

22. Stellungnahme betreffend „chaotisches Platzieren von Wohngebiet und Industriegebiet“:

64	Aigner	Angelika		3252	Petzenkirchen	Rosengasse	2
----	--------	----------	--	------	---------------	------------	---

Die Ausweisung von Wohn- und Industriegebieten erfolgt über den Flächenwidmungsplan und liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde. Sie ist auch nicht Beurteilungsgegenstand des UVP-Verfahrens. Die bestehenden Widmungen wurden in den UVE- Unterlagen berücksichtigt.

23. Stellungnahmen betreffend die räumliche Trennung von Petzenkirchen und Wieselburg:

61	Schaufler	Maria		3252	Petzenkirchen	Bergmann-Platz	1
172	Scheruga	Kurt	Ing	3252	Petzenkirchen	Teichholzgasse	4
297	Kalteis	Karl		3252	Petzenkirchen	Mankerstraße	12
333	Hollaus	Josef		3252	Petzenkirchen	Josef Panholzer-G.	8
395	Krenn	Franz		3252	Petzenkirchen	Kornfeldstraße	4
403	Wolf	Othmar	DI	3252	Petzenkirchen	Dürnbachgasse	2

403A	Wolf	Heidemarie		3252	Petzenkirchen	Dürnbachgasse	2
------	------	------------	--	------	---------------	---------------	---

Wieselburg als zentraler Ort der Stufe III (Funktionsteilung mit Ybbs an der Donau) erfüllt wichtige Funktionen für die umliegenden Orte. Durch das Vorhaben Umfahrung Wieselburg sind insbesondere die Verbindungen von und nach Petzenkirchen (entlang der L 96) und Breitenreich (entlang der L 6002) betroffen. In der Betriebsphase bleiben die bestehenden Wegebeziehungen zwischen Siedlungsgebieten aufrecht, in der Bauphase sind kleinräumige Umlegungen vorgesehen.

Die Baulandgebiete entlang der L 96 in Wieselburg und Petzenkirchen unterscheiden sich bezüglich ihrer Siedlungsstruktur. In Wieselburg ist Bauland-Betriebsgebiet und Bauland-Industriegebiet ausgewiesen, in Petzenkirchen Bauland-Wohngebiet. Ein Zusammenwachsen von Ortschaften ist aus raumplanerischer Sicht u. a. zur Gliederung der Landschaft und der Erhaltung von Freiflächen grundsätzlich zu vermeiden und soll durch die im örtlichen Entwicklungskonzept von Wieselburg festgelegte Siedlungsgrenze verhindert werden. Die Zerschneidung des Betriebsgebietes im Nordosten von Wieselburg ist durch die Lage an der Anschlussstelle L 96 mit keinen Nachteilen verbunden. Die mit dem Vorhaben verbundenen Zerschneidungswirkungen sind daher weniger von funktionaler, als eher von optischer Bedeutung.

24. Stellungnahme zu „direkter Flächenverbrauch von Bauland in der Lagerhausgasse“ (Wieselburg-Land):

334	NÖ Umweltschutz DI Huter		3109	St. Pölten	Wiener Straße	54
-----	--------------------------	--	------	------------	---------------	----

In der Ortschaft Mühling (Gemeinde Wieselburg-Land) werden in der Errichtungsphase 0,39 ha und in der Betriebsphase 0,31 ha unbebautes Wohnbauland in Anspruch genommen. Die nächsten Gebäude am östlichen Ortsrand von Mühling liegen in einer Entfernung von ca. 50 m zur geplanten Umfahrung. In der Errichtungsphase kommt es am östlichen Ortsrand zu einer Erhöhung der Lärmimmissionen um 4-18 dB und um in der Betriebsphase um bis zu 12 dB. Die Lärmimmissionen bleiben aber aufgrund der sehr ruhigen Ausgangslage unter den Grenzwerten.

3.15. Beurteilung durch den Sachverständigen für Umwelthygiene:

- ❖ Gesundheitsgefährdung/unzumutbare Belästigung durch Erschütterungen:
siehe Kap. 3.7. Erschütterungen

- ❖ Gesundheitsgefährdung/unzumutbare Belästigung durch Lärm:
siehe Kap. 3.9. Lärmschutz

- ❖ Gesundheitsgefährdung/unzumutbare Belästigung durch Luftschadstoffe:
siehe Kap. 3.11. Luftreinhalte-technik

3.16. Beurteilung durch den Sachverständigen für Verkehrstechnik:

Stellungnahme:

51	Martin	Michael	DI	3252	Petzenkirchen	Sonnenweg	4
52	Grünsteidl	Sonja		3252	Petzenkirchen	Sonnenweg	4

Es wird auf die ergänzende Stellungnahme des Antragstellers vom 30.10.2009 verwiesen. Aus verkehrstechnischer Sicht ist dazu nichts zu ergänzen:

- Zum Punkt Aufteilung Lkw leicht und schwer:

Die Bemessungsfaktoren für die Lärmberechnung wurden problemspezifisch aus relevanten (regional und lokal zuordenbaren) Dauermessergebnissen abgeleitet. Damit wurde nicht von den Vorgaben der RVS 04.02.11 abgewichen, die nur dann die Anwendung der Tabellenwerte vorsieht, wenn keine spezifischen Werte vorliegen.

- Zum Punkt Straßennetz Petzenkirchen:

Im Verkehrsmodell gelangt, als für die Problemstellung relevant, das klassifizierte Straßennetz des Landes Niederösterreichs zur Anwendung. Die von den AntragstellerInnen angeführten Straßenzüge wurden daher nicht in den Streckengraphen aufgenommen.

- Zum Punkt zukünftige Entwicklungen:

Das verwendete Verkehrsmodell hat als wesentliche Eingangsgrößen die zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Einwohner- und Arbeitsplatzprognosen der ÖROK, die auf die Aggregation der Verkehrsbezirke überführt wurde. Diese Prognosen beschreiben generell erwartbare Entwicklungen im Prognosezeitraum, z.T. bis auf die Ebene der Gemeinde, nicht jedoch einzelne Projekte im Wohn- und Betriebsbereich. Bereits gewidmete Vorhaben werden somit generell im Modell beschrieben.

- Zum Punkt Die Gesamtleistungsfähigkeit der Umfahrung ist aufgrund der Leistungsfähigkeiten der Anbindungen an den Bestand in Frage zu stellen:

Für den freien Streckenabschnitt der B25 Erlauftal Straße von Oberegging bis zum Holzinger Berg (Länge rund 550 m) wurde eine Überprüfung der Anlageverhältnisse von Straßen gemäß RVS 03.01.11 (Leistungsfähigkeitsüberprüfung) für verschiedene Planfälle durchgeführt. Neben den Bestandsverkehrswerten aus dem Jahr 2006 wurden nachfolgend aufgelistete Planfälle betrachtet:

- 2025/0: Verkehr 2025 auf Netz 2025 ohne Umfahrung
- 2025/1: Verkehr 2025 auf Netz 2025 mit Umfahrung,

Die Verkehrszahlen zu den Planfällen 2006, 2025/0 und 2025/1 wurden der Verkehrsuntersuchung zur Umfahrung Wieselburg entnommen (Einlage 0201der UVE).

Die Ergebnisse der Überprüfung der Anlageverhältnisse von Straßen gemäß RVS 03.01.11 für die verschiedenen Planfälle sind in der nachfolgenden Tabelle enthalten.

Auslastung gemäß RVS 03.01.11 für verschiedene Planfälle für den Abschnitt der B25 Erlauftal Straße von Oberegging bis zum Holzinger Berg:

AUSLASTUNG	PLANFALL		
	2006	2025/0	2025/1
Fahrtrichtung			
Scheibbs	0,23	0,29	0,38
Ybbs	0,81	1,00	1,16

Die unterschiedlichen Ergebnisse für die beiden Fahrtrichtungen rühren daher, dass in Fahrtrichtung Scheibbs 2 Fahrstreifen und in Fahrtrichtung Ybbs nur ein Fahrstreifen ohne Überholmöglichkeit (Sperrlinie) zur Verfügung stehen.

Anhand der Ergebnisse zeigt sich, dass sich der betreffende Streckenabschnitt in Fahrtrichtung Ybbs am Ende des Prognosezeitraumes an seiner Leistungsgrenze befindet, und zwar unabhängig von einer Umfahrung Wieselburg (Auslastung PF 2025/0 bei 1,00).

Die Leistungsfähigkeiten der eigentlichen Umfahrung sowie des Kreisverkehrs Wieselburg Süd wurden nachgewiesen.

- Zum Punkt Die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs in Mühling wird erreicht bzw. überschritten. Bei einer Auslastung von 93 % ist im Allgemeinen von einer Überschreitung auszugehen:

Der Kreisverkehr Wieselburg Süd in Mühling weist durch die Anordnung eines Bypasses eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf (siehe Anhang im Technischen Bericht Straße, Einlage 0302.01).

Die Auslastung von 93 % bezieht sich auf die zweistreifige Fortsetzung der B25 Richtung Scheibbs (Anpassung Bestand Süd). Ein Auslastungsgrad um oder über 1,00 bedeutet, dass der Straßenabschnitt zwar noch nicht überlastet ist, jedoch an seiner Leistungsfähigkeitsgrenze anlangt.

Das Berechnungsverfahren nach ÜAS (RVS 03.01.11) stellt lediglich eine theoretische Überprüfung der Leistungsfähigkeit dar. Das heißt, dass ein Auslastungsgrad von 1,00 oder etwas darüber aus praktischen Erfahrungen noch nicht zwangsläufig zu einer Überlastung (Staubildung) führt. Zudem liegt der Bemessungsverkehrsstärke ein sehr hoher Spitzenwert zugrunde (k30-Wert, nur an 30 Stunden im Jahr überschritten).

- Zum Punkt Die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs der AST Ybbs wurde nicht überprüft. Bei einer Verkehrszunahme von rund 93 % in diesem Bereich kann davon ausgegangen werden, dass die Kapazitätsgrenzen überschritten werden. Hier und in Mühling wäre eine niveaufreie Anbindung notwendig und sinnvoll, um den Sinn einer Umfahrungsstraße zu wahren:

Der Kreisverkehr der AST Ybbs ist nicht Projektgegenstand und hat aufgrund seiner Lage keine Auswirkung auf die Umfahrung Wieselburg:

Für den Kreisverkehr an der B25 Erlaufthal Straße bei der A1-Anschlussstelle Ybbs wurde eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit gemäß RVS 03.05.14 für verschiedene Planfälle durchgeführt (Spitzenstunde, k=0,08).

Neben den Bestandsverkehrswerten aus dem Jahr 2006 wurden nachfolgend aufgelistete Planfälle betrachtet:

- 2025/0: Verkehr 2025 auf Netz 2025 ohne Umfahrung,
- 2025/1: Verkehr 2025 auf Netz 2025 mit Umfahrung.

Die Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsüberprüfung gemäß RVS 03.05.14 für die verschiedenen Planfälle sind in den nachfolgenden Tabellen enthalten (Anmerkung: der 4. Ast des Kreisverkehrs zur ABM Ybbs wurde in den beiden nachfolgenden Tabellen außer Acht gelassen).

Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsüberprüfung des Kreisverkehrs bei der AST Ybbs für verschiedene Planfälle (zur Spitzenstunde)

AUSLASTUNG		PLANFALL	
Zufahrten	2006	2025/0	2025/1
von Ybbs	0,62	0,95	1,36
von Scheibbs	0,58	0,93	1,42
von A1	0,71	1,07	1,51
Gesamtqualitätsstufe	B	F	F

Aus den Ergebnissen lässt sich ableiten, dass die prognostizierte Überlastung nicht auf die Umfahrung Wieselburg zurückzuführen ist. Am Ende des Prognosehorizontes im Jahr 2025 tritt bei den prognostizierten Verkehren sowohl mit als auch ohne Umsetzung einer Umfahrung Wieselburg eine Überlastung des gegenständlichen Kreisverkehrs ein.

Die verkehrstechnische Notwendigkeit einer niveaufreien Anschlussstelle in Mühling ist nicht gegeben.

- Zum Punkt Die Überprüfung der Befahrbarkeit erfolgte nicht mit dem maßgebenden Fahrzeug 15 m Bus gem. RVS 03.05.12, sondern mit einem kleineren (EURO Sattel), sodass davon ausgegangen werden kann, dass in Kreuzungsbereichen nicht ausreichend Fahrfläche zur Verfügung steht und das Bankett befahren wird:

Die RVS 03.05.12 empfiehlt lediglich das Heranziehen der Fahrzeugtypen LKW 9 m, LKW mit Anhänger (Gesamtlänge 18,75 m) und Bus 15 m (mit zwangsgelenkter Nachlaufachse). Sind genauere Daten über die Fahrzeuge bekannt, welche den zu überprüfenden Knotenpunkt befahren, bzw. kann begründet davon ausgegangen werden, dass der Knotenpunkt von großen Fahrzeugen nicht befahren wird, können auch andere als die angeführten Bemessungsfahrzeuge herangezogen werden.

Bei gleicher Fahrkurve benötigt der 15m-Bus auf der Kurvenaußenseite mehr Platz, der Euro-Sattel auf der Kurveninnenseite. Bei Übereinanderschleichen der Schleppkurven beider Fahrzeuge ergeben sich nur geringe Unterschiede, vor allem bei kleinen Radien. In der Praxis werden diese beiden Fahrzeugtypen unterschiedliche, dem Fahrzeugtypus entsprechende Fahrkurven aufweisen.

Stellungnahme:

311	Mixa	Christopher		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1
312	Mixa	Anton		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1/2
313	Mixa	Helga		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1/2
314	Mixa	Harald		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1
315	Mixa	Monika		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1
316	Mixa	Monika		3252	Petzenkirchen	Mitterweg	1
317	Mixa	Monika		3252	Petzenkirchen	Ybbsstraße	20

Siehe oben stehende Ausführungen zu 51 und 52.

Stellungnahme:

334	NÖ Umweltanwalt					
------------	------------------------	--	--	--	--	--

Bezüglich des Kreisverkehrs im Süden wird auf die Ausführungen des ASV für Verkehrstechnik zu Kap. 1.13 Schutzgut Verkehr verwiesen:

Es wird auf die ergänzende Stellungnahme des Antragstellers vom 30.10.2009 verwiesen:

- Zum Punkt Band 2 Verkehrsuntersuchung:

Im Rahmen der Grundlagenerhebung wurde die L6145 im Bereich des Ortsrandes von Wieselburg gezählt, die L6007 im Bereich von Fohra und Polling. Für den Abschnitt der L6007 Richtung Sarling wurden die Werte aus dem Verkehrsmodell als ausreichend angesehen. Die L6293 wurde auf Grund ihrer Lage nicht ins relevante Streckennetz aufgenommen und daher auch nicht gezählt.

- Zu Punkt Band 03 Technisches Projekt, Anschluss Wieselburg Nord:

Auch der südliche Kreisverkehr wurde nicht aus Gründen der Leistungsfähigkeit, sondern aus Gründen der Verkehrssicherheit angeordnet, um die Gefahr von Personenschäden und Sachschäden zu minimieren. Die Knotenvariante mit einem Kreisverkehr stellt eine verkehrssichere, übersichtliche und unkomplizierte Lösung mit klaren Vorrangregelungen dar. Zudem ist bei dieser Knotenvariante die Gefahr durch Falschauffahrten auf die Rampe 101 nahezu ausgeschlossen.

Der Flächenverbrauch dieses Kreisverkehrs liegt – wenn überhaupt – nur geringfügig über einer Knotenlösung ohne Kreisverkehr. Ohne Anordnung eines Kreisverkehrs wäre es erforderlich, die L6293 außerhalb des gegenständlichen Knotens an die L6145 anzubinden, damit ein 4-astiger Knoten (Kreuzung) erzielbar wäre. Diese Maßnahme würde zusätzliche Flächen beanspruchen, da die L6293 bei der gegenständlichen Lösung am Bestand verläuft. Zudem müssten die Rampe R101 und die B25 alt im Bereich des Knotens (damit auch auswirkend auf die angrenzenden Bereiche) etwas von den vorliegenden Trassen abgerückt werden, um ausreichende Sichtverhältnisse im Bereich der Kreuzung gewährleisten zu können (Problematik hohe Geschwindigkeiten der von der R101 kommenden Fahrzeuge).

Ein weiteres Gefahrenpotential bei einer Kreuzungslösung stellt die Rampe 101 dar. Von der B25alt kommende Fahrzeuge können verleitet werden, über dieses Rampe auf die B25 aufzufahren (Geisterfahrer).

Stellungnahme:

408	Marktgemeinde Petzenkirchen					
------------	------------------------------------	--	--	--	--	--

Kap. „4. Verkehr“

Es wird auf die ergänzende Stellungnahme des Antragstellers vom 30.10.2009 verwiesen. Aus verkehrstechnischer Sicht ist dazu nichts zu ergänzen:

Die Angabe eines allgemeingültigen Schwankungsbereichs zu den Ergebnissen einer Verkehrsprognose kann wissenschaftlich fundiert nicht getroffen werden. Versuche, derartige Schwankungsbreiten aus dem verwendeten Modell und dessen Funktionalitäten heraus abzuleiten, wurden zwar schon unternommen - eine wissenschaftliche Absicherung ist jedoch bisher nicht gelungen. Im Zusammenhang mit der Erstellung, Anwendung und Beurteilung von

Verkehrsmodellen nimmt das Kuratorium für Verkehrssicherheit in Österreich keinen Expertenstatus ein, von "anerkannten" Schwankungsbreiten kann nicht gesprochen werden.

Im vorliegenden Fall wurde als methodischer Weg die Definition eines Szenarios gewählt, das eine aus heutiger Sicht mögliche und wahrscheinliche Zukunft beschreibt, ohne die Wahrscheinlichkeit des Eintreffens zu quantifizieren. Der Begriff des Worst Case führt im Zusammenhang mit Ergebnissen von Verkehrsmodellberechnungen zu keinem Erkenntnisgewinn.

Die angewandte Verkehrsprognose enthält keinerlei Hochrechnung von einzelnen Verkehrszählwerten. Die Prognoseverkehrsbelastungen sind vielmehr Ergebnis einer Modellberechnung, die in den Hauptschritten der Verkehrserzeugung, Verkehrsverflechtung, Verkehrsmittelwahl und Verkehrsumlegung abläuft. Mit den angeführten Zählergebnissen wurde das Verkehrsmodell im Soll-Ist-Vergleich geeicht.

Die im Verkehrsmodell ermittelten (und nicht einzeln hochgerechneten) Verkehrserzeugungen je Verkehrsbezirk im Bestands- und Prognoseplanfall sind in der folgenden Tabelle aufgelistet.

Verkehrsbezirk	VE 2006		VE 2025		VE 2006	VE 2025
	Lkw	Pkw	Lkw	Pkw	Gesamt	Gesamt
31503 Bergland	394	4.350	474	5.914	4.744	6.388
31531 Petzenkirchen	398	4.574	556	6.473	4.972	7.029
32006 Oberndorf a.d. Melk	359	6.305	464	8.811	6.664	9.275
32008 Purgstall a.d. Erlauf	732	14.307	930	20.064	15.039	20.994
32016 Wieselburg	1.234	10.290	1.599	15.224	11.524	16.823
32017 Wieselburg-Land	444	7.306	559	10.779	7.750	11.338
32018 Wolfpassing	34	2.856	37	3.705	2.890	3.742

Tabelle 1: Verkehrserzeugung nach Verkehrsbezirk [Kfz/24h]

Die Verkehrsverflechtungsmatrix wurde im Übergang vom Planfall 0/2025 auf den Planfall 1/2025 nicht verändert.

Das verwendete Verkehrsmodell hat als wesentliche Eingangsgrößen die zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Einwohner- und Arbeitsplatzprognosen der ÖROK, die auf die Aggregation der Verkehrsbezirke überführt wurde. Diese Prognosen beschreiben generell erwartbare Entwicklungen im Prognosezeitraum, z.T. bis auf die Ebene der Gemeinde, nicht jedoch einzelne Projekte im Wohn- und Betriebsbereich. Bereits gewidmete Vorhaben werden somit generell im Modell beschrieben.

Die vom Einwender zitierten Unterschiede zwischen Zählwerten und Modellwerten beruhen auf einem Vergleich unterschiedlicher Abschnitte. Die Modellwerte für die Rathauskreuzung (B25/B96) waren in den Modell-Belastungsplänen aus Platzgründen nicht ausgewiesen. Der in der folgenden Abbildung dargestellte Detailausschnitt von Wieselburg zeigt nun alle Verkehrsstärken im Bereich der Rathauskreuzung.

Die angemerktten Unterschiede zwischen Zählung und Verkehrsmodell betragen richtigerweise:

- L96 Rathauskreuzung Zählung des KfV vom 18.11.2004 mit 6.000 [Kfz/24h], Verkehrsmodell 6.000[Kfz/24h] => Differenz 0 Kfz/24h (0,0%)
- B25 Differenzbelastung zwischen Rathauskreuzung und südlichem Stadtrand Zählung des KfV vom 18.11.2004 mit 15.200-11.900 = 3.300 Kfz/24h, Verkehrsmodell 15.900-12.500 = 3.400 => Differenz 100 Kfz/24h (2,9%)

Die ergänzten Verkehrsbelastungspläne sind in den folgenden Abbildungen dargestellt:

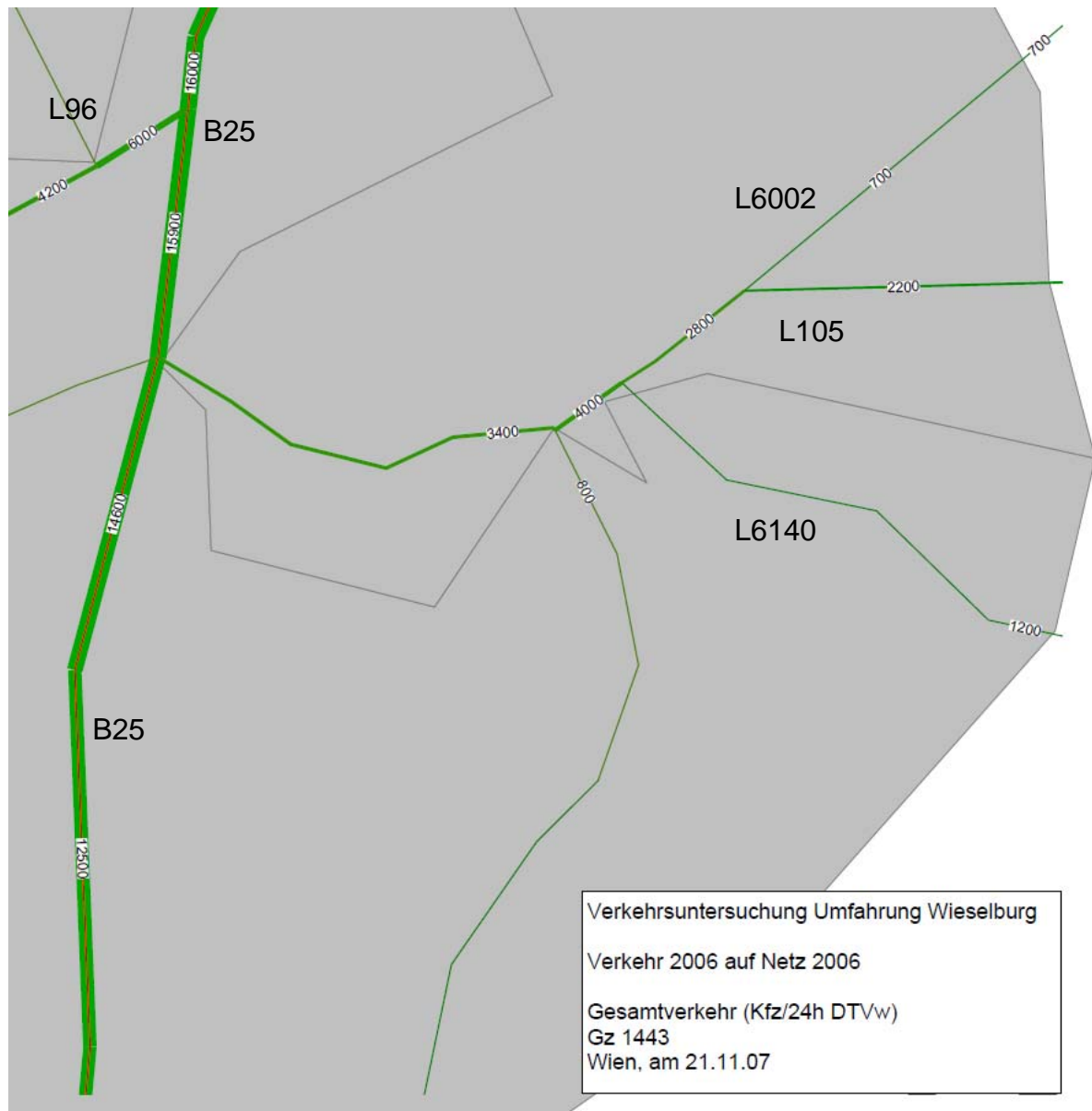


Abbildung 1: Verkehrsstärken Detail Wieselburg Ost Planfall 2006

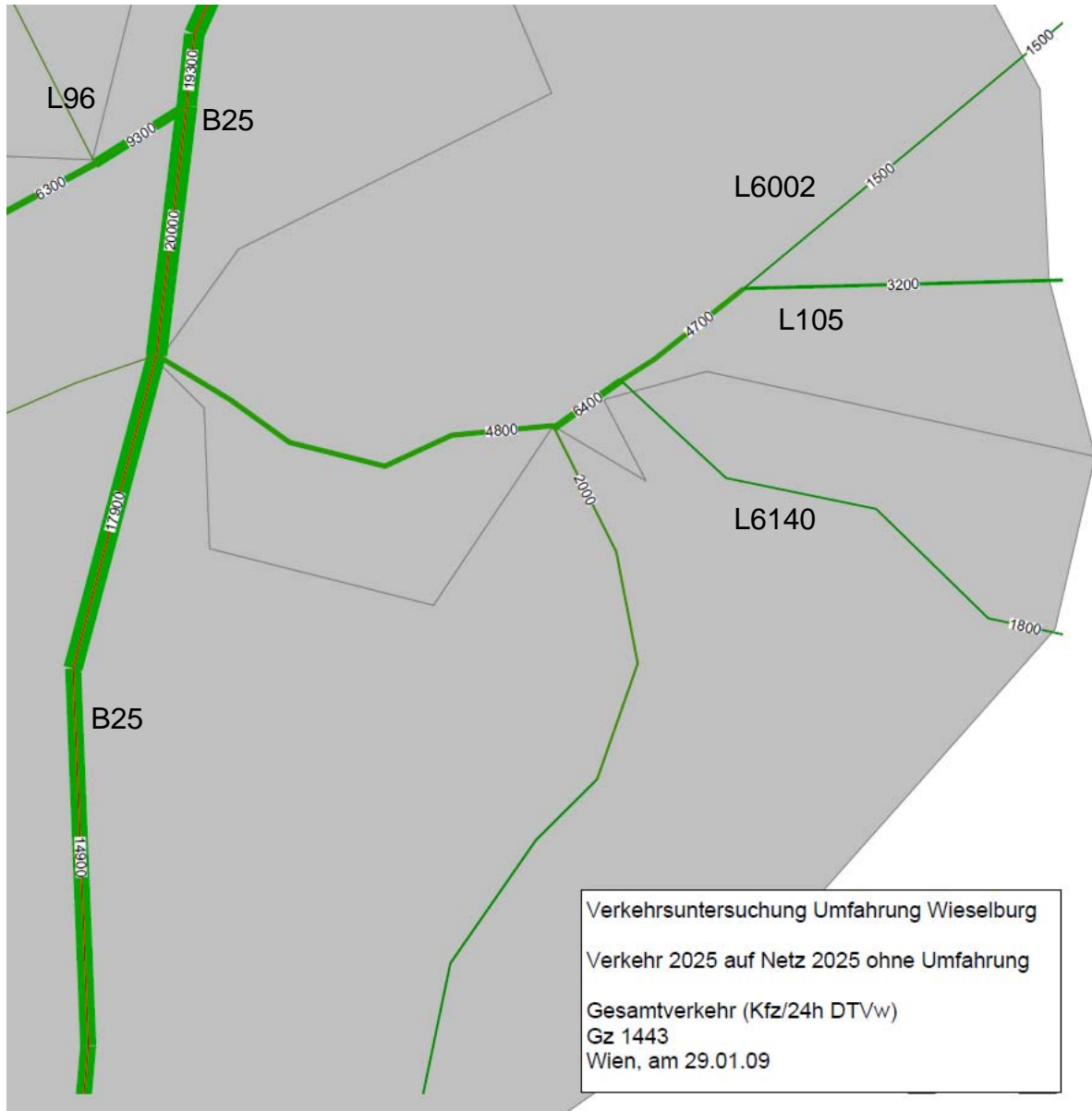


Abbildung 2: Verkehrsstärken Detail Wieselburg Ost Planfall 2025/0

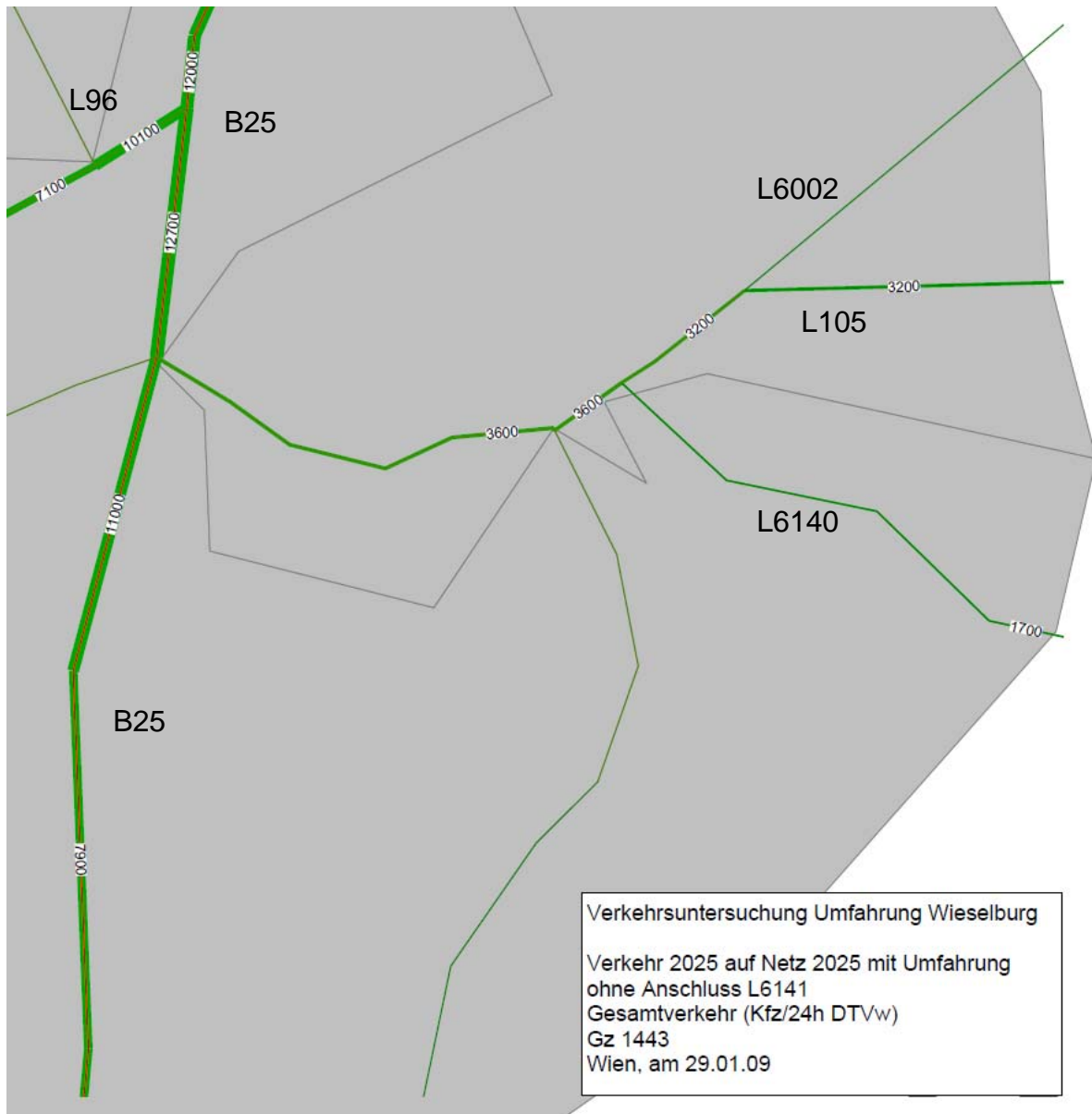


Abbildung 3: Verkehrsstärken Detail Wieselburg Ost Planfall 2025/1

Die verwendeten Streckenattribute zur Verkehrsumlegung für die Abschnitte der B25 im Untersuchungsgebiet sind in den beigefügten Plänen dargestellt:



Abbildung 4: Streckenattribut Grundleistungsfähigkeit Referenzplanfall (2025/0)



Abbildung 5: Streckenattribut Grundleistungsfähigkeit Maßnahmenplanfall (2025/1)



Abbildung 6: Streckenattribut Grundgeschwindigkeit Referenzplanfall (2025/0)



Abbildung 7: Streckenattribut Grundgeschwindigkeit Maßnahmenplanfall (2025/1)

Die in den Plänen ausgewiesene Grundgeschwindigkeit stellt die Kfz-Geschwindigkeit im unbelasteten Straßennetz dar die nur für den ersten Umlegungsschritt gilt. Jeder weitere Umlegungsschritt erhöht den Widerstand auf den belasteten Strecken. Somit können sich in den verschiedenen Umlegungsschritten auch unterschiedliche kürzeste Routen ergeben. Die Erhöhung des Widerstands wird mit einer Funktion zwischen Verkehrsbelastung und Kapazität beschrieben.

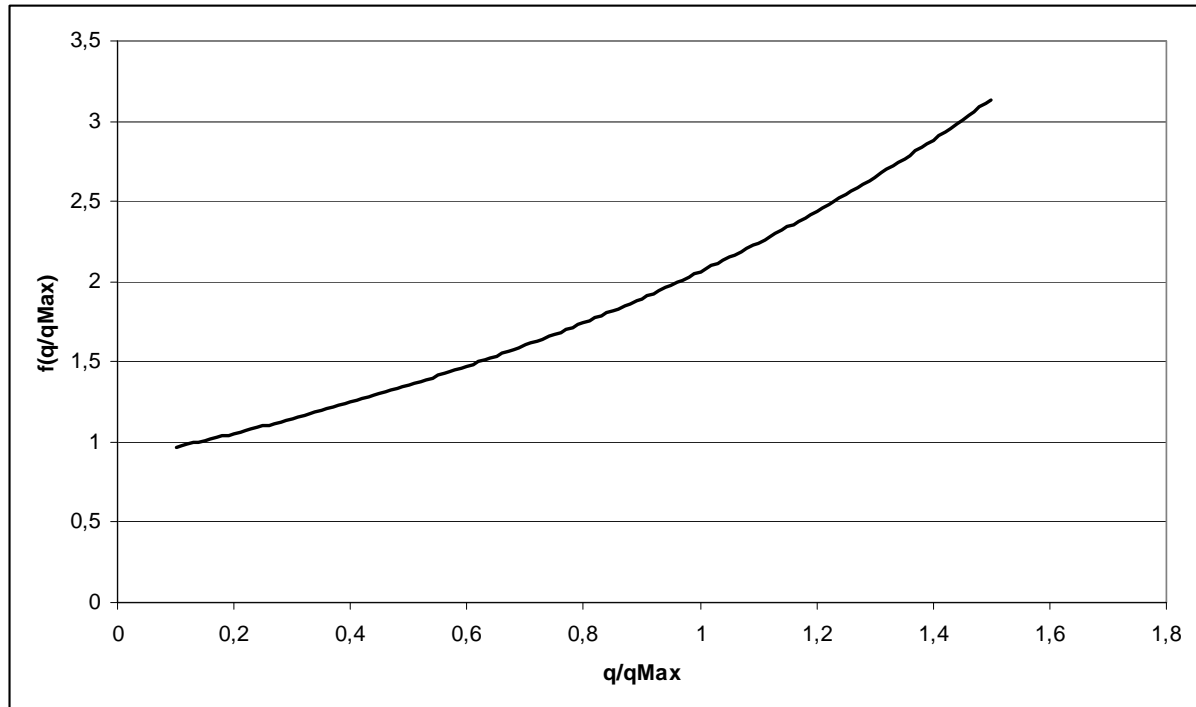


Abbildung 8: Widerstandsfunktion

$$t_{akt} = t_0 * (1 + a * sat^b), \text{ wobei } sat = q / (q_{max} * c)$$

Dabei stellt die Größe „b“ einen Parameter dar, mit dem das Ansteigen des Widerstands mit zunehmender Belastung festgelegt wird. Im vorliegenden Fall wurde $b = 2,0$ gewählt. Die Parameter a und c in der Widerstandsfunktion betragen jeweils 1.

Für die Umlegung eines durchschnittlichen Tagesverkehrs bildet eine „flache“ Widerstandsfunktion die Routenwahl der Verkehrsteilnehmer über den gesamten Tagesverlauf realistisch ab.

Knotenrelationen wurden im vorliegenden Fall nicht bewertet, da Knotenwiderstände nur in städtischen Netzen relevant werden.

Die Bewertung des Streckengraphen erfolgte in Übereinstimmung mit dem Verkehrsmodell Niederösterreich nach Streckentypen differenziert.

Die Auswirkungen einer Anschlussstelle im Gebiet Gumprechtsfelden sind aus den beigefügten Verkehrsbelastungsplänen zu ersehen.

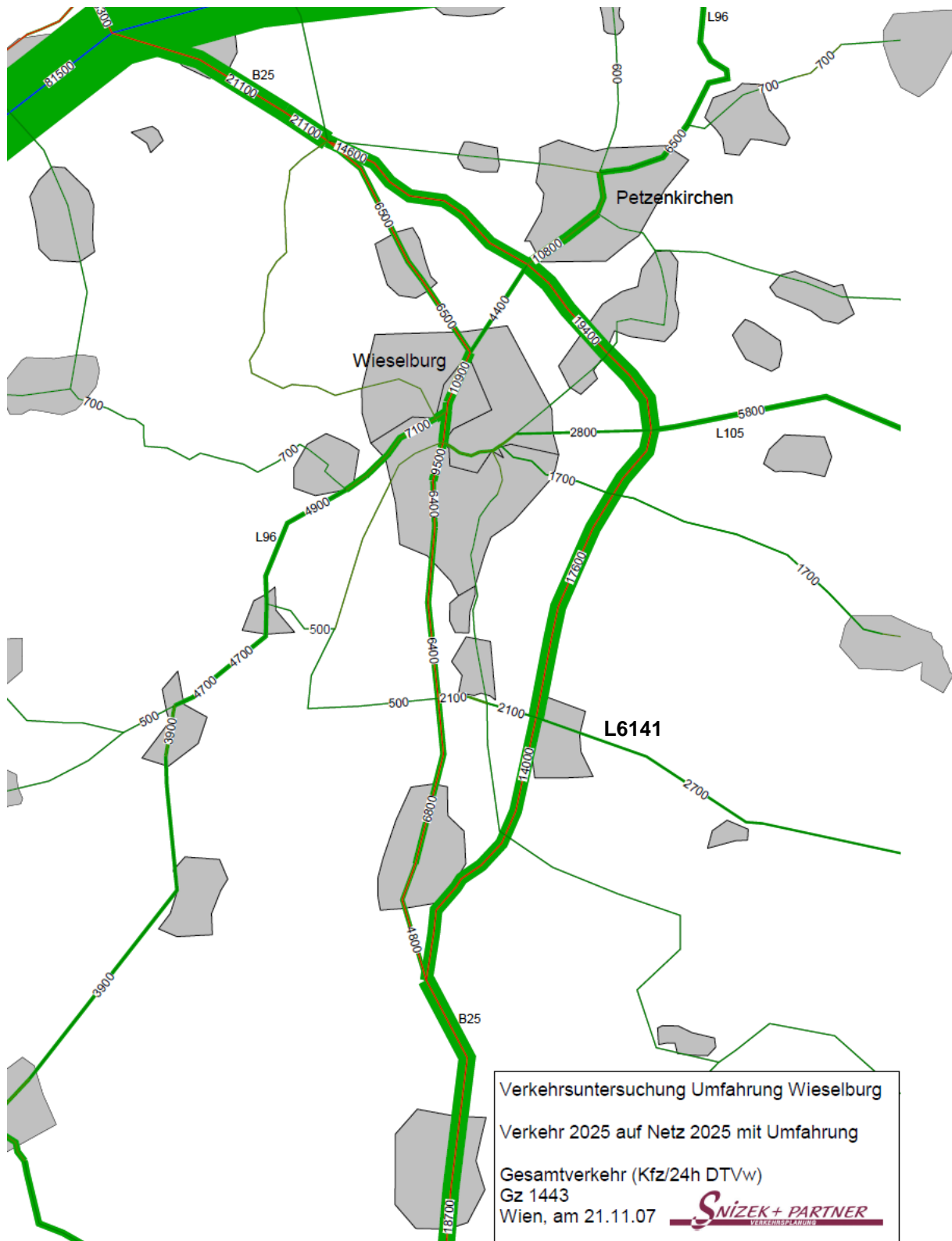


Abbildung 9: Verkehrsstärken für den Maßnahmenplanfall 2025/1 mit ASt L6141

Die Verwendung des Indikators Personenschadensunfälle zur Beurteilung der Verkehrssicherheit gewährleistet die in einer UVE erforderliche Beschreibungsschärfe und entspricht auch der Detaillierung des Ermittlungsverfahrens. Die Anwendung der statistisch nur ungenügend erfassten Sachschadensunfälle macht zusätzliche unsichere Annahmen notwendig. Die nur generell mögliche Umrechnung in Unfallkosten bringt im vorliegenden Fall keinen zusätzlichen Informationsgewinn.

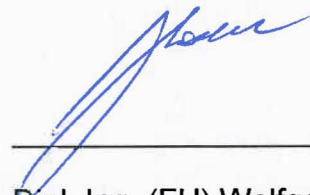
Die Bemessungsfaktoren für die Lärmberechnung wurden problemspezifisch aus relevanten (regional und lokal zuordenbaren) Dauerzählergebnissen abgeleitet. Damit wurde nicht von den Vorgaben der RVS 04.02.11 abgewichen, die nur dann die Anwendung der Tabellenwerte vorsieht, wenn keine spezifischen Werte vorliegen.

4. Gesamtschlussfolgerung

Die vorliegende Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde auf Basis der Einreichunterlagen und der im Auftrag der UVP-Behörde erstellten Teilgutachten erstellt.

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen, Auflagen und Bedingungen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, liegt im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes vor.

St. Pölten, am 18. Dezember 2009



Dipl. Ing. (FH) Wolfgang Hackl